Phil.-Pr.
358c

Dresch

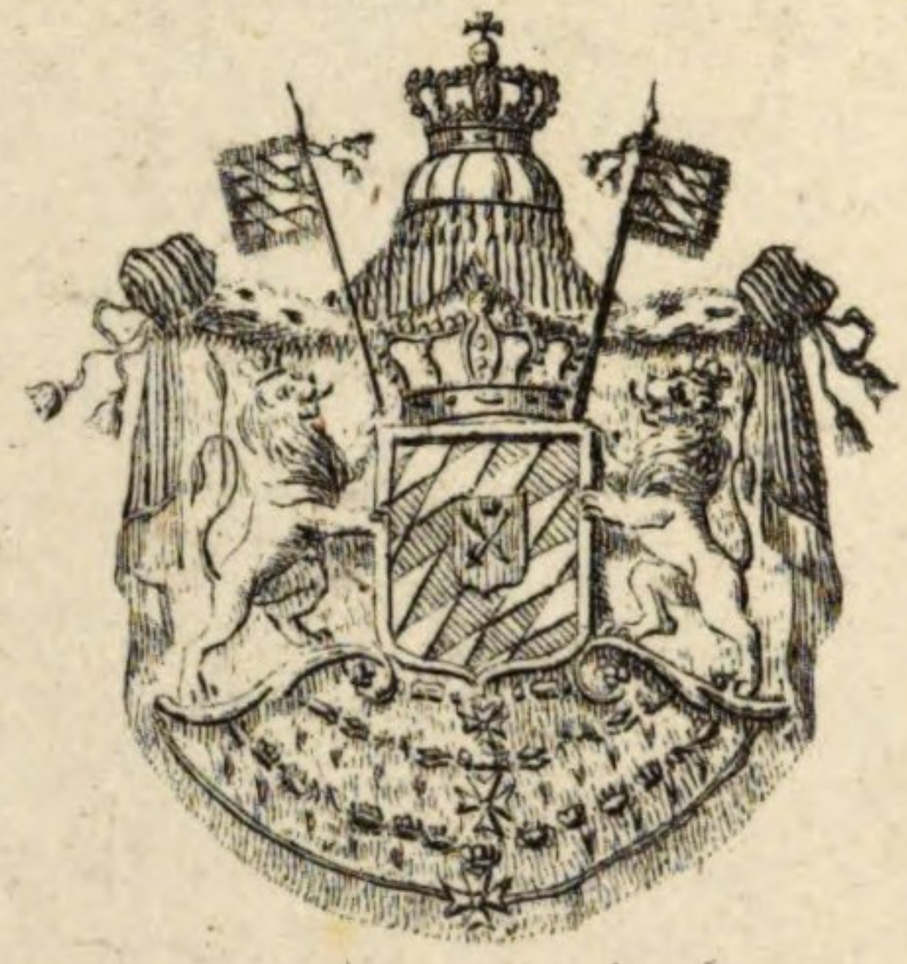

BIBLIOTHECA REGIA MONACENSIS.

<36609350010014

<36609350010014

Bayer. Staatsbibliothek

R

Naturrecht

von

Dr. L. von Dresch,

Hofrath und Professor zu Landshut,

R. d. O. d. W. Krone.

Tübingen,

bei Heinrich Laupp.

1822.

154.D

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Vorrede.

Der Verfasser legt dem Publikum ein zweites und neues Naturrecht vor. Wenigstens glaubt er, daß die vorliegende Schrift diese Bezeichnung verdiene, was die Anlage des Ganzen, die leitende Prinzipien für die einzelnen Rechtstheile und besonders die Entwicklung jener betrifft. Anstatt im Einzelnen zu bessern, wie er es bisher (auch durch Nachträge zu seiner frühern „systematischen Entwicklung u. s. w.“) versuchte, und sich am Ende bei seiner in vielen Dingen veränderten Ansicht doch nicht Genüge zu leisten, wollte er sich lieber der ganzen Mühe der Arbeit noch einmal unterziehen, und sein Naturrecht von Grund aus neu aufbauen.

Vor allem hielt der Verf. für nothwendig, das Rechtsgesez an eine höhere Ordnung der Dinge, an die lezten Gründe alles Seyns und Wissens, an die Fundamental-Bedingungen jedes Urtheils über den Werth

der Handlungen anzuknüpfen: und dieß einmal, um für das Rechtsgesez selbst und die aus ihm abzuleitende Wahrheiten eine feste Basis zu gewinnen; zum andern, um indem er zu den lezten gemeinschaftlichen Quellen der Tugend und des Rechts-Gesezes aufstiege, den Unterschied zwischen beiden und worin sie zusammentreffen recht anschaulich zu machen. Zugleich war es dem Verf. sehr erwünscht, da es die Natur der Untersuchung mit sich brachte, doch zu versuchen, wie viel er wohl über die höchsten Wahrheiten, über Gott, Unsterblichkeit, Freiheit wissenschaftlich nachzuweisen vermöge. Er glaubt, daß jeder Beitrag zur Ausmittlung dieser Wahrheiten, wie gering er auch seyn möge, für jeden Menschen das größte Interesse haben müße.

Das Resultat der vom Verf. angestellten Untersuchung ist für ihn wenigstens ein sehr beruhigendes geworden: wie es bei seinen Lesern seyn werde, weiß er nicht. Aber er hofft, daß, wenn man ihm nur den ersten Saz seiner Demonstration zugiebt, gegen die übrige Entwicklung sich nicht viel werde einwenden lassen.

Er geht aber von dem Saze aus, daß, so wie alles Seyende einen Grund seines Seyns habe, so auch das Seyn überhaupt einen Grund seines Seyns haben müße (denn aus Nichts wird Nichts): dieser Grund

alles Seyns aber (der selbst keinen andern Grund hat) sey Gott.

Gegen diesen Saz scheinen dem Verf. nur zwei Einwendungen gemacht werden zu können: zuerst daß er ein Seyendes als gewiß vorausseze, welches selbst noch eines Beweises bedürfe. Dagegen bemerkt der Verf. daß ihm bis jezt alle Philosophien mißlungen schienen, die beweisen wollten, daß etwas wirklich sey, oder seyn müße; und daß er für seine Person mit Demjenigen, der ihm nicht zugiebt, daß etwas ist, weiter zu philosophiren nicht vermöge.

Bedeutender scheint die zweite Einwendung, daß sich vom Bedingten auf das Unbedingte, vom Sichtbaren auf das Unsichtbare nicht schließen lasse, oder mit anderen Worten, daß das Causalitäts-Gesez auf die übersinnliche Welt nicht angewandt werden dürfe. Aber gerade davon hat sich der Verfasser nie überzeugen können.

Allerdings wäre die Anwendung des Causalitäts-Gesezes auf die unsichtbare Welt falsch, wenn es selbst nur ein Gesez der sichtbaren wäre. Dem ist aber nicht also. Nicht von der Erfahrung haben wir das Causalitäts-Gesez uns abgezogen; vielmehr haben wir es auf die Natur übertragen. Es ist ein Gesez unseres Geistes: es ist das Prinzip aller Realität unsres Den-

kens: es ist für unsre geistige Natur so wesentlich, daß es die Wurzel aller Philosophie überhaupt ist, die in nichts anderm besteht, als in dem uns eingebornen Streben von den Folgen, die wir sehen, zu den Gründen, die wir nicht sehen, aufzusteigen. Wenn nun das Causalitäts-Gesez ein Gesez unsers Geistes ist, durch den wir selbst der unsichtbaren Welt angehören; warum sollten wir es nicht auf die unsichtbare Welt anwenden dürfen?

Dagegen könnte man sagen: es sey allerdings das Causalitäts-Gesez ein Gesez des menschlichen Geistes, aber nur in so ferne der Mensch in dieser Form des Daseyns (in dieser sichtbaren Welt) existirt. Allein wo ist dafür der Erweis? Kann das Causalitäts-Gesez nicht eben so gut ein Erbtheil seyn, welches dem Menschen nur als Bürger der unsichtbaren Welt eigen ist? Und spricht nicht hierfür die obige Bemerkung, daß es ein wesentliches Gesez des menschlichen Geistes, die Wurzel alles realen Denkens und aller Philosophie sey? Und müßten wir nicht annehmen, daß, wenn es dem menschlichen Geiste in seiner gegenwärtigen Form zu seyn allein zukomme, es aus dieser, also aus der Erfahrung entsprungen sey, was falsch ist? Dazu kömmt, daß, wenn wir aus einem wesentlichen Gesetze des menschlichen Geistes auf die unsichtbare Welt zu

schließen nicht erlauben, blos, weil dieses Gesez im irrdischen Daseyn des Menschen zur Anwendung kömmt, also auch aus ihm entsprungen seyn könnte, — dazu kömmt, daß in diesem Falle das Postulat eines Gottes der Unsterblichkeit, der Freiheit vermöge des Moralgesezes (des Gewissens) durchaus leer ist, da ja auch dieses Gesez dem Menschen in seinem irrdischen Daseyn eigen, also auch aus ihm entsprungen (zur Erhaltung der Ordnung von Jugend auf anräsonnirt) seyn könnte. Postuliren wir aber Gott um des Moralgesezes willen, nehmen wir in der übersinnlichen Welt darum etwas als wahr an, weil etwas in der Sinnenwelt ist, was auf jenes hinleitet; so sieht der Verf. nicht ab, warum wir nicht auch von dem Causalitäts-Gesezе aus (welches ein so wesentliches Gesez der menschlichen Seele ist, als das Moralgesez) auf die übersinnliche Welt schließen sollten.

Auf diese Weise glaubt der Verf. den Einwendungen zu begegnen, die man gegen seinen ersten Saz machen könnte. In dem Buche selbst hielt er diese Ausführung für nicht an ihrem Plaze, da er dort überhaupt nur kurze und abgerissene Säze vortrug, um ganz ungebunden, nach dem jedesmaligen Bedürfnisse seiner Zuhörer, bald mehr, bald minder sagen zu können. Er bemerkt dabei ausdrücklich, daß es nicht in seinem Plane lag, und liegen konnte, die angegebenen Grundwahr-

heiten (namentlich die Lehre von Gottes-Eigenschaften) vollständig zu entwickeln; sondern daß er überhaupt nur dasjenige beibringen wollte, was er, um für seinen Hauptzweck die Rechtslehre Begründung zu gewinnen, für nothwendig hielt. Daß er endlich bei dieser Demonstration eine bestimmte Terminologie gebraucht hat, glaubt er, werde seinen Lesern nicht unangenehm seyn. Alle wissenschaftliche Terminologien kürzen die Beweise ungemein ab; und wenn der Leser nur weiß, in welchem Sinne jedes Wort gebraucht wird, und dasselbe Wort auch immer nur in demselben Sinne gebraucht wird, kann auch eine wissenschaftliche Terminologie das Verstehen einer Schrift nicht erschweren.

In Beziehung auf die einzelne Theile des Naturrechtes bemerkt der Verf., daß er sich bei der Staatslehre habe besonders angelegen seyn lassen, einmal die wesentlichen Rechte der höchsten Gewalt an sich, und abgesehen von den verschiedenen Staatsformen recht erschöpfend darzustellen (wodurch allein für Beurtheilung der lezteren ein fester Maasstaab gewonnen werden mag), und zum andern die möglichen Staatsformen selbst in größter Vollständigkeit und mit genauer Angabe der Eigenthümlichkeit einer jeden aufzuzählen. Möchte es ihm in der einen und der andern Beziehung gelungen seyn, mehr zu geben, als seine Vorgänger! Wenn

er dabei die Lehre von den zusammengesezten Staats-Verfassungen auszumärzen suchte, so hat er dadurch nur einem Gedanken entsprochen, der ihm schon lange vorschwebte, wenn er gleich selbst früher noch jene annahm. Er macht noch auf eine Verwechslung aufmerksam, die bei der Kritik positiver Staatsverfassungen gar zu häufig begangen wird, nemlich auf die Verwechslung zwischen dem möglichen Rechte, und dem wirklichen. Was nemlich nach der Idee des Staates recht ist, das ist möglliches Recht, das ist jeder Mensch befugt, zu erwerben: wirkliches Recht aber, sezt überall noch ein besonders Faktum des Erwerbes voraus; und wenn dieses jeder als ihm in der That gehörig zu fordern berechtigt ist; so bindet in Beziehung auf jenes die Regierung nur ein Sollen, in so ferne das Ideal des Rechtes, so weit gegebene Verhältnisse es erlauben, immer die Grundlage des positiven Rechtes seyn muß.

Dieß führt uns auf das urkundliche Recht zurück, welches J. v. Müller schon als die einzige Grundlage alles sichern Rechtes, und als das Palladium aller Volksfreiheit betrachtete. Auch hat sich der Verf. nachzuweisen bemüht, wie viel in der Staatslehre noch dem urkundlichen Rechte überlassen bleiben müße, weil das allgemeine Prinzip, welches das Naturrecht aufzustellen vermag, bei der unendlichen Verschiedenheit der mögli-

chen Fälle in der Wirklichkeit, und weil vieles dem Rechte nach so oder anders seyn kann, bei weitem nicht ausreicht.

Ausführlicher, als er es je versuchte, stellte der Verf. in dem vorliegenden Buche die Lehre vom Verhältnisse des Staates zur Kirche dar. Er hielt dieß für zweckmäßig in einer Zeit, in der man alles Mögliche (vielleicht, ohne sich selbst recht klar zu machen, was?) von der Kirche erwartet ꝛc.; in der Klosterschulen den Geist der neueren Zeit beschwören sollen, als wenn er sich ihnen nicht zum Troze ausgebildet hätte, und als wenn er nicht damals schon vorhanden gewesen wäre, als der Jesuiter-Orden aufgehoben ward; in der man als das höchste Ideal des Rechtszustandes hienieden die Theokratie aufstellt, ohne zu bedenken, daß auch der Oberpriester ein Mensch bleibt, und desto gewißer ein unmäßiger Mensch wird, je weiter man seine Gewaltfülle ausdehnt; in der selbst von Seiten der protestantischen Kirche hie und da die Rechte einer Hierarchie reklamirt werden, an die Christus in dem Sinne, in welchem man sie nimmt, als ein Hülfsmittel gegen Eingriffe der weltlichen Gewalt, gewiß nicht dachte, Er, der Gehorsam gebot, nicht bloß gegen die gute Obrigkeit, sondern auch gegen die böse um des Gewissens willen. Der Verf. verkennt nicht, daß, wenn in allen

Menschen der Geist des Christenthums lebendig wäre, mit einmal sich die Welt eines goldnen Zeitalters, des vollkommensten Rechtszustandes erfreuen würde; er verkennt nicht, daß in dem Maase, als der religiöse (auf Recht und Gutes Thun gerichtete, nicht der mystisch — religiöse) Sinn sich verliert, auch alles schlimmer werde; ja, er ist der festen Ueberzeugung, daß die Menschen, in demselben Verhältnisse, in dem unreligiöser, auch der Freiheit unwürdiger und unfähiger werden, und mit dem Verfalle der Kirchen auch der Despotismus der Regierungen steigen müße: aber er kann nicht begreifen, wie das Heil der Welt dabei gewinnen könne, wenn man den Staat der Kirche unterordnet (nicht blos in der Idee, denn da steht die Kirche unstreitig höher, sondern in der Wirklichkeit,) und so durch Erweiterung der Gewalt der Kirche diese allen dem Verderben ausseżt, dem sie nur in ihrem beschränktern Wirkungskreise entgehen kann, und dem sie schon einmal in der Fülle der Gewalt, als Schiedsrichterin der Welt, unterlag. Wer Pech angreift, beschmuzt sich; und wer mit weltlichen Händeln zu thun hat, wird selbst zum weltlichen Herren.

Im Strafrechte versuchte der Verf. noch anschaulicher die schon früher aufgestellte Idee zu entwickelu, daß man durchaus die Frage nach dem Rechtsgrunde der

Strafe von der nach ihrem Zwecke trennen müße, und daß vom leztern erst dann die Rede seyn könne, wenn das Recht Strafe zu verhängen unabhängig von ihrem Zwecke nachgewiesen sey. Er entwickelte weit bestimmter und umständlicher, als in früheren Schriften die Lehre vom subjektiven und objektiven Maasstabe der Strafen: und glaubt, indem er die nothwendigen Lücken jedes positiven Straf-Gesezbuches nachwieß, sich einiges Verdienst um die positive Gesezgebung erworben zu haben, die, indem sie das Unmögliche versucht, und alles im voraus bestimmen will, unvermeidlich die größten Härten herbei führen muß.

In der Lehre von dem gerichtlichen Verfahren machte er den Versuch das Verfahren in Strafsachen und in Civilsachen verbunden, und aus den gleichen Prinzipien abgeleitet darzustellen, so daß zugleich die wesentliche Uebereinstimmung desselben in einem und dem andern Falle und die wenigen Verschiedenheiten beider recht hervorgehoben werden. Dabei suchte er die beiden Fragen, erstens nach den Rechten, welche den Partheien nothwendig in jedem gerichtlichen Verfahren zustehen müßen, und dann zweitens, nach den Mitteln, diese Rechte zu sichern, auf das genaueste zu sondern: eine Sonderung die der Verf. früher übersah, so nothwendig sie auch ist, indem die Rechte in Beziehung auf ein ge-

richtliches Verfahren überall, in Straffachen, wie in Civilfachen, und fo zu allen Zeiten dieſelben ſind, und ſeyn müßen; die Mittel aber jene Rechte zu ſichern nach Verſchiedenheit der Umſtände höchſt verſchieden ſeyn können. Wenn der Verf. ſich auch jezt noch gegen das Geſchwornengericht als Rechts-Inſtitut erklären zu müßen glaubte, ſo iſt er blos ſeiner alten im Jahre 1810 ſchon ausgeſprochenen und mit all den Gründen, aus denen man es ſpäther anfocht, belegten Anſicht treu geblieben: und wenn er von der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit nicht all die Vortheile erwartet, die neuerlich v. Feuerbach und Mittermaier (vom Verf. um ſo mehr hochgeſchäzte Männer als er ſie perſönlich kennt) von ihr erwarten, ſo hat er auch hier blos eine Ueberzeugung ausgeſprochen, die er ſchon früher andeutete. Der Verf. glaubt, daß ſeine Bemerkungen gegen das öffentliche und mündliche Verfahren, wenigſtens in ſo ferne nüzen mögen, als, wenn man es in der That einführt, ſie Veranlaſſung geben können, damit noch andre Maasregeln zu verbinden, welche wirklich den Nachtheilen begegnen (wenn es überhaupt ein Heilmittel giebt), die man durch das öffentliche Verfahren entfernen will, und die dieſes nicht beſeitigen kann! Der Verf. erinnert dabei noch, daß es ihm nicht einfällt, das öffentliche Verfahren an ſich für ſchlechter als das

nicht öffentliche zu halten: er glaubt nur, daß es an sich nicht wesentlich besser sey, als das andre, und besonders das nicht als Rechts-Institut erreiche, was man durch dasselbe erreichen will.

In der Lehre von den Privatrechten und dem Völkerrechte ist fast keine Materie, welche nicht eine wesentliche Umarbeitung erfahren hat: besonders glaubt der Verf. in dem Privatrechte die Lehre von der Ehre und von der Ehe, und im Völkerrechte die vom Kriege und den Gesandtschaften weit gründlicher und erschöpfender dargestellt zu haben, als früher hin. Besonders in Beziehung auf diese beiden Theile der Rechtslehre mußte er den Fehler verbessern, dem jeder so leicht ausgesezt ist, der sich bei Bearbeitung eines Naturrechtes recht genau an die Wirklichkeit anschließen will, nemlich den, daß man blos lokales Recht für allgemeines nimmt, und was nur einer besondern Zeit angehört, als allgemeingültig giebt. In dem Völkerrechte aber wollte der Verf. einen anschaulichen Beweis liefern, einmal, daß sich über dieses mehr Allgemeines, und mehr den Verhältnissen der Völker Eigenthümliches (weßwegen man denn auch vom Völkerrechte als einem besondern Theile der Rechtslehre sprechen kann) sagen läßt, als man häufig annimmt; zweitens daß das allgemeine Völkerrecht ein positives so wenig überflüssig

mache, als das natürliche Privatrecht die positive Gesezgebung.

Dieß ist es, was der Verf. seinem Buche als Einführungsrede mitzugeben für nothwendig hielt. Seine Rezensenten aber bittet er, die von ihm dargelegten Ansichten an sich, und nicht in Beziehung auf das was ein Andrer gesagt hat zu prüfen; um so mehr, als der Verf. sich bewußt ist, nie etwas in wissenschaftlichen Dingen behauptet zu haben, weil ein Andrer der Meinung war, sondern allein, weil eine bestimmte Behauptung konsequent aus den Grundsäzen, von denen der Verf. ausgieng, floß. Ein entgegengeseztes Verfahren bei Rezensionen führt gar zu leicht zu sehr ungleicher Beurtheilung eines Schriftstellers; und es könnte dem Verf. wieder ergehen, wie mit seiner allgemeinen Einleitung in das Staatsrecht des teutschen Bundes; in Beziehung auf welche der eine Rezensent die gründliche Wiederlegung der Hallerischen Ansicht in ihrem Prinzipe lobend hervorhob, der Andre aber, indem er bemerkte, der Verf. gehe mit Herrn von Haller von gleichen Grund-Ansichten aus, durch Heraushebung einzelner Stellen aus ihrem Zusammenhange, es am Ende ganz zweifelhaft ließ, ob der Verf. nicht zu den Schülern Haller's gehöre. Sollte diesem Rezensenten des Verf. Naturrecht in die Hände fallen, so wird

Er sich, (wenigstens hoft es der Verf.) nun durch die umständlichere Entwicklung der im Staatsrechte aufgestellten Ansichten überzeugen, daß Er den Verf. oft genug mißverstanden habe; sich überzeugen, daß wenn der Verf. auch nicht blos eine Staatsform als die allein rechte anerkennt, er doch auch die Vorzüge eingeschränkter Verfassungen im Geringsten nicht mißkenne; sich überzeugen, daß der Verf. gar nicht das Suchen der unter den gegebenen Verhältnissen beßten Staatsverfassungen tadelnswerth finde, sondern nur den Gedanken eine absolut beßte, überall passende Staatsverfassung aufstellen zu wollen. Der Verf. glaubte übrigens nicht, je so mißverstanden werden zu können, da er über all das sich schon in einem früheren Werke bestimmt genug erklärt, und ausdrücklich mit Anführung der einzelnen Stellen auf dasselbe verwiesen hatte.

Tübingen, den 25. März 1822.

Dr. L. von Dresch.

Inhalt.

Allgemeine Einleitung in die praktische Philosophie überhaupt.

Erster Abschnitt.

Von den allgemeinen Grund-Bedingungen der Moral oder einer praktischen Philosophie überhaupt.

§.		Seite
1.	Von Gott	3
2.	Von dem Verhältnisse Gottes zur Natur	4
3.	Von der Natur des Menschen	5
4.	Vollkommen, Unvollkommen, Gut, Bös	6
5.	Ursprung des Bösen	7
6.	Unsterblichkeit des Menschen	9
7.	Freiheit des Menschen	11
8.	Von der Seligkeit	12

Zweiter Abschnitt.

Von den Gesezen des Handelns.

9.	Dreifache Handlungsweise des Menschen	13
10.	Gesez des Handelns in Gott (des Guten)	14
11.	Gesez des Handelns des Menschen als seyend in sich (der sinnlichen Natur)	16
12.	Gesez des Handelns des Menschen zugleich in Gott und als Seyend in Sich	17
13.	Sittlich, Unsittlich, Recht	19
14.	Das Gute soll seyn	20
15.	Das Rechte darf seyn	21
16.	Das Unrecht darf nicht seyn	23

Dritter Abschnitt.

Genauere Entwicklung der Begriffe von Gut, Pflicht, Tugend.

§.		Seite
17.	Gut, Tugend	25
18.	Abtheilung der Pflichten	26
19.	Insbesondre Pflichten der Güte und der Gerechtigkeit (Verhältniß der Moral zum Naturrechte).	28
20.	Die Tugenden	30

Naturrecht.

Einleitung.

Vom Rechte überhaupt.

21.	Begriffe des Naturrechtes (Verhältniß des Naturrechtes zum positiven Rechte).	35
22.	Begriff des Rechten	37
23.	Vom Rechtsgesez	38
24.	Formelle Urrechte (Von der Sklaverei). (Natürliche Freiheit).	40
25.	Materielle Urrechte	45
26.	Allgemeiner Begriff aller Urrechte	46
27.	Verhältniß der Urrechte zu den abgeleiteten (Angeborne — erworbene Rechte). (Privatrechte — öffentliche Rechte).	47
28.	Unveräußerlichkeit der Urrechte	49
29.	Erzwingbarkeit des Rechts (Vollkommnes, unvollkommnes Recht)	51

Erstes Hauptstück.

Vom Staate.

30.	Der Naturstand	53
31.	Nothwendigkeit des Staates	55
32.	Entstehung des Staates	57

§. Seite

(Faktische, rechtliche).
(Von den Verträgen, auf welche die Staaten gebaut seyn sollen).
(Recht zu emigriren).
33. Zweck des Staates 64
34. Umfang der Staatsgewalt 67
(Pflicht derselben).
35. Die höchste Gewalt 69
Eine.
Unwiderstehlich.
(Vom Recht zum Widerstande).
Unverantwortlich.
(Vom Gerichte über Monarchen).
Selbstherrschend.
Inappellabel.
Repräsentant des Staates.

Erste Unterabtheilung.

Von den verschiednen Staatsformen.

36. 1) In Beziehung auf die Entstehung des Staates 74
a) Republik.
b) Einherrschaft.
α) Patrimonial-Herrschaft.
β) Militairische Herrschaft.
γ) Theokratie.
37. 2) In Beziehung auf das Subjekt der höchsten Gewalt 76
Monarchie. } Erblich — nicht erblich.
Aristokratie. }
Demokratie.
(Zusammengesezte Staatsverfassungen ?)
38. 3) In Beziehung auf den Umfang der höchsten Gewalt 79
Unbeschränkte — Beschränkte
Monarchien.
Abarten.
Tyrannei Despotie.

§. Seite

Aristokratien.
Demokratien.
(Insbesondre von der repräsentativen Monarchie).

39. 4) In Beziehung auf den Umfang des Staates . 86
Staaten für sich, Staaten als Theil eines größeren Ganzen.
Republikanischer, monarchischer Bundes-Staat.
Staatenbund.

40. Von der besten Staatsverfassung . . . 90
(Bedingungen derselben).

41. Von den Vorzügen und Gebrechen der verschiedenen Staats-Verfassungen 95
A) Einherrschaft.
a) Unbeschränkte Monarchie
α) Insbesondre Patrimonial-Herrschaft.
β) Despotie.
γ) Theokratie.

42. b) Beschränkte Monarchie . . . 98
α) Landständische Verfassung.
β) Repräsentative Verfassung.
(Bedingungen ihrer Erhaltung)
(Von zwei Kammern)
(Vom Adel)

43. B) Republik 104
a) Aristokratie.
Unbeschränkte — Beschränkte.
b) Demokratie.
Unbeschränkte — Beschränkte.

Zweite Unterabtheilung.

Von der Staatsregierung.

44. Eintheilung der Regierungsrechte . . . 108
Innere — Aeußere.
Allgemeine — Besondre.

45. Gesezgebende Gewalt 113
(Von Gesezbüchern)

§. Seite
46. Finanz-Gewalt 116
Steuer-System.
Staatseigenthum. Regalien.
47. Staats-Organisationsrecht 119
Dienstvertrag.
Entlassung.
Pensionen.
48. Die Militär-Gewalt 123
49. Von der Erziehungsgewalt 124
(Universitätszwang).
(Preßfreiheit).
50. Richterliche Gewalt 129
Bürgerliche
Peinliche } Gerichte.
Polizeiliche
(Von der Gerichtsthätigkeit in Beziehung auf Regierungs-Akte).
51. Polizeiliche Gewalt 132
Genauere Bestimmung ihrer Gränzen.
Hauptzweige derselben.
52. Staatswirthschaftliche Gewalt . . . 136
Rechte auf Wohlstand.
(Gewerbs-Freiheit — Handels-Freiheit).

Zweites Hauptstück.
Von der Kirche.

53. Religion. Kirche 139
Unsichtbare — Sichtbare.
54. Vom Beitritt zur Kirche 141
Vom Gewissenszwange.
55. Stiftung einer sichtbaren Kirche . . . 142
1) Unabhängig vom Staate.
a) durch freie Vereinigung.
b) durch einen Religions-Stifter.
2) durch den Staat.
(Staats-Religionen).

§. Seite
56. Von der sichtbaren Kirche, die der Staat errichtet hat. 145
57. Von der sichtbaren Kirche die sich unabhängig vom Staate gebildet hat . . . 146
a) Rechte des Staates in Beziehung auf die Kirche als eine Gesellschaft überhaupt.
1) In Beziehung auf das Vermögen.
2) Oberaufsichts-Recht.
58. b) Rechte des Staates in Beziehung auf die Kirche besonders als kirchliche Gesellschaft . 148
1) in Beziehung auf die Kirchendiener,
2) den äußern Cultus,
3) das Kirchenvermögen,
4) die fremden Obern der Kirche,
5) die Jurisdiction der Kirche.

Drittes Hauptstück.

Von den Privatrechten auf Leben, Ehre, Ehe und Eigenthum.

59. Vom Rechte auf Leben. 156
60. Von der Ehre 156
Aeußere Ehre.
Guter Namen.
Standesehre.
61. Begriff und Arten des Eigenthums (im weiteren Sinne) 160
Dingliche Rechte
Persönliche Rechte.
Besizrechte.
62. Von den dinglichen Rechten 162
I.) Vom Privateigenthume.
Entstehung. Gränzen desselben (lex agraria. Rechte der Armen). Vom Obereigenthume. (Vom Nachdruck).
63. II.) Von dinglichen Rechten an fremden Sachen 170
1) Pfandrecht.
2) Servituten.

§.		Seite
	3) Lehen u. s. w.	
	4) Erbschaft.	
64.	Von den persönlichen Rechten . . .	173
65.	Vom Besitze	174
66.	Von den Erwerbungsarten der Rechte überhaupt .	176
	(Von dem damnum injuria datum).	
	(Von Testamenten).	
67.	Von der Erwerbung von Rechten durch einen einseitigen Akt	179
	Occupation.	
	Bedingungen. Gränzen derselben.	
	(Verjährung).	
68.	Von der Erwerbung der Rechte durch einen doppelseitigen Akt	183
	1) Tradition.	
69.	2) Verträge	185
	a) Von der wechselseitigen Einwilligung. Mangel des Willens. Zwang. Irrthum.	
70.	b) Vom Objekte des Vertrages .	190
	Physisch — rechtlich unmögliches Versprechen.	
71.	c) Von den Bedingungen des Vertrages	191
	(Zahlung einer Nichtschuld.)	
72.	d) Von der Erfüllung des Vertrages .	193
	(Von der Nachlässigkeit)	
73.	e) Arten der Verträge. . . .	195
	Einseitige. Doppelseitige.	
74.	f) Ende der Verträge . . .	196
75.	Begriff der Ehe	197
	Geschlechtstrieb. Liebe.	
76.	Von der gültigen Eingehung der Ehe . .	203
	(Monogamie. Polygamie. Polyandrie.)	
	(Von den verbotenen Graden).	
	(Von der Gewalt der Kirche über die Ehe).	
77.	Von der Trennung einer gültig eingegangenen Ehe	211
78.	Von den Rechten zwischen Mann und Frau .	213

§. Seite
79. Rechte zwischen Aeltern und Kindern . . 215
(Intestat-Erbrecht. Pflichttheil).
80. Von den Mitteln sein Recht geltend zu machen . 218
Selbsthülfe.
Vergleich.
Schiedsrichter.
Prozeß.

Viertes Hauptstück.
Vom Strafrechte.

81. Begründung des Strafrechtes . . . 221
(Talion).
82. Von der Zweckmäßigkeit der Strafe . . 225
83. Vom Begriffe einer strafwürdigen Handlung überhaupt 228
a) Rechtsverletzung
1) aus Armuth.
2) Nothwehr.
3) Selbsthülfe in der Strafe.
b) Handlung.
1) Verstand.
2) Selbstbestimmung.
84. Von dem Maasstabe der Strafen . . . 237
(Vom Abbüßungs-Vertrage?)
85. a) Vom subjektiven Maasstabe . . . 239
α) Von der innern Handlung.
Dolus. Culpa.
86. β) Von der äußern Handlung . . . 245
I.) Mittelbare Thätigkeit.
II.) Unmittelbare Thätigkeit.
1) Vollführtes, 2) vollendetes, 3) angefangenes Verbrechen, 4) Versuch.
(Urheber, Gehülfen).
87. b) Vom objektiven Maasstabe . . . 253
1) Wichtigkeit der angegriffenen Rechte.
2) Menge der angegriffenen Rechte.
3) Größe des gestifteten Schadens.
4) Gefährlichkeit der Handlung an sich.

§.		Seite
88.	Von dem Gebrauche des objektiven und subjektiven Maasstabes	258
	(Von den Milderungs-Gründen).	
89.	Von den Strafen.	265
	Todesstrafe.	
	Gefängniß.	
	Geldstrafen.	
	Körperliche Züchtigungen.	
	Ehrenstrafen.	
90.	Von der Geltendmachung des Strafrechtes	272
	(Selbsthülfe. Prozeß.)	

Fünftes Hauptstück.

Vom gerichtlichen Verfahren.

91.	Bürgerlicher Prozeß — Verfahren in Strafsachen	224
	(Die Partheien.)	
92.	Accusatorisches — inquisitorisches Verfahren	276
	(Verhandlungs- — Untersuchungs-Maxime.)	
93.	Recht der Partheien in jedem Verfahren	279
	1) Auf alles zur Vertheidigung Nöthige.	
	2) Gleichheit des Rechts.	
	3) Vollständig gehört zu werden.	
	4) Keine Verurtheilung ohne Beweis.	
	5) Auf ein den erwiesenen Thatsachen und Gesezen gemäßes Urtheil.	
	6) Keine unnöthige Verzögerung (Schnelligkeit).	
	7) Wohlfeilheit des Prozesses.	
94.	Vom Richter	282
	(Thätigkeit desselben).	
	(Vom Geschwornen-Gerichte).	
95.	Mündliches, schriftliches Verfahren	290
96.	Von der Oeffentlichkeit	293
	In Beziehung auf die Partheien. Das Publikum.	
97.	Von den Advokaten	298
98.	Von der Ausmittlung des Thatbestandes	300

§.		Seite
	1) Herstellung des status causae et controversiae.	1) General-Untersuchung.
	2) Beweis-Interlokut.	2) Spezial-Untersuchung.
	3) Beweisverfahren.	3) Defension.
		4) Urtheil.
	(Wer muß beweisen).	
99.	Von den Beweismitteln	311
	1) Geständniß.	
	2) Zeugen.	
100.	3) Urkunden	318
	4) Augenschein.	
	5) Eid.	
	6) Künstlicher Beweis.	
	(Von den Wahrheits-Erforschungsmitteln).	
101.	Von der Contumazialstrafe	324
	(Verurtheilung in contumaciam).	
102.	Von den Provisorien	327
	(Arrest. Inkarzeration).	
103.	Von den Rechtsmitteln	330
	1) Beschwerde wegen verweigerter und verzögerter Justiz.	
	2) Wiedereinsezung in den vorigen Stand.	
	3) Appellation.	
	(Nullitäts-Klage?)	
104.	Von der Exekution und dem summarischen Prozesse	340
105.	Von der Abolition und Begnadigung	342

Sechstes Hauptstück.

Von dem Völkerrechte.

106.	Allgemeiner Begriff der Völkerrechte	344
	(Positives Völkerrecht).	

I.

Von den Urrechten der Völker überhaupt.

107.	Von der Freiheit und der Gleichheit	345
	(Souverainität. Rang. Titel).	

§.		Seite
108.	Vom Eigenthume (Gränzen. Weltmeer).	347
109.	Von den Erwerbungsarten des Eigenthums Occupation. Verträge.	350
110.	Von der Ehre	357
111.	Von den Urrechten auf Leben, Ehe, Bildung und Kirche (Von der Vertretung seiner Glaubensgenossen in einem fremden Lande).	359
112.	Von der Sicherheit Nothwendigkeit eines Gleichgewichtes).	362
113.	Von dem Rechte auf Wohlstand (Vom freien Handel?)	366
114.	Vom Weltbürgerstaate (Vom ewigen Frieden, durch Perfektibilität des Menschengeschlechtes, durch Unterordnung der Staaten unter die Kirche?)	368
	II.	
	Von den Rechten eines Volkes als Staat in Beziehung auf seine innern Verhältnisse.	
115.	Im Allgemeinen (Von dem Rechte jedes Volkes, sich nach seiner eignen Einsicht eine Verfassung zu geben).	374
116.	Insbesondre von den Regierungsrechten	376
	1) Gesezgebende Gewalt. (Rechte der Fremden).	
	2) Richterliche Gewalt). (Exekution der Urtheile in einem fremden Staate.)	
117.	3) Finanzgewalt (Nachsteuer. Abzuggeld. Heimfallrecht. Strandrecht.)	381
	4) Staats-Organisationsrecht.	
118.	5) Militärgewalt (In Beziehung auf fremde Unterthanen?)	384
	6) Polizeiliche Gewalt. (Pässe).	

§. Seite

7) Staatswirthschaftliche Gewalt.
(Stapelrecht. Münzwesen).
8) Erziehungsgewalt.

III.

Von den Rechten, die einem Volke gegen das andre als Mittel zur Geltendmachung seiner Urrechte zustehen.

119. Von diesen Mitteln überhaupt . . . 388
120. Von der Selbsthülfe unter Völkern . . 390
Repressalien. Krieg. Retorsion.
121. Insbesondre vom Kriegsrechte . . . 393
(Frieden).
122. Von der Neutralität 399
(Vom Handel der Neutralen).
123. Von den Verträgen in Beziehung auf Sicherheit und Wohlstand 404
Bündnisse. Garantien. Neutralitäts-Verträge. Handels-Verträge.
124. Von den Gesandten 410
(Ueberhaupt).
125. Von den Rechten derselben . . . 411
1) Freiheit von Civil- und Straf-Jurisdiktion.
(Ausnahmen).
2) Exterritorialität ihres Hauses.
(Freiheit von Durchsuchung. Gerichtsbarkeit über das Gefolge. Hauskapelle. Freiheit von Einquartirung).
(Ausnahmen).
3) Freiheit von Abgaben.
(Gränzen dieses Rechts).

Allgemeine Einleitung

in

die praktische Philosophie,

oder

die Lehre von den Gesezen

der

menschlichen Handlungen

überhaupt.

Allgemeine Einleitung
in
die praktische Philosophie,
oder
die Lehre von den Gesezen
der
menschlichen Handlungen
überhaupt.

Erster Abschnitt.
Von den allgemeinen Grundbedingungen der Moralität, oder einer praktischen Philosophie überhaupt.

§. 1.
Es ist ein Gott.

Alles Seyende hat einen Grund seines Seyns (denn aus Nichts wird Nichts), also auch das Seyn überhaupt; und dieser Grund alles Seyns ist Gott.

Der Grund des Seyns des Menschen ist also in Gott.

Anmerkungen.

1) Nimmt man an, daß alles durch Zufall sey, so ist auch alles, so wie es ist, zufällig: und man kann nicht fragen, ob etwas so oder anders seyn solle oder dürfe: denn es ist alles eins, gut und bös, recht und unrecht, weil alles gleich zufällig ist.

2) Von Moralität der Handlungen kann also nur in so ferne die Rede seyn, als es ein vernünftiges Prinzip dessen, was ist, giebt.

§. 2.

Gott ist außer der Natur.

In Gott ist nur der Grund des Seyns: das Seyende ist außer Gott; und hat demnach als Seyendes ein selbstständiges, besondres Daseyn.

Der Mensch hat also ein selbstständiges, besondres Daseyn.

Anmerkungen.

1) Nimmt man an, daß Gott in dem Seyenden selbst, also die Welt im Grunde nichts anders als die Evolution der Gottheit sey, so ist alles so, wie es ist, nothwendig: und die Frage nach der Zurechnung der Handlungen (die Gott im Menschen thut) und der Moralität derselben ungedenkbar.

2) Was hier der Grund des Seyns genannt wird, stimmt im Wesentlichen mit dem überein, was der Zendavesta den belebenden Ferver des Menschen, Plato das lebendige und lebengebende Urbild jedes Dinges nennt. Nur durch diesen Grund des Seyns ist das Seyende ursprünglich in Gott und Gott in ihm; als Seyendes ist es außer Gott, in sich.

3) Das Seyende überhaupt nennen wir die Natur im weitern Sinne: ist das Seyende mit dem Bewußtseyn seines Seyns (dessen was es ist, und thut, woher es stammt, was es soll) bekleidet, so nennen wir es den Menschen; fehlt dieses Bewußtseyn, die Natur im engern Sinne. Der Mensch, weil in ihm Bewußtseyn seiner selbst ist, kann sich den ihm einwohnenden Gesezen gemäß zum Handeln bestimmen; darum heißt er auch Person, Subjekt von Handlungen; in der bewußtlosen Natur ist kein Handeln (welches Bewußtseyn des Gesezes voraussezt); darum ist sie nur Sache, Objekt von Handlungen. Das Reich des Seyenden ohne Bewußtseyn dieses Seyns, nennen wir die physische Welt; das Reich des Seyenden mit Bewußtseyn des Seyns, das Reich der Handlungen, die moralische Welt.

§. 3.

Im Menschen ist Vernunft und Sinnlichkeit.

Wenn auch das Seyende außer Gott ist, so kann es doch einig mit seinem Grunde bleiben, und durch diesen in Gott: es kann aber auch als etwas Selbstständiges, Besondres in sich seyn, und in so ferne für sich.

Der Mensch kann also in Gott seyn, und er kann in und für sich seyn.

Anmerkungen.

1) In so ferne der Mensch dem Grunde seines Seyns nach in Gott ist, schreiben wir ihm eine

höhere Natur, Vernunft zu: in so ferne er als Seyendes in und für sich (und ein Theil der Sinnenwelt ist) eine niedere Natur, Sinnlichkeit.

2) In jedem Menschen ist die Möglichkeit der Vernunft (vernünftigen Seyns), da jeder dem Grunde seines Seyns nach in Gott ist: der wirkliche Gebrauch der Vernunft aber, da jeder Mensch als Seyendes auch ein besondres Daseyn in sich führen kann, hängt von ihm ab.

§. 4.

Vollkommen — unvollkommen. Gut — bös.

Was einig mit seinem Grunde ist, ist das Vollkommenste, was es seyn kann, also überhaupt vollkommen, gut: was aber nicht einig mit seinem Grunde ist, ihm widerspricht, ist etwas anders, als es seiner Bestimmung (seinem Grunde) nach seyn soll, also in Beziehung auf diesen unvollkommen, bös, und in so ferne der Grund selbst vollkommen und gut ist, wie hier, da er in Gott ist, überhaupt unvollkommen und bös.

Der Mensch, da er in Gott seyn kann in Einigkeit mit seinem Grunde, und nur in sich, als besondres Seyendes kann vollkommen und gut, so wie unvollkommen und bös seyn.

Anmerkungen.

1) Was in (oder aus) Gott ist, ist also vollkommen, gut.

2) Das in und für sich Seyn überhaupt (die Sinnlichkeit) ist noch keine Sünde: denn es ist ja

die natürliche Folge jedes besondern Seyns (die Natur des Seyenden), dessen Grund ja selbst in Gott ist: das nur in sich Seyn (das Vorherrschen der Sinnlichkeit) ist allein die Sünde, weil es vom Grunde los trennt.

3) Essen z. B. ist keine Sünde, wohl aber leben um zu essen.

§. 5.

Ursprung des Bösen.

Wenn alles was ist, nur durch den Grund seines Seyns, in Gott ist, in so ferne es aber einig mit dem Grunde seines Seyns ist, auch vollkommen und gut ist *), unvollkommen und bös aber dadurch wird, daß es in Widerspruch mit dem Grund seines Seyns geräth, und nur in sich ist; so ist der Grund des Unvollkommnen und Bösen nicht in Gott, sondern in dem nur in sich Seyn, in der Lostrennung vom Grunde des Seyns, von Gott.

Der Grund des Bösen ist im Menschen.

Anmerkungen.

1) Die Möglichkeit (der lezte Grund) des Unvollkommnen und Bösen liegt schon in der Natur des Seyenden überhaupt, welches, da es in sich ist, auch nur in sich seyn, von dem Grunde seines Seyns sich los trennen kann (denn was möglich ist, kann auch wirklich werden): die Wirklichkeit (der nächste Grund) des Unvollkommnen und Bösen aber

*) §. 4.

entspringt aus der wirklichen Lostrennung vom Grunde seines Seyns, einem Akte der Willkühr (dessen Möglichkeit, und halbe Wirklichkeit schon mit dem besondern Seyn überhaupt gegeben ist).

2) Da nun schon in dem besondern Seyn, welches nicht Thathandlung des Menschen, sondern die Natur des Seyenden überhaupt ist, der lezte Grund des Bösen liegt; zum andern was in der Sinnenwelt ist, auch unter dem unvermeidlichen Einflusse der Sinnenwelt und der Sinne steht; so wird manches vom wirklichen Bösen schon der Natur alles Seyenden (der Erbsünde) und den Umständen, nicht deren freien Akt der Willkühr zuzuschreiben seyn. Wie viel in jedem Falle? Das kann nur Gott beurtheilen: denn der Mensch sieht nur was geschieht, nicht wie es geschieht.

3) Auch das Unvollkommne und schädliche in der physischen Welt beruht auf demselben Grunde, auf dem das Böse in der moralischen, auf der Lostrennung des Dings von seinem Grunde, wodurch es ganz unter den Einfluß andern besondern Seyns gestellt wird, und dann nicht mehr ist, was es seinem Grunde nach zu seyn und zu werden bestimmt ist, sondern was es unter den Umständen werden kann. Was aber durch ein besondres Seyn (Seyendes) bewirkt wird, ist schon ein getrübtes Seyn, Unvollkommnes, weil es nicht ausgeht von dem Grunde des Seyns, auf der Uebereinstimmung mit welchem alle Vollkommenheit beruht *).

4) Also ist auch in den Dingen der Natur (im Gegensaze vom Menschen) Willkühr, weil ein Los-

*) S. 4. Anm. 3.

trennen vom Grunde? Allerdings: wo ein besondres Seyn, ein Seyn in sich ist, da ist auch die Möglichkeit des nur in sich Seyns: der ganze Unterschied zwischen den Dingen in der Natur und dem Menschen beruht nur darauf, daß hier die Willkühr mit Bewußtseyn bekleidet ist, dort nicht.

§. 6.

Der Mensch ist unsterblich, weil Gott ewig ist.

I.) Der Grund alles Seyns muß ewig seyn, weil das Seyn ewig ist: denn selbst das Nichts, wenn wir annehmen, daß es ist, ist ein Seyn.

Gott ist ewig.

Anmerkung.

1) Fasse, wer es vermag, den Gedanken des Nichts: nicht die ewige Nacht ist das Nichts, sie ist nur die Abwesenheit des Lichts; nicht die ewige Leere, sie sezt immer den Raum voraus. Das Nichts selbst ist etwas rein als möglich ungedenkbares, denn wenn ich mir das Nichts als möglich denke, habe ich es selbst schon als Etwas gesezt. Eben darum ist auch das Nichts unmöglich; weil, was nicht als möglich gedacht werden, auch nie wirklich seyn kann.

II.) Was seinem Grunde nach in Gott ist, ist in Beziehung auf seinen Grund eins mit Gott; also wie Gott ohne Gränze der Fortdauer.

Der Mensch ist unsterblich.

Anmerkungen.

1) Diese Unsterblichkeit geht nur das Höhere im Menschen, die Seele an: der Körper, den er hienieden trägt, gehört seinem zeitlichen Daseyn an, ist also selbst zeitlich. Wohl aber ist anzunehmen, daß, da zum Seyn des Menschen der Körper gehört, auch das belebende Urbild desselben in dem Grunde seines Seyns liege; also, daß er sich kraft desselben in einer andern Welt dem dortigen Daseyn gemäß wieder einen Körper anbilde, wie er sich hier aus dem irdischen Elemente einen angebildet hat.

2) Da im Menschen der Grund seines Seyns (das Göttliche) zum Selbstbewußtseyn kömmt (und eben in diesem Selbstbewußtseyn besteht das Eigenthümliche des Menschen), also auch fortwährend zum Selbstbewußtseyn kommen soll (denn was im Grunde des Seyns des Menschen liegt, ist selbst göttlich, also das Vollkommenste, soll also immer seyn): da ferner das Göttliche, als etwas Unendliches nur in einer unendlichen Zeit zum vollkommnen Selbstbewußtseyn kommen kann; so muß wohl auf diese endliche Zeit des Daseyns noch eine unendliche folgen.

3) Nichts von allem was ist, geht eher unter bis es sich ausgelebt hat, d. h. bis es alles geworden ist, was es seinem Grunde nach werden sollte; es würde denn gewaltsam zerstört: warum soll der Mensch, der offenbar hienieden nicht alles wird und werden kann, was er seinem Grunde nach seyn soll, sich nicht in einer andern Welt ausleben?

4) Auch alles andre Seyende (außer dem Men-

schen), aber nicht das Produkt eines Seyenden *), ist seinem Grunde (seinem Urbilde) nach ewig in Gott: in so ferne dauert es fort: aber nur im Menschen ist die selbstbewußte Fortdauer: und dadurch ist er Mensch.

§. 7.

Der Mensch ist frei.

Was seinem Grunde nach in Gott ist, und als Seyendes in sich, muß nicht blos Eins seyn: es kann einig mit seinem Grunde, also in Gott seyn, es kann aber auch in sich seyn. Es hat die Wahl.

Der Mensch ist frei, d. h. er hat die Wahl, Willkühr.

Anmerkungen.

1) Auch in der Natur ist Willkühr **): alle Abnormitäten sind Produkte der Willkühr: nur mit dem Unterschiede im Verhältnisse zum Seyn des Menschen, daß es bewußtlose Akte der Willkühr sind.

2) Man schreibt dem Menschen nicht blos Freiheit zu, in so ferne er die Wahl hat zwischen dem Seyn in Gott und in sich; sondern auch in so ferne er wirklich in Gott ist, und oft will man dieß allein für Freiheit gelten lassen. Denn nur in so ferne der Mensch einig mit seinem Grunde handelt, ist er vollkommen selbstbestimmend; wenn er aber in sich, also unter dem Einflusse der Sinnenwelt han-

---

*) Vergl. §. 5. Anm. 3.
**) s. oben §. 5. Anm. 4.

delt, ist er auch jeder Einwirkung derselben hingegeben *). Indeß muß doch auch in dem Handeln in sich Selbstbestimmung, Freiheit seyn; sonst ist keine Zurechnung gedenkbar. Nur ist in dem Handeln in Gott die vollkommenere und höhere Freiheit.

§. 8.

Seligkeit das Ende aller Dinge.

Was seinem Grunde nach in Gott ist, ist auch diesem seinem Grunde nach immer in Gott, weil Gott selbst absolut Eins und daher unveränderlich **) ist. Wenn er sich also auch von Gott trennt ***), indem er in Widerspruch mit seinem Grunde tritt, so kann er doch immer wieder zu Gott zurückkehren, sobald er aufhört in sich zu seyn.

Jeder Mensch kann selig werden.

Anmerkungen.

1) Seligkeit ist also das in Gott seyn, die Anschauung Gottes, die Erkenntniß des Gesezes alles dessen, was ist, das in sich selbst Eins seyn, ungetrübt durch den Gegensaz zwischen in sich und in Gott seyn. Ob diese Seligkeit mit einemmal erreicht wird? oder nur stufenweise? Wohl dieses, nach

---

*) Vergl. oben §. 5. Anm. 1 und 2.

**) s. unten §. 10. I.

***) Wo immer die Rede von der Trennung des Menschen von Gott ist, versteht sich, daß nur von einer Trennung der Handlung nach die Rede seyn könne (welche allein von ihm abhängt §. 7.) nicht dem Wesen (Seyn) nach, welches er sich nicht selbst gegeben hat und das außer dem Gebiete der Freiheit liegt.

dem Verdienste, d. h. je nachdem Jeder schon selbst mehr aufgehört hat, in sich zu seyn. Ob wohl ein Mensch zur vollkommensten Anschauung Gottes, zur vollkommensten Erkenntniß des Grundes alles Seyns gelangt? Gewiß nicht: sonst müßte er selbst Eins mit Gott, d. h. Gott selbst werden. Der Mensch aber ist nur in Gott, und zwar seinem Grunde nach: also auch nur Eins mit ihm in seinem Grunde.

2) Also giebt es keine ewige Strafen? Nein: nur die Hölle ist ewig, d. h. so ewig, als das in sich Seyn des Geschöpfes ist; kein Mensch aber geht für immer verloren. Denn da er seinem Grunde nach immer in Gott ist, kann er auch immer wieder zu Gott zurückkehren. Wo wäre auch die göttliche Allbarmherzigkeit? Und selbst die Allgerechtigkeit, wenn für ein zeitliches Böse eine ewige Strafe gesezt wäre? Anders würde es seyn, wenn ein Mensch fort und fort immer nur in sich wäre. Das ist die Bedingung der Rückkehr zu Gott, daß er aufhöre, nur in sich zu seyn.

Zweiter Abschnitt.

Von den Gesezen des Handelns.

§. 9.

Dreifache Handlungsweise des Menschen.

Wo zwei Dinge zur Wahl gegeben sind, kann man entweder das Eine, oder das Andere, oder beide zugleich wollen.

Der Mensch, der seinem Grunde nach in Gott ist *), kann diesem seinem Grunde gemäß, also einig mit Gott handeln, — da er selbstständig, besonders ist **), kann er gemäß dieses seines in und für sich Seyns handeln; — er kann aber auch so handeln, daß er weder ganz in Gott, noch ganz in sich ist.

Mit andern Worten:

Der Mensch kann vernünftig handeln — er kann sinnlich handeln — Vernunft und Sinnlichkeit können an seiner Handlung gleichen Antheil haben ***).

Anmerkungen.

1) Wem Wein und Wasser zum Trinken vorgesezt ist, der kann Wein trinken, er kann Wasser trinken, er kann Wein und Wasser vermischt trinken.

2) Das zugleich in Gott und in sich seyn wäre nur dann moralisch ungedenkbar, wenn das in sich seyn überhaupt schon Sünde wäre: das ist es aber nicht †).

§. 10.

Gesez des Handelns in Gott (des Guten).

I.) Gott ist der Grund alles Seyns ††), also ist Gott das absolute Eins: denn wäre er ein Mehreres, so müßte dieses mehrfache Seyn selbst wieder einen

---

*) §. 1.
**) §. 2.
***) §. 3. Anm. 1.
†) §. 4. Anm. 1.
††) §. 1.

Grund haben: es gäbe also einen Grund des Seyns (Gott) außer oder über Gott.

Eben darum ist die göttliche Handlungsweise absolute Einheit.

Anmerkung.

1) Jedes Wesen kann nur so handeln, wie es seiner Natur nach handeln kann; also muß das Gesez seines Handelns der Ausdruk seines Wesens selbst seyn. Da nun Gott die absolute Einheit ist, so kann das Gesez seiner Handlungsweise auch nur absolute Einheit seyn.

II.) Will der Mensch ganz einig mit Gott handeln so muß er nach demselben Gesezе, wie Gott, handeln.

Die Handlungsweise des Menschen also, in so ferne er in Gott ist, ist absolute Einheit.

Anmerkung.

1) Alle Uebereinstimmung beruht auf Einheit der Grundsäze; wo diese nicht ist, ist auch keine Einigkeit, weder unter den Menschen, noch zwischen Menschen und Gott.

III.) Absolute Einheit im Handeln gegen Andere*) schließt aber alle Unterschiede aus: sie sezt alle Menschen absolut gleich.

Welcher Mensch also in Gott, nach absoluter Einheit handeln will, darf weder zwischen sich und An-

*) Wir leiten nur das Gesez für das Handeln gegen andere besonders ab, weil uns nur dieses für die weitere Untersuchung von Wichtigkeit ist.

Andern, noch unter den Andern selbst einen Unterschied machen.

Liebe den Nächsten wie dich selbst.

Oder:

Alle Menschen sind sich absolut gleich.

Anmerkungen.

1) Absolute Einheit im Handeln ist nur gedenkbar durch absolute Consequenz; absolute Consequenz nur durch Lostrennung von allen Motiven der Sinnenwelt (denn wer unter ihrem Einflusse steht, da sie selbst ein stets Veränderliches ist, wird auch immer anders seyn). Wo aber kein Motiv der Sinnlichkeit einwirkt, welche die einzige Wurzel aller Selbstliebe ist, da wird die göttliche, die unendliche Liebe vorherrschen, die nichts vom Ich weiß, und in allen Menschen auf gleiche Weise das Ebenbild Gottes ehrt.

2) Wer nicht hat, um Allen gleich zu geben, der kann auswählen, nach der Würdigkeit und nach der besondern Pflicht, die zu der allgemeinen hinzukömmt.

§. 11.

Gesez des Handelns für den Menschen als seyend in sich (der sinnlichen Natur).

Was in sich ist, will auch für sich seyn; es bezieht alles auf sich als den Mittelpunkt alles dessen, was ist. Auch der Mensch, als seyend in sich, betrachtet sich als den Mittelpunkt alles Seyenden.

In so ferne der Mensch als seyend in sich handelt, handelt er nach dem Grundsaz:

Alles ist um meinetwillen da: mein Wollen hat keine Gränze als mein Können. Ich habe unbedingte Willkühr *).

Anmerkung.

1) Auch die Sinnlichkeit, weil sie ist, hat ihre Ansprüche **). Wenn sie sich aber allein geltend machen will, also der Mensch sich von seinem Grunde los trennt, wird sie bös. Das Gesez der Sinnlichkeit enthält also auch zugleich den Grundsaz des Bösen, der dann so lautet: Ich habe nur unbedingte Willkühr.

§. 12.

Gesez des Handelns zugleich in Gott und als seyend in sich.

I.) Wer zugleich in Gott seyn will, und in sich, ist es in keinem ganz: aber er kann zum Theil in Gott seyn, zum Theil in sich: seine Handlungsweise ist eine gemischte.

Das Gesez für die Handlungsweise des Menschen, in so ferne er zugleich in Gott und in sich seyn will, ist also ein Gemischtes.

Anmerkung.

1) Wenn das Gesez nur der Ausdruck der wesentlichen Natur eines Dinges ist ***); das Gesez

*) Ich habe freie Wahl im Wollen und Thun: oder ich kann die Dinge der Sinnenwelt unbedingt zu meinen Zwecken gebrauchen.

**) §. 4. Anm. 1.

***) §. 10. I. Anm. 1.

aber, welches hier gesucht wird, das Produkt eines doppelten Verhältnisses im Menschen, der Wechselwirkung zugleich der Vernunft in ihm und der Sinnlichkeit seyn soll; so wird es ein aus den Gesezen der Vernunft und der Sinnlichkeit zusammengeseztes (und durch die Wechselwirkung beider modifizirtes) Gesez seyn.

II.) Wenn das Gesez der Handlungsweise in Gott absolute Gleichstellung aller Menschen ist, das Gesez der Handlungsweise des Menschen für sich die unbedingte Willkühr (jedes Einzelnen); so wird die Handlungsweise, gemäß der der Mensch zugleich in Gott und in sich ist, weder alle Menschen unbedingt (also auch sich) gleichstellen, noch die unbedingte Willkühr geltend machen, sondern sie wird die Gleichheit und die Willkühr nur bedingterweise anerkennen, nemlich in so ferne beide nebeneinander bestehen können.

Das Gesez der dritten Handlungsweise ist:

Alle Menschen sind sich gleich in der Willkühr (oder im Gebrauche ihrer Willkühr).

Anmerkung.

1) Hierin ist zugleich das göttliche Gesez der Gleichstellung aller Menschen, aber auch das der Besonderheit: „ich habe Willkühr.“ Und dieses ist durch jenes beschränkt, indem alle in der Willkühr gleich gestellt sind; und das Göttliche wieder durch das Zeitliche, indem die Besonderheit jedes Einzelnen und die Geltendmachung derselben für jeden Einzelnen anerkannt wird.

§. 13.

Sittlich — unsittlich — recht.

I.) Was einig mit seinem Grunde ist, ist vollkommen *).

Da das Vollkommene in der Moral das Sittliche genannt wird, so handelt derjenige, der einig mit seinem Grunde, also in Gott, handelt, sittlich (gut).

II.) Was mit seinem Grunde in Widerspruch steht, ist unvollkommen.

Da das Unvollkommene **) in der Moral das Unsittliche genannt wird; so handelt der Mensch, der nur in sich ist, also eben dadurch mit seinem Grunde, dem nach er in Gott ist, in Widerspruch geräth, unsittlich (bös).

III.) Was mit seinem Grunde weder ganz einig ist, noch sich von demselben ganz getrennt hat, ist weder ganz vollkommen, noch ganz unvollkommen, weder gut, noch bös.

Dieses, was zwischen dem Guten und dem Bösen in der Mitte steht, und weder das Eine noch das Andre ist, heißt das Rechte.

---

*) §. 4.

**) Das Unvollkommene ist etwas anders als das nicht vollkommen seyn. Hier ist blos Abwesenheit der Vollkommenheit: dort ist wirkliches Gebrechen: dort ist etwas, was es seyn soll, nicht vollständig, hier ist es etwas anders, als es seyn soll.

Der Mensch in der dritten Handlungsweise handelt recht.

Anmerkungen.

1) Das Rechte ist nicht das Gute; denn es hält fest an seiner Besonderheit, es will nichts von Theilung des Seinen mit dem Andern wissen, was doch das Gesez: „Liebe deinen Nächsten wie dich selbst," gebietet. Es ist aber auch nicht das Böse; denn es gesteht auch dem Andern zu, was es für sich selbst verlangt, es will keine absolute Willkühr für sich allein, sondern seine Besonderheit nur unter Bedingung der Gleichheit aller.

2) Im Begriffe des Rechts liegt (im Allgemeinen) nur, daß ich dem Andern nichts nehme (nicht in die Sphäre seiner Willkühr eingreife, weil die so viel gilt, als die meinige): im Begriffe des Guten liegt aber noch mehr, nemlich daß ich auch dem Andern etwas gebe, weil ich ihn lieben soll, wie mich selbst.

§. 14.

Das Gute soll seyn.

Der Grund seines Seyns ist das Gesez jedes Dinges: oder mit andern Worten: Jedes Ding muß dasjenige seyn, was es seinem Grunde nach seyn muß (A = A).

Da nun der Grund des Menschen in Gott ist *), so soll er auch in Gott handeln: er soll — nicht er

*) §. 1.

muß: weil, da er als besondres Wesen auch in sich ist, er auch anders handeln kann *).

Anmerkungen.

1) Man unterscheidet das Sollen von dem Müssen in der physischen Welt so, daß man jenem blos eine moralische (in Beziehung auf die Wirkung bedingte) Nothwendigkeit zuschreibt, diesem eine unbedingte. Aber zeugen nicht die Abnormitäten, die Störungen in der Natur von einer in Rücksicht auf die Wirkung nur bedingten Nothwendigkeit der Naturgeseze? Lieber möchten wir so sagen, das Sollen in der moralischen Welt sey eine bewußte Nothwendigkeit, das Müssen in der physischen Welt eine unbewußte.

2) Daß der Mensch in Gott handeln solle, sagt ihm schon sein Gewissen, welches nichts anders ist, als die Stimme Gottes im Menschen, die stete Erinnerung des Menschen daran, daß er seinen Grund in Gott habe. Eben diese Stimme führt den Menschen gewiß, sobald er sie nur hört, wieder zu Gott zurück: und eben diese Stimme des Gewissens ist dem Menschen der sicherste Beweis für die Wahrheit dessen, was ihm die Spekulation sagt, nemlich daß er seinen Grund in Gott habe.

§. 15.

Das Rechte darf seyn.

Aber auch das besondre Seyn ist das Gesez jedes Dinges, weil keines etwas Anders seyn kann, als es seiner besondern Natur gemäß zu seyn vermag (A=A).

*) §. 7.

Da der Mensch als ein besondres Wesen *), nicht blos in Gott seyn soll, sondern auch in sich ist **); so darf er auch in sich seyn. Er darf, weil es seinem besondern Seyn, welches sein Gesez ist, nicht widerspricht, und was dem Gesetze nicht widerspricht, das ist erlaubt, das darf seyn.

Anmerkungen.

1) Der Mensch ist nicht blos vernünftiges, sondern auch sinnliches Wesen ***): also hat auch die Sinnlichkeit für ihn Gesezeskraft: aber nicht allein, da er zugleich vernünftiges Wesen ist; aber auch die Vernunft nicht allein, da er zugleich Sinnenwesen ist.

2) Wenn aber auch der Mensch, indem er sich streng an das Recht hält, dem Gesetze seines besondern Daseyns nicht widerspricht; so sagt ihm doch sein Gewissen, daß er noch zu einem höhern, als diesem zeitlichen Daseyn bestimmt ist. Er kann (darf) sich zwar an sein Recht halten, und Niemand wird ihn deßwegen strafen: aber er streut keinen Saamen aus für jene Welt; er hat in dieser schon seinen Lohn hinweg für jene.

3) Das Gesez des Rechten gilt also für den Menschen nur in Beziehung auf sein besonders zeitliches Daseyn (die Sinnenwelt); das Gesez des Guten dagegen gilt abgesehen von Zeit und Raum, es ist ewig, wie Gott ewig ist †), in welchem es seinen

---

*) §. 2.

**) Vergl. §. 4. Anm. 1.

***) §. 3.

†) §. 6. I.

Grund hat *). Durch diese verschiedene Beziehung auf Zeit und Ewigkeit unterscheiden sich also das Gesez des Rechten und des Guten, nicht dadurch, daß jenes zu seiner Anwendung die Coexistenz der Menschen voraussezt: denn auch das Gesez des Guten, wenn es sich äußern soll, kann es größtentheils nur gegen andre Wesen **).

4) Ob und welches Rechtsgesez für den Menschen jenseits seinem besondern Daseyn gemäß gelten könne; darüber wissen wir nichts, weil wir von dieser besondern Form des Daseyns selbst nichts wissen.

5) Darf das Rechte seyn, und besteht das Rechte darin, seiner Natur gemäß zu seyn, so wird als das erste Recht des Menschen erscheinen das Recht, Mensch zu seyn oder seiner Natur gemäß zu leben, zu existiren.

§. 16.

Dieß nur in sich seyn ist Unrecht, darf nicht seyn.

Was nicht blos mit dem Grunde des Seyns, sondern auch mit dem besondern Seyn im Widerspruche steht, ist nicht blos unsittlich, sondern auch unrecht, und darf nicht seyn.

Da der Mensch seinem besondern Seyn nach nicht blos in sich (sinnliches Wesen) ist, sondern seinem Grunde nach auch in Gott (vernünftiges We-

---

*) §. 10.

**) §. 10. III. und unten §. 18. III.

sen) *); so darf er nicht „nur in sich" seyn, weil dieses seinem besondern Seyn (kraft dessen er auf gleiche Weise vernünftiges, wie sinnliches Wesen ist) widerspricht, und nur dasjenige seyn darf, was dem Gesetze (des besondern Seyns) nicht widerspricht **). Das nur in sich Seyn ist also Unrecht, und das Unrecht hat kein Recht zu seyn, es darf nicht seyn.

Anmerkungen.

1) Das Unrecht, weil es kein Recht zu seyn hat, darf also aufgehoben werden (daher Ersaz und Wiederherstellung für den Beschädigten); aber es darf auch bestraft werden, da, wer Unrecht thut, selbst die Bedingung entfernt, unter welcher allein die Unverlezlichkeit seiner Rechte anerkannt ist. (Davon unten in der Lehre von den Verbrechen und Strafen.)

2) Auch das Böse (Unsittliche) verdient Strafe, oder vielmehr es trägt sie schon in sich selbst, da es von Gott entfernt, und dadurch zur Seligkeit unfähig, oder schon durch diese Entfernung die Seligkeit unmöglich macht.

---

*) §. 3. und §. 14.

**) §. 15.

Dritter Abschnitt.

Genauere Entwicklung der Begriffe von Gut, Pflicht, Tugend.

§. 17.

Gut. Tugend.

I.) Was einig mit seinem Grunde ist, ist vollkommen, gut.

Der Mensch also, der in Gott ist, ist gut *).

II.) Wer etwas nur auf sich bezieht, ist, in so ferne er es auf sich bezieht, nur in sich; wer nur in sich ist, ist nicht in Gott **).

Wer also das Gesez des Guten ***) nur um seinetwillen erfüllt (wegen sinnlicher Triebfedern), ist in Beziehung auf seinen Willen nicht in Gott, also nicht vollkommen, nicht gut.

Anmerkungen.

1) Zwei Dinge gehören also zum vollen Begriff des Guten: 1) das Handeln im Gesezе, das äußerliche, objektive Gute (die gute That), 2) das Handeln um des Gesezes, um Gottes Willen, das innerliche, das subjektive Gute (der gute Wille).

2) Der gute Wille, der blos wegen äußerer Beschränktheit nicht zur That wird, steht höher, als

---

*) §. 13.
**) §. 11.
***) §. 10. III.

die gute That ohne den guten Willen. Denn demjenigen, der den guten Willen hat, wird der Wille selbst schon zur That zugerechnet: wer die gute That thut ohne den guten Willen, liebt nur sich, er zieht Gott zu sich herab, anstatt in Gott zu seyn.

3) Gute That ohne den guten Willen ist bloße Legalität (Gesezmäßigkeit): Einer, der das Gute um seinetwillen thut ist nur einig mit Gott in Beziehung auf den Erfolg, nicht in sich: guter Wille aber ohne Thun, wo es möglich gewesen wäre, ist bloße Lüge.

III.) Wer das Gesez um des Gesezes (um Gottes) willen erfüllt, der ist einig mit Gott in Beziehung auf den Willen und die That (Handlung); der ist also ganz in Gott.

Nur das Thun des Guten um des Guten selbst willen ist Tugend.

Anmerkung.

1) Die gute That ist schäzungswerth, weil sie hier Gutes stiftet, und für jenseits den Weg zu Gott bahnt: aber nur der gute Wille macht ganz einig mit Gott, also selig. Wer aber das Gute thut, um Böses dadurch zu erreichen, dem wird das Gute selbst zum Bösen zugerechnet.

§. 18.

Pflicht. Arten der Pflichten.

I.) Was Jemand thun soll, das ist Pflicht.

Pflicht ist die moralische Nothwendigkeit einer Handlung, das Sollen *).

II.) Alles Handeln ist die Beziehung der Thätigkeit eines Subjektes auf ein Objekt.

So viele verschiedene Objekte es also gibt, so viele verschiedene Hauptbeziehungen der Thätigkeit wird es geben, oder so viele Arten der Handlungen.

III.) Es gibt aber überhaupt nur vier Objekte, welche zusammen die ganze Welt darstellen: a) der Grund alles Seyns (Gott), b) das Seyende **), 1) Bewußtes: α) Ich (der ich mir selbst Objekt werden kann, β) die Andern, 2) Bewußtloses (die Natur) ***).

Es giebt also nur vier Beziehungen der Handlungen eines Menschen:

1) Auf Gott,
2) auf sich selbst,
3) auf andre Menschen,
4) auf die Natur.

IV.) Wer in Gott seyn soll, muß in jeder möglichen Beziehung (seiner Handlungen) in Gott seyn; weil ein Jeder dasjenige, was er seinem Grunde nach seyn muß, auch seinem ganzen Wesen nach seyn muß; (denn die Folge geht so weit als der Grund).

---

*) Vergl. §. 14.
**) §. 1 und 2.
***) §. 2. Anm. 2.

Es gibt also vier Arten von Pflichten:

1) Gegen Gott,
2) gegen sich selbst,
3) gegen andre Menschen,
4) gegen die Natur.

§. 19.

Unterabtheilung der Pflichten gegen Andre. Pflichten der Güte — der Gerechtigkeit.

Jeder Mensch kann in Gott seyn, entweder ganz, indem er nur in Gott ist *); oder zum Theil, indem er zugleich auch in sich ist **). Da nun jeder Mensch alles soll, was er seinem Grunde gemäß muß, so wird sich sein Sollen auf gleiche Weise auf alles erstrecken, was er muß, in so ferne er nur in Gott, und in so ferne er zum Theile in Gott und zum Theile in sich ist.

Es giebt daher in Beziehung auf die Behandlung Andrer zwei Arten von Pflichten:

1) Pflichten der Güte (in so ferne Jemand ganz in Gott handelt, nach dem Geseze der absoluten Einheit oder Gleichstellung aller Menschen).
2) Pflichten der Gerechtigkeit (in so ferne Jemand zugleich in Gott und gemäß seinem in sich Seyn handelt, nach dem Geseze daß alle gleiche Willkühr haben.

---

*) §. 10.
**) §. 14.

Anmerkungen.

1) Die Pflichten der Güte wollen, daß man mit dem Andern theile, dem Andern gebe, sich für den Andern aufopfere; — die Pflichten der Gerechtigkeit, daß man das Seine des Andern anerkenne, dem Andern nichts nehme, aber sich den Andern auch nicht aufopfere.

2) Man sagt, die Pflichten der Gerechtigkeit könnten erzwungen werden, die der Güte nicht: natürlich. Dasselbe Gesez *), welches als Gesez des Sollens **) einem Jeden die Pflichten der Gerechtigkeit auflegt, spricht jedem Andern als Gesez des Dürfens seine Rechte zu ***). Da nun das Rechte erzwungen werden darf (wie sich in der Rechtslehre zeigen wird), so kann eben dadurch auch die jedem Rechte korrespondirende Pflicht der Gerechtigkeit erzwungen werden. Die Pflichten der Güte beruhen nicht auf dem Gesezе, welches zugleich Gesez des Rechten ist, sondern auf dem der absoluten Gleichstellung aller Menschen: ihnen entsprechen also keine Rechte: und da die Erzwingbarkeit der Pflichten der Gerechtigkeit nur darauf beruht, daß sie sich auf Rechte beziehen, die erzwungen werden können, so kann bei den Pflichten der Güte, bei denen derselbe Grund nicht eintritt, auch nicht von der Erzwingbarkeit die Rede seyn. §29

3) Es könnte seyn, daß eine besondere Gesellschaft auch die Erfüllung der Pflichten der Güte mit in ihre Zwecke aufnähme: dann würden sie für jedes

*) §. 12. II.

**) §. 18. I.

***) Vergl. §. 15. mit §. 13. III.

Glied dieser besondern Gesellschaft auch zu juridischen Verbindlichkeiten, denen das Recht aller Glieder die Erfüllung dieser Verbindlichkeiten zu verlangen entspräche; und dann könnten sie als juridische Verbindlichkeiten auch erzwungen werden.

4) Sind Moral und Rechtslehre (Naturrecht) eins? Einmal enthält die Moral schon ein Mehreres als das Naturrecht, indem jene auch die Pflichten der Güte kennt, von denen diese als juridischen Verbindlichkeiten an und für sich nichts weiß: zum andern, wenn auch die Lehre von den Pflichten der Gerechtigkeit mit der Rechtslehre auf demselben Geseze (dem des Rechten) beruht, so entwickelt doch Moral und Naturrecht, jede Wissenschaft dasselbe Gesez nach einer ganz andern Seite, indem die Moral daraus ableitet, was ein Jeder soll, die Pflichten, die Rechtslehre, was ein Jeder darf. Und wenn es auch volltommen richtig ist: „der Andre soll, was ich darf," so ist doch damit doch noch keineswegs, was ich alles darf, dargestellt.

§. 20.

Die Tugenden.

I.) Der Mensch kann 1) in sich seyn, die Aussenwelt auf sich beziehen (Begehrungs-Vermögen, Sinnlichkeit, sinnliche Natur), 2) er kann in einem Höhern seyn (vernünftige Natur) und zwar a) im Denken (Erkennen) und b) Wollen.

Es lassen sich demnach im Menschen dreierlei Elemente (Grundkräfte) unterscheiden, von denen zwei wieder eine gemeinsame Wurzel haben:

Gemüth (Wollen), } beide zusammen
Geist (Denken, Erkennen), } Seele.
Sinnlichkeit (Begehrungs-Vermögen).

Oder auch:

Herz, } in dem Sprachgebrauche, nach dem man mit
Kopf, } Herz und Kopf Funktionen der Seele ausdrückt.
Körper.

Anmerkung.

1) Auch in den Thieren ist Denken und Wollen unstreitig, aber 1) nicht mit dem vollen Selbstbewußtseyn, wie im Menschen; 2) so, daß sich ihr Denken und Wollen nur auf sie, nicht auf ein Höheres bezieht.

II.) Da der Mensch, der in Gott seyn soll, es auch in jeder möglichen Beziehung (seiner Natur) seyn soll, so muß es auch so viele Tugenden, als Elemente der Natur des Menschen geben.

Es giebt 1) körperliche Tugenden (indem der Mensch seinen Körper nur als eine Wohnung des Göttlichen betrachtet, seine Bedürfnisse und Kräfte nur in dieser höhern Beziehung befriedigt und ausbildet, seine Sinnlichkeit, und ihre Forderungen Gott selbst aufopfert): es giebt 2) Tugenden des Geistes (Kopfes), und es giebt 3) Tugenden des Herzens (Gemüthes).

Anmerkung.

1) Recht thun kann Jeder, es kostet kein Opfer; (denn, wenn um das Rechte zu thun, Selbstauf-

opferung nöthig wird, verliert das Recht des Andern selbst seine Unverlezlichkeit). Eben darum, weil Recht thun Jeder kann, dürfen auch die Menschen schon das Unrecht strafen. Alle Tugend kostet Opfer: das ist nicht Allen gegeben. Wem es gegeben ist, wem nicht, das weiß nur Gott. Darum ist auch nur Gott das Urtheil über die Moralität des Menschen vorbehalten.

Naturrecht.

Einleitung.

Vom Rechte überhaupt.

§. 21.

Naturrecht.

Naturrecht ist die Lehre von den Rechten, welche dem Menschen als solchen zukommen *).

Auch das positive Recht enthält die Lehre von den Rechten, welche dem Menschen zukommen, aber nicht als Menschen überhaupt, sondern als Bürger eines bestimmten Staates.

Anmerkung.

1) Da das Naturrecht seine Rechtssäze aus dem allgemeinen Begriffe des Menschen überhaupt ableitet, welcher jedem Menschen (jeder Zeit und jedes Volkes) zu Grunde liegt, so sind seine Rechtssäze für alle Zeiten und Völker gültig. Und doch waren sie fast zu keiner Zeit und bei keinem Volke ganz geltend, weil nirgendwo der Mensch überhaupt war oder ist, sondern immer nur der Mensch des

*) §. 20. Anm. 4.

besondern Volkes und der besondern Zeit, und die besondern Verhältnisse, unter denen der Mensch lebt, die Grundsäze des natürlichen Rechts modificiren. Die Untersuchung, in wie ferne durch besondre Verhältnisse Modificationen des natürlichen Rechts begründet seyen, ist die Philosophie eines positiven Rechts, die aber, wenn sie fruchtbar werden will, nicht blos aufzählen darf, daß etwas bald so, bald anders gewesen sey, sondern die Gründe angeben muß, warum unter den besondern Verhältnissen gerade diese Bestimmung als die bessere zu betrachten sey.

2) Nichts desto weniger bleibt das natürliche Recht als dasjenige, welches aus dem innersten, immer gleichen Wesen des Menschen hervorgeht (nicht bloß Produkt einer Zeit, oder eines Ortes ist) das allgemeine Maas alles Rechts: nur daß sich jeder dem besondern Rechte unterwerfen muß, welches er selbst anerkannte, indem er der Gesellschaft beitrat, für welche jenes gilt.

3) Aber abweichen soll kein Gesezgeber (weil was Recht auf der einen Seite auf der andern Pflicht ist *) von den Grundsäzen des natürlichen Rechtes, als wo und wie ferne es durch die besondern Verhältnisse, unter denen die leben, für welche das Gesez gemacht wird, schlechthin nothwendig wird. Die Beurtheilung der Nothwendigkeit ist Sache des Gesezgebers; und hier der Punkt, wo Klima, Kulturstufe, National-Charakter, Religion auf die Gesezgebung Einfluß haben können. Doch darf der Gesezgeber nie übersehen, daß eben die Gesezgebung

*) §. 19. Anm. 2.

ein Mittel werden möge, sein Volk weiter zu bringen; so wie auf der andern Seite, daß was dem Leben zu sehr widerspricht, auch schwer und kaum durch Zwang in dasselbe übergeht.

4) Hieraus ergiebt sich denn auch sogleich der Nuzen der Kenntniß des Naturrechtes als Grundlage alles positiven Rechtes; als Ergänzung desselben, wo es mangelhaft seyn sollte und selbst die Rechts-Analogie nicht ausreicht; und als Maasstab für die Kritik desselben (wobei nie übersehen werden darf, wie viel nach Zeit und Ort unerläßlich war).

5) Daß sofort überall in der Rechtslehre nur von Verhältnissen in der Sinnenwelt die Rede sey, braucht nach dem früher bemerkten *) wohl keiner besondern Ausführung; so wie das Andre, daß von Rechten nur unter Mehreren die Sprache seyn könne.

§. 22.

Recht.

Recht ist dasjenige, was dem Geseze nicht widerspricht, was erlaubt ist **).

Man kann dieß auch so ausdrücken: Recht ist dasjenige (in Beziehung auf ein bestimmtes Ding), was der Natur dieses Dinges gemäß ist: also in Beziehung auf den Menschen, was der Natur des Menschen gemäß ist: und da die Natur des Menschen darin besteht, daß er zugleich vernünftiges und

*) §. 15. Anm. 3.
**) §. 14.

sinnliches Wesen ist *), so ist in Beziehung auf den Menschen recht, was seiner vernünftig-sinnlichen Natur gemäß ist.

Anmerkungen.

1) Da das Naturrecht von dem Saze ausgeht, daß der Mensch vernünftiges und sinnliches Wesen auf gleiche Weise, also in ihm Vernunft und Sinnlichkeit im Gleichgewichte sey, nur zu oft aber in der Welt die Sinnlichkeit über die Vernunft das Uebergewicht hat; so wird schon darum mancher Saz des Naturrechtes, der von der Vorausſezung jenes Gleichgewichtes ausgeht, nicht überall anwendbar seyn.

2) Was ich darf, kann ich (rechtlich betrachtet) thun, aber ich muß es nicht thun. Sein Recht also kann Jeder gebrauchen oder nicht gebrauchen, weil er weder durch das Eine noch durch das Andre dem Geseze widerspricht.

3) So wie überhaupt das Rechte das ist, was der Mensch gemäß seiner Natur wollen kann, so wird auch in jedem besondern Verhältnisse das das Rechte seyn, was der Natur desselben gemäß ist.

§. 23.

Rechtsgesez.

Alle Menschen haben gleiche Sphäre der Willkühr oder sind sich gleich im Gebrauche ihrer Willkühr **).

Hierin liegt:

1) Jeder Mensch hat Willkühr, d. h. er darf auf

---

*) §. 15. Anm. 1. §. 3.

**) §. 12. II.

die Sinnenwelt zu seinen Zwecken einwirken: und zwar, da er hienieden seine Zwecke überhaupt nur in der Sinnenwelt geltend machen kann, so darf er zur Erreichung aller seiner Zwecke auf sie einwirken.

2) Den Kreis der Willkühr, den sich Jeder selbst zuschreibt, muß er auch allen Andern zugestehen, (weil alle Andern ihm gleich sind).

3) Keiner darf einen Andern in dem Umkreise seiner rechtlichen Willkühr verlezen, (weil er sonst die gleiche Willkühr, die jedem Andern so gut zusteht, wie ihm selbst, aufheben würde).

a) In dem angegebenen Geseze liegt zugleich die Gränze des menschlichen Rechts und der Inhalt desselben: oder wie weit das Recht und worauf es sich erstrecke. Das erste in dem Saze: Jeder muß den Kreis der Willkühr, den er sich selbst zuschreibt, auch allen Andern zugestehen: daher ist die Gränze der Willkühr eines Jeden die gleiche Willkühr jedes Andern: oder das Recht eines Jeden hört da auf, wo das Recht des Andern anfängt. Das zweite in dem Saze: Jeder Mensch hat Willkühr, oder er darf die Sinnenwelt zu seinen Zwecken gebrauchen. Was also irgend ein Mensch den ihm einwohnenden Zwecken gemäß wollen muß, macht den Inhalt, Gegenstand, Zweck seiner Handlung und seines Rechtes aus.

b) Wenn von den Rechten des Menschen die Rede ist, wird man daher zwei Hauptarten unterscheiden können: 1) Solche Rechte, welche sich auf die Bestimmung der Gränze des menschlichen Wollens (= Thuns) beziehen; 2) solche, welche den Inhalt des menschlichen Wollens (= Thuns) innerhalb der angegebenen Gränze darstellen.

c) Diejenigen Rechte, welche zuerst aus dem Rechtsgeseze sich ableiten lassen, die also die ersten von allen sind, diejenigen, aus denen jedes einzelne Recht sich muß entwickeln, und auf die, was immer der Mensch thun darf, sich muß zurückführen lassen, die also den ganzen Umfang der menschlichen Rechte in sich verschlossen tragen, — diese Rechte werden die Urrechte genannt.

§. 24.

Formelle Urrechte.

Es giebt deren zwei: 1) Das Urrecht auf Gleichheit, 2) das Urrecht auf Freiheit.

Das Urrecht auf Gleichheit liegt schon in der allgemeinen Formel des Rechtsgeseze: „Alle Menschen haben gleiche Sphäre der Willkühr und sind in ihrem Gebrauche gleich.“ Haben aber alle Menschen ein Urrecht auf Gleichheit, so folgt nothwendig daraus auch das auf Freiheit, weil, wenn die einen

frei, die andern unfrei wären, eben dadurch die Gleichheit schon aufgehoben seyn würde.

Anmerkungen.

1) Unter dem Urrechte auf Gleichheit wird hier keine materielle Gleichheit verstanden, nemlich daß alle in der Wirklichkeit gleich viel haben, sondern nur eine formelle, nemlich daß keinem in der Erwerbung von Rechten willkührlich eine Schranke gesezt werde, die nicht Schranke aller ist; oder: daß jeder Mensch jedes Recht zu erwerben befugt sey, zu dessen Erwerbung er die natürliche Fähigkeit wirklich besizt. (Auf den Mangel dieser natürlichen Fähigkeit gründet sich die Ausschließung der Weiber von politischen Rechten als Regel, die jedoch sowohl in Beziehung auf einzelne Personen, als einzelne Geschäfte, eben weil der allgemeine Grund nicht eintritt, ihre Ausnahmen haben kann). Das Urrecht auf Freiheit aber ist nicht mit Zügellosigkeit zu verwechseln, nemlich daß der Mensch unter gar keinem Gesetze stehe: die Freiheit will nur, daß der Mensch willkührlich keinem Gesetze unterworfen werde, also keinem, dem er nicht schon als göttlichem Gesez, oder Gesez alles Rechten überhaupt, oder zufolge besondrer übernommener Verbindlichkeiten unterworfen ist.

2) Wenn alle Menschen ein Urrecht auf Freiheit haben, so versteht sich, daß die Sklaverei, welche alle Freiheit aufhebt, welche den Menschen zur Sache, d. h. bloßem Objekt von Rechten herabwürdigt, welche ihn ganz rechtlos macht, unmöglich zu Recht bestehen könne. Sie läßt sich weder aus den Urrechten ableiten (da sie einem derselben wesent-

lich widerspricht), noch aus einem besondern Rechts-Titel: 1) Nicht aus der Kriegsgefangenschaft; denn da ich ein Recht den Feind zu tödten nur so lange habe, bis er sich gefangen giebt, so hört das Recht ihn zu tödten in dem Augenblicke auf, in dem er sich gefangen giebt, also auch das Recht ihn zum Sklaven machen, welches man als das mildere Surrogat für das Recht den Feind zu tödten betrachten wollte. 2) Nicht aus der Geburt; denn gerade die Freiheit, weil sie im Begriffe des Menschen selbst liegt, wird ihm angeboren, und die Aeltern konnten dem Kinde von seinem Rechte nichts vergeben, so wie kein Mensch über das Recht des Andern ohne dessen Willen verfügen kann. 3) Nicht aus freiwilliger Ergebung; denn es wird sich unten zeigen, daß die Freiheit ein unveräußerliches Recht ist, d. h. ein solches, über welches kein für immer bindender Vertrag so geschlossen werden kann, daß ihn der Promittent auch dann noch zu halten verbunden wäre, wenn er in sein ursprüngliches Recht zurücktreten will (wobei sich von selbst versteht, daß auch in Beziehung auf die Gegenleistung alles in den vorigen Stand zurückversezt werden müsse). Aus dem Gesagten ergiebt sich nun aber auch, daß da von eigentlicher Sklaverei nicht die Rede sey, wo, wie drückend auch ein gegebenes Verhältniß immer seyn möge, es in der Willkühr des Belasteten ist, dieß Verhältniß wieder aufzuheben. Nicht der Druck macht die Sklaverei (und mancher Sklave in der alten Welt hatte es vielleicht besser, als mancher Taglöhner bei uns); sondern die immerwährende Rechtlosigkeit. So lange der Mensch das Recht hat, seinen Zustand zu verbessern, wenn

er kann, ist er nicht rechtlos: wohl aber ist auch die Leibeigenschaft, welche den Menschen an den Acker bindet, so, daß er weder dieses Verhältniß aufheben, noch eben darum auf andern Wegen seinen Zustand verbessern kann, ein rechtloses Verhältniß. — Weiter läßt sich die Sklaverei nicht rechtfertigen 4) zur Strafe; denn so lange der Mensch ein Recht hat zu seyn (und dieß erkennt man hier dadurch an, das man ihm nicht das Leben nimmt), hat er auch ein Recht als Mensch zu seyn, (d. h. das zu seyn, was er ist), also Person, Subjekt von Rechten, und darum nicht bloße Sache, Objekt von Rechten. Es kann Fälle geben, wo man den Verbrecher tödten kann, (wie man auch den Feind zu tödten berechtigt ist); so lange man ihn aber leben lassen muß, muß man ihn auch als Menschen leben lassen. 5) Eben so unrecht ist die Sklaverei wegen Schulden: man könnte sie nur rechtfertigen als Strafe, und dann gilt das Gesagte; oder als Ersaz für den Gläubiger wegen Nichtbezahlung, aber dann würde man ja den Menschen (mit dessen Person bezahlt wird) einer Sache gleich stellen, was er dem Rechte nach nie seyn kann, weil er es nicht ist. Endlich 6) gründet man die Sklaverei auf die Nothwendigkeit in den alten Republiken und in Amerika. Diese Nothwendigkeit, wenn sie sich erweisen ließe, wäre allerdings der tüchtigste Rechts-Titel *). Allein, die italienischen Republiken des Mittelalters haben gelehrt, daß sich die Freiheit der einen Menschenklasse auch ohne Sklaverei der andern denken lasse: und nothwendig ist es gewiß nicht, daß in

*) Vergl. §. 21. Anm. 3.

Europa Jeder bis in die Hütte des Taglöhners herab Zucker und Caffee genießen könne. Oder hätte Gott die Schwarzen nur darum erschaffen, damit wir mehr und wohlfeilere Genüsse des Lebens haben? Darum würde die Sklaverei der Schwarzen selbst dann noch Unrecht bleiben, wenn ohne sie in der That die Plantagen nicht bebaut werden könnten: aber die Erfahrung hat das Gegentheil gelehrt.

3) Das Recht eines jeden Menschen, alles zu thun, was ihm die Geseze Gottes und das Rechtsgesez nicht verbieten, nennt man die natürliche Freiheit. Diese macht die Regel aus; und jede weitere Beschränkung, da sie nur auf besonders übernommenen Verbindlichkeiten (also auf einem Faktum) beruhen kann (s. oben 1.), muß, wie das Daseyn jedes Faktum, welches gegen ein unzweifelhaftes Recht eingewandt wird, erwiesen werden.

4) Wenn auch in dem Begriffe der Gleichheit eine Gleichheit der Rechtsansprache aller Menschen gegeneinander sowohl überhaupt, als in den besondern Verhältnissen liegt, in die sie treten, (wenn nicht nach der Natur derselben, oder ausdrücklich eine Rechtsungleichheit festgesezt wird), so kann doch in der Ausübung der Rechtsansprüche eine Ungleichheit statt finden, in so ferne ein Mensch nicht die vollkommene Einsicht besizt, die zur Ausübung des eignen Rechts nothwendig ist: z. B. bei Kindern, Minderjährigen, Wahnsinnigen, Kindern aus Alter, wohin man auch manchmal, jedoch nicht in demselben Maaße, Weiber rechnet.

§. 25.

Materielle Urrechte.

Es giebt so viele materielle Urrechte, als allgemeine und nothwendige Zwecke in der menschlichen Natur überhaupt liegen *).

Sie lassen sich auf folgende neun zurückführen: 1) Eigenthum, 2) Sicherheit, 3) Wohlstand, 4) Ehre, 5) Leben, 6) Ehe, 7) Bildung, 8) Kirche, 9) Staat.

Anmerkungen.

1) Der Mensch kann nichts wollen, als was er seiner Natur gemäß wollen muß; (denn so wie die Wirkung so weit geht, als die Ursache, so geht sie auch nicht weiter als die Ursache): alle seine Zwecke beruhen daher allein auf ihm einwohnenden Bedürfnissen, und sind nichts als Mittel, sie zu befriedigen.

2) Daß die angegebenen neun Zwecke in der That auf dem Menschen einwohnenden Bedürfnissen beruhen läßt sich leicht zeigen. Wenn er das Leben will, so will er nichts als Erhaltung seiner selbst, und wenn Eigenthum, das Mittel, sein Leben zu erhalten. Sicherheit aber ist die einzige Bürgschaft des Eigenthums. Wenn er Ehre verlangt, so will er nichts als Anerkennung, daß er Mensch (persönliches Wesen sey), Anerkennung seiner Persönlichkeit. Zur Ehe treibt der mächtigste Naturtrieb; und wie Jeder nicht nur leben will, sondern sich auch des Lebens freuen, so strebt er nach Wohlstand.

*) §. 23. 1. und Anm. 1.

Bildung ist ein Bedürfniß des höhern Menschen, der Sinn für Wahrheit und Schönheit hat: in der Kirche geschieht dem religiösen Gefühle Genüge: und wenn der Mensch einen festen Rechtszustand will, und wollen muß, (wenn er überhaupt ein wahrhaft menschliches und vollkommenes Daseyn führen will), so muß er auch den Staat wollen, außer welchem es keinen festen Rechtszustand giebt.

3) Eben so möchte sich nicht leicht bezweifeln lassen, daß die angegebenen Urrechte allgemeine und nothwendige Zwecke aller Menschen seyen, weil sie aus dem Wesen der menschlichen Natur überhaupt abgeleitet wurden, welches überall dasselbe ist. Ob aber auch die angegebenen Urrechte alles erschöpfen, was der Mensch (gerechter Weise) wollen kann? Es scheint, weil sich nicht mehr allgemeine Zwecke in der menschlichen Natur nachweisen ließen; und sie müssen so lange als erschöpfend betrachtet werden, bis irgend ein gerechtes und naturgemäßes Wollen des Menschen aufgefunden ist, das sich nicht auf die angegebenen allgemeinen Zwecke zurückführen läßt.

§. 26.

Allgemeiner Begriff aller Urrechte.

Jeder Mensch hat ein Recht, Mensch zu seyn *).

Das Recht, Mensch zu seyn, enthält alle andern Rechte; es bezeichnet aber selbst nichts anders, als das Recht des Menschen, seiner Natur **) gemäß zu existiren.

---

*) Vergl. §. 15. insbesondre Anm. 5.

**) Vergl. §. 16. und §. 3. Anm. 1.

Anmerkungen.

1) Da alle Rechte sich nur auf das beziehen, was irgend ein Mensch in der Sinnenwelt wollen kann, keiner aber etwas will und wollen kann, als was seiner Natur gemäß ist; so wird das Recht auf eine naturgemäße Existenz auch alles gedenkbare Recht erschöpfen.

/ 2) An die Spize der Urrechte wollten wir aber dieses Recht nicht stellen, weil uns dann immer noch der Weg zu durchgehen gewesen wäre, den wir jezt schon durchgangen haben; nemlich der, welcher zur Beantwortung der Frage führt, was denn der Mensch seiner Natur gemäß wollen könne?

3) Hier ist nun der höhere Begriff aller Urrechte, aus dem jedes derselben sich herleiten läßt. Daß aber eines der angegebenen einzelnen Urrechte im andern enthalten sey, davon kann ich mich nicht überzeugen; selbst nicht einmal das Urrecht auf Eigenthum in dem auf Leben, es ist nur Bedingung der Ausübung jenes Rechtes. /

§. 27.

Verhältniß der Urrechte zu den abgeleiteten.

Die Urrechte sind die ersten Rechte, auf die sich alles Wollen (Thun) des Menschen in der Sinnenwelt muß zurückführen lassen *).

Die Urrechte sind demnach die Einheitsbegriffe aller Rechte, und es kann also 1) nirgend ein Recht im Einzelnen geben, wo sich der Anspruch nicht aus

*) §. 23. Anm. 1.

einem der Urrechte ableiten läßt und 2) noch viel weniger irgend ein Recht, welches einem der Urrechte widerspricht.

Anmerkungen.

1) Die gesammte Rechtslehre ist nichts anders, als eine Entwicklung der in den Urrechten enthaltenen einzelnen Befugnisse.

2) Unter den oben (§. 25.) angegebenen Urrechten sind 1) einige, deren Objekte der Mensch schon mit auf die Welt bringt, wie das Leben und die Persönlichkeit (Ehre): die sind die Quellen des angebornen Eigenthums: die Objekte aller übrigen will er erst erwerben, die werden also die Quellen der erworbenen Rechte. 2) Vier von den Urrechten sind von der Art, daß die aus ihnen abzuleitenden besondern Rechte immer nur in Beziehung auf ein bestimmtes Objekt Einem allein mit Ausschluß aller Andern ihrer Natur nach zustehen, und zustehen müssen, wenn sie überhaupt einen Werth haben und sich nicht selbst widersprechen sollen. Diese vier Urrechte, (Leben, Ehre, Eigenthum, Ehe) sind die Quellen der ausschließenden Rechte, der Privatrechte: die aus den fünf übrigen Urrechten abzuleitenden einzelnen Befugnisse sind aber von der Art, daß der Gebrauch den hier einer von einem bestimmten Objekte macht, keineswegs das Recht jedes Andern dasselbe Objekt zu gebrauchen seiner Natur nach ausschließt, sondern ganz wohl zuläßt. Diese Rechte, die allen auf gleiche Weise in Beziehung auf dieselbe Objekte zukommen und zukommen können, sind die öffentlichen Rechte: jene fünf Urrechte also, (Sicherheit, Wohl-

stand, Bildung, Kirche, Staat) die Quellen der öffentlichen Rechte. (Von den öffentlichen Rechten in Beziehung auf Bildung, Sicherheit und Wohlstand wird im Staatsrechte überhaupt die Rede seyn, da wo von den besondern Anstalten zu ihrer Geltendmachung gesprochen wird: von der Kirche in einem besondern Hauptstücke, und eben so von den Privatrechten).

§. 28.

Die Urrechte sind unveräußerliche Rechte.

I.) So lange der Mensch ist, hat er auch ein Recht als Mensch zu seyn, d. h. seiner Natur gemäß zu existiren.

Denn das erste Recht eines jeden Wesens ist, das zu seyn, was es seiner Natur gemäß seyn muß *).

II.) Die Urrechte enthalten, was der Mensch seiner Natur gemäß wollen muß **).

III.) So lange der Mensch ist, muß er die Urrechte wollen.

Muß aber der Mensch, so lange er ist, die Urrechte wollen, so kann er, so lange er ist, ohne sich selbst zu widersprechen, ohne sich selbst als Menschen zu vernichten, ein Urrecht auch nicht veräußern.

---

*) §. 15. §. 26.
**) §. 27.

Anmerkungen.

1) Die Veräußerung eines Urrechtes enthielte einen doppelten Widerspruch in sich 1) in Beziehung auf den, der das Urrecht aufgäbe, indem er sich, indem er den Vertrag abschlösse, selbst als Menschen sezte (sonst könnte er kein Rechtsgeschäft eingehen) und in demselben Akte sich als Menschen aufhöbe, indem er das hingäbe, was er eben als Mensch wollen muß. 2) In Beziehung auf denjenigen, der den Verzicht annähme, indem er bei Begründung dieses besondern Rechtsverhältnisses den Saz ausspräche: „die Urrechte sind," (weil jedes abgeleitete Recht nur zufolge der Urrechte gedenkbar ist *), aber auch zugleich, indem er ein Recht erwerben wollte, welches auf Aufhebung der Urrechte sich bezöge, aussagte: „die Urrechte sind nicht."

2) Einzelne, aus den Urrechten fließende Befugnisse können, und müssen allerdings veräußert werden, wenn es überhaupt einen Rechtsverkehr unter den Menschen geben soll. Und ruhen lassen kann ein Mensch die Ausübung seines Urrechtes für eine Zeitlang; nie aber es so hingeben, daß er nie mehr in sein ursprüngliches Recht wieder eintreten könnte.

3) Auch die katholische Kirche leitet die fortwährende Verbindlichkeit des Versprechens ehelosen Lebens nur aus dem Gelübde ab, welches Gott gemacht wird. Einen einfachen Vertrag, nie heirathen zu wollen, würde und müßte jedes Gericht für unverbindlich erklären, so bald der Promissar zu seinem ursprünglichen Rechte zurückkehren wollte.

---

*) S. 27.

§. 29.

Das Recht ist erzwingbar.

I.) Was dem Rechte widerspricht, ist nicht recht (unrecht); das Unrecht aber darf nicht seyn *) (hat kein Recht zu seyn).

II.) Was kein Recht zu seyn hat, darf aufgehoben werden.

Denn es giebt keine rechtliche Schranke für die Willkühr des Menschen, als das Recht des Andern **).

III.) Die Verweigerung des Rechtes also, da sie dem Rechte widerspricht, darf aufgehoben werden.

Da nun die Verweigerung eines Rechts auf Seite des Widersprechenden nur dadurch aufgehoben wird, daß man ihn zwingt, das Recht anzuerkennen (durch Wort und That); so kann er zur Anerkennung des Rechts gezwungen werden; oder das Recht ist erzwingbar.

Anmerkungen.

1) Merkwürdig genug unterscheiden sich in unserm Bewußtseyn Recht und Pflicht. Das Recht schreiben wir uns zu, nicht weil der Nebenmensch so oder anders fühlt, ihm dieses oder jenes Gesez gegeben ist, sondern weil es zur besondern Form unsers Daseyns gehört ***). Den Anspruch auf An-

*) §. 16.
**) §. 23. Anm. i.
***) Vergl. §. 15.

erkennung unsers Rechtes gründen wir, Jeder nur auf sich. Wenn wir dagegen die Erfüllung einer (bloßen) Pflicht ansprechen, so stüzen wir uns auf das Bewußtseyn (das Gewissen) des Andern, darauf daß ihm das Gesez gegeben ist, gut zu handeln: den Anspruch auf Erfüllung der Pflicht leiten wir nicht aus uns, sondern auf dem Gewissen des Andern ab. Darum erzwingen wir denn auch unser Recht ohne weiters, weil es zu unsrer Existenz gehört, und die Verbindlichkeit seiner Anerkennung für den Andern nicht erst davon abhängt, daß in ihm ein gewisses Gesez zum Bewußtseyn komme: die (bloße) Pflicht aber können wir nicht ohne weiters erzwingen wollen, weil ihre Verbindlichkeit nur auf dem Gewissen des Andern beruht, und wir nicht zu beurtheilen vermögen, wie viel ihm sein Gewissen, und wie eindringlich es dieses sagt *).

2) Mit dem angegebenen Bewußtseyn vom Ursprunge unsers Rechtes sind alle die Theorien im Widerspruche, welche das Recht aus dem Sollen, aus einem Geseze, welches dem Andern gegeben ist, ableiten: und scheinen schon deßhalben nicht zu rechtfertigen.

4) Eben dieses Bewußtseyn vom Ursprunge des Rechtes sichert aber auch dem Naturrechte seinen eigenthümlichen Boden, die Rechtslehre als besondre Wissenschaft: indem wo auch Moral und Naturrecht wie bei der Lehre von den Pflichten der Gerechtigkeit zusammentreffen, jene die (moralische) Verbindlichkeit zur Anerkennung des Rechtes aus dem dem Andern (Verpflichteten) einwohnenden

*) Vergl. §. 5. Anm. 2.

Sollen, dieses aber die (juridische) Verbindlichkeit zur Anerkennung des Rechtes aus dem eignen (des Berechtigten) Dürfen herleitet *).

4) Gehört zum Wesen des Rechts die Möglichkeit der Anwendung des Zwangs (der physischen Gewalt zur Geltendmachung des Rechtes) überhaupt; so versteht sich, daß da von Rechten nicht die Rede seyn könne, wo die Anwendung des Zwanges physisch unmöglich ist, also in Beziehung auf das bloße Geisterreich (Gott und das reine Innere des Menschen). Wo aber die Anwendung des Zwangs wohl physisch möglich aber moralisch unmöglich (unrecht) wegen der besondern übernommenen Verbindlichkeiten ist, wird das Recht ein unvollkommenes, z. B. die Rechte in Beziehung gegen die höchste Gewalt. (s. unten §. 35. Anm. 2.)

Erstes Hauptstück.

Vom Staate.

§. 30.

Der Naturstand.

Der Naturstand ist derjenige Zustand, in welchem jeder Mensch (noch ohne Vereinigung seiner Kräfte mit denen Andrer und unter einem gemeinsamen Obern lebend) zur Realisirung der Urrechte blos an seine eigne Kraft verwiesen ist.

---

*) Vergl. §. 19. Anm. 4.

Im Naturstande ist die Realisirung der Urrechte nicht möglich, weil der Einzelne die Hinderniſſe, welche der Realisirung derselben entgegenstehen können, nicht zu beseitigen vermag. Diese Hinderniſſe kann ihm a) der böſe Wille andrer Menschen entgegenstellen, oder b) die Natur (und gäbe es außer diesen beiden noch etwas in der Sinnenwelt, so würde der Mensch auch noch Hinderniſſe dritter Art zu bekämpfen haben: denn alles was uns dienen kann, kann uns auch schaden). a) Der böſe Wille Anderer kann sich der Realisirung meiner Urrechte entgegensezen, indem er

1) mein Recht läugnet. Da nun von Natur alle Menschen sich gleich sind *), also formell betrachtet jeder seine Ansicht vom Rechte auf gleiche Weise geltend machen kann; im Naturstande aber es an einem Obern fehlt, der dem materiellen Rechte gemäß entscheiden könnte, auf wessen Seite das Recht sey; so wird der Streit ewig unentschieden bleiben müssen. Im Naturstande giebt es keine Gewißheit des Rechtes. Aber, wenn

2) auch der Andre mein Recht zugesteht, so ist doch damit noch nichts geholfen, wenn er es mir geltend zu machen nicht erlauben will, so bald er der Stärkere ist. Denn ich der Schwächere kann ihn nicht zwingen; und einen Obern, der mir seine Kraft,

*) §. 24.

oder die der Gesellschaft leihen könnte, giebt es nicht. Es giebt also im Naturstande auch keine Sicherheit des (gewissen) Rechtes.

Der Naturstand ist ein rechtloser Zustand.

b) Wie der böse Wille andrer Menschen so kann auch die Natur dem Menschen bei Realisirung seiner Urrechte Hinderuisse in den Weg legen. Da nun der Einzelne zum siegreichen Kampfe mit der Natur viel zu schwach ist, im Naturstande aber jeder vereinzelt steht (eine Vereinigung der Kräfte fehlt), so wird für den Menschen im Naturstande auch der Natur gegenüber an keine sichere Geltendmachung dessen, was er seinen ihm einwohnenden Zwecken gemäß will und wollen muß, zu denken seyn.

Der Naturstand ist ein Zustand der Schwäche.

Anmerkung.

1) Nicht bloß die Menschen sind des Menschen Feinde, sondern auch die Elemente: und nur in dem Maaße kann er auf eine vollkommen naturgemäße Existenz *) rechnen, als er den bösen Willen der Einen in Schranken zu halten, und die wilde Kraft der Andern zu bändigen und sich dienstbar zu machen weiß.

§. 31.

Nothwendigkeit des Staates.

Will der Mensch seine Urrechte geltend machen (als Mensch seiner Natur gemäß existiren), wozu er berech-

*) §. 26.

tigt ist *), und ist dieß im Naturstande unmöglich **); so muß er aus dem Naturstand treten und zwar in einem solchen Zustand, welcher die Mängel des Naturstandes, die der Geltendmachung der Urrechte unmöglich machen, aufhebt.

Diese Mängel des Naturstandes sind die Vereinzelung der Menschen (Mangel an Vereinigung der Kraft) und Mangel eines Obern ***). In dem dem Naturstande entgegengesezten Zustande muß also 1) eine Vereinigung der Kräfte Mehrerer und 2) eine Obrigkeit bestehen. Eine Vereinigung Mehrerer aber, um mit gemeinschaftlicher Kraft unter einem Obern ihre Zwecke geltend zu machen, nennen wir den Staat.

Anmerkungen.

1) Der Staat ist keine Erfindung der Menschen, so wenig als die Ehe: er ist wie diese eine nothwendige und natürliche (schon durch die Natur des Menschen gebotene) Gesellschaft: und beruht, außer dem allgemeinen Hange des Menschen zur Geselligkeit, (welche Wurzel er mit der Ehe gemein hat), noch besonders auf der Schwäche und Wehrlosigkeit des Einzelnen gegen Unbilden, so wie die Ehe auf dem Geschlechtstriebe.

2) Aus dem bisherigen ergiebt sich schon, daß der Staat 1) eine Gesellschaft sey, 2) eine Gesell-

*) §. 26.

**) §. 30. Anm. 1.

***) §. 31.

schaft von Menschen (von Natur freier Wesen *): und von andern Gesellschaften unterscheidet er sich 3) durch die Natur und den Umfang seines Zweckes, woraus sich die andern Verschiedenheiten in Beziehung auf seine Organisation, Gewalt u. s. w. ergeben.

§. 32.

Entstehung des Staates.

Da jeder Mensch von Natur aus frei ist, so kann die (rechtliche) Entstehung des Staates nur auf dem freiwilligen Beitritt jedes Einzelnen beruhen.

Die äußere (faktische) Veranlassung zur Entstehung des Staates kann nur entweder a) von allen Einzelnen die zum Staate treten auf gleiche Weise ausgehen oder b) von Mehreren, denen sich die Andern anschließen oder c) von Einem. Im ersten Falle geschieht der Beitritt zum Staate durch freiwillige Vereinigung aller Einzelnen; im zweiten und dritten durch freiwillige Unterwerfung unter die Mehreren oder Einen.

Freiwillige Vereinigung, und freiwillige Unterwerfung sind also die beiden Formen der Erklärung des Beitritts zum Staate.

Anmerkungen.

1) Die äußere Veranlassung (Ursache), warum sich Alle Einem oder Mehreren unterwerfen, kann nach der bisherigen Erfahrung bestehen 1) in der

*) §. 24.

Hoffnung des Schutzes, den Alle von Einem oder Mehreren erwarten, und in der Begierde, an dem Gute, das Jene für sich besizen, Theil zu nehmen; oder 2) in der überwiegenden Gewalt des Einen oder der Mehreren; oder 3) in dem religiösen Glauben Aller an eine besondere göttliche Vollmacht des Einen oder der Mehreren. Im ersten Falle nennt man den Staat einen Patrimonial-Staat, im zweiten einen militärischen Staat, im dritten eine Theokratie. Dabei ist zu bemerken, daß, wenn im zweiten Falle der Staat blos und allein auf dem Uebergewichte an Gewalt des Einen oder der Mehreren beruht, (ohne hinzukommende freiwillige Unterwerfung Aller) die Vereinigung selbst jedes rechtlichen Grundes in Ewigkeit ermangle, und eben so durch bloße Gewalt wieder aufgelöst werden könne, wie sie durch bloße Gewalt begründet ward.

2) Wohin hat nun in der Monarchie (d. h. da wo Alle sich Einem unterwerfen) der Eine (Monarch) seine Gewalt über Alle? Er hat sie durch die freiwillige Unterwerfung jedes Einzelnen. Woher hat er seine persönliche Freiheit, d. h. daß er Niemanden über sich habe? Das hat er von sich, (wie jeder Mensch von Natur Niemanden über sich hat): aber er allein bewahrt es im Staate, indem Alle sich ihm, und er sich Niemanden unterwirft. Und dadurch, daß nur er unter Allen Niemanden über sich hat, erhält seine ursprüngliche persönliche Freiheit nunmehr besondern Glanz. Nennt man nun dieses 1) Niemand über sich, wohl aber 2) Gewalt über Andre haben Souverainität; so hat der Monarch den ersten Theil der Souverainität nur durch sich, und schon vor dem Staat; den Andern

durch die freiwillige Unterwerfung jedes Einzelnen — nicht aber durch einen Vertrag, vermittelst dessen Alle sich vereinigten, sich Einem unterwerfen zu wollen (Vereinigungs-Vertrag) und durch einen neuen Vertrag mit dem Einen, durch den sie sich ihm wirklich unterwürfen (Unterwerfungs-Vertrag). Dieß macht einen wichtigen Unterschied. Denn im ersten Falle konstituirt die Person des Regenten den Staat; er ist der einzige Mittelpunkt; ohne ihn der Staat nicht gedenkbar: im zweiten Falle ist der Staat schon früher als dieser bestimmte Monarch; und die schon konstituirte Gesellschaft könnte sich wohl auch ausbedingen, indem sie dem Monarchen die Gewalt überträgt, für sich ihm gegenüber ein besondres Gemeinwesen bilden zu wollen. Uebrigens giebt es allerdings Fälle einer solchen Uebertragung der Gewalt durch die Gesammtheit, z. B. in England nach Verjagung der Stuarts an Wilhelm III.; allein 1) nirgend ist eine solche Uebertragung durch die Gesammtheit bei der (ersten) Entstehung eines Staates gedenkbar, weil sie selbst schon einen konstituirten Staat (eine Vereinigung aller zu einem gemeinen Wesen) voraussezt; und 2) wo man sich in einem gegebenen Staate auf eine solche Uebertragung der Gewalt an den Monarchen durch die Gesammtheit (also auf den Vereinigungs- und Unterwerfungs-Vertrag der Gesammtheit mit dem Monarchen) berufen will, muß sich immer nachweisen lassen, daß ein solcher Vertrag auch wirklich (faktisch) abgeschlossen wurde. Denn wenn auch alle Menschen einen solchen Vertrag ursprünglich abzuschließen das Recht haben, so begründet doch nirgendwo (in keinem Verhältnisse) die Möglichkeit des

Rechtes schon das wirkliche Recht; sondern zu dessen Erwerbung muß noch das Faktum hinzukommen. Wohl aber konnte es schon bei Entstehung der Monarchie Verträge der Einzelnen mit dem Monarchen geben, durch welche diese die Bedingungen ihrer Unterwerfung festsezten; und diese Verträge sind in der That häufig, und gerade aus ihnen zum Theil die meisten neuern Monarchien erwachsen: und wo keine solche ausdrückliche Verträge vorkommen, ist die faktische Unterwerfung jedes Einzelnen, und die Annahme derselben von Seite des Einen einem stillschweigenden Vertrage gleich.

Was hier von der Uebertragung der Gewalt an Einen und dessen persönlicher Freiheit bemerkt ward, gilt auf gleiche Weise auch von jenem Staate, in welchem Alle sich Vielen unterworfen haben: nur mit dem Unterschiede, daß der Glanz der persönlichen Freiheit in der Monarchie viel größer ist, als dort, weil sie in der Monarchie nur Einer hat, dort aber sie sich auf Viele vertheilt, und eigentlich nur der besondern Gesammtheit, welche die Viele bilden, in vollem Maaße zukömmt, aber keinem Einzelnen der Vielen, von denen Jeder wieder der besondern Gesammtheit unterworfen ist.

3) Nach allen diesem ist nun schon klar, was von der Behauptung zu halten sey, daß jeder Staat auf einem Vereinigungs- und Unterwerfungs-Vertrage beruhen müsse. Diese Behauptung ist a) in Beziehung auf die erste Entstehung der Staaten, wo sich Alle Einem oder Vielen unterworfen haben, 1) faktisch unrichtig, und selbst ungedenkbar, weil die Vereinigung aller Einzelnen, die dem Unterwerfungs-Vertrage hätte vorausgehen müssen, selbst

schon einen Staat gebildet hätte, also durch jenen Unterwerfungs-Vertrag nur eine andre Staatsform, also nicht erst der Staat gebildet worden wäre: und 2) rechtlich betrachtet eine unnöthige Hypothese, indem die Gewalt des Einen oder der Mehreren über Alle schon hinlänglich durch die freiwillige Unterwerfung jedes Einzelnen (ausdrückliche oder stillschweigende) begründet ist. Was aber den dritten Vertrag angeht, der zur Konstituirung eines Staates nöthig seyn soll, nemlich der Verfassungs-Vertrag (den die Gesammtheit mit dem Einen oder den Mehreren zur Bestimmung der Gränzen ihrer Gewalt abschließen), so fällt auch der dem Faktum nach mit dem Vereinigungs-Vertrage über den Haufen, den er als Bedingung seiner Möglichkeit voraussezt; und rechtlich betrachtet ist er zur Begränzung der Gewalt des Einen oder der Mehren unnöthig, da diese schon durch den Begriff und Zweck des Staates, auf den hin allein die Unterwerfung geschieht, als begränzt dargestellt wird. b) In dem Staate aber, wo die Veranlassung zur Entstehung der Gesellschaft blos allein von der freiwilligen Vereinigung aller Einzelnen zu einem Ganzen ausgieng, findet allerdings der Vereinigungs-Vertrag statt; und dort kann es auch ursprünglich einen allgemeinen Verfassungs-Vertrag geben: was sollte indeß da der Unterwerfungs-Vertrag heißen, durch den alle sich selbst sich unterwürfen? Er wird nie abgeschlossen: wohl aber liegt es im Begriffe der höchsten Gewalt, die Allen zusteht, daß jeder Einzelne Allen unterworfen sey. (s. unten §. 35.)

Resultat. a) In Staaten die sich bilden durch freiwillige Unterwerfung unter Einen oder

Mehrere ist 1) was die erste Entstehung angeht, der Vereinigungs = und Unterwerfungs = Vertrag Aller als Gesammtheit so wie ein allgemeiner Verfassungs= Vertrag ungedenkbar, 2) wohl aber kann beim Uebergange einer Staatsform in die andre (auch unten bei b), oder Wahl eines andern Monarchen der Unterwerfungs = und allgemeine Verfassungs= Vertrag statt finden. b) In Staaten, die sich blos durch freiwillige Vereinigung der Einzelnen zu einem Ganzen bilden, ist der Vereinigungs = Vertrag conditio sine qua non des Staats, und ein allgemeiner Verfassungs = Vertrag fast unentbehrlich: der Unterwerfungs = Vertrag aber ohne Sinn.

4) Unter dem „Ursprung der königlichen Gewalt von Gott" versteht man entweder 1) das biblische „alle Obrigkeit ist von Gott gesezt;" und dann gilt dieß auch für alle Obrigkeit, auch für die Gewalt der Mehreren über Alle, oder Aller über Alle, und nicht blos von der Gewalt Eines über Alle: oder 2) man versteht es von einem speciellen Auftrage, und dann muß der wie jedes besondre Faktum erwiesen werden: oder 3) man schließt die besondre Fügung der Vorsehung aus dem Faktum der Auswahl des Einzigen zum Herrn über so viele, dann kann sich der glückliche Usurpator mit gleichem Rechte auf die Fügung der göttlichen Vorsehung berufen, wie der legitime Herrscher.

5) Da die Freiheit ein unveräußerliches Recht ist, so liegt in der Unterwerfung unter Einen oder Mehrere, oder sonst in dem freiwilligen Beitritte zu einem Staate keine unbedingte Verbindlichkeit; sondern er darf wieder aus dem Staate, in den er getreten ist, austreten, emigriren.

6) Wenn es aber auch ein Recht zur Emigration giebt, und jedem die Wahl des Staates, in den er treten will, ursprünglich frei stehen muß, (weil jeder frei geboren ist), so kann doch jeder Mensch jeden Andern zwingen, überhaupt in einen Staat zu treten. Denn der Naturstand ist ein rechtloser Zustand *), in welchem es denen gegenüber, die in ihm verharren, weder eine Gewißheit noch eine Sicherheit des Rechtes giebt. Da nun Jeder, der ein Recht hat, gegen jeden Andern auch ein Recht auf einen Zustand haben muß, in welchem das Recht geltend gemacht werden kann, (weil sonst das Recht selbst leer und ohne Erfolg wäre); so giebt es auch ein Recht, Jeden zu zwingen, daß er überhaupt in einen Staat trete, weil nur der die Sicherheit und Gewißheit des Rechtes verbürgt, ohne welche an keine Geltendmachung des Rechtes zu denken ist. Auch in der Beziehung ist der Staat eine nothwendige Gesellschaft **).

7) Es giebt nach allen diesem ein doppeltes Fundament des Staates: 1) ein rechtliches, den freiwilligen Beitritt; 2) ein faktisches, welches wieder doppelt ist: a) ein allgemeines, die Beschränktheit des Einzelnen überhaupt, die Unmöglichkeit im Naturstande seine Rechte geltend zu machen ***); b) ein besondres, nemlich die äußere Veranlassung, durch welche wirklich das Band des Staates geknüpft wird. Da aber in der Wirklichkeit nicht der Staat überhaupt, sondern überall nur der besondre Staat ist,

---

*) §. 30. Anm. 2.
**) Vergl. §. 31. Anm. 1.
***) §. 31. Anm. 1.

so ist auch die besondre Veranlassung zur Entstehung des Staates, (da der besondre Grund eines jeden Dinges auch sein Gesez ist *) eben so wichtig und folgereich als der allgemeine. Und zwar: wie der freiwillige Beitritt überhaupt das rechtliche Daseyn des Staates bedingt, so bestimmt der allgemeine faktische Grund der Nothwendigkeit der Staaten, der Schwäche jedes Einzelnen, den Umfang der Staats-Gewalt überhaupt (s. §. 34.); und der besondre faktische Grund der Entstehung jedes einzelnen Staates die Art und den Umfang der höchsten Gewalt in diesem einzelnen Staate. (§. 36. ff.)

§. 33.

Zweck des Staates.

Der Entstehungsgrund des Staates ist zugleich der Zweck desselben; denn was einen bestimmt, in eine Gesellschaft zu treten, will man auch durch sie erreichen. Nun ist der Grund, der den Menschen bestimmt in den Staat zu treten, die Unmöglichkeit seine Urrechte außerhalb desselben zu realisiren **); folglich tritt er in den Staat, um in ihm seine Urrechte geltend zu machen: Realisirung der Urrechte ist also Zweck des Staates.

Damit ist nicht gesagt, daß die Geltendmachung der Urrechte gerade und allein durch den Staat (die Obrigkeit) geschehen müsse. Den Staat bilden zwei Grund-Elemente: 1) Vereinigung der Kräfte der

*) §. 15.
**) §. 30. 31.

Einzelnen, 2) die Obrigkeit *). Und so kann die Geltendmachung der Urrechte 1) durch bloße vereinigte Kraft der Einzelnen ohne Mitwirkung der Obrigkeit, also blos unter dem Schuze derselben; oder 2) durch die vereinigte Kraft der Einzelnen vermittelst der Obrigkeit geschehen, je nachdem das Eine oder das Andre gerade nothwendig ist. Immer aber wird die Geltendmachung der Urrechte nur im Staate geschehen können, und Zweck desselben Realisirung der Urrechte überhaupt seyn.

Anmerkungen.

1) Da der Mensch ganz in den Staat tritt, und nicht blos zum Theil, so wird sich auch die Thätigkeit des Staates, wo sie durch die Umstände nothwendig wird, auf alles erstrecken müssen, was der Mensch wollen kann, und nicht blos auf einen Theil desselben. Daher sind diejenigen Theorien unrichtig, welche als Zweck des Staates die Realisirung von nur einem Theil des menschlichen Wollens, welchen immer? festsezen.

2) Sezt man als Zweck des Staates die Sicherheit, beschränkt aber die Fürsorge des Staates (der Obrigkeit) nicht blos auf das, was die Sicherheit unmittelbar stört (wirkliche Verlezungen), sondern erstreckt sie auch auf das, was die Sicherheit mittelbar stört (in Zukunft zu Verlezungen führen kann), so hat man die Schranken der Thätigkeit des Staates (der Obrigkeit) so weit hinausgesezt, wie immer bei dem oben angegebenen Zwecke. Das

*) §. 31.

einzige Mittel aber, um zu verhüten, daß die Gränzlinie zwischen dem was von oben herab, und durch vereinigte Kraft der Einzelnen zu thun sey, nicht überschritten werde, ist die (allgemeine oder besondre) Einwilligung aller Einzelnen bei den Maaßregeln, die sich auf die Geltendmachung der Urrechte beziehen: eine repräsentative Verfassung.

3) Uebrigens kann es wohl Staaten geben (und hat es gegeben), die sich einen beschränkten Zweck sezten, z. B. Sparta: was aber nichts gegen die Richtigkeit unsers Staats-Zweckes in der Idee (nach dem Wesen des Menschen überhaupt) beweist, so wenig als die höchst mangelhaften leges Barbarorum, daß es nicht eine vollständigere Gesezgebung geben könne.

4) Wenn auch nicht gerade Alles durch den Staat geschehen muß, so muß doch gerade das durch ihn (in der Regel) geschehen, was, wie oben vom Naturstande gezeigt ward, durch den Einzelnen nicht wohl geschehen kann, nemlich die Aufrechterhaltung eines sichern Rechtszustandes *), so bald sich die Einzelnen über ihr Recht nicht selbst vereinigen können.

5) So wie jeder Mensch überhaupt die Geltendmachung seines Rechtes vom Staate erwartet, so muß der besonders in Beziehung auf diejenigen eintreten, denen man die Ausübung ihres Rechts nicht selbst überlassen kann, weil sie dazu nicht die nöthige Fähigkeit besizen **). Dieß geschieht durch Personen, die sie vertreten, und ihr Recht geltend machen (Vormünder, Curatoren).

---

*) §. 30. 1 und 2.
**) §. 24. Anm. 4.

§. 34.

Umfang der Staatsgewalt.

I.) Zweck des Staates ist die Realisirung der Urrechte *). Es muß sich daher die Thätigkeit des Staates so weit erstrecken, als sie zur Realisirung der Urrechte nöthig ist.

Denn die Gewalt einer jeden Gesellschaft erstreckt sich so weit, als ihr Zweck, zu dessen Realisirung sie ja gerade ist. (Mit andern Worten — da der Zweck jeder Gesellschaft auch ihr Grund ist — die Gewalt des Staates geht so weit, als der Grund des Staates: oder die Wirkung so weit als die Ursache.)

II.) Realisirung der Urrechte ist aber nur darum Zweck des Staates, weil die Geltendmachung derselben den Einzelnen unmöglich ist. Es darf daher die Thätigkeit des Staates erst da anfangen, wo das Vermögen der Einzelnen zur Realisirung ihrer Urrechte aufhört.

Denn die Gewalt einer jeden freien Gesellschaft (und der Staat ist eine solche **) erstreckt sich auch nur so weit, als die Mitglieder sich ihr unterwerfen wollten: und es ist nicht anzunehmen, daß dieß weiter geschehen sey, als es zur Erreichung der Zwecke der Mitglieder nothwendig ist, da man in eine Ge-

---

*) §. 33.
**) §. 31. Anm. 2.

sellschaft um der eignen, und nicht um fremder Zwecke willen tritt. (Mit andern Worten: Da die Wirkung nicht weiter geht, als die Ursache, die Folge nicht weiter als der Grund, so erstreckt sich auch die Gewalt des Staates nicht weiter, als der Grund des Staates, die Beschränktheit der Einzelnen sie nothwendig macht.)

Anmerkungen.

1) Das allgemeine Prinzip für den Umfang der Staatsgewalt ist demnach: Die Gewalt des Staates erstreckt sich soweit, aber auch nur so weit, als sie zur Realisirung der Urrechte nothwendig ist. Oder mit andern Worten: Der Staat darf und muß um so weniger thun, je mehr die Einzelnen (jeder für sich oder durch besondre Vereine) thun: er darf und muß desto mehr thun, je weniger von diesen geschieht.

2) Es läßt sich also die Gränze der Gewalt für jeden einzelnen Staat gar nicht im Voraus festsezen: es hängt alles von der Thätigkeit und dem Corporations-Geiste der Einzelnen ab. Mit dem Wachsen der Mündigkeit des Volkes weicht die Gränze der Staatsgewalt zurück; mit dem Abnehmen der Mündigkeit rückt sie vor.

3) Wie weit, oder wie eng die Gränze der Staatsgewalt sey, immer gilt der Saz, daß die Einzelnen (das Volk) im Staate um ihrentwillen (zur Geltendmachung ihrer Urrechte) und nicht um der Regierung willen seyen.

4) Was innerhalb des beschriebenen Umfangs

der Staatsgewalt als Recht derselben liegt, ist auch zugleich Pflicht derselben, weil die Einzelnen ein Recht haben vom Staate die Geltendmachung ihrer Rechte zu erwarten, da sie nur um derselben willen in den Staat treten *), der Staat aber, indem er ihren Beitritt annimmt, zugleich in die Bedingung desselben willigt **). Was aber auf der einen Seite recht ist, ist auf der andern Pflicht. (§. 19. Anm. 2.)

§. 35.

Die höchste Gewalt.

I.) Kein Staat ist ohne einen Obern gedenkbar ***).

II.) Jeder Staat bildet sich entweder durch freiwillige Unterwerfung unter Einen oder Mehrere, oder durch freie Vereinigung Aller †).

III.) Im ersten Fall sind der Obere der Eine oder die Mehreren, im zweiten Alle.

IV.) Da im ersten Falle der Eine oder die Mehrere, denen sich Alle unterworfen, und im zweiten Alle, die sich Niemand unterworfen, keinen Höhern über sich erkennen, so nennt man die Gewalt des Obern im Staate auch die höchste Gewalt.

1) In jedem Staate kann die höchste Gewalt nur eine seyn. Denn sezen wir in einem

---

*) §. 33.

**) §. 32. Anm. 2. am Ende.

***) §. 31.

†) §. 32.

Staate zwei von einander unabhängige höchste Gewalten, so ist eben dadurch die Einheit des Staates aufgelöst, es sind zwei Staaten. Wohl aber kann die eine höchste Gewalt unter mehrere Subjekte vertheilt seyn; doch so, daß sie keines für sich allein ganz hat, sondern nur alle zusammengenommen.

2) Die höchste Gewalt ist unwiderstehlich. Denn könnte irgend ein Einzelner seinen Privatwillen gegen die höchste Gewalt geltend machen, so hätte er eine gleich hohe, oder noch eine höhere Gewalt als jene, und die höchste Gewalt wäre nicht mehr die höchste. (Es kann also nichts wider den Willen der höchsten Gewalt geschehen.)

Anmerkung.

1) Indeß, da die höchste Gewalt selbst nur nothwendig, also auch nur recht ist um der Erreichung des Staatszwecks willen *), so wird sie über diesen hinaus oder mit Hintansezung desselben unrecht, und hört auf unwiderstehlich zu seyn. So lange jedoch die Mehrheit immer noch die höchste Gewalt anerkennt, wird diese mit Recht den Widerstand der Minderzahl als Rebellion strafen, schon weil er jene in dem Genusse ihres Rechtes (des bestehenden Staates) stört oder bedroht. Und zu bemerken ist, daß die höchste Gewalt nicht durch jede Ueberschreitung ihrer Gränzen ihr Recht ganz verlieren könne, so wenig als ein Mensch das Leben durch jedes Vergehen. Eine positive Gesezgebung

*) §. 34. II. Anm. 3.

hierüber giebt es nicht überall, (wie einst in Ungarn, in Spanien, in Dänemark u. s. w.); und der allgemeine Grundsaz: „daß die höchste Gewalt all ihr Recht verliere, wenn sie alle Rechte der Einzelnen anstatt zu schüzen und geltend zu machen, stört und bedroht," ist unbestimmt genug: und in der Anwendung um so schwieriger, als die Einzelnen zugleich Parthie und Richter sind. Auch darf man nicht vergessen, daß, wenn man einmal die Gewalt zur Entscheidung über das Recht aufgerufen hat, auch die Gewalt zulezt über das Recht allein entscheide, und der alles Recht an sich nehme, der dazu die Gewalt hat (entweder der alte Besizer, der sich behauptet, oder wen sonst die Wellen der Revolution, deren Bewegung außer der Berechnung des Menschen liegen, emporgetragen).

3) Die höchste Gewalt ist unverantwortlich. Weil wenn sie irgend Jemand zur Verantwortung ziehen könnte, der ja eine höhere Gewalt hätte, als die höchste Gewalt selbst, und die sogenannte höchste Gewalt in der That zu einer untergeordneten herabsänke. (Wohl aber kann sie jeden zur Verantwortung ziehen, weil sie über Alle, unwiderstehlich und inappellabel ist.)

Anmerkungen.

1) Deßwegen kann auch das Volk nie den Monarchen für Handlungen, die er als Monarch vornahm, vor seinen Richterstuhl ziehen oder strafen wollen, weil er in Beziehung auf alles, was er im Besize der höchsten Gewalt that, durch den Charakter der Unverantwortlichkeit geschüzt ist. Eine Aus-

nahme würden positive Gesetze machen: aber dann wäre auch die sogenannte Monarchie nur eine verkappte Republik: denn der hat wahrhaft die höchste Gewalt, der alle Andern zur Verantwortung ziehen kann.

4) Die höchste Gewalt ist selbstherrschend, es kann nichts in dem, was zu ihrem Kreise gehört, ohne ihren Willen geschehen, und alles, was sie thut, muß auch ihr Wille seyn. Denn könnte Jemand etwas ohne ihren Willen in ihrem Kreise thun, so hätte der eben so hohe Gewalt, wie sie selbst; und könnte Jemand sie zwingen, etwas, was nicht ihr eigner Wille ist, zu thun, so hätte der so gar höhere Gewalt, wie sie selbst, und in beiden Fällen wäre sie nicht die höchste.

5) Die höchste Gewalt ist inappellabel: weil wenn Jemand ihre Beschlüsse suspendiren oder reformiren könnte, der in der That die höchste Gewalt haben würde.

6) Die höchste Gewalt repräsentirt den Staat, und zwar nur sie allein; jenes, weil der Staat selbst nur durch sie ist (s. oben I.), dieses, weil es sonst außer ihr in demselben Staate noch einen Staat und eine höchste Gewalt gäbe, was ungedenkbar ist. Darum ist denn auch die höchste Gewalt und nur sie allein mit Geltendmachung alles dessen beauftragt, was im Begriffe der Gewalt des Staates und seinem Zwecke liegt.

Anmerkungen.

1) Wer auch immer der Inhaber der höchsten Gewalt seyn möge, ob Einer, oder Viele, oder Alle, so ist 1) durch die freiwillige Unterwerfung oder die freiwillige Vereinigung aller Einzelnen die höchste Gewalt sein Recht geworden, (das er freilich nur zu einem bestimmten Zwecke üben soll *); und da Jeder sich im Besize seines Rechtes schüzen darf, (weil sonst sein Recht vom guten Willen Anderer abhänge, und nicht erzwingbar wäre), so ist jeder Inhaber der höchsten Gewalt auch befugt, Verabredungen zu verhindern, und zu bestrafen (s. beim peinlichen Rechte), die darauf abzwecken, sich seiner Gewalt zu entziehen: 2) ist das Recht der höchsten Gewalt, eben weil sie die höchste ist, in jedem Staate das höchste Recht, und geht dem Rechte jedes Einzelnen vor, um so mehr als ja jedes Recht des Einzelnen überhaupt nur durch den Staat (den Obern, die höchste Gewalt, ohne die es keine Sicherheit des Rechtes giebt) besteht; mit andern Worten: Das Recht der höchsten Gewalt ist die Bedingung des Rechtes jedes Einzelnen, und die Bedingung höher, als das Bedingte.

2) So lange der Inhaber der höchsten Gewalt als solcher (innerhalb der allgemeinen Gränzen der höchsten Gewalt) handelt, ist von einem Zwange gegen ihn nicht die Rede, (da die höchste Gewalt unwiderstehlich und inappellabel ist): und demnach erscheinen die Rechte, welche den Einzelnen gegen die höchste Gewalt in Beziehung auf die Ausübung derselben (der Regierungsrechte s. unten §. 44.) zum

---

*) S. 34. Anm. 3.

Besten des Ganzen zustehen, z. B. daß sie nur taugliche Beamte wähle, die Steuern vorziehe, welche die geringsten Erhebungskosten machen u. s. w. unter der Form bloßer Pflichten *), weil sie als Rechte nicht erzwingbar sind.

3) Es fragt sich: wie kann die höchste Gewalt organisirt seyn? und welche Rechte hat sie in Beziehung auf Realisirung des Staatszweckes? Die erste Frage beantwortet die Lehre von den Staatsverfassungen (Staatsformen); die zweite von den Regierungsrechten (der Staatsregierung).

Erste Unterabtheilung.

Von den verschiedenen Staats-Formen.

§. 36.

a) In Beziehung auf die Entstehung des Staates.

Alle Staaten entstehen entweder 1) durch freiwillige Vereinigung, oder 2) durch freiwillige Unterwerfung (unter Einen oder Mehrere), und die Veranlassung der Unterwerfung kann seyn a) das Bedürfniß fremden Schuzes und fremder Unterstüzung, oder b) überwiegende Gewalt, oder c) religiöser Glaube **).

Im ersten Falle bildet sich eine Republik, Gemeinwesen, in dem in der That Allen Alles gemeinsam ist, das Befehlen wie das Gehorchen, in welchem

---

*) §. 19. Anm. 2.

**) §. 32.

kein Herr ist und kein Unterthan, sondern nur gleiche Bürger. Im zweiten Falle entsteht entweder a) ein Patrimonial-Staat, oder b) eine militärische Herrschaft, oder c) eine Theokratie.

Anmerkungen.

1) Es ist ein Irrthum nur bei Monarchien von Patrimonial-Herrschaften u. s. w. zu sprechen: auch die Herrschaft Mehrerer kann auf denselben Grundlagen beruhen.

2) Welches auch immer das faktische Fundament des Staates sey, die Gewalt des Einen oder der Mehreren erstreckt sich dem ursprünglichen Rechte gemäß nicht weiter, als so weit sie sich zur Realisirung der Urrechte erstrecken muß *).

3) Doch pflegt gewöhnlich die militärische Herrschaft, besonders über Ueberwundene, (weil sie kein Recht des Besiegten anerkennt), und die Theokratie über die Gläubigen, (weil wer in Gottes Auftrag handelt, dessen Gewalt sich, wie die Gottes selbst, über alles erstreckt) in der Ausdehnung ihrer Machtvollkommenheit ungleich weiter zu gehen: allein diese Ausdehnung dauert auch nicht länger als im ersten Falle die überwiegende Gewalt, im zweiten der Glaube, welche die einzigen Grundlagen der ausgedehnteren Herrschaft sind. Ihre Rechtfertigung liegt darin, daß man sie sich gefallen läßt.

4) Es kann in der Theokratie und militärischen Herrschaft geschehen, daß zugleich Einer und Mehrere an der Spize stehen: das wechselseitige Ver-

*) S. 34. Anm. 3.

hältniß derselben und die Rechte jedes Theils werden davon abhängen, ob der Eine nur der Erste unter seines Gleichen ist, oder unbedingt der Erste, so daß sich ihm auch die Mehreren unterworfen haben, und nur von ihm zur Theilnahme an der Herrschaft berufen sind. Im ersten Falle hat der Eine nur so viele Gewalt, als ihm die Mehreren lassen wollen; im zweiten die Mehreren nur so viele, als der Eine mit ihnen theilen will. Die wirkliche Gewaltübung wird überall von den Umständen, der Stärke und dem Geiste jedes Theils abhängen, am meisten da, wo wie z. B. im alten Aegypten die Gewalt des Einen und der Mehreren auf ganz verschiedenen Prinzipien beruhen; die Gewalt des Königs auf der Kriegerkaste (militärischer Gewalt), die der Priester auf dem Glauben (Theokratie).

§. 37.

b) In Beziehung auf das Subjekt der höchsten Gewalt.

Hier ist in jedem Staate nur der dreifache Fall gedenkbar, daß entweder 1) Einer die höchste Gewalt habe, oder 2) Mehrere (Viele), oder 3) Alle.

Im ersten Falle nennt man den Staat eine Monarchie, im zweiten eine Aristokratie, im dritten eine Demokratie.

Anmerkungen.

1) Da es zum wesentlichen Begriffe der höchsten Gewalt gehört, daß sie selbst unverantwortlich sey, wohl aber, da sie über Alle ist, alle Andere zur

Verantwortung ziehen könne *); so ist nur da Monarchie, wo der Eine der an der Spize steht, weder von den Mehreren noch von Allen zur Verantwortung gezogen werden kann; nur da Aristokratie, wo die Mehreren weder Einem noch dem Volke (Allen) verantwortlich sind; und auch da noch Demokratie, wo das Volk einen Theil seiner Gewalt auf Einen oder auf Viele übertragen hat, sobald diese nur zulezt Allen verantwortlich bleiben.

2) Aus dem Gesagten ergiebt sich nun auch schon, was von den sogenannten zusammengesezten Staats-Verfassungen zu halten sey, d. h. denjenigen, die aus der Zusammensezung der verschiedenen angegebenen einfachen Staatsformen entstehen sollen. Eine wahrhafte Verbindung der einfachen Staatsformen in einer und derselben Staatsverfassung würde nur da seyn, wo Einer und Viele, oder Viele und Alle, oder Einer und Alle, oder Einer Viele und Alle nebeneinander unverantwortliche Gewalt hätten. Dann aber existirten in demselben Staate mehrere höchste Gewalten, was unmöglich ist, wenn die Einheit des Staates sich nicht auflösen soll. Sind aber, so mannichfaltig auch die verschiedenen Zweige einer und derselben Gewalt vertheilt seyn mögen, doch zulezt immer die Inhaber derselben Einem oder Vielen oder Allen verantwortlich, so ist doch im Grunde nur Monarchie, oder Aristokratie, oder Demokratie vorhanden. Und dann erscheint die einfache Staatsform nur als beschränkt in Rücksicht auf die Ausübung der höchsten Gewalt, ohne doch ihr Wesen zu ändern. Die sogenannten zusammenge-

*) §. 35.

sezten Staatsverfassungen sind also entweder Ausartungen, (wo wirklich zwei unabhängige Gewalten nebeneinander existiren), oder sie gehören zu den beschränkten Staatsverfassungen, von denen bald die Rede seyn wird.

3) Die Gewalt des Einen oder der Mehreren kann entweder 1) erblich seyn, oder 2) nicht; und hier können der Monarch und die Aristokraten entweder a) gewählt werden oder b) durch das Loos (überhaupt ein Augurium) bestimmt; und in beiden Fällen α) mit Rücksicht auf gewisse Familien oder β) ohne solche Rücksicht (nach dem Vermögen, Ansehen, Popularität, Alter, oder ganz frei). Und wenn gewählt wird können 1) entweder Alle wählen oder 2) ein Ausschuß, der selbst wieder durch Loos oder Wahl, und mit Rücksicht auf gewisse Eigenschaften oder ohne solche Rücksicht bestimmt seyn kann. Wo aber das Loos entscheiden soll, muß die Art desselben, und wer das Augurium vornehme, ausgemacht seyn.

4) Monarchie und Aristokratie müssen also ihrem Wesen nach nicht nothwendig erblich seyn: wohl aber wird in der erblichen Monarchie und Aristokratie mehr innere Festigkeit der Regierung, und nicht so leicht zu befürchten seyn, daß die eingeführte Staatsform ausarte: da hingegen diejenigen, welche das Wahlrecht haben, allzusehr versucht sind, neben dem, oder denen von ihnen Gewählten eine unabhängige Gewalt zu behaupten, oder sich gar eine höhere durch Verantwortlichkeit der Gewählten anzumaßen. Uebrigens hat die Wahl-Monarchie Europa viel Unglück gebracht (im Mittelalter namentlich im Norden, und in neuerer Zeit noch durch Po-

len): und wenn die (sogenannten) Aristokraten dem Volke verantwortlich sind, ist im Grunde nur Demokratie vorhanden. (Rom z. B. seit den Zeiten Coriolans war dem Prinzipe nach Demokratie, was nachher geschah, war nur Vollendung derselben).

5) Aristokratie und Demokratie begreift man unter dem Namen Republik: doch bilden in der wahren Aristokratie nur die Aristokraten ein Gemeinwesen (Republik); alle übrigen sind Unterthanen: in der Demokratie bildet das gesammte Volk ein Gemeinwesen.

§. 38.

c) In Beziehung auf den Umfang der höchsten Gewalt.

Im Begriffe der höchsten Gewalt liegt nur nothwendig: 1) daß Nichts wider ihren Willen geschehe *), 2) daß Nichts in ihrem Kreise ohne ihren Willen geschehe, und was sie thut, auch ihr Wille sey **). Keineswegs aber liegt nothwendig in ihrem Begriffe, 1) daß nur sie alles und allein, was Beziehung auf den Staatszweck hat, zu thun berechtigt sey, (sobald die, welche unter ihr thätig sind), ihr nur verantwortlich bleiben); 2) daß zu dem, was sie thut, Niemand außer ihr seine Einwilligung zu geben habe (so lange ihr nur ein andrer Wille nicht aufgedrungen wird).

Die höchste Gewalt kann demnach unbeschränkt seyn, wenn ihr Inhaber alles allein (durch sich) thut,

---

*) §. 35. Unwiderstehlich.

**) §. 35. Autokratisch, selbstherrschend.

und außer sich keiner andern Einwilligung zu dem, was er thut, bedarf — beschränkt, wenn außer dem Inhaber der höchsten Gewalt Andre gewisse Zweige der Gewalt (nach ihrem Rechte) auszuüben befugt sind (doch unter Verantwortlichkeit); oder wenn jener bei dem, was er in Staatssachen thut, noch einer dritten Einwilligung bedarf. Die erste Art der Beschränkung findet in der Demokratie statt; die zweite in der Monarchie und Aristokratie.

A.) Monarchie. 1) Die Monarchie besteht aus dem Monarchen und den Unterthanen (dem Volke). Wenn der Monarch bei dem, was er zur Realisirung des Staatszweckes vornimmt, die Einwilligung des Volkes nicht bedarf, so ist die Monarchie eine unumschränkte — bedarf er der Einwilligung des Volkes, so ist die Monarchie eine beschränkte, und je nachdem nur die Einwilligung gewisser bevorzugter und unabhängiger Klassen, oder des ganzen Volkes durch seine selbst erwählte Repräsentanten nothwendig ist, spricht man von einer landständischen oder einer repräsentativen Verfassung.

2) Wie weit sich das Recht des Volkes, daß ohne seine Einwilligung (Mitwirkung) nichts geschehe, in jedem Staate erstrecke, darüber sagt das Naturrecht nichts; und kann um so weniger etwas sagen, da das Recht des Volkes zur Mitwirkung ja im Begriffe der Monarchie nicht ein-

mal nothwendig liegt, und die unbeschränkte Monarchie eben so gut recht ist, als die beschränkte. In der Wirklichkeit aber entscheidet über die Gränze der Mitwirkung das urkundliche Recht *). Auf der andern Seite liegt das Unumschränktseyn noch weniger nothwendig im Begriffe der Monarchie. Denn die natürliche Freiheit, als ein angebornes Recht **), das nicht erst erworben zu werden braucht, macht die Regel aus, jeder Verlust eines Theils derselben also die Ausnahme, die als solche nie vermuthet wird, sondern zu erweisen ist. Nun liegt in dem Beitritt zum Staate (der nur so weit recht ist, als er freiwillig ist ***) noch keineswegs eine unbedingte Ergebung in den Willen des Obern; denn diese Unterwerfung geschieht selbst nur um der Geltendmachung der Urrechte willen, also so weit sie in der Beziehung nothwendig ist †). Es läßt sich aber nicht behaupten, daß zur Realisirung der Urrechte nothwendig sey, daß über die Mittel zu dieser Realisirung der

*) Es läßt sich über die Gränzen der Mitwirkung schon darum nichts im Allgemeinen festsezen, weil alles von besonderer Uebereinkunft abhängt. Denn der Obere kann bei der Unterwerfung eben so gut sagen, daß er einen Unterthanen nicht wolle, der so viel sich vorbehalte, als der sich unterwirft, daß er, wenn ihm dieses nicht gestattet werde, auch nicht Unterthan seyn wolle.

**) §. 27. Anm. 2.

***) §. 32.

†) §. 34. insbesondre Anm. 1. und §. 36. Anm. 2.

Obere allein entscheide: somit läßt sich ~~nicht~~ auch nicht behaupten, daß das Volk durch die Unterwerfung unter den Obern schon eo ipso auf alles Mitwirkungsrecht bei Bestimmung der Mittel zur Geltendmachung der Urrechte verzichtet habe. Es ist also jede Monarchie dem Rechte nach nur in so ferne unumschränkt, als sich diese Unumschränktheit urkundlich erweisen läßt.

3) So wie eine Monarchie nur dem Namen nach eine beschränkte, in Wahrheit aber eine unbeschränkte ist; wenn das Mitwirkungsrecht des Volkes auf das bloße Deliberiren beschränkt wird, und der Obere am Ende doch thut, was ihm gefällt; so ist es auf der andern Seite nur eine Schein-Monarchie, in Wahrheit aber eine Aristokratie oder Demokratie, wenn die Landstände oder die Repräsentanten des Volkes in Staats-Angelegenheiten etwas ohne oder wider Willen des Monarchen vornehmen können. Denn in dem Begriffe der höchsten Gewalt liegt, daß nichts wider, nichts ohne ihren Willen geschehe *), in der Monarchie aber hat der Monarch die höchste Gewalt **): also kann nichts wider, nichts ohne seinen Willen geschehen: geschieht es doch, so ist nicht mehr Monarchie vorhanden, sondern Demokratie oder Aristokratie, je nachdem Viele oder

---

*) §. 35.
**) §. 37.

Alle (privilegirte Landstände oder Volksrepräsentanten) etwas in Staats-Angelegenheiten ohne oder wider den Willen des Monarchen zu thun befugt sind. Deßwegen ist denn Spanien, wo die Gesetze zulezt auch wider den Willen des Regenten durchgehen können, im Wesen Republik, und nur dem Namen nach Monarchie. Uebrigens liegen dem Rechte nach alle Zwecke, die durch besondre Vereine realisirt werden können, außer dem Kreise der höchsten Gewalt *) (versteht sich, so lange Niemand in seinen Rechten gekränkt wird); zur Thätigkeit der höchsten Gewalt gehören nothwendig nur die Staats-Angelegenheiten, d. h. diejenigen Zwecke, zu deren Ausführung die Mitwirkung Aller gehört. Nur in Beziehung auf diese darf also dem Rechte nach nichts ohne nichts wider den Willen der höchsten Gewalt geschehen.

4) Man könnte die unbeschränkte Monarchie weiter eintheilen, in die schlechthin unbeschränkte, und in die bedingt beschränkte. Nemlich auch der in der Wahl der Mittel zum Zwecke unbeschränkte Monarch ist doch in Beziehung auf die Zwecke selbst beschränkt, und seine Gewalt erstreckt sich überhaupt nur auf Geltendmachung der Urrechte **). Diese also, und besonders das Eigen-

*) §. 34. Anm. 1.
**) §. 34. bes. Anm. 1. und §. 36. Anm. 2.

thum und die persönliche Freiheit müssen ihm heilig seyn *). Dem Naturrechte nach muß es also in der Monarchie, wenn auch keine politische Freiheit (Mitwirkungsrecht des Volkes, welches die beschränkte Monarchie bildet) doch immer bürgerliche Freiheit (Anerkennung des Eigenthums und der persönlichen Freiheit) geben. Diejenige Monarchie nun, welche weder politische noch bürgerliche Freiheit anerkennte, wäre die schlechthin unbeschränkte (Despotie), diejenige hingegen, welche nur die politische Freiheit nicht, wohl aber die bürgerliche anerkennte, wäre die beschränkte. Indeß kann doch die Despotie, da sie den Urrechten widerspricht, sie eigentlich aufhebt, nie Recht werden **): (wie die unbeschränkte Monarchie recht seyn kann), weil sie blos einen Theil der Freiheit aufhebt ***): sie beruht blos auf Gewalt und darauf, daß man sie eben duldet. Ich möchte daher die Despotie lieber eine Ausartung der unbeschränkten Monarchie nennen; so wie die Tyrannei, (d. h. willkührliche Gewalt da, wo die Mitwirkung des Volkes gesezlich ist) als eine Ausartung der beschränkten Monarchie erscheint.

---

*) Er darf also den Zweck nie den Mitteln aufopfern, d. h. in Beziehung auf die Mittel zur Realisirung eines Urrechtes selbst so weit gehen, daß dadurch ein andres aufgehoben würde. Denn recht ist nur, was keinem Urrechte widerspricht. (§. 27.)

**) §. 27.

***) §. 28. Anm. 2.

B.) Aristokratie. 1) Auch die Aristokratie besteht wie die Monarchie aus zwei in Beziehung auf die Gewaltfülle ungleichen Subjekten, den Aristokraten (Mehreren), die da herrschen, und dem Volke (Allen), die sich unterworfen haben. 2) Auch die Aristokratie kann eine beschränkte seyn, wenn dem Volke (durch seine Repräsentanten oder in allgemeinen Volksversammlungen) ein Mitwirkungs- (Mitentscheidungs-) Recht bei Bestimmung der Mittel zu den Staatszwecken zusteht; oder eine unbeschränkte, wenn die Mehreren über Alles ohne Theilnahme des Volkes verfügen. 3) Auch die Aristokratie kann wie die Monarchie dem Rechte nach eben so gut unbeschränkt als beschränkt seyn, nur streitet für dieses die Vermuthung (und auch die Erfahrung, wie denn fast alle Aristokratien, so fast alle europäische Monarchien in ihren Anfängen beschränkt waren). 4) Endlich können die beiden Abarten der Monarchie, Despotie und Tyrannei auch bei der Aristokratie vorkommen, wenn die Mehreren nicht einmal die bürgerliche Freiheit des Volkes, oder da sein Mitwirkungsrecht (die politische Freiheit) nicht anerkennen, wo diese dem Rechte nach besteht.

C.) Demokratie. Demokratie ist da, wo Alle die höchste Gewalt haben, das gesammte Volk sich selbst regirt. Hier kann natürlich von der Form der Beschränkung der höchsten Gewalt, wie in der

Monarchie und Aristokratie, nemlich durch Theilnahme des Volkes nicht die Rede seyn. Indeß kann bei der Demokratie eine andre Form der Beschränkung vorkommen, indem gewisse Corporationen oder Personen einzelne Zweige der höchsten Gewalt ihrem eignen Rechte nach, und ohne Einmischung des Volkes auszuüben befugt sind, (aber doch unter Verantwortlichkeit gegen das Volk, sonst wäre keine Demokratie mehr vorhanden *). So hatte z. B. in Rom der Konsul (dann der Censor) allein den Census, der Senat die Besorgung der auswärtigen Angelegenheiten, in Athen der Areopag die Verwaltung des Staatsschazes u. s. w. Allein da das Volk jene Verwalter immer muß zur Verantwortung ziehen können, und dadurch es in seiner Macht hat, ihnen das Gesez für ihre Handlungsweise vorzuschreiben; da das Volk selbst herrscht und im Besize der überwiegenden physischen Gewalt ist: so kann Niemand es verhindern, am Ende Alles und allein an sich zu reißen. Sicher aber wird, (wie die Erfahrung überall lehrte) die Demokratie in dem Maaße verfallen, als das Volk alles selbst thun will.

§. 39.

d) In Beziehung auf den Umfang des Staates.

In dieser Beziehung giebt es nur zwei Fälle: ent-

*) §. 37. Anm. 1.

weder a) bildet ein Staat blos und allein ein besondres Gemeinwesen für sich, oder b) er macht zugleich einen Theil eines größeren Staates aus. Darnach giebt es einfache und zusammengesezte Staaten.

Bei den zusammengesezten Staaten ist zugleich Staaten-Einheit und Staaten-Trennung. Staaten-Einheit, indem mehrere Staaten zusammen ein größeres Ganze bilden; Staaten-Trennung, indem jeder einzele Staat wieder für sich ein besondres Ganze bildet. Hier sind also wieder zwei Fälle gedenkbar: 1) daß das Prinzip der Staaten-Einheit, 2) daß das Prinzip der Staaten-Trennung vorherrsche. Einen Verein mehrerer Staaten in dem jenes vorherrscht, nennt man einen Bundes-Staat; herrscht dieses vor, einen Staatenbund.

1) Herrscht im Bundes-Staate das Prinzip der Staaten-Einheit vor, so muß auch in Besorgung aller Staats-Angelegenheiten das Prinzip der Einheit vorherrschen: die Gewalt der Gesammtheit über die einzelnen Mitglieder also die Regel auszumachen, die Machtvollkommenheit der einzelnen Glieder, (d. h. das Recht etwas unabhängig vom Bunde zu thun) nur die Ausnahme: herrscht dagegen im Staatenbunde das Prinzip der Staaten-Trennung vor, so muß auch in Besorgung der Staats-Angelegenheit das Prinzip der Trennung oder der individuellen Freiheit der einzelnen Bundesglieder vorherrschen, die Machtvollkommenheit

der einzelnen Staaten also die Regel ausmachen, die von der Gesammtheit ausgehenden Beschränkungen daher nur die Ausnahme.

2) Nicht dadurch also unterscheiden sich der Bundes-Staat und der Staatenbund, daß jener eine Central-Gewalt habe, dieser keine, (denn da kein Bund ohne Einheit gedenkbar ist, keine Einheit ohne Mittelpunkt, so muß eine Central-Gewalt in beiden Bundesformen sich finden): sondern nur in dem Prinzipe der Wirksamkeit dieser Central-Gewalt, indem diese im Bundes-Staate auf Alles sich erstreckt, was nicht ausdrücklich zu Gunsten der individuellen Freiheit ausgenommen ist; dagegen im Staatenbunde auf nichts sich erstreckt, was nicht ausdrücklich der Machtvollkommenheit der Einzelnen entzogen ist. Im Bundes-Staate muß also der einzelne Staat sein Recht erweisen, selbstständig zu handeln: im Staatenbunde die Central-Gewalt ihr Recht, die Machtvollkommenheit der Einzelnen zu beschränken (entweder durch den anerkannten Bundeszweck oder specielle Bestimmung).

3) Wie viel aber in jedem wirklichen Bundes-Staate der individuellen Freiheit vorbehalten bleibe, und wie weit sich in jedem wirklichen Staatenbunde die Wirksamkeit der Central-Gewalt erstrecken dürfe, kann wieder ganz verschieden bestimmt werden, (wie die Gränzen der Mitwir-

kung des Volkes in der Monarchie) und hängt deßwegen gleichfalls allein vom urkundlichen Rechte (der besondern Uebereinkunft) ab. Das Naturrecht bestimmt auch wieder nur die Gränzen, innerhalb der sich die Wirklichkeit frei bewegt: es sagt, daß wenn im Bundes-Staate die Wirksamkeit der Central-Gewalt auch das an sich zieht, was nur individuelle Angelegenheit eines einzelnen Staates ist, der Bundes-Staat in einen Staat übergehe: und daß wenn im Staatenbunde die individuelle Freiheit so weit erstreckt wird, daß die Einzelnen sogar etwas gegen den Bund oder den Bundeszweck (in ihrem Staate oder in ihren Verhältnissen zu Dritten) vornehmen dürfen, der Staatenbund nothwendig auseinander falle, oder nur dem Namen nach forterexistire. Die Gränzen des Bundes-Staates und Staatenbundes gegeneinander bestimmt aber das Jedem eigenthümliche Prinzip: und wenn dort das Prinzip der individuellen Freiheit, hier das der Einheit vorherrschend wird, so geht der Bundes-Staat in einen Staatenbund, oder der Staatenbund in einen Bundes-Staat über.

4) Wie es Monarchien und Republiken giebt, so kann es auch monarchische und republikanische Bundes-Staaten geben. Der nordamerikanische Freistaat ist ein republikanischer Bundes-Staat und zwar ein demokratisch-repräsentativer. Eben

so, wie es beschränkte und unbeschränkte Monarchien giebt, kann auch ein monarchischer Staatenbund beschränkt oder unbeschränkt seyn. Das alte teutsche Reich war ein monarchischer Bundes-Staat und zwar ein beschränkter, indem der Kaiser nichts ohne den Reichstag in den Staats-Angelegenheiten vornehmen konnte. Bei dem Staatenbunde kann die Qualität des herrschenden Subjekts (ob Einer, Viele, oder Alle) nicht in Betracht kommen, weil eben hier die Gewalt des Obern (die Wirksamkeit der Central-Gewalt) nur das Zufällige, (nach dem man nicht eintheilt) die Ausnahme von der Regel ist. Die Staatenbünde können nur unterschieden werden nach den grösseren oder geringeren Beschränkungen der individuellen Freiheit (der Hauptsache, der Regel), welche der Bundeszweck, und die Grundgeseze des Bundes aussprechen. Da aber hier der Modificationen unzählige gedenkbar sind, so sind auch der Arten der Staatenbünde unzählige möglich. Die helvetische Conföderation und der teutsche Bund sind Staatenbünde.

§. 40.

Von der besten Staats-Verfassung.

I.) Das Beste muß zwei Eigenschaften haben: 1) Es muß seinem Grunde vollkommen entsprechen *); und 2) universal seyn.

*) §. 4.

Das Beste muß universal seyn, weil es aus (oder in) Gott ist *); und was aus und in diesem ist, ist allgemein gültig, weil er selbst der Grund alles Seyn ist **).

II.) Die beste Staatsverfassung muß also 1) ihrem Grunde (und da beim Staate Grund und Zweck eines ist ***), ihrem Zwecke vollkommen entsprechen, d. h. die Realisirung der Urrechte vollkommen versichern; und 2) für alle Staaten gut seyn.

In einer und der andern Beziehung ist eine beste Staatsverfassung ungedenkbar:

a) Es kann keine geben, die für alle Staaten gut wäre. Denn gut ist nur das Vollkommene, vollkommen nur, was seinem Grunde gemäß ist †); der Grund jedes Staates ist aber (in faktischer Beziehung) ein doppelter: 1) ein algemeiner, die Unmöglichkeit der Urrechte im Naturstande geltend zu machen ††) und 2) ein besondrer, die specielle Veranlassung, gerade diesen Staat zu errichten †††). Da nun die specielle Veranlassung zur Errichtung eines wirklichen Staates verschieden seyn kann, so wird auch dasjenige verschieden

*) §. 4. Anm. 1.
**) §. 1.
***) §. 33.
†) §. 4.
††) §. 30. 31.
†††) §. 32. Anm. 7.

seyn müsser, was nach dem speciellen Grunde des Daseyns enes Jeden (dem gemäß auch seine Fortbildung geschieht) gerade, in Beziehung auf ihn vollkommen und gut ist. Es wird also keine Staatsverfassung geben, die für alle Staaten gleich gut wäre. Wohl aber wird jede Staatsverfassung mit der andern in gewissen allgemeinen Punkten überenkommen, nemlich in denjenigen, was aus dem allgemeinen Fundamente aller Staaten überhaup, nemlich der Schwäche und Wehrlosigkeit des Einzelnen oder der Unmöglichkeit im Naturstande die Urrechte geltend zu machen schon als nothwendig hervorgeht; d. h. alle Staaten werden 1) einer Obern haben müssen und 2) eine Vereinigung der Kräfte der Einzelnen zur Erreichung des Staatszweckes organisiren *).

Anmerkung.

1) Mit andern Worten: Gut ist in Beziehung auf jeden Staat nur diejenige Verfassung, welche der Ar seiner Entstehung und Fortbildung gemäß ist (eine historische Basis). Das Prinzip ist an sich so richtig, als man in der Anwendung desselben oft zu weit geht: denn das historische der meisten europäischen Staaten ist gar nicht so sehr voneinander verschieden. Uebrigens hat eine vielfache Erfahrung gelehrt, daß einem Volke eine Verfassung geben wollen, die nicht auf seine hergebrachten Sitten und

*) §. 31.

Einrichtungen, auf seine speciellen Verhältnisse und Geschichte gebaut ist, zu keinem guten Ende führe.

b) Es kann keine Staatsverfassung geben, welche die Realisirung der Urrechte vollkommen versicherte: um dieses zu können, müßte sie 1) auf zwei einander entgegengesezte Prinzipien so gebaut seyn, daß jedes dieser entgegengesezten Prinzipien sich allein und ganz geltend machte, und doch das Andre nicht aufhöbe oder beschränkte, was ein Widerspruch und eine Unmöglichkeit in sich ist. Sie müßte nemlich um gegen aussen die Realisirung der Urrechte bestmöglichst zu versichern, die größte Sicherheit gegen auswärtige Feinde gewähren, und daher allein auf das Prinzip der Einheit und größtmöglichsten Concentration der Kraft gebaut seyn, der höchsten Gewalt alles einräumen: dagegen um die Realisirung der Urrechte im Innern vollkommen zu versichern, müßte sie den Mißbrauch der Gewalt fast unmöglich machen, also allein auf das Prinzip der Trennung gebaut seyn, der höchsten Gewalt allein gar nichts einräumen. Wir, die wir mit einem Staate zufrieden sind, in welchem es sich nur einigermaßen erträglich leben läßt, vereinigen beide Prinzipien, indem wir jedes nur zum Theil gelten lassen; erhalten aber nun freilich keinen vollkommenen Staat, erreichen aber dagegen zugleich das Eine und das Andre, (wenn gleich keines ganz), was vereinigt

der vollkommene Staat nicht erreichen konnte, weil er jedes ganz wollte.

Es kann aber 2) auch darum keine Staatsverfassung geben, welche die Realisirung der Urrechte vollkommen verbürgt, weil, wenn sie auch in Beziehung auf diesen Zweck ganz vollkommen eingerichtet wäre, (was sich doch kaum von einem Menschenwerke erwarten läßt), sie eben so vollkommen ins Leben übergehen, d. h. exequirt werden müßte. Exequirt aber wird sie nur durch Menschen. Sie könnte also nur dadurch ganz vollkommen ins Leben übergehen, wenn die Menschen selbst vollkommen wären. Da nun die Menschen ihrer Natur nach unvollkommen sind, (da sie auch in sich sind, und nicht blos in dem Geseze) *), so werden wir hienieden auf den Gedanken einer besten Staatsverfassung verzichten müssen.

Anmerkung.

1) Wie eine Verfassung bei einem Volke nicht ins Leben übergehen kann, und nicht gut ist, welche nicht aus der Geschichte dieses Volkes selbst hervorgeht, so wird dagegen in Beziehung auf ein gegebenes Volk gerade die Verfassung die beste seyn, (welche sie immer sey), welche der Geschichte, der Entwicklungsstufe dieses Volkes gemäß ist.

---

*) §. 3. 5.

§. 41.

Von den Vorzügen und Gebrechen der verschiedenen Staats-Verfassungen.

So wie der Mensch in Ewigkeit nie die absolut beste Staatsverfassung weder erfinden wird, noch erfunden wird vollkommen ins Leben einführen können, so verdient auch unter den ins Leben getretenen Verfassungen keine die verhältnißmäßig beste genannt zu werden, weil einmal jede nur gut ist, unter den Verhältnissen, unter denen sie ins Leben getreten ist *); und zum andern in Beziehung auf die Erreichung des Staatszweckes jede bei eigenthümlichen Vorzügen auch ihre eigenthümlichen Gebrechen hat.

A.) Einherrschaft. Ein Vorzug jeder Einherrschaft überhaupt ist, daß, weil gesezlich nur Einer die höchste Gewalt haben kann, schon dadurch das unruhige Streben nach Theilnahme an der höchsten Gewalt, welches Republiken so oft verwirrt, hier nicht so statt finden mag. Doch gilt dieß besonders von der Erb-Monarchie: die Wahl-Monarchie wird leicht so unruhig, als eine Republik: in der Erb-Monarchie dagegen hängt es blos vom Glücke ab, wie bös oder gut der Monarch seyn soll.

a) Unbeschränkte Monarchie. α) Insbesondre Patrimonial-Herrschaft. Da hier alle Gewalt in einer Hand liegt, so kann das Gute

*) §. 40. Anm. 1.

schneller und vollkommener bewirkt werden, als in der Republik, wo viele Meynungen gelten; und dort ist unstreitig (in der Regel) die größere Concentration aller Kräfte. Allein der unumschränkte Monarch ist eben so unumschränkt zum Bösen, wie zum Guten: und je mehr alles in einer Hand concentrirt ist, desto mehr ist auch alles auf einmal gelähmt, wenn es an dem Einen fehlt.

Anmerkung.

1) Drei Stüzen der unumschränkten Monarchie sind, unabhängige wahre Justiz, mäßige Steuern, ein gutes Heer. Ist der Eine nicht mehr der Stärkste, oder wird die bürgerliche Freiheit durch zu hohe Steuern und Eingriffe in den Rechtsgang selbst zum leeren Namen *); so hat die Ausartung der unumschränkten Monarchie schon begonnen, und wie weit die Ausartung dann noch weiter gehen könne, bestimmen allein die Umstände.

β) Despotie. Will man die Abart **) der unumschränkten Monarchie auch unter den ordentlichen Verfassungen aufzählen, so kann man an ihr rühmen, daß in ihr die allergrößte Energie sey, (noch größere, als in der ersten Form der unbeschränkten Monarchie), weil der Despot in Beziehung auf die Zwecke und die Mittel zu ihrer Erreichung gleich unumschränkt ist. Wie nun bei

---

*) Vergl. §. 38. Anm. 1. 4.

**) a. a. O.

ihr deßwegen alle Vorzüge der unbeschränkten Monarchie überhaupt in einem höhern Maaße eintreten können, so auch alle Nachtheile.

Anmerkung.

1) Da in der Despotie alles blos und allein auf der Gewalt beruht, die bloße Gewalt aber der Mensch nur so lange anerkennt, als er sie wirklich fürchtet, so ergiebt sich als Grundbedingung der Erhaltung der Despotie, nicht blos, daß der Despot sich furchtbar machen könne, sondern auch, daß er sich (wenigstens von Zeit zu Zeit) wirklich furchtbar mache. Dieses, die Nothwendigkeit sich furchtbar zu machen, also wirklich gewaltthätig zu seyn, ist das eigenthümliche Gebrechen der Despotie. Sobald aber die Furcht aufhört, hört auch die Herrschaft auf. Die unbeschränkte Monarchie aber (im engern Sinne oben α) hat außer der Stärke, durch die sie sich auch muß furchtbar zu machen wissen, wenn es Noth thut, noch ein andres Fundament in ihrer Gerechtigkeit und dem Rechtsgefühle eines jeden, da sie ja die bürgerliche Freiheit anerkennt, um deren Sicherstellung selbst willen man die politische Freiheit allein verlangt: dadurch besteht sie noch, wenn auch die Stärke wankt *).

γ) Theokratie. In Unumschränktheit der Gewalt (in den daraus entspringenden Vorzügen und Mängeln) kommt die Theokratie fast mit der Despotie überein: denn wer will dem eine Schranke sezen, der in göttlichem Auftrage han-

*) Vergl. §. 38. Anm. 1. 4.

delt *)? Ein besondrer Vorzug derselben ist die Dauerhaftigkeit ihrer Einrichtungen: denn da sie alle von Gott entspringen, also die vollkommensten sind, so würde von ihnen abweichen zugleich Sünde seyn und nur zum Schlimmeren führen können. Eben darin liegt aber auch das eigenthümliche Gebrechen der Theokratie, indem sie jede Fortbildung hemmt, einmal schon, weil man überhaupt bei den ersten Einrichtungen als den vollkommensten stehen bleiben muß, und zum andern, weil sie eine unübersteigliche Scheidewand zwischen dem theokratischen Volke und allen Andern aufrichtet. Die Gesellschaft aber, der wechselseitige Austausch kultivirt den Menschen: und wo keine Vermischung der Sitten und der Menschen (in der Ehe) statt finden kann, findet auch wenig Austausch von Kenntnissen und wechselseitiger Kultur statt. So hemmt die Theokratie die Kultur so gut wie die Despotie; jene indem sie den Gebrauch der Freiheit zur Sünde macht, diese indem sie selbe ganz vernichtet.

§. 42.

Fortsezung.

b) Beschränkte Monarchie. Da in der beschränkten Monarchie der Monarch an die Einwil-

*) §. 36. Anm. 3.

ligung des Volkes gebunden ist *), so ist eine Schranke gegen den Mißbrauch der höchsten Gewalt gegeben; auch läßt sich gedenken, daß, wenn es an dem Einen fehlt, dieser Mangel durch den öffentlichen Geist und die Theilnahme des Volkes (zum Theil) ersezt, ja er selbst durch das Volk zu neuer Thätigkeit aufgeregt werde. Auf solche Weise werden die Gebrechen der unbeschränkten Monarchie gehoben. Dagegen da die Einwilligung Zweier nothwendig ist, geht alles langsamer; und sind Monarch und Volk uneinig (und wer will das Gegentheil schlechthin verbürgen?) so ist im Innern alles Gute gelähmt, und der Staat gegen Aussen wehrlos.

Anmerkung.

1) Die beschränkte Monarchie geht auf gleiche Weise zu Grunde, wenn der Monarch in die Rechte des Volkes, oder das Volk in die Rechte des Monarchen eingreift. Finden die Eingriffe keinen Widerstand, so hindert nichts daß im ersten Falle nicht eine unbeschränkte Monarchie aus einer beschränkten, im zweiten aus der beschränkten Monarchie eine Republik werde. Finden die Eingriffe Widerstand, so beginnt der Zwist, und die Pforte zur Anarchie und zum Bürgerkriege steht offen.

α) Landständische Verfassung. Sie beruht darauf, daß allein gewisse bevorzugte Classen

*) S. 38.

des Volkes ein Mitwirkungsrecht haben *), gewöhnlich Geistlichkeit, Adel und Städte. Sie schreibt sich aus den Zeiten her, wo außer diesen drei Classen fast alles übrige Volk Gutsunterthan war: sie gehört also auch dem (natürlichen) Rechte nach nur diesen Zeiten an. Da jene Classen nur sich eigentlich vertreten, nicht das Volk, so ist begreiflich, daß sie auch nur für sich sorgen: in der öffentlichen Gesinnung haben sie keine Wurzel, also (unabhängig von der Gerechtigkeitsliebe des Monarchen) auch nur so viele Kraft, als sie ohne die öffentliche Meynung haben können.

β) Repräsentative Verfassung. Sie ist da, wo das Volk durch seine selbst erwählte Repräsentanten sein Einwilligungsrecht ausübt **): durch seine Repräsentanten, weil die Ausübung des Einwilligungsrechtes unmittelbar durch das Volk bei einer zahlreichen Nation allzuweitläufig werden, und wegen zu häufiger und großer Volksversammlungen alle Gefahren der Republik herbeiführen würde. Da aber das Einwilligungsrecht ein gleiches Recht des gesammten Volkes (aller Einzelnen) ist, so müssen alle Einzelnen auch an dem Surrogate dafür, dem Wahlrechte der Repräsentanten gleichen Antheil haben, also 1) die Repräsentanten von allen Volksklassen ge-

*) §. 38. Anm. 1.

**) a. a. O.

wählt werden und 2) direkt, weil wenn ein Theil nur die Wähler zu ernennen hätte, und nur diese die Repräsentanten, in der That die Theilnahme an dem Wahlrechte sehr ungleich werden würde.

Anmerkungen.

1) Indeß scheint doch der Billigkeit gemäß, (welche nur eine verhältnißmäßige Gleichheit will, wenn das Recht strenge Gleichheit verlangt) und in Beziehung auf Aufrechterhaltung der Verfassung klug, wenn denjenigen, die so gut wie kein Vermögen besizen, also bei einem Umsturze des Bestehenden so gut wie nichts zu verlieren haben, kein Stimmrecht bei den Wahlen (oder ein so beschränktes, daß es nichts vermag) eingeräumt wird. Auf der andern Seite aber darf auf das Vermögen auch nicht alles Gewicht gelegt werden, damit eine vermeynte Billigkeit nicht über alle Gränzen des Rechts hinwegführe, und die Repräsentanten am Ende nur eine geringe Classe des Volkes, die Reichsten, wahrhaft repräsentiren. Es scheint, das Vermögen, welches zur Theilnahme an der Wahl berechtigt, sey so zu bestimmen, daß in der Hand die Mittelclasse der größte Einfluß kömmt, da diese für Erhaltung der Ruhe, also des Bestehenden vorzugsweise interessirt ist, während der Arme, weil er nichts zu verlieren nur zu gewinnen hat, und der Reiche, der sich durch seinen Einfluß und seine Verbindungen überall zu retten, ja seine Gewalt noch zu vermehren hoffen kann, sicher in der Regel Umwälzungen nicht so abgeneigt sind. Indeß da, wenn man einmal über die Linie des Rechtes hinweg ist, nur die Klugheit entscheidet, was aber klug sey, sich überall blos nach

den Umständen richtet, so läßt sich hierüber im Allgemeinen wenig sagen; und es kann eine Stimmung in der Mittelklasse geben, die den größten Einfluß in ihren Händen bedenklich machen möchte.

2) Die repräsentative Verfassung hat nur eine prekäre Existenz, 1) wenn die Krone das Recht zu perpetuirlichen Abgaben, oder überhaupt zu solchen erwirbt, die von der Bewilligung unabhängig sind — weil dann der Monarch die Repräsentanten entbehren kann: 2) wenn die Soldaten zahlreich sind, und aufhören Bürger zu seyn — weil dann der Monarch die Repräsentanten zwingen kann: 3) wenn die Gerichte nicht, unter dem Geseze, unabhängig sind, also die Repräsentanten dem Regenten, (der gar zu leicht hier zugleich Parthei und Richter wird) unmittelbar verantwortlich sind — weil sie dann keinen andern Willen mehr haben können, als den des Monarchen: 4) wenn sich die Repräsentanten vom Volke trennen, entweder indem sie sein Interesse verrathen, oder indem ihre Verhandlungen keine Oeffentlichkeit mehr haben — weil sie mit der öffentlichen Meynung ihre Hauptgrundlage verlieren: 5) wenn die Unverantwortlichkeit des Monarchen auch auf seine Minister ausgedehnt wird — weil dann den Repräsentanten des Volkes bei verfassungswidrigen Schritten nichts übrig bleibt, als Unterwerfung, oder offner Widerstand, und Eines wie das Andre kann das Grab der Verfassung werden.

Dagegen ist die Monarchie nur prekär, 1) wenn die Repräsentanten wider den Willen des Monarchen Sizungen halten können, 2) wenn sie das Recht haben, ihren Beschlüssen Gesezeskraft zu geben wi-

der seinen Willen, 3) wenn sie seine Minister und Räthe ernennen *).

3) Zwei Kammern (jene nicht blos für den Adel, wie z. B. in Norwegen) haben für sich: 1) daß Uebereilung in Beschlüssen mehr verhindert wird (nicht weil zweimal berathen wird, was auch in derselben Kammer geschehen könnte, sondern weil zwei verschiedene Korporationen berathen), 2) weil nicht so leicht Faktionsgeist in zwei Kammern, wie in einer um sich greift, 3) weil, wo man eine Kammer für den Adel hat, auch dieser Stand sich geltend machen kann, der mit den Bürgern verbunden entweder unter der Zahl derselben verschwinden muß oder sie beherrschen. Freilich führen zwei Kammern neue Hemmungen und mögliche Spaltung herbei: dem wird vorgebeugt durch Durchzählung der Stimmen, kann Vereinigung sonst nicht gewonnen werden. Damit geht aber die dritte Wirkung zweier Kammern verloren: die beiden ersten bleiben. Eine ganz andre Bedeutung hat eine Pairs-Kammer in einem großen Staate, der seine Angelegenheiten ohne Einmischung Dritter allein auszumachen stark genug ist. Hier wird sie fast unentbehrlich, um dem demokratschen Prinzipe, welches leicht in der Repräsentanten-Kammer das Uebergewicht erhält, Schranken zu sezen, ohne daß gerade der Monarch sein Veto gebrauchen (seine Einwilligung zu Gesezen verweigern) muß, was immer unangenehm werden kann. Dann aber ist auch von einem Durchzählen der Stimmen nicht die Rede.

---

*) Vergl. §. 38. Anm. 1. 3.

4) Ist denn der Adel eine so wichtige Stüze der Monarchie? Einst war er es nicht; vielmehr hat der mächtige Adel Jahrhunderte hindurch den Thron erschüttert, und die Völker die ein Ganzes ausmachten, in viele Stücke zerrissen. Seit aber der Thron auf der Grundlage eines volk- und geldreichen Mittelstandes fester und erhaben über die Angriffe des Adels aufgerichtet worden, hat er sich genauer an ihn angeschlossen, weil, was er an Vorrechten besizt, mit der Monarchie fallen würde; und in so ferne ist er unstreitig eine Stüze des Thrones gegen Demokratie. Auch läßt sich gegen seine Existenz nichts einwenden, sondern nur gegen den Anspruch auf Privilegien, deren Grund nicht mehr existirt 1) gegen die Steuerfreiheit, seit auf ihm nicht mehr hauptsächlich die Landesvertheidigung beruht, sondern auf dem gesammten Volke 2) gegen den ausschließenden Anspruch auf höhere Staatsämter, seit auch andre Volksklassen die nöthige Bildung und Kenntnisse dazu besizen 3) gegen die Fortführung des Adels ohne Besiz eines adelichen Gutes, da der Adel, wie wir ihn jezt haben, in seinem Prinzipe bestimmt auf dem Vermögen, d. h. auf dem Besize eines Gutes beruhte, welches seinen Besizer in den Stand sezte, durch den Dienst zu Pferde, den Ritterdienst, sich von den gemeinen Freien zu unterscheiden, und dann über ihn zu erheben.

§. 43.

Fortsezung.

B. Republik. a) Aristokratie. Die Aristokratie hat vor der Monarchie voraus 1) mehr Schuz

gegen Mißbrauch der Gewalt, weil diese unter Mehrere vertheilt ist und 2) daß in ihr weniger alles auf dem Geiste und der Kraft eines Mannes beruht (weit weniger noch, als in der beschränkten Monarchie, weil den Repräsentanten immer die exekutive Gewalt fehlt): vor der Demokratie aber, daß nur ein Ausschuß der, in der Regel, Verständigeren und Einsichtsvolleren herrscht. Indeß ist in der unbeschränkten*) Aristokratie der Vortheil des Schuzes gegen Mißbrauch der Gewalt durch Vertheilung derselben unter Mehrere nur scheinbar, weil alle diese dem Volke gegenüber doch nur einen einigen Körper ausmachen: und dann wird die Aristokratie weit drückender als selbst eine harte Monarchie, weil viele harte Herren weit schwerer lasten, und weit weniger zu befriedigen sind als einer. Ist aber die Aristokratie beschränkt**), so ist die Hemmung im Geschäftsgange noch viel größer, indem zu den Hindernissen, die vom Volke ausgehen können, noch die kommen, welche die Aristokratie schon in sich selbst durch Vertheilung der Gewalt unter Mehrere regt: und es ist fast unvermeidlich, daß durch die Theilnahme des Volkes die Partheien, die in allen Aristokratieen sind, nicht zu Faktionen werden, welche die Existenz des Staates selbst bedrohen.

---

*) §. 38. Anm. 2. B.

**) a. a. O.

Anmerkung.

1) Ist die Aristokratie unbeschränkt, so wird sie mehr noch darauf bedacht seyn müssen, als die Monarchie, die bürgerliche Freiheit nicht zu verlezen, je größer in einem Staate, der ein Freistaat heißt, für das Volk die Versuchung ist, sogar die politische Freiheit anzusprechen. Ist die Aristokratie beschränkt, so wird sie nur bestehen durch die größte Einigkeit unter den Aristokraten selbst. In der einen und der andern Beziehung aber, gegen Störer der Ruhe, Einigkeit und hergebrachten Ordnung aus ihrer Mitte sowohl, als aus dem Volke bedarf sie fast despotischer Maaßregeln (sie muß etwas vom Prinzipe der Despotie, sich furchtbar zu machen, in sich aufnehmen, wie Venedig in den x und den Staats-Inquisitoren): und sie wird um so gewaltthätiger werden müssen, je mehr unter den Aristokraten selbst mit Ungleichheit der Glücksgüter auch die Ungleichheit im Einflusse auf das Volk und die Versuchung zur Erwerbung noch größeren Gewalt wächst.

b) Demokratie. In der Volksherrschaft ist die größte Freiheit: es giebt keinen Herrn, nur Bürger: und so ist weder von Einem, noch von Vielen Mißbrauch der Gewalt zu besorgen. Aber Alle können ihre Gewalt mißbrauchen gegen Einzelne, die Armen gegen die Reichen, der große Haufe gegen die Edleren; und die sind furchtbarer, als die Gewalt Eines oder Vieler, weil sie unwiderstehlicher und (wie überall die Menge) leidenschaftlicher sind. Und dann läßt sich auch nicht läugnen, daß in der

oft schwer zu leitenden Masse, (wenn sie erst einmal zum Bewußtseyn ihrer Stärke gekommen ist) die geringste Geschicklichkeit zur Besorgung öffentlicher Geschäfte sich befindet — oder man muß annehmen, daß die Majorität der Menschen aus unterrichteten, klugen und rechtlichen Staatsmännern besteht.

Anmerkungen.

1) In dem Maaße wird die Demokratie verfallen, als das Volk alles durch sich allein thun will; den Unterrichtetern, dem edlern Ausschusse die Leitung der Geschäfte entreißt*): und zwar nicht blos, weil sie selbst im Innern zerrissen und im Handeln ohne System und ohne Energie die Beute auswärtiger Feinde werden muß; sondern auch, weil sie tyrannisch und gewaltthätig Alle die noch etwas zu verlieren haben nöthigt, auf Errichtung einer Aristokratie oder Monarchie zu denken, die ihnen allein Schutz gegen den Pöbelübermuth gewähren mag**).

2) Die Republik und namentlich die Demokratie paßt nur für ein kleines Volk (für eine Stadt oder

---

*) S. 38. Anm. 3.

**) Alles was von den Vorzügen und Gebrechen der verschiedenen Staatsformen angeführt ist, entspringt schon aus der Natur derselben, wie hier gezeigt wurde, läßt sich aber auch streng historisch, wie kaum ein andrer Punkt in der Geschichte nachweisen; was auch früher von dem Verf. in seiner systemat. Entwicklung des Privatrechtes u. s. w. S. 209 ff. geschehen ist. Um wie viel genauer, und erschöpfender aber hier die Lehre von den verschiedenen Staatsformen und ihren Eigenthümlichkeiten behandelt sey, als in dem frühern Werke, darauf braucht der Verf. den vergleichenden Leser wohl nicht aufmerksam zu machen.

ein beschränktes Land). Denn nur durch zwei Dinge erhalten sich Republiken nach dem Zeugnisse aller Geschichte 1) durch gute Sitten und 2) beständige Wachsamkeit eines Bürgers über den andern. Wie aber ist eine solche Wachsamkeit möglich in einem großen Staate, der schon seines politischen Gewichtes halber in alle Händel der Nachbar-Staaten verflochten wird (von der Eroberungsbegierde der Republiken nicht zu reden), über Feldherrn, die Jahre lang an der Spize der Heere stehen, und Könige im Lager, und Wohlthäter ihrer, ihnen angehörigen, Soldaten auf dem Markte zu gehorchen verlernen und ungestraft zu verschmähen vermögen? Und dann wächst ganz unvermeidlich, mit der Größe der Staaten die Ungleichheit der Glücksgüter, und mit der Ungleichheit der Glücksgüter nothwendig das Verderben der Sitten. Will die Demokratie sich erhalten, so wird sie es nur durch Gesezе können, welche die Ungleichheit der Glücksgüter (oder überhaupt die Erwerbung von Reichthümern, die immer Ungleichheit einführen, weil sie immer nur Einzelnen zuströhmen) so viel möglich verhütet.

Zweite Unterabtheilung.

Von der Staats-Regierung.

§. 44.

Eintheilung der Regierungsrechte.

I.) Da der Zweck des Staates kein andrer als Realisirung der Urrechte ist *), so können sich auch die

*) §. 33.

Regierungsrechte (die Rechte der höchsten Gewalt*) blos auf Realisirung der Urrechte beziehen.

II.) Außer dem Ich und Nicht-Ich, außer dem Staate und andern Staaten giebt es in der Sinnenwelt nichts: folglich können die Regierungsrechte nur die Realisirung der Urrechte im Innern (im einzelnen Staate) oder gegen aussen (gegen andre Staaten) zum Zwecke haben.

Von den Regierungsrechten, die sich auf das Auswärtige beziehen, wird im Völkerrechte die Rede seyn.

III.) Objekt der Regierungsrechte, die sich auf das Innere beziehen kann nur die Realisirung der Urrechte (des Staatszweckes) überhaupt, oder der besondern Urrechte (einzelner Staatszwecke) seyn. (Allgemeine, besondre Regierungsrechte.)

Allgemeine Regierungsrechte sind 1) die gesezgebende Gewalt, 2) die Finanzgewalt, 3) die Staats-Organisationsgewalt, 4) die Militärgewalt. Die Realisirung des Staatszweckes überhaupt hängt nemlich von der Existenz, und diese von der Belebung und Erhaltung des Staates im Ganzen ab; der aber, eine moralische Person, besteht, wie jede physische aus Geist und Körper. Es bedarf demnach zur Existenz des Staates sowohl eines geistigen als

*) §. 35. 6. und Anm. 3.

eines materiellen Prinzipes nicht nur der Belebung, sondern auch der Erhaltung. Das geistige Prinzip der Belebung des Staates sind die Geseze, in denen der Wille der Gesellschaft besteht, das materielle Prinzip der Belebung das Geld, Einkommen, ohne welches der Staat todt ist, wie der Körper ohne Blut: das geistige Prinzip der Erhaltung sind die Beamten, welche die Geseze exequiren und dadurch aufrecht erhalten, das materielle Prinzip die bewaffnete Gewalt, welche wo der Befehl nicht ausreicht, mit körperlicher Kraft das Bestehende schüzen. Da nun der Staat die Urrechte geltend machen soll, dieß aber nur dadurch möglich ist, daß er selbst existirt; so wird die höchste Gewalt diejenigen Regierungsrechte nothwendig haben müssen, die ihrem Wesen nach die Grundbedingungen der Existenz des Staates ins Leben zu rufen bestimmt sind.

Besondre Regierungsrechte giebt es gleichfalls vier: 1) die Erziehungsgewalt, 2) die (rechtliche oder) richterliche Gewalt, 3) die polizeiliche Gewalt, 4) die staatswirthschaftliche Gewalt. Da sich nemlich die besondern Regierungsrechte auf Geltendmachung der einzelnen Urrechte beziehen, so wird es so viele besondre Regierungsrechte geben müssen, als es besondre Urrechte giebt, die besondre Anstalten (oder Behörden) zu ihrer Realisirung bedürfen. Deren sind nur vier: 1) das Urrecht auf Bildung, 2) auf Eigenthum, 3) auf Sicherheit, 4) auf Wohl-

stand. Was die Rechte betrifft, die aus dem Urrechte auf Leben und Ehre (dem angebornen Eigenthum) *) entspringen, so schüzt die schon die richterliche Gewalt, welche sich auf das Eigenthum überhaupt bezieht. Das Urrecht auf den Staat ist schon durch die Existenz des Staates überhaupt gesichert: das auf eine Kirche und auf die Ehe zu realisiren, muß dem Glauben und dem Geschmacke (zwei Dinge, auf die keine äußere Gewalt einwirken kann) überlassen bleiben. Außer den angeführten Urrechten aber giebt es keine mehr **).

Anmerkungen.

1) So wie sich ein Staat überhaupt einen beschränktern Zweck sezen kann, als Realisirung aller Urrechte ***); so kann es auch Staaten geben, in denen Eines oder das Andere der angeführten allgemeinen oder besondern Regierungsrechte nicht ins Leben tritt.

2) Da alle Regierungsrechte nur zur Realisirung der Urrechte nothwendig (also recht) sind, sich also nur in Beziehung auf die höchste Gewalt, der die Realisirung der Urrechte übertragen ist, von selbst verstehen; so muß jeder der außer der höchsten Gewalt ein Regierungsrecht ansprechen will, einen besondern Erwerbstitel nachweisen.

3) Den Regierungsrechten des Staates, wie andern Rechten, wohnt eine Zwangsbefugniß bei

*) S. 27. Anm. 2.
**) S. 25.
***) S. 33. Anm. 3.

Cexekutive Gewalt, in so ferne sie in ihrer Thätigkeit Hindernisse finden): daher spricht man auch von Regierungsgewalten. Indeß da keine Gewalt willkührlich darf geübt werden, sondern nur innerhalb der Schranken des Rechts, zur Bewahrung derselben aber die richterliche Gewalt eingesezt ist; so wird, wo sich Jemand in seinen Privatrechten durch einen Akt der Regierungsgewalt als gekränkt beschwert oder ein Verbrechen gegen die Regierungsstellen begangen wird, die eigentlich rechtliche oder richterliche Gewalt kompetent seyn. Selbst ihre Zwangsbefugniß üben dem Rechte nach alle Regierungsgewalten nur bei unzweifelhafter Anwendung eines Gesezes aus, und zur Aufrechterhaltung ihres Ansehens bei geringeren Vergehen.

4) Niemand kann von dem Gehorsame gegen die Regierungsgewalten ausgenommen seyn, (weil sie Rechte der höchsten Gewalt sind), so bald er in den Kreis tritt, dessen Mittelpunkt die höchste Gewalt ausmacht, in den Staat. Also auch auf Fremde erstrecken sich die Regierungsgewalten, so lange sie sich in einem Staate aufhalten, oder ihm sonst durch ein besondres Verhältniß unterworfen sind.

5) Da die Regierungsrechte nur sind um der Geltendmachung der Urrechte willen, also ihnen Rechte des Volkes entsprechen, (um deren selbst willen sie erst recht sind), so erscheinen sie in einer doppelten Qualität: 1) als Rechte der Regierung, indem da die höchste Gewalt, indem sie die in denselben liegende Befugnisse übt, nur ihr Recht gebraucht*)

*) S. 35. am Ende Anm. 1.

und 2) als Regierungspflichten, indem, was auf der einen Seite Recht (des Volkes) ist, da jedem Recht die Pflicht entspricht *), auf der andern Seite Pflicht (der Regierung) seyn muß.

§. 45.

Gesezgebende Gewalt.

Da kein Gesezgeber von den Grundsäzen des natürlichen Rechtes abweichen soll, (wenn die Umstände eine Ausnahme nicht durchaus nothwendig machen **), und da alle Menschen in ihren Rechten von Natur sich gleich sind ***); so wird das positive Recht (die positive Gesezgebung) auf die Grundsäze des natürlichen gebaut und für alle Mitglieder des Staates gleich seyn müssen.

1) Gesezе sind allgemeine Normen, die jeder bei seinen Handlungen zu befolgen verbunden ist: da man aber ein Gesez nur befolgen kann, wenn man es kennt, so werden die Gesezе erst vom Augenblicke ihrer Bekanntmachung an verbinden: also für die Zukunft. Sie sind demnach auf das schon Geschehene nicht zurückzubeziehen; (wohl aber auf das anzuwenden, was zufolge eines Geschehenen erst in Zukunft noch geschehen soll).

2) Ganz angemessen wird nur die Gesezgebung seyn,

---

*) §. 19. Anm. 2. §. 34. Anm. 4. vergl. §. 35. am Ende Anm. 2.

**) §. 21. Anm. 3.

***) §. 24. 25.

welche außer dem allgemeinen rechtlichen Charakter noch das besondere Gepräge der Zeit und des Volkes trägt, dem sie angehört *). Wenigstens wird ein Gesez kaum ins Leben übergehen, welches mit der Zeit und dem Volke im auffallenden Widerspruche steht. Wie viel aber der Gesezgeber den Umständen nachzugeben habe, und wie weit es durchaus nothwendig sey, selbst natürliche Rechte hintanzusezen, das wird er am sichersten, und ohne Gefahr, das Recht ohne Noth zu kränken beurtheilen, wenn er das Volk durch seine Repräsentanten hört. Deßwegen wird auch das Recht, an der Gesezgebung Theil zu nehmen, gewöhnlich zu den Rechten der Repräsentanten gezählt.

3) Giebt es besondre Volksklassen, so kann es auch in Beziehung auf sie ein singuläres Recht geben, d. h. in Beziehung auf ihre besondre und innern Verhältnisse. In Beziehung auf die allgemeinen Rechtsverhältnisse, in welche sie mit andern Bürgern treten, können sie, ohne Verstoß gegen das Gesez der Gleichheit, keine besondern Rechte genießen.

4) Sollen die Gesezе vom natürlichen Rechte (der natürlichen Freiheit) nur da Ausnahmen machen, wo es nöthig ist, macht also jene die Regel aus; so werden die Gesezе in der Regel auch nur sup-

*) §. 21. Anm. 1.

pletorisch seyn dürfen, d. h. den Privatwillen ersezend, wo er nicht ausdrücklich ausgesprochen ward; und nur ausnahmsweise gebietend oder verbietend, d. h den Privatwillen aufhebend.

5) Obgleich in jedem Staate die (positiven) Geseze zunächst das Recht bestimmen, so bleibt doch alles vom natürlichen Rechte bestehen, was durch die Geseze nicht aufgehoben ist, da jenes das ursprüngliche Recht jedes Menschen ausmacht, und der Unterthan oder Bürger nicht aufhört Mensch zu seyn.

Anmerkung.

1) Daß jedes Volk sein besondres Gesez haben dürfe, versteht sich von selbst; daß jedes Volk sein besondres (seiner Kulturstufe angemessenes) Recht haben könne (geschriebenes oder Gewohnheitsrecht) lehrt die Erfahrung, weil kein Volk ohne ein solches Recht war oder ist. Sollte uns unmöglich seyn, was unsern Vätern möglich war? Eben was man als Vorzug des römischen Rechtes rühmt, seine Consequenz und den Reichthum an Entscheidungen einzelner Fälle, scheint die Entwerfung eines Gesezes auf seiner Grundlage zu erleichtern, weil, so bald man einmal alle Fälle übersieht, die ein Gesez im Allgemeinen zu entscheiden hat, das Aussprechen des Gesezes eine leichte Arbeit ist, (wie das Fällen des Urtheils, so bald das Factum vollkommen ausgemacht ist). Will man aber warten, bis die Rechtsgelehrten mit dem Systeme des römischen Rechts selbst erst ganz im Reinen sind und alles Streitige daraus ausgemerzt haben, so darf man für

immer auf eine Gesezgebung verzichten. Vollkommen wird keine Gesezgebung werden, allein es scheint schon Gewinn genug, wenn die Controversen beseitigt werden, die nothwendig aus dem Conflikte so vieler nebeneinander bestehenden Gesezgebungen entspringen müssen.

§. 46.

Finanzgewalt.

Wer in den Staat tritt, will die Erhaltung desselben und muß sie wollen, weil nur durch den Staat die Realisirung der Urrechte gedenkbar ist. Wenn nun der Staat nur durch Beiträge seiner Glieder bestehen kann, so muß auch jedes seinen Beitrag geben. Dieses Recht Beiträge zur Erhaltung des Staates zu verlangen, ist das Finanzrecht oder die Finanzgewalt.

Da die Verbindlichkeit zu Beiträgen nur auf der Nothwendigkeit beruht, den Staat zu erhalten, so werden 1) Beiträge nur zu wahren Staatsbedürfnissen verlangt werden dürfen: da zum andern der Grund zu Beiträgen bei Allen, die in den Staat getreten sind, auf gleiche Weise statt findet, werden 2) auch Alle auf gleiche Weise Beiträge geben müssen: da zum dritten Alle auf gleiche Weise nur dann kontribuiren, wenn Jeder im Verhältniß zu seinem Vermögen beiträgt (nicht wenn Alle das gleiche Quantum geben), so werden 3) die Beiträge zu den Staatsbedürfnissen von Jedem nur im Verhältnisse zu seinem Vermögen zu entrichten seyn; und dieß um

so mehr, als man doch eigentlich für den Schuz und die Vortheile steuert, welche der Staat gewährt, und die immer mit dem Vermögen eines Jeden im Verhältnisse stehen. Endlich viertens, da Jeder in den Staat tritt, um sein Recht geltend zu machen, nicht es zu opfern, das Leztere aber geschehen würde, wenn die Steuer sein Capital (dasjenige, was er zum Leben und zum Betrieb seines Gewerbes nothwendig bedarf) selbst angriffe, so darf 4) die Steuer (in der Regel; die Noth kann Ausnahmen nothwendig machen) nur vom reinen Einkommen erhoben werden, d. h. von demjenigen, was ihm nach Abzug dessen übrig bleibt, was er zum Leben und zur Betreibung seines Gewerbes nothwendig bedarf.

Anmerkungen.

1) Der zweite Grundsaz, daß Jeder beizutragen habe, ist leicht anzuwenden. Die Zweifel, die sich bei der Anwendung des Ersten erheben könnten, werden sich nur dadurch vollkommen beseitigen lassen, daß das Volk die Steuern bewilligt, und eben durch seine Einwilligung etwas als Staatsbedürfniß anerkennt. Deßwegen ist das Zweite, was man Repräsentanten gewöhnlich einräumt, die Steuerbewilligung. Was den dritten und vierten Grundsaz betrifft, so wird ihre Realisirung überall nur aproximativ geschehen können, weil die Voraussezungen, die zu ihrer vollkommenen Anwendung ganz im Reinen seyn müßten, sich nie vollkommen (ohne tyrannische Maaßregeln, die verlezender und nachtheiliger werden würden, als eine Ungleichheit

in der Beisteuer) ausmitteln lassen. Es sind diese Voraussezungen die beiden Fragen: 1) worin das Vermögen eines Jeden und dann die noch schwierigere, worin 2) sein reines Einkommen bestehe. Welche Formen der Beisteuer nun aber einzuführen seyen, damit Jeder so viel möglich im Verhältnisse zu seinem reinen Einkommen, und seinem Vermögen überhaupt, (denn auch das unbenüzte Vermögen kann besteuert werden, weil das Nichtbenüzen eigne Schuld ist) beitrage, das zu bestimmen ist Sache einer andern Wissenschaft, der National-Oekonomie (respekt. Finanz-Wissenschaft). Die Rechtslehre verwahrt sich blos gegen diejenigen Formen der Steuer, welche 1) das Recht selbst stören und bedrohen; oder 2) unnöthige Kosten der Erhebung machen, weil dadurch die Steuerlast selbst über das wahre Staatsbedürfniß erhöht wird.

2) Auch der Staat kann Eigenthum haben, wie jeder Mensch, da er selbst nur ein Verein von Menschen (eine moralische Person) ist, und Eigenthum zu seiner Existenz (zur Bestreitung seiner Bedürfnisse) so gut bedarf als der einzelne Mensch. Dieses Staatseigenthum ist in Beziehung auf den jedesmaligen Regenten unveräußerlich, weil er selbst nur der Verwalter desselben ist: aber es kann veräußert werden mit Einstimmung des Volkes. (Von dem persönlichen Eigenthum des Regenten ist hier nicht die Rede, in Rücksicht auf dasselbe erscheint er als Privatmann, den Rechten und Verbindlichkeiten nach.)

3) Man spricht zur Bestreitung der Staatsbedürfnisse auch von Regalien, worunter der Regierung ausschließend vorbehaltene Erwerbszweige ver-

standen werden, z. B. Jagd, Fischerei, Salinen, Bergwerke, Salzhandel, Münzrecht u. s. w. In so ferne nun die Regierung bei Betreibung dieser Erwerbszweige nur ihr eignes oder das Eigenthum des Staates ausübt, ist dabei dem Rechte nach nichts zu erinnern: soll aber durch ausschließende Betreibung die natürliche Freiheit beschränkt werden, für welche die Regel streitet, so läßt sich eine solche Ausnahme nur dadurch rechtfertigen, daß 1) dergleichen Erwerbszweige nur überhaupt vom Staate, oder 2) wenigstens vortheilhafter für das Ganze, als durch Privatleute betrieben werden können. Dieß Lezte aber wird da, wo die Kräfte der Privaten wirklich zu einem Erwerbszweige hinreichen, fast nirgendwo der Fall seyn.

§. 47.

Staats-Organisationsrecht.

Derjenige, der im Besize der höchsten Gewalt ist, kann diese entweder allein ausüben, oder einzelne Zweige Andern übertragen. Die Ernennung dieser Personen und die Bestimmung ihres Geschäftskreises ist das Staats-Organisationsrecht.

1) In der Monarchie, wo nur einer herrscht, wird es viel mehr Beamten geben müssen, als in der Republik, wo der Regent selbst (die Vielen oder Alle) durch sich schon einen großen Theil der Gewalt ausüben können. Auch ist zu unterscheiden, ob die Vertheilung der Gewalten (die Bestimmung des Geschäftskreises der einzelnen Behörden)

schon einen Artikel der Verfassung ausmacht, wie in der Aristokratie und Demokratie, und wohl auch in der beschränkten Monarchie, (wenn ohne Theilnahme der Repräsentanten nichts in der Verwaltung geändert werden kann), oder ob alles dem Besizer der höchsten Gewalt überlassen ist, wie in der unumschränkten Monarchie: und dann, ob die mit einzelnen Zweigen der Gewalt Beauftragten diese nach eignem Rechte ausüben, wie die Magistrate in der Aristokratie und in der beschränkten Demokratie *); oder ob blos im fremden Namen und im fremden Auftrage. Nur die Lezteren sind eigentliche Beamte.

2) Man kann wohl, da Jeder nach Vermögen zur Erhaltung des Staates beizutragen verbunden ist **), auch die Dienste Reihe um gehen lassen, wenn dieses nothwendig ist. Einem Einzelnen aber vor allen Andern den Staatsdienst aufbürden wollen, würde eine Verlezung der Gleichheit seyn. Jede Uebernahme des Staatsdienstes (außer der Reihe) ist also ein freiwilliger Akt; und es kann der Uebernehmende eben so gut seine Bedingungen vorschreiben, als sie der, welcher den Beamten annimmt, verwerfen kann. Ist nicht ausdrücklich das Gegentheil festgesezt, und ist nicht das Amt

*) §. 43. b.

**) §. 46.

seiner Natur nach ein temporäres, so streitet die Vermuthung für einen lebenslänglichen Vertrag (die höchste Gewalt stirbt nicht), wie denn jeder Vertrag in der Regel auf ewige Zeiten abgeschlossen wird, und der Rückkauf besonders ausgemacht seyn muß.

3) Das Versprechen von einer Seite sind die Dienste, von der andern der Gehalt. Bleibt also dem Beamten nur sein Gehalt, so kann er sich nicht beschweren, wenn man seine Dienste nicht weiter will (Entlassung). Freilich kann sie manchmal für den Beamten kränkend seyn: aber sollte die höchste Gewalt das Recht nicht haben, das jedem Privatmanne zusteht? Seinen Gehalt aber verlieren (abgesezt werden) kann der Beamte nur wegen Vergehen, (die allein Verlust der Rechte nach sich ziehen können) zur Strafe auf dem gesezlichen Wege durch Urtheil und Recht, wie überhaupt jede Strafe verhängt werden muß. (S. unten in der Lehre vom gerichtlichen Verfahren.)

4) Fortbeziehung des Gehaltes der wegen Alter oder Kränklichkeit Dienstunfähigen ergiebt sich schon aus der Lebenslänglichkeit des Vertrages: oder sollte der Alte und Kränkliche, der sein Leben dem Staate geopfert, übler daran seyn, als der vielleicht im Unwillen Entlassene, dem doch sein Gehalt bleiben muß? Pensionen der Wittwen und Waisen der Staatsdiener können in tausend Fällen

billig und in Zeiten vielleicht nothwendig seyn, um taugliche und treue Beamten zu erhalten; in der Regel bleiben sie bloße Gnadensache: denn nur mit dem Beamten ist der Vertrag geschlossen, und wie viel auch seine Familie dadurch verliert, daß er sich gerade dem Staatsdienste gewidmet; es war sein freier Wille.

5) Man pflegt den wegen Alter, Kränklichkeit oder sonst aus einer Ursache Entlassenen nicht ihren ganzen Gehalt zu geben, sondern nur einen Theil (Pension). Dem strengen Rechte nach, (wenn nicht etwas anders ausgemacht ist) gebührt jenen der ganze Gehalt, auf den hin sie das Amt übernommen: aber freilich würde dieß den Staat zu sehr belasten, und billig ist (wenigstens in vielen Fällen) der Abzug für die freie Verfügung über seine Zeit, die nach der Entlassung dem Beamten bleibt. Wo hierüber eine besondere allgemeine Regel bekannt gemacht ist, kann sich Niemand beschweren.

6) Da die höchste Gewalt nur zum Besten des Ganzen besteht *), so giebt es ein Recht zu verlangen, 1) daß sie nur taugliche (das Beste des Ganzen fördernde Beamten) ernenne, 2) daß sie die Beamten überall so vertheile, und ihren Geschäftskreis so bestimme, daß ein Jeder auf gleiche Weise mit dem geringsten Zeit- und Kostenaufwand seine Ge-

*) S. 34. Anm. 3.

schäfte mit ihnen abthun könne. Das entscheidende Urtheil über die Tauglichkeit der Beamten, so wie über ihre Vertheilung und die Bestimmung ihres Geschäftskreises hat die höchste Gewalt, weil nur ihr das Regierungsrecht zusteht *).

§. 48.

Die Militärgewalt.

Das Recht der Regierung, zur Erhaltung der innern und äußern Sicherheit eine bewaffnete Macht aufzustellen, heißt die Militärgewalt.

Da der Militärdienst ein Dienst ist, der (so ferne sich nicht selbst freiwillig taugliche Rekruten genug stellen) Reihe um gehen muß, weil man nicht Einigen allein den gefährlichsten Dienst unter allen aufbürden darf, so versteht sich, daß Niemand sich dem Militärdienste (der Conscription) entziehen dürfe; die ausgenommen, die schon im Dienste des Staates sind, dem Rechte und der Nothwendigkeit nach, und die vielleicht der Billigkeit und dem öffentlichen Nuzen gemäß, welche sich zum Staatsdienste wirklich vorbereiten. Wen gerade der Dienst in der Zeit der Gefahr trifft; den trifft er: es ist Zufall. Im Falle der Noth muß Jeder dienen, der nur die Waffen führen kann, weil Jeder auf gleiche Weise zur Erhaltung des Staats verbunden ist.

---

*) Vergl. §. 35. am Ende Anm. 2.

Anmerkungen.

1) Nachdem das Kriegführen eine Kunst geworden ist, und erlernt werden muß, sind stehende Heere als Vorbereitungsschulen für den Krieg unentbehrlich, und eben darum recht. Allein die Sorge für die öffentliche Moralität, für die Finanzen, für den Nationalreichthum verlangt, daß die stehende Heere in Friedenszeiten über diese ihre natürliche Bestimmung hinaus nicht vermehrt werden.

2) Welche Ausnahmen die Politik großen Staaten gebiete, kann auch nur die Politik enscheiden. Aber gewiß ist, daß das System der großen stehenden Heere im Frieden die Steuern und die Schulden so hoch hinaufgetrieben hat und den Frieden der Welt beständig bedroht.

3) In beschränkten Verfassungen steht den Repräsentanten in Beziehung auf das stehende Heer gewöhnlich ein gewisses Bewilligungsrecht zu, nicht nur, wegen der Kosten die es macht, sondern auch weil es billig scheint, daß, wenn man das Volk um den Gulden fragt den es geben soll, man es noch mehr, um die Personen frage, die es zur Disposition der Regierung stellen soll, endlich wegen der Gefahr, die das stehende Heer auch der Freiheit drohen kann.

§. 49.

Von der Erziehungsgewalt.

Da die Bildung zu den Urrechten des Menschen gehört, so giebt es ein Recht auf alles dasjenige, was Bedingung derselben ist. Auf der andern Seite darf auch der Staat verlangen, daß Jeder seinem Berufe

gemäß die nöthigen Kenntnisse sich erwerbe, weil überhaupt der Staatszweck desto vollkommener erreicht werden wird, je mehr überhaupt in jedem Einzelnen Geschicklichkeit und geistige Kraft ist.

In einer und der andern Beziehung ergiebt sich das Recht des Staates zur Erziehungsgewalt, d. h. das Recht zugleich und die Pflicht, Bildungsanstalten zu errichten, und darauf zu halten, daß jeder sie nach seinem Berufe benüze.

Anmerkungen.

1) Wie viele Bildungsanstalten von Seiten des Staates und in welchen Abstufungen nöthig seyen, bestimmt überall der Kulturzustand des Volkes, und die größere oder geringere Wirksamkeit der Privat-Vereine. Welche Bildungsanstalten aber der Kulturzustand eines Volkes erfordert, ohne daß die Kräfte von Privatleuten zu ihrer Errichtung hinreichen, für die soll der Staat sorgen *) (versteht sich, wenn er die Kraft dazu hat: aber manche nüzliche Einrichtung wird überall unterbleiben müssen, weil die Anstrengung zu ihrer Errichtung mehr schadet, als die errichtete Vortheil gewähren mag).

2) Da das Recht des Staates erst da anfängt, wo das Vermögen der Einzelnen aufhört **), so kann der Staat Niemanden zwingen, die öffentlichen Bildungsanstalten zu besuchen, so bald er sich die zur berufsgemäßen Bildung nöthige Mittel selbst verschaffen kann, und sich darüber, (sobald gegrün-

*) §. 34.
**) §. 34. II.

dete Zweifel entstehen sollten), so wie über die wirkliche Anwendung dieser Mittel ausweist. Das Recht des Staates ist blos, daß Jeder die nöthige Kenntnisse erwerbe; aber darin liegt noch keine Schranke für das Wie? Ergiebt sich aber aus den Umständen, — daß Einer oder Mehrere die nöthige Bildung nur durch die öffentlichen Bildungsanstalten erwerben könne, so können sie unbedingt zu deren Besuch angehalten werden.

3) Was besonders diejenigen angeht, die sich dem Staatsdienste widmen wollen, so bedarf der Staat zur Sicherung seines Rechtes weder eine Vorschrift über die Zeit, während der man die Universität zu besuchen habe, noch über die Zahl der Collegien die man nothwendig hören müsse. Es ist genug, wenn er öffentlich bekannt macht: über diese Gegenstände werde Jeder geprüft; das sicherste Mittel zur Erwerbung der nöthigen Kenntnisse in Beziehung auf sie sey die Universität. Sollten aber auch über die Zeit der Universitätsbesuche und die Zahl der Vorlesungen Vorschriften bestehen, so würde man offenbar dem Mittel den Zweck aufopfern, wenn man den zurückweisen wollte, der sich über den Besiz der nöthigen Kenntnisse in der Prüfung legitimirt, weil er sie nicht auf die vorgeschriebene Weise erworben hat.

4) Es ist ein unstreitiger Grundsaz, daß jeder Staat berechtigt sey, seine Mitglieder in seinem Geiste zu bilden. Sollte zu diesem Zwecke Unterdrückung aller Privat-Lehranstalten und das Verbot der Besuchung fremder nothwendig werden, so wäre der Staat auch dazu berechtigt (so kränkend auch die Maaßregel für die natürliche Freiheit

wäre), weil die höchste Gewalt über jedem Einzelnen also auch das Recht der höchsten Gewalt über dem Rechte jedes Einzelnen ist *). Allein immer scheint eine solche Maaßregel eines Staates ein Mißtrauen gegen seinen eigenen Geist vorauszusezen, weil er im Vertrauen auf die Wahrheit und Gerechtigkeit desselben mit Gewißheit hoffen dürfte, daß die Irrthümer der Schule beim Eintritte ins wirkliche Leben der Erkenntniß des wirklich Bessern weichen würden, (denn der Mensch ist nicht blind, wenn man ihn auch einige Zeit verblenden kann): bliebe auch bei Einigen der Irrthum unausrottbar, so sind das Menschen, die auch sonst auf diese oder andre Weise in den Irrthum, der zu ihrer Natur gehört, verfallen wären, und, da sie die kleine Ausnahme machen, für das Ganze immer ungefährlich. Was man endlich davon sagt, daß durch Universitätszwang das Geld im Lande behalten werde, bedeutet ohnedieß nichts, weil wenn die Universität schlecht bestellt ist, das Geld auch im Lande verloren geht; und ist sie gut bestellt, so bleiben die Inländer ohnedieß, und Fremde bringen Geld ins Land.

5) Für die Preßfreiheit spricht 1) schon die natürliche Freiheit **), da weder das göttliche Gesez, noch das allgemeine Rechtsgesez dem Menschen verbietet, seine Meynung frei drucken zu lassen: nur der Mißbrauch (die Verlezung der Rechte Andrer, und was dem göttlichen Geseze widerspricht) ist verboten: für eben dieselbe spricht aber auch 2) das

*) Vergl. S. 35. am Ende Anm. 1.

**) S. 24. Anm. 3.

Urrecht des Menschen auf Bildung, die, nach aller Erfahrung, nur durch den Conflikt und den freien Austausch der Meynungen befördert wird. Denn der Saz ruft immer seinen Gegensaz hervor: und so dient der Irrthum selbst zur Befestigung und zum Siege der Wahrheit. Auch ist die Gesellschaft, so wie das hauptsächlichste Beförderungsmittel aller Kultur, so auch das wichtigste Behikel für die geistige: die Gesellschaft in geistiger Beziehung besteht aber im freien Austausche der Ideen. Demnach ist Jeder befugt, frei seine Meynung drucken zu lassen; und nur das wirkliche Vergehen wird gestraft. Auf der andern Seite ist es eben so unstreitig, daß der Staat auch ein Recht habe, Vergehungen vorzubeugen, daß er befugt sey, Handlungen zu verbieten, welche nach erprobter Erfahrung die öffentliche Sicherheit aufheben. (S. unten §. 51.) Würde nun unter gegebenen Verhältnissen unleugbar seyn, daß die Preßfreiheit nicht mit der öffentlichen Sicherheit bestehen könne (vielleicht weil die gährende Zeit nicht einmal den Conflikt des Irrthums und der Wahrheit zu ertragen vermag, oder weil die Stimme der Wahrheit ganz verstummt oder die Vergehen zu groß und zu häufig werden), so würde der Staat auch unstreitig befugt seyn, die Preßfreiheit aufzuheben, und an ihre Stelle die Censur zu sezen, welche jede Schrift vor dem Drucke prüft, und das Vergehen, noch ehe es ins Leben tritt, unterdrückt. Welches von diesen beiden gleich wahren Prinzipien anzuwenden sey, können nur die Umstände entscheiden. Aber bemerkt muß noch werden, daß 1) nach der bisherigen Erfahrung selbst der Preßunfug für einen Staat nicht gefährlich scheint, der (auf dem einzigen

sichern Fundamente) der Liebe seiner Bürger und dem Gefühle eines Jeden, oder der Mehrzahl beruht, daß es so, wie es ist, gut sey: und daß 2) die Censur in den Händen der höchsten Gewalt, die Niemand zwingen kann, ungleich leichter zur Unterdrückung aller Freiheit (nicht blos der Zügellosigkeit) mißbraucht werden mag, als die Preßfreiheit in den Händen des Einzelnen, der der höchsten Gewalt gegenüber wehrlos ist und immer unter dem Gesezе steht, zum Umsturze des Staates. Endlich 3) betrachtet man die Preßfreiheit als eine wesentliche Stüze beschränkter Verfassungen, da nur durch sie jene beständige Verbindung zwischen den Repräsentanten und dem Volke, und jene öffentliche Meynung gebildet wird *), ohne welche die Repräsentanten selbst nur ein kleiner Haufen wehrloser Menschen sind. Aber diese Preßfreiheit selbst bedarf wieder eines Schuzes in unabhängigen Gerichten, besonders da die Gesezе, welche die Preßvergehen bestimmen, ihrer Natur nach höchst unbestimmt seyn müssen, also der Willkühr unter dem Scheine des Rechts großen Spielraum gewähren.

§. 50.

Die richterliche Gewalt.

Die Befugniß der höchsten Gewalt, einem Jeden (also sowohl demjenigen der recht **), als auch demjenigen der unrecht handelt ***), sein Recht zuzuthei-

*) §. 42. B. Anm. 2.
**) §. 15.
***) §. 16.

len, heißt die rechtliche oder richterliche Gewalt. Da sie Jedem, dem etwas eigen ist, in dem Genusse desselben durch Urtheil und Recht handhabt, so bewahrt sie das Eigenthum.

1) An sich steht nichts entgegen, daß die höchste Gewalt unmittelbar Recht ertheile, wie denn in der alten Welt und im Mittelalter Recht sprechen das erste Geschäft der Könige war und noch jezt in der Aristokratie und Demokratie unmittelbar durch die höchste Gewalt die Ertheilung des Rechtes geschieht. Allein nachdem ein gelehrtes Recht aufgekommen ist, welches der Monarch und sein Cabinet nicht kennt, und man nur durch Richter, welche die Geseze kennen, sein Recht sicher erwarten kann; nachdem das Rechtsprechen einmal ordentlichen Richtern übertragen ist, und Unterbrechung der Ordnung immer Verdacht der Willkühr begründet (denn warum störte man sie, wenn man nichts will, als Exekution des Gesezes?); nachdem in unsern viel komplicirteren Staatseinrichtungen der Monarch allzuoft zugleich Parthei ist (eine Einwendung die der Justizpflege durch das Volk und die Aristokraten gleichfalls entgegensteht); nachdem endlich eine beschränkte Monarchie nur eine prekäre Existenz hat, wenn der Monarch unmittelbar Recht spricht *); so verlangt man

*) §. 42. β. Anm. 2.

unabhängige Rechtspflege (Unabhängigkeit der Gerichte), welche das doppelte in sich begreift: 1) daß kein Richter anders als nach dem Ausspruch eines Gerichtes seinen Plaz verlieren könne, 2) daß der Regent den gesezlichen Gang der Prozesse durch unmittelbare Befehle auf keine Weise störe.

2) Je nachdem sich die Gerichte damit beschäftigen, Jedem sein (streitiges) Eigenthum zuzusprechen, oder zu strafen, giebt es bürgerliche oder Strafgerichte; und diese, nachdem sie eigentliche Verbrechen oder bloße (Polizei-Vergehen) bestrafen, (wovon unten im peinlichen Rechte), können eigentliche peinliche Gerichte oder bloße Polizei-Gerichte seyn. Das Verfahren derselben ist so einzurichten, daß Jeder, dem ein Recht gebührt, es auch sicher erhalte, und daß keiner ein Recht (zur Strafe) verliere, als in so ferne er den Verlust desselben verschuldet hat. (Ueber die Bedingungen zur Erreichung dieser Zwecke unten im Prozesse und peinlichem Rechte.)

3) Es muß so viele Gerichte von jeder Art und in einer solchen Unterordnung gegeneinander geben, daß der Zweck einer möglichst vollkommenen Justiz (auf die jeder Bürger ein Recht hat) dadurch erreicht werde. Diese Organisation der Gerichte hängt wieder mit der Lehre von den Bedingungen zur Sicherheit des Rechts eines Jeden (im Prozesse und Strafrechte) zusammen.

Anmerkung.

1) Auch der Regent kann als Privatmann vor seinen Gerichten belangt werden und Recht nehmen. In Beziehung auf Akte aber, welche der Regent als Inhaber der höchsten Gewalt vornimmt (Regierungsakte), sind die Gerichte nicht kompetent, weil die höchste Gewalt, als solche, unter Niemanden steht, und nicht gezwungen werden kann *). Wohl aber wird ein Regent, der die Gerechtigkeit liebt, in Beziehung auf solche Akte, wenn Jemand in seinen Privatrechten sich gekränkt glauben sollte, einen unpartheiischen, rechtsverständigen Rath (seinen Staats-Rath, Geheimen Rath) fragen, und seinem Gutachten folgen: wollte dagegen das Gericht ihn durch Urtheil und Recht zwingen, so würde alle Ordnung aufgelöst. Deßwegen werden denn auch da, wo Jemand wegen gekränkten Privatrechts bei den Gerichten gegen einen Akt niederer Regierungs-Behörden Schuz sucht, jene sobald aufhören, kompetent zu seyn, als die höchste Gewalt diesen Akt als einen Regierungs-Akt anerkennt **): und die Gerichte selbst werden jede Klage sogleich von sich weisen müssen, sobald ein klarer Regierungs-Akt vorliegt ***).

§. 51.

Polizeiliche Gewalt.

Sicherheit ist nicht da, wo wirkliche Verlezungen blos ersezt und bestraft werden, sondern wo ein solcher

*) §. 35. am Ende Anm. 2.

**) Vergl. §. 44. Anm. 3.

***) Vergl. §. 35. am Ende Anm. 1. Nr. 2.

Zustand ist, der Verlezungen möglichst verhütet. Auf einen solchen Zustand aber giebt es ein Recht, nicht nur, weil nach geschehener Verlezung oft nicht alles, was der Verlezte litt, oft die Verlezung gar nicht ersezbar ist (also das Recht ganz oder zum Theil verloren geht), sondern auch, weil das Ueberhandnehmen der Vergehen selbst zu neuen Vergehen reizt, und so leicht Auflösung des Rechtszustandes herbeiführt. Insbesondre gegen die Elemente kann der Mensch den Schuz des Staates für sich und sein Werk ansprechen, in so ferne er selbst allein oder in Verbindung mit andern ihnen nicht gewachsen ist *). Das Recht aber auf einen Zustand, in welchem Jeder in seinem Eigenthume möglichst gegen Verlezungen von Seite des bösen Willens andrer Menschen oder der Elemente geschüzt ist, nennen wir das Urrecht auf Sicherheit. Ihm entspricht die polizeiliche Gewalt des Staates, und ihre Aufgabe ist diesen Schuz zu gewähren.

Da dem natürlichen Rechte gemäß die Gewalt des Staates erst da anfängt, wo das Vermögen der Einzelnen aufhört **), so liegt 1) alles außer der Gränze der Polizeigewalt, was die Einzelnen für sich oder durch besondre Vereine thun können und wollen, so lange Dritte über Nachlässigkeit derselben und Gefahr für sich nicht gegründete Beschwerden er-

---

*) §. 30. b. §. 31. §. 33.

**) §. 34. II.

heben. (Es giebt also im allgemeinen kein Recht der Polizei, Jemanden zu seinem Besten zu zwingen). Da zum andern aus dem eben angeführten Grunde jede Familie ein besondres Gemeinwesen für sich und ihr Haus und Hof gleichsam ihr Gebiet bildet, so wird gleichfalls 2) was sich blos auf diese innern Verhältnisse bezieht, der Polizei fremd bleiben müssen, und ihre Thätigkeit nur in Rücksicht solcher Handlungen eintreten, durch welche ein Mensch mit Dritten in Berührung kömmt oder welche im Oeffentlichen vorgehen, ausgenommen, es würden über Dinge, die blos in den Familien und im Hause vorgehen, wirkliche Beschwerden von solchen erhoben, die sich in ihren Rechten bedroht finden. Da endlich die natürliche Freiheit die Regel ausmacht, und nur da beschränkt werden darf, wo dieß durchaus nothwendig ist, so wird 3) die Polizei nur diejenigen Handlungen verbieten dürfen, die entweder unzweifelhaft ihrer Natur nach oder nach den bisherigen Erfahrungen zu Verlezungen Andrer führen müssen. Was aber den Schuz gegen die Elemente betrifft, so geht 4) hier das Recht so weit, als die Kraft, nur daß Allen nicht aufgebürdet werde, was nur Einigen zum Vortheile gereicht, es würde denn Allen von Jedem und Jedem von Allen der gleiche Beistand geleitet *).

*) S. auch über das Maaß nüzlicher Einrichtungen überhaupt. §. 49. Anm. 1.

Innerhalb der angegebenen Schranken darf die Polizeigewalt des Staates jede Verfügung treffen, welche als Mittel zur Erhaltung der allgemeinen oder besondern Sicherheit für nothwendig zu erachten ist, und jede Handlung verbieten, welche die öffentliche Sicherheit stöhren würde.

Anmerkungen.

1) Unstreitig liegt in der Polizeigewalt die Möglichkeit großen Mißbrauchs: eben so unstreitig aber ist sie im Prinzipe des Staates. Wenn in der unumschränkten Monarchie ohnedieß Alles in der Hand des Einen liegt, dem Alle sich unterworfen haben, warum sollte man die Vortheile, welche eine gute Polizei gewähren kann, wegen der Möglichkeit eines Mißbrauchs weiter entbehren? Und in der beschränkten Monarchie kann auch die Polizei durch bestimmte Gesetze in ihrer Thätigkeit gebunden und geregelt werden.

2) Handlungen, welche die Polizei verboten hat, werden eben dadurch, auch ohne daß sie schon ein Recht wirklich verlezen zu Vergehen. Sie können bestraft werden. Aber keine Handlung wird zum Polizeivergehen ohne ausdrückliches Verbot, (weil unmöglich Jedermann aus dem allgemeinen Gesetze: „daß Niemand etwas thun solle, was die Sicherheit Andrer störe," das Maaß des Erlaubten erkennen kann); und gestraft kann nicht werden, als unter den allgemeinen Bedingungen, unter welchen Strafen überhaupt statt finden können.

3) Man kann vier Hauptzweige der Polizei unterscheiden: 1) die Criminal-Polizei, welche dafür

sorgt, daß kein Verbrecher, so viel möglich, seiner Strafe entgehe, weil dadurch die allgemeine Sicherheit gefährdet würde, 2) die Sittenpolizei, zu deren Kreis alle unsittlichen Handlungen gehören, die, weil sie die Sitten verderben, zu wirklichen Rechtsverlezungen führen werden, 3) die Eigenthumspolizei, aus deren Fürsorge die Sicherheit des Eigenthums gegen Verlezungen jeglicher Art, mit der sie der böse Wille der Menschen bedrohen könnte, hervorgehen soll und endlich 4) die Naturpolizei, zu deren Kreis alle die Gefahren gehören, welche Unfruchtbarkeit, Feuer, Wasser, überhaupt die Natur und die Elemente dem Menschen und seinem Besizthume bereiten können.

§. 52.

Staatswirthschaftliche Gewalt.

So gewiß jeder Mensch ein Recht hat, nicht blos auf sein Seyn, sondern auch auf ein gewisses Wohlseyn, (weil dieses Streben tief in seiner Natur liegt, und er durch dessen Befriedigung Niemand verlezt) und wie er so gut ein Recht darauf hat, sich einen gewissen Wohlstand zu erwerben, weil der Bedingung des Wohlseyns ist, als ihm ein Recht auf Eigenthum überhaupt zukömmt, als Mittel zur Fristung der Existenz; eben so gewiß liegt die Beförderung des Wohlstandes Aller in den Pflichten des Staates; aber auch zugleich in seinen Rechten, weil er bei Beförderung des allgemeinen Wohlstandes auch sein eignes Interesse hat. Denn nur in dem Maaße wird der Staat kräftiger seyn zur Ver-

theidigung gegen auswärtige Feinde, und im Innern zu nüzlichen Anstalten, als alle Bürger wohlhabender und eben dadurch fähiger sind, reichlichere Beiträge zur Beförderung der Staatszwecke zu geben.

Zufolge des Urrechtes auf Wohlstand hat jeder Mensch im Staate ein Recht: 1) auf mäßige Steuern, weil das Gegentheil den Wohlstand zerstört (Ausnahmen kann nur die Noth, Gefahr für Existenz des Ganzen begründen), 2) das Recht auf freie Anwendung seiner Kräfte (Gewerbefreiheit) und freien Verkehr, weil beide Bedingung der größten Produktion, die größtmöglichste Produktion aber Bedingung des Wohlstandes ist: denn je mehr einer selbst arbeitet, desto mehr kann er auch verzehren. Freie Anwendung der Kräfte ist aber Bedingung der größten Produktion, im Ganzen schon durch den Wetteifer unter Vielen, ~~die~~ sie erzeugt, in Beziehung auf jeden Einzelnen, weil ihm dann keine geistige oder physische Kraft unbenüzt liegen bleibt: freier Verkehr aber, weil Jeder nur in so ferne producirt, als er des Absazes seiner Waaren versichert ist; die Sicherheit des Absazes aber wächst mit der Größe des Marktes, die Größe des Marktes mit der Freiheit des Verkehrs. Ueberdieß, wenn auch zweifelhaft seyn sollte, was doch unstreitig aus der Natur der Sache fließt, so spricht doch noch für die freie Anwendung der Kräfte und den freien Verkehr die natürliche Freiheit jedes Menschen; besonders

für jene; und es läßt sich schwer ein Grund denken, aus dem sie aufgehoben werden müßte. Denn daß im Mittelalter die (mächtigen) Gewerbe in den Städten sich zu ausschließenden Corporationen erhoben, ist nur ein Faktum, noch kein Recht; daß die zünftigen Handwerker durch Gewerbefreiheit verlieren können, ist noch kein Grund, sie auf Kosten andrer Bürger zu begünstigen; und daß der Staat dafür zu sorgen habe, damit bei Uebersezung der Gewerbe nicht ein oder der andre zu Grunde gehe, ist ein Prinzip, welches die Regierung zum allgemeinen Obervormund macht, und den Staat zu einer großen und ineinander greifenden Fabrikanstalt, in welcher der Regent als Fabrikherr an der Spize Jedem, was und wie viel er zu arbeiten habe, vorschreibt. Endlich ist 3) der Staat verpflichtet, die Hinderniße, welche Landbau, Betriebsamkeit, Handel in seinen Fortschritten und eben dadurch das Fortschreiten des Wohlstandes hemmen, zu beseitigen, wenn deren Entfernung die Kräfte der Privatleute übersteigt *) (versteht sich, so weit er es überhaupt, und ohne Bedrückung der Einen vermag, wenn er den Andern Hülfe leistet).

Anmerkungen.

1) Es ist hier, als im Staatsrechte, nur von den Rechten die Rede, welche aus dem Anspruch

*) §. 34. I.

auf Wohlstand in Beziehung auf das Innere fließen. Im Verhältnisse eines Staates zum Andern kann die Abweichung vom Prinzipe der natürlichen Freiheit auf der einen Seite auch Abweichungen auf der andern Seite nöthig machen oder rechtfertigen.

2) Was die Polizei und staatswirthschaftliche Gewalt (im Allgemeinen Regierung) für das Ganze thut, darf sie auch auf Kosten des Ganzen thun. Wo nun das Volk das Geld bewilligt, ist von selbst Sicherheit gegeben, daß nicht mehr geschehe, als in den Bedürfnissen Aller liegt. Wo unumschränkte Gewalt ist, beurtheilt nur der Inhaber der höchsten Gewalt das was nüzlich und nöthig sey.

Zweites Hauptstück.

Von der Kirche.

§. 53.

Religion. Kirche *).

I.) Religion, subjektiv betrachtet, ist die Erhebung des menschlichen Gemüthes zu Gott: objektiv betrachtet, der Inbegriff der Grundsäze, zu denen sich Jemand in

---

*) Daß der Verfasser in einem Naturrechte, welches allgemeine Rechtssäze für alle Zeiten und Völker zu entwickeln hat, von den besondern Lehrsäzen einer oder der andern christlichen Kirche ganz abstrahiren mußte und abstrahirt habe, sieht jeder Leser von selbst ein.

Beziehung auf die Natur Gottes, und das Verhältniß des Menschen zu Ihm bekennt.

II.) Kirche ist eine Vereinigung von Menschen, Gott ihrer Religion gemäß zu verehren, und dadurch zugleich ihre Sittlichkeit für hier und ihre Seligkeit für jenseits zu befördern. Je nachdem aber diese Vereinigung blos auf dem geistigen Bande gleicher Grundsäze (ohne besondre Formen der Gottesverehrung und ohne andre praktische Religion, als die sittlich zu handeln und zu leben) beruht), oder je nachdem sich mehrere zu einer äußern Gemeinschaft auf dasselbe besondre Glaubensbekenntniß hin und zu einem gemeinschaftlichen besondern Kultus vereinigen, ist die Kirche entweder die unsichtbare und natürliche, oder eine sichtbare und positive.

Da die Beförderung der Sittlichkeit zu den eingebornen Zwecken und Bestrebungen des Menschen gehört (ist sie ja das edelste Ziel des menschlichen Lebens, da durch sie der Mensch in Gott ist) *); die sichtbare Kirche aber ein Mittel zur Beförderung der Sittlichkeit werden kann, (weil die gemeinschaftliche Gottesverehrung die Andacht erhöht, und die öftere Ermahnung zum Guten, und die Aufsicht der Kirche selbst ein Sporn zum Guten werden mag); so gehört nicht nur das Recht auf eine Kirche überhaupt,

*) S. 13. 14.

sondern auch auf eine sichtbare Kirche zu den ursprünglichen Rechten des Menschen.

§. 54.

Vom Beitritte zur Kirche.

I.) In so ferne die sichtbare Kirche nur ein Recht des Menschen ist *); jeder Mensch aber sein Recht gebrauchen kann, oder nicht **); so hängt es auch von jedem Menschen ab, ob er in eine sichtbare Kirche treten, oder sich nur zur unsichtbaren bekennen wolle.

II.) Da jeder Mensch ein Recht hat, alles zu thun, wodurch er das Recht eines Andern nicht verlezt ***); kein Mensch sich aber über Verlezung seines Rechtes beklagen kann, wenn man mit ihm seinen Weg zur Seligkeit nicht gehen will (sobald man ihn nur nicht abhält, ihn selbst zu gehen); so steht es jedem Menschen frei, sich zu der sichtbaren Kirche zu bekennen, die er in Beziehung auf ihn zur Beförderung seiner Sittlichkeit für am wirksamsten hält.

Es kann Niemand zu einem Glaubensbekenntnisse (zu einer Kirche) gezwungen werden, weil der Glaube nicht erzwungen werden kann, weder rechtlich noch faktisch: nicht rechtlich, weil das Recht sich blos auf die Verhältnisse dieser Sinnenwelt be-

---

*) §. 53. Anm. 1.
**) §. 22. Anm. 2.
***) §. 23. Anm. 1.

zieht *), der Glaube aber einer unsichtbaren, übersinnlichen Welt angehört: nicht faktisch, weil es ganz unmöglich ist, durch bloße äußere Zwangsmittel auf das Innere, rein Geistige des Menschen einzuwirken: und, wenn es auch möglich wäre, läge doch in der Sache selbst ein Widerspruch, weil das, wozu sich Einer gezwungen bekennt, nicht mehr sein Glaube (Produkt seiner Ueberzeugungen), sondern Produkt der fremden Ueberzeugung ist **). Höchstens die äußere Handlung nach den Sazungen einer sichtbaren Kirche könnte erzwungen werden: aber eben dadurch, so lange der innere Glaube fehlt, würde man den Menschen zur Lüge zwingen, und sich also selbst widersprechen, indem man sein Recht zum Zwange nur aus der Befugniß ableiten könnte, den Andern zum Guten zu zwingen, und ihn eben dadurch zum Bösen nöthigte.

§. 55.

Stiftung einer sichtbaren Kirche.

Eine sichtbare Kirche kann errichtet werden 1) unabhängig vom Staate und zwar a) durch freiwillige Vereinigung ihrer Mitglieder auf ein selbstentworfenes Glaubensbekenntniß hin oder b) auf das Wort eines

---

*) §. 21. Anm. 6.

**) Was hier vom Glauben überhaupt gesagt ist, gilt auch vom Gewissen, welches selbst nichts anders, als der Glaube an die Möglichkeit und Nothwendigkeit der Sittlichkeit und Tugend ist.

seiner Versicherung nach in göttlichem Auftrag handelnden Religionsstifters durch freiwillig Bekenntniß zu seiner Lehre; oder 2) durch den Staat.

Daß auf den ersten beiden Wegen eine Kirche gebildet werden könne, ergiebt sich schon aus dem bis jezt gesagten, da ja eine Kirche überhaupt zu den Urrechten des Menschen gehört und die religiöse Ueberzeugung frei ist *): aber auch von Errichtung einer Kirche durch den Staat hat die Geschichte Beispiele, und er hat dazu auf gleiche Weise das Recht und die Pflicht: die Pflicht, in so ferne er mit Realisirung aller Urrechte beauftragt ist **), so weit sie nicht durch die Einzelnen geschehen kann, also hier, wenn diese nicht selbst eine Kirche zu bilden vermögen: das Recht, weil die Kirche ein Mittel zur Beförderung der Sittlichkeit ist, und der Staat auf desto genauerer Beobachtung seiner Gesezе, auf desto mehr Sicherheit, Ruhe, Ordnung rechnen kann, je sittlicher seine Bürger sind.

Anmerkungen.

1) Sind Staats-Religionen recht: d. h. ist der Staat berechtigt, an das Bekenntniß einer bestimmten Religion den Genuß der bürgerlichen oder politischen Rechte zu knüpfen? Im Allgemeinen und nach dem Naturrechte gewiß nicht (so lange die Religion zu der sich einer bekennt nur nicht mit dem

*) §. 52. 53.
**) §. 33. 34. I.

Zwecke und den Rechten des Staates im Widerspruch steht, und Beförderungsmittel der Sittlichkeit seyn kann): weil ja die freie Wahl der Kirche ein natürliches Recht des Menschen ist, das Niemand dem Staate aufopfert, sondern wie jedes Recht, gerade durch ihn geschüzt will. Indeß können Umstände Ausnahmen nothwendig machen *), wie z. B. in England zu der (vergangenen) Zeit, wo die Theilnahme der Katholiken an den politischen Rechten wegen ihrer Anhänglichkeit für das Haus Stuart die Verfassung selbst und das neuregierende Haus hätte bedrohen können. Für die natürliche Freiheit aber ist die Regel: und die Nothwendigkeit der Ausnahme muß gewiß seyn.

2) Giebt es aber nicht ein Recht des Staates zu verlangen, daß jeder Bürger sich wenigstens zu einer positiven Religion (sichtbaren Kirche), welcher immer, bekenne? Es scheint, wenn man bedenkt, daß die sichtbare Kirche ein Beförderungsmittel zur Sittlichkeit werden kann, und dem Staate daran liegen muß, sittliche Bürger zu haben. Allein, 1) ist die sichtbare Kirche allerdings wohl ein wichtiges Beförderungsmittel zur Sittlichkeit, aber behaupten läßt sich nicht, daß es außer ihr keine sittlichen Menschen geben könne: 2) wird wenigstens der Staat bei einem erzwungenen Beitritt zu einer sichtbaren Kirche seinen Zweck, auf die Sittlichkeit eines Menschen wohlthätig zu wirken, schon wegen der Heuchelei, zu der man ihn nöthigt, ganz verfehlen. Was aber das Aergerniß betrifft, das Schwache darüber fassen können, wenn Einige sich nicht zur sichtbaren Kirche

*) §. 21. Anm. 3.

bekennen, so wird, so lange es nur Wenige sind, die man leicht übersieht, das Aufsehen, das man durch Zwangsmaaßregeln macht, mehr schaden, als die Sache selbst: und sind es Viele, so liegt der Grund so tief, daß durch bloßen Zwang, gewisse äußere Gebräuche mit zu machen (und mehr kann man doch nicht erzwingen) im Wesentlichen gar nichts geholfen ist. Dann bedarf die Kirche selbst einer Reformation: denn daß auch in verdorbenen Zeiten im Herzen des Menschen (in der Regel) das Bedürfniß an einer sichtbaren Kirche Theil zu nehmen verwalte, hat in den Tagen großer Sittenlosigkeit die schnelle Verbreitung der christlichen Kirche gezeigt.

3) Gewiß ist aber, daß in dem Maaße als die sichtbare Kirche verfällt, (die für den größten Theil der Menschen unstreitig das einzige Beförderungsmittel zur Sittlichkeit ist), auch die Sittlichkeit selbst verfallen müsse; daß aber auch der Staat in demselben Maaße despotischer zu werden, und alles durch Controlen, Gewalt und Strafen zu erreichen gezwungen sey, weil er sich auf das Gewissen eines Jeden, und auf seine Furcht vor Jenseits nicht mehr länger verlassen, und die allgemeine Selbstsucht nur durch die Furcht gezügelt werden kann.

§. 56.

Von der sichtbaren Kirche, die der Staat errichtet hat.

Ist die Kirche vom Staate errichtet, so ist sie eine bloße Staatsanstalt und steht als solche, ganz unter

Leitung des Staates, unter der einzigen Bedingung, daß er Niemanden zum Beitritte zwinge.

Der Staat also sezt die Glaubenslehren fest, bestimmt den äußern Gottesdienst, ernennt die Beamten der Kirche, ordnet ihren Geschäftskreis und verwaltet das zur Bestreitung der Bedürfnisse der Kirche angewiesene Vermögen. Und der Inhaber der höchsten Gewalt thut dieß allein oder mit Bewilligung des Volkes, je nachdem er an diese gebunden ist, oder nicht.

§. 57.

Von der sichtbaren Kirche, die sich unabhängig vom Staate gebildet hat.

Ist die Kirche durch einen Privat-Verein gestiftet, so bildet sie allerdings eine selbstständige Gesellschaft *); und übt in Beziehung auf die Erreichung ihres Zweckes alle diejenigen Rechte, die zur Erreichung desselben nothwendig sind, und die oben dem Staate als Stifter einer Kirche zugeschrieben wurden **). Indeß ist dabei, sobald diese Kirche in einem Staate existirt, alle Einwirkung desselben nicht ausgeschlossen; einmal in Beziehung auf die Rechte, die ihm in Rücksicht jeder Gesellschaft zukommen und zum andern in Rücksicht der besondern Verhältnisse, die gerade bei der kirchlichen (und namentlich christlichen) Gesellschaft eintreten.

---

*) Vergl. §. 34. und §. 55. Nr. 1.

**) §. 56.

a) Rechte, welche dem Staate so wie in Beziehung auf jede, so auch in Beziehung auf die kirchliche Gesellschaft zukommen:

1) Da die Thätigkeit des Staates überall da anfängt, wo das Vermögen der Einzelnen aufhört*), so wird, so wie jede Gesellschaft, so auch die kirchliche nur in so ferne unabhängig seyn, als sie der Hülfe des Staates zur Erreichung ihrer Zwecke nicht bedarf. In so ferne der Staat helfen muß, kann er auch die Bedingungen seiner Hülfe vorschreiben, ein- und mitwirken. Wenn also der Staat die Kirche ganz oder zum Theil fundirt, kann er das Administrationsrecht des Kirchenvermögens ganz oder die Theilnahme daran ansprechen: und beruht auf der Fundation der Kirche das Ernennungsrecht ihrer Diener, auch dieses.

2) Da dem Staat über alles, was ins Oeffentliche eingreift, und seiner Natur nach schaden kann kraft seiner polizeilichen Gewalt die Oberaufsicht zusteht **), und so namentlich über jede Gesellschaft, die als eine Vereinigung von Kräften (so gut wie der Staat selbst) eben so zum Bösen als zum Guten benüzt werden kann; so hat er auch das Recht zur Oberaufsicht über die kirchliche Gesellschaft, d. h. das Recht, die Vorlegung aller

*) Vergl. §. 34. Anm. 1.
**) Vergl. §. 51.

Statuten (Vorschriften für die Handlungen der Mitglieder der Kirche) zu verlangen, z. B. die Hirtenbriefe; und diejenigen zu verbieten, die er als schädlich betrachten muß.

§. 58.

Fortsezung.

b) Rechte, welche dem Staat besonders in Beziehung auf die kirchliche Gesellschaft zukommen:

1) Es ist zwischen der kirchlichen Gesellschaft und jeder andern der wichtige Unterschied, daß sonst die Privat-Vereine nur ihre besondre Zwecke verfolgen, die kirchliche Gesellschaft aber einen Zweck, für dessen Erreichung zu sorgen zugleich Recht und Pflicht des Staates ist *), weil sein eignes Wohlseyn, vielleicht seine Existenz davon abhängt, nemlich die Beförderung der öffentlichen Sicherheit durch Sittlichkeit der Bürger. Wie er nun zur Erreichung dieses seines Zweckes befugt wäre, besondre Anstalten zu treffen, so muß er, wenn er dieses nicht thut, sondern die Pflege der Sittlichkeit der Kirche ganz überläßt, doch befugt seyn, zu untersuchen, in wie ferne die Kirche diesen Zweck (der nicht blos ihr, sondern auch Staatszweck ist) erreiche: und das um so mehr, als nicht die Güte einer religiösen Gesezgebung schon für sich die Erreichung dieses

*) §. 35.

Zweckes verbürgt, sondern dazu auch noch die rechte Erfüllung des Gesezes gehört. Die aber ist Menschen anvertraut, die aus Eigennuz oder Unwissenheit fehlen können, wie andre auch; und desto eher fehlen werden, je heiliger und unantastbarer sie in ihrer Sphäre erscheinen. Deßwegen und da die Wirksamkeit der Kirche für die Sittlichkeit hauptsächlich von zwei Dingen abhängt: 1) von dem guten Geiste ihrer Diener, wie eben bemerkt ward und dann 2) von der Einrichtung des Cultus, der eigentlich allein dasjenige ist, was die sichtbare Kirche besonders wirksam zur Beförderung der Sittlichkeit empfiehlt *); so wird man auch dem Staate in Beziehung auf die Ernennung der Kirchendiener überhaupt (nicht blos der von ihm fundirten) und die Einrichtung des äußern Cultus ein Mitwirkungsrecht nicht absprechen können. Man geht wohl nicht zu weit, wenn man, da Staat und Kirche bei Ernennung der Diener der Kirche ein gleiches Interesse haben, das Ernennungsrecht theilt, der Kirche das Vorschlags-, dem Staate das Verwerfungsrecht einräumt (um so mehr, wenn den Dienern der Kirche auch andre Dinge noch, die nicht nothwendig in ihrem Begriffe liegen, z. B. die Aufsicht über die Schulen, Armenanstalten u. s. w. übertragen werden): und in Beziehung auf den Cultus dem Staate das

*) S. 53. Anm. 3.

Recht zuspricht, schädliche, durch Eigennuz erfundene Auswüchse wegzuschneiden, wenn es auch eine Verlezung der Gewissensfreiheit und nuzlos wäre, Einem einen Kultus, den er verwirft, aufdringen zu wollen.

2) Ist die kirchliche Gesellschaft nicht wie andre Privatgesellschaften, die seyn können, oder nicht; sondern sie muß seyn, und wenn ihr die Subsistenzmittel fehlten, (da die Kirche zu den Urrechten gehört), so müßte der Staat eintreten *). Er hat darum das Recht, über die Verwaltung des Kirchenvermögens überhaupt die Aufsicht zu führen, (da die Vergeudung desselben ihm neue Lasten auflegen würde): und wenn es auch unrecht wäre, in die Disposition der Privaten, die etwas stiften, unmittelbar eingreifen zu wollen, so entspricht doch der Staat nur deren Willen, wenn er darüber wacht, daß ihre Stiftung auch nur zu den Zwecken verwandt werde, zu denen sie gemacht ward.

3) Ist die Kirche an sich eine viel mächtigere Gesellschaft als jede andre, wegen der moralischen Triebfedern, die in ihrer Gewalt sind: umfaßt sie überdieß alle Bürger eines Staates; hat sie vielleicht schon einmal im Gefühle ihrer Stärke Anspruch darauf gemacht, über den Staat selbst

*) §. 34. I.

zu herrschen, und hängt sie gar von einem fremden Obern ab, so wird sogar eine gewisse Aengstlichkeit in der Oberaufsicht zu entschuldigen seyn, auch wenn die Geseze, auf denen sie beruht noch so rein sind, (denn man vergesse ja nicht, daß nicht die Geseze herrschen, sondern die Menschen, und daß, was war, auch wieder seyn kann): und namentlich die Verbindung mit dem fremden Obern darf ganz unter Aufsicht des Staates gestellt werden (so daß er sie vermittelt). Denn was der fremde Obere über das Mitglied der Kirche verfügt, trifft auch den Bürger, (denn die beiden Eigenschaften lassen sich, was die Wirkung angeht, nicht trennen): und über die Bürger eines Staates kann kein Fremder Gewalt üben, ohne dessen Wissen.

4) Aus demselben Grunde, weil, was das Kirchen-Mitglied auch zugleich den Bürger trifft, wird der Staat auch über das Strafrecht der Kirche über ihre Mitglieder eine Oberaufsicht führen, d. h. Appellationen von ihren Strafurtheilen annehmen und diese vernichten dürfen: besonders da, wo die kirchlichen Strafen nicht blos in Entziehung kirchlicher Rechte; sondern auch in Entziehung bürgerlicher bestehen (die ausschließend unter dem Schuze des Staates sich befinden, und auf die sich das Strafrecht der Kirche, weil sie außerhalb der Sphäre derselben liegen, überhaupt nur mit Bewilligung des Staates beziehen kann). Selbst da, wo die

Kirche zur Strafe nur kirchliche Rechte entzieht, wird man sich gegen ungerechte Urtheile an den Schuz des Staates wenden können, wenn an Entziehung jener Rechte die öffentliche Meynung Schande knüpft, oder überhaupt sich der Bestrafte in seinen Rechten gekränkt glaubt. Denn dazu ist der Staat, Jedem sein Recht zu schüzen; er würde aufhören Staat zu seyn, wenn er Klagen wegen erlittener Ungerechtigkeit von sich wiese: und auch sonst kann sich das Mitglied einer Gesellschaft, das sich von seinen Genossen gekränkt glaubt, um Hülfe an die bürgerliche Obrigkeit wenden. Sprechen (bestätigen oder kassiren) aber wird der Staat nur nach den Gesezen der Kirche; sie zu verstehen, vermag auch der, der nicht zu ihren unmittelbaren Dienern gehört.

Alle diese Rechte liegen nothwendig im Begriffe des Staates, und wenn der Herr sagte, „daß man dem Kaiser geben solle was des Kaisers sey," so wird er dem Staate nichts von seinen Rechten haben entziehen wollen.

Anmerkungen.

1) Drei Dinge lassen sich nach dem bisher gesagten also bei jeder Kirche unterscheiden 1) das rein Innerliche, die eigentliche Religion, d. h. die Lehre von Gott und des Menschen Verhältniß zu ihm (die Glaubens- und Sittenlehre) *): in Beziehung auf

*) §. 53. I.

diese steht dem Staate gar keine Einwirkung zu, weil der Glaube (und das Gewissen) sich nicht erzwingen läßt *), wenn er gleich eine Religion ganz ausschließen kann, die verderbliche Grundsäze lehrt **): 2) dasjenige, was zugleich innerlich und äußerlich ist; wie der Cultus ***), der in äußern Handlungen besteht, die aber nur um des Innern willen verrichtet werden; die Ernennung der Diener desselben, die, eben weil sie Dienste verrichten, welche sich auf den Glauben und das Gewissen beziehen, selbst, was die Meynung von ihrer Würdigkeit angeht, zur Glaubens- und Gewissensache werden; und die Jurisdiktion der Kirche in kirchlichen Sachen, deren Urtheile auf das Gewissen sich gründen, aber in der wirklichen Welt exequirt werden. Diese Gegenstände, in so ferne sie sich auf das Innere beziehen, liegen außer der Sphäre des Staates; er darf dem Glauben und dem Gewissen nichts aufdringen wollen, nichts gebieten; in so ferne sie aber etwas Aeußeres sind und in der Sinnenwelt vorkommen, greifen sie in die Sphäre des Staates ein, in welcher er Herr ist, und hier kann er verbieten. Es kann also der Staat in Beziehung auf die genannten Gegenstände ein negatives Einwirkungsrecht ausüben: keinen neuen Cultus einführen, aber Auswüchse des Bestehenden wegschneiden †): die Kirchendiener nicht willkührlich ernennen, aber vorgeschlagene verwerfen ††): kein

*) §. 54.
**) §. 55.
***) §. 53. II. und Anm. 1.
†) S. oben b. 1.
††) a. a. O.

Urtheil in kirchlichen Sachen sprechen, aber das Gesprochene kassiren*). (Nur was die Jurisdiktion betrifft, die sich ohne äußere Wirkung blos auf das Innere, das Gewissen bezieht, z. B. im Beichtstuhle ist die Einwirkung des Staates wieder ganz ausgeschlossen): 3) das rein Aeußere, das Kirchenvermögen; in Beziehung auf dieses kann der Staat auch ein positives Einwirkungsrecht haben, d. h. nicht blos durch Oberaufsicht, damit nichts zu Grunde gehe **), sondern auch durch Selbstadministration ***): wie er denn auch hier das Selbsternennungsrecht der Kirchendiener üben kann, doch aus den obigen Gründen, nur aus solchen, welche die Kirche im Allgemeinen gebilligt hat. (Ueberhaupt steht wenigstens in Beziehung auf den Glauben und das Gewissen nichts entgegen, daß der Staat nicht frei die Diener der Kirche aus denen ernenne, welche diese überhaupt schon geprüft und für tüchtig erkannt hat.)

2) Was soll das heißen: „der Staat sey in der Kirche?" Es kann nur zweierlei bedeuten: 1) der Staat sey, als solcher, seinem Zwecke nach in (also unter) der Kirche, diese also sey befugt zu bestimmen, was er zu jenem Zwecke thun dürfe: und dann ist der Saz falsch, nach dem Begriffe der Kirche und nach Christus Wort, „daß sein Reich nicht von dieser Welt seye": oder 2) er heißt; auch der Staat (die Regierung) solle nichts wider das göttliche Gesez unternehmen (ohne daß von einem Vorschreiben dessen, was geschehen dürfe, die Rede

*) S. oben b. 4.
**) S. oben b. 2.
***) S. oben §. 56. a. I.

ist), dann ist der Saz zwar wahr, aber uralt und allbekannt. Allein Mystik und Aberglauben neuester Zeit gefallen sich in Lobspreisungen der Gewalt der Kirche, die je geheimnißvoller (unverständlicher) sie klingen, einen desto tiefern Sinn zu verrathen scheinen.

3) Man hat die Macht der Hierarchie mit Recht für eine Zeit gerühmt, in der mitten unter Fürsten, die ihre Vasallen nicht zwingen konnten, unter Rittern, die das Faustrecht übten, unter roher Gewalt und Waffen die Kirche hauptsächlich die Vertheidigung der Schwachen, des Rechts, der Menschlichkeit übernahm, das Asyl der Wissenschaften und die Pflegerin der aufkeimenden Freiheit des dritten Standes war. Nunmehr aber, wo die Freiheit auf einer breitern Basis, der Volks-Repräsentation beruht, was ehmals die Kirche allein in ihrem Schooße nährte, Gemeingut aller besseren und aufgeklärteren Menschen ist, und weder im Bedürfnisse der Menschen noch in der geistigen Ueberlegenheit des geistlichen Standes die Macht der Hierarchie mehr ihre Stüze findet, ist auch die Zeit derselben vorüber.

4) Von dem innern Kirchengesellschaftsrechte kann hier nicht die Rede seyn, einmal, weil es ganz verschieden ausfallen muß, je nachdem die Kirche nur auf freier Vereinigung oder auf einem Stifter mit göttlicher Autorität beruht: und zum andern, weil hier fast alles Gewissenssache ist.

Drittes Hauptstück.

Von den Privatrechten auf Leben, Ehre, Ehe und Eigenthum.

§. 59.

Vom Rechte auf Leben.

Die naturgemäße Existenz des Menschen in der Sinnenwelt, wozu er berechtigt ist *), besteht darinn, daß er in ihr alles dasjenige sey und werde, was er seiner Natur gemäß zu seyn und zu werden vermag (A = A). Dazu aber ist 1) die Fortdauer in der Sinnenwelt überhaupt nothwendig und 2) die ungestörte Wirksamkeit aller körperlichen und geistigen Kräfte des Menschen. Er hat also ein Recht 1) auf Fortdauer überhaupt, (daß Niemand diese wider seinen Willen abkürze) und 2) auf Unverlezlichkeit und freien Gebrauch seines Körpers sowohl als seines Geistes.

Diese Befugnisse zusammengenommen bilden das Urrecht auf Leben.

§. 60.

Von der Ehre.

I.) Da der Mensch das Recht hat, überhaupt, also auch andern Menschen gegenüber Mensch zu seyn **), so hat er auch das Recht zu verlangen, daß er von die-

---

*) §. 26.

**) §. 26.

sen wirklich als Mensch, als das, was er ist, anerkannt und behandelt werde.

Denn dürften ihn diese nicht als Menschen behandeln oder anerkennen, so wäre er in der That ihnen gegenüber nicht mehr Mensch.

II.) Jeder Mensch ist aber 1) Person (Subjekt von Handlungen also auch Rechten) *); er hat also ein Recht, als Person (was er ist) und nicht als bloße Sache, Objekt von Handlungen, also auch Rechten (was er nicht ist) behandelt zu werden: 2) der Mensch soll pflichtmäßig und tugendhaft handeln **); in so ferne er so handelt, ist er vollkommen gut ***) (er hat moralischen Werth, Würde). Da nun jeder Mensch ein Recht hat, als das was er ist, anerkannt zu werden, so hat er auch ein Recht auf Anerkennung seines pflichtmäßigen Handelns und seiner Tugenden, in so ferne er in der That pflichtmäßig gehandelt hat, und diese Tugenden besizt.

1) Weil es auf das blos Innere (die Geisterwelt) überhaupt kein Recht giebt †), so versteht sich, daß ich Niemanden zwingen könne, daß er mich in seinem Innern für einen pflichtmäßigen und tugendhaften Menschen halte (die gute Meynung

---

*) S. 2. Anm. 2.
**) S. 14. 18. 19. 20.
***) S. 4. 17.
†) S. 29. Anm. 4.

läßt sich nicht erzwingen): weil weiter im Begriffe des Rechten nur liegt, daß mir der Andere nichts nehme, nicht daß er mir etwas gebe *), so kann ich auch nicht verlangen, daß der Andre mich wegen meines pflichtmäßigen und tugendhaften Lebens lobe. Mein Recht auf Anerkennung meiner Würde geht also nicht weiter, als auf Aeußerungen in der Sinnenwelt (auf die sich überhaupt alles Recht allein bezieht **) und zwar nur auf solche, wodurch der Andre mir etwas von meinem moralischen Werthe nimmt, d. h. mir (durch Worte oder Handlungen) die Tugenden die ich besize, und pflichtmäßiges Handeln abspricht, oder die diesen entgegengesezte unsittliche oder unrechte Handelsweise und Laster aufbürdet.

2) Da man nur dann unrecht handelt, wenn man Jemanden etwas nimmt, man Jemanden aber nur das nehmen kann, was er besizt, so wird man Einem nicht unrecht thun, wenn das Böse, was man von ihm erzählt, wahr ist (und erwiesen wird). Denn man nimmt ihm hier höchstens den Schein moralischen Werthes: auf diesen aber hat kein Mensch ein Recht, so wenig, als auf die Lüge: es giebt nur ein Recht auf Anerkennung dessen, was einer ist. Eben so, wenn sich Je-

---

*) §. 13. III. Anm. 2.

**) §. 21. Anm. 5.

mand wirklich zur Sache herabgewürdigt hat, und man ihn in diesem Zustande wirklich als Sache behandelt, kann er über Unrecht sich nicht beklagen.

3) Wenn Jemand einen Andern durch eine wahrhaft nur zufällige Handlung als Sache behandelt, und zur Rede gestellt, sofort die Handlung für eine blos zufällige erklärt (in Gegenwart derer, die die Handlung haben begehen sehen); eben so wenn Jemand von einem Andern Böses nacherzählt, weil und wie er es gehört hat (nicht erfindet, denn das sezt Absicht voraus), und zu Rede gestellt das Gesagte überall zurücknimmt; so kann von einer weitern Strafe nicht die Rede seyn, weder in Beziehung darauf, daß dem Andern etwas genommen worden sey, denn es ist durch die Erklärung und Zurücknahme wiederhergestellt; noch in Beziehung auf eine böse Absicht, die nicht vorhanden ist. In so ferne, aber auch nicht weiter, gehört zu einer Injurie der sogenannte animus injuriandi.

III.) Das Recht eines Menschen von Niemanden als Sache behandelt zu werden, nennt man das Recht auf äußere Ehre: das Recht, daß ihm Niemanden (unerweisliches) Böse nachrede, sein Recht auf guten Namen.

Alles Recht gegen den Andern ist ursprünglich, wie schon bemerkt wurde, ein blos negatives, nemlich,

daß Einer dem Andern nichts nehme; so auch das Recht auf Ehre: wie aber besondre Verbindlichkeiten, die einer übernimmt, überhaupt auch ein positives Recht begründen können, daß er einem etwas gebe, so kann es aus demselben Grunde auch ein Recht auf positive Ehrenbezeugungen unter besondern Verhältnissen geben. Dieses Recht welches im Staate bei gewissen Classen von Personen statt findet oder statt finden kann, heißt die Standesehre. Eben zu dieser Standesehre gehört noch ein andres: nemlich, wie jeder Mensch überhaupt schon als solcher pflichtmäßig und tugendhaft handeln soll, so kann Jemand, gemäß dem besondern Stande, dem er angehört, eine gewisse Handlungsweise und gewisse Tugenden (entweder nach der Vernunft oder wenigstens nach der allgemeinen Meynung) haben sollen: von ihrem Besize hängt sein besonderer Standeswerth ab: und wer ihm das, worin sein Standeswerth besteht, wenn er es besizt, abspricht, verlezt seine Standesehre; so wie wer demjenigen, der positive Ehrenbezeugungen ansprechen kann, diese (nicht blos aus Versehen, sondern absichtlich) nicht erzeigt, auch dessen Standesehre zu nahe tritt.

§. 61.

Begriff und Arten des Eigenthums.

I.) Eigenthum im weiteren Sinne, und das Recht eines Menschen sind gleichbedeutend, und man versteht

darunter den Inbegriff alles dessen, was zur Rechtssphäre eines Menschen gehört, worin dieß immer ob in beweglichen oder unbeweglichen Dingen, in Sachen oder Ansprüchen bestehe.

Das Objekt dieses Eigenthums kann dem Menschen schon angeboren seyn (wie das Leben, die Persönlichkeit und Würde als moralisches Wesen — der Anspruch auf Ehre) oder er kann es erst erwerben (angebornes — erworbenes Eigenthum). Das Recht Eigenthum zu erwerben liegt 1) darin, daß es Bedingung zur Fristung der Existenz ist (da der Mensch nicht leben kann, ohne sich zu nähren, und sich nicht nähren, wenn er nicht hat, wovon er sich nähre), auf die Existenz selbst aber jedem Menschen ein Recht zusteht *): 2) darin, daß jeder Mensch ein Recht auf den ungestörten und freien Gebrauch seiner körperlichen und geistigen Kräfte (also auch zur Erwerbung von Eigenem) hat **), überhaupt die Sinnenwelt zu seinen Zwecken gebrauchen darf, unter der einzigen Beschränkung, daß er das Recht keines Dritten verleze ***). Da aber kein Recht in die Rechtssphäre eines Menschen übergehen kann ohne seinen Willen (denn sonst wäre sie weder seine Rechtssphäre mehr, noch unverlezlich), so versteht sich, daß jede wirkliche Erwerbung eines

*) §. 59. 1.
**) §. 59. 2.
***) §. 23. 1. und 3.

Rechtes oder einer Sache, die einem Menschen nicht schon angeboren sind, von seiner Seite ein Faktum vorausseze, durch welches er dieses Recht oder diese Sache seiner Rechtssphäre einverleibt.

II.) Das Objekt, welches zur Rechtssphäre eines Menschen gehört, kann dazu gehören 1) entweder rechtlich oder 2) faktisch; und wenn dem Rechte nach so, daß dem Eigenthümer (im weitern Sinne, Inhaber der Rechtssphäre) sein Recht entweder a) unmittelbar an die Sache (ohne Vermittlung eines Dritten) oder b) mittelbar (nur durch Vermittlung eines Dritten) zusteht.

Das Recht, welches einem Menschen an ein Objekt unmittelbar zusteht, nennen wir dingliches Recht: das Recht, welches einem zusteht an ein Objekt nur durch Vermittlung eines Dritten, (welches also in einem rechtlichen Anspruche an den Dritten in Beziehung auf dieses Objekt besteht) ein persönliches Recht: das bloße faktische Gehören einer Sache zur Rechtssphäre eines Menschen den Besiz.

§. 62.

Von den dinglichen Rechten.

Das dingliche Recht kann Einem zustehen 1) entweder an eine Sache ganz oder 2) nur zum Theil (so weit sich nemlich das dingliche Recht erstreckt); und in beiden Fällen a) entweder allein oder b) in Verbindung

mit andern und hier α) entweder zu gleichen Theilen oder β) zu ungleichen Theilen.

I.) Das dingliche Recht, welches Einem an eine ganze Sache zusteht, ist das Eigenthum im engern Sinne (Privateigenthum). Da es seinem Begriffe nach die ganze Sache begreift, so wird es auf gleiche Weise 1) das Recht auf die Substanz und 2) den Gebrauch der Sache in sich enthalten; und da es, wie jedes Privatrecht seiner Natur nach ausschließend ist, so wird in der einen und der andern Beziehung der Eigenthümer über die Sache nach seinem Gutdünken verfügen dürfen. Namentlich wird der Eigenthümer 1) die ihm unrecht entrissene Sache von jedem dritten Besizer zurückzufordern berechtigt seyn, da einmal, der sie ihm entzieht, ans seinem Unrechte kein Recht erwerben kann, und daher auch von diesem jeder Dritte kein Eigenthum an der Sache, weil der erste Erwerber es selbst nicht hatte (so will es wenigstens die Strenge des Rechtes, ob die Sicherheit des Verkehrs nicht Beschränkungen nöthig mache ist eine andre Frage): dann wird dem Eigenthümer 2) der ausschließende Genuß der Früchte zustehen.

Anmerkungen.

1) Man hat die Rechtlichkeit des Privateigenthums auf dem Standpunkt des Naturrechts bezweifeln wollen, weil nach diesem alle Menschen ursprünglich ein gleiches Recht hätten, über alle

Dinge der Sinnenwelt zu verfügen *) und dieses freie Dispositionsrecht nur mit Einwilligung aller Interessenten (also im Staate) aufgehoben werden könne. Allein 1) versteht sich dieses freie Dispositionsrecht nur in so ferne, als nicht schon eine Sache wirklich in die Rechtssphäre eines andern übergegangen ist, die dann respektirt werden muß **): mit andern Worten: das mögliche Recht (über alle Dinge zu disponiren) wird durch das wirkliche Recht (welches ein Andrer erworben hat) schon nach dem allgemeinen Rechtsgeseze eingeschränkt: 2) der lezte Grund alles wirklichen Rechtes liegt in dem Rechte des Menschen, Mensch zu seyn ***), also auch überhaupt zu seyn, zu leben †); und eben dieses Recht zu leben kann ausschließendes Privateigenthum nothwendig machen a) in Beziehung auf die Gegenstände die unmittelbar als Genußmittel, zur Fristung des Lebens dienen, in so ferne sie Jemand für Zeiten der Noth, (z. B. Krankheit, Alter, den Winter) gesammelt hat, weil man ihm mit diesen Genußmitteln sein Recht auf Leben selbst nehmen würde 2) in Beziehung auf Gegenstände (Grundstücke, unbewegliche Sachen), die zur Erzielung von Genußmitteln dienen, sobald die Natur durch ihre freiwillige Geschenke die angewachsene Menschenzahl nicht mehr ernährt, weil wenn hier ein Andrer über das Gut auch disponiren könnte, welches Einer zur Cultur sich auserlesen hat, dadurch wider für diesen die

---

*) §. 23. 1 und 2.

**) §. 23. 3.

***) §. 26. und §. 15. Anm. 5.

†) §. 59. 1.

Möglichkeit zu leben aufgehoben würde (im Verhältnisse zu diesen Momenten hat sich auch das Privateigenthum wirklich historisch ausgebildet): daß endlich 3) dieses Recht zu leben allen auf gleiche Weise zusteht, daraus folgt nicht die Unrechtlichkeit des Privateigenthums überhaupt, sondern nur eine Schranke desselben, nemlich, daß keiner sein Privateigenthum so weit ausdehne, daß nicht auch allen Andern die Möglichkeit übrig bleibe, das zu erwerben, was sie zum Leben bedürfen. Privateigenthum ist also schon nach dem Naturrechte recht, aber unter der doppelten Bedingung: 1) der oben angeführten, daß jedem Andern auch die Möglichkeit das zum Leben Nöthige zu erwerben übrig bleibe. Daraus folgt, a) daß da, wo der Mensch nur von Grund und Boden lebt, wie es in alten Republiken der Fall war, leges agrariae nothwendig werden, die das Maaß von Ländereien bestimmen, b) daß, wo es auch andre Erwerbsmittel giebt, der Arme, d. h. derjenige, dem die Vertheilung der Erwerbsmittel unter die Gesellschaft gar keines übrig gelassen hat, von dem er leben könnte, ein Recht habe, von der Gesellschaft ernährt zu werden, (so weit er es selbst durchaus nicht vermag). Zum andern, da das Privateigenthum an einer Sache überhaupt nur darum nothwendig und recht ist, weil das gleiche Dispositionsrecht jedes Andern über dieselbe Sache dem Besizer es unmöglich machen würde, sie zum Leben zu benüzen, so wird 2) das Privateigenthum nur über die Objekte ausgedehnt werden können, die wenn sie zum Leben gebraucht werden sollen, überhaupt ausschließend gebraucht werden müssen. Daraus folgt denn, a) daß alle Objekte, die nicht zur Erzie-

lung von Lebensmitteln dienen, wie z. B. Wege, Kanäle, Flüsse, Meere (in so ferne beide leztere blos zur Communication dienen) nicht im Privateigenthum seyn können, um so mehr, da hier zum Gebrauche ein ausschließendes Gebrauchsrecht gar nicht erforderlich ist, b) daß auch diejenige Gegenstände, die zur Erzielung von Lebensmitteln dienen, in so ferne der Gebrauch derselben unerschöpflich ist, allen auf gleiche Weise zur Disposition bleiben müssen, weil auch hier ein ausschließender Gebrauch, um sie überhaupt zum Leben zu gebrauchen, nicht nothwendig wird. Uebrigens erweitert der Staat den Begriff des Privateigenthums, indem er ihn anerkennt, und erklärt das einmal erworbene Privateigenthum für beständig, da das Naturrecht zur Fortdauer desselben stets den Beweis des Bedürfnisses, (daß Einer eine Sache zum Leben nöthig habe) voraussezt: und er thut dieß mit Recht, einmal weil diese immer fortwährende Verbindlichkeit zum Erweise des Titels unendliche Streitigkeiten veranlassen, und alles Eigenthum unsicher machen würde; zum andern, weil, wenn der Staat nur die Ernährung der Armen übernimmt oder regelt, die allgemeine rechtliche Schranke des Privateigenthums, nemlich daß das Recht eines Menschen auf Leben nicht aufgehoben werde, nicht überschritten wird.

2) Wenn nun das Privateigenthum eben so gut recht seyn kann, als das Gemeineigenthum, so ist jenes diesem vorzuziehen, weil es der Cultur überhaupt förderlicher ist, wie alle Geschichte lehrt, indem der Mensch in dem Maaße thätiger ist, als er auch die Früchte seines Fleißes zu genießen hoffen kann. Bei dem Gemeineigenthume aber arbeitet

Jeder mehr für die Andern, als für sich: der Sporn zur Thätigkeit fällt weg. Nur religiöse Gesinnung, Arbeitsamkeit aus Pflicht (auf die sich aber weder allgemein noch fortdauernd rechnen läßt) könnte eine Ausnahme machen: und so wird die Aufhebung des Privateigenthums wohl so lange aufzuschieben seyn, bis alle Menschen und nicht blos dem Namen nach, sondern in der That und vollkommene Christen werden.

3) Da es kein Recht geben kann, welches einem Unrechte widerspricht *), so können auch die aus dem Privateigenthume abzuleitenden Befugnisse nicht so weit ausgedehnt werden, daß dadurch das gleiche Recht aller Andern auf Sicherheit und Wohlstand aufgehoben würde. Das Recht des Staates aus Grundsäzen der Polizei und der Nationalwirthschaft die freie Disposition eines Jeden über sein Eigenthum zu beschränken, nennt man sehr unbestimmt und unrichtig das Obereigenthum des Staates.

1) Da das Privateigenthum ein für sich klares Recht ist, und im Begriffe desselben die freie Disposition liegt, die Nothwendigkeit jeder Beschränkung desselben aber nur aus der Erfahrung erkannt werden kann, und der Erfolg der Beschränkung für Sicherheit und Wohlstand selbst oft noch problematisch bleibt, man also das ungewisse Recht dem gewissen vorzuziehen gar leicht in Gefahr kömmt, so folgt a) daß die Beschränkung der freien Disposition immer nur die Ausnahme machen könne, b) daß die Art und der Umfang der Beschränkung, die man eintreten läßt, durch die bisherigen Erfahrungen nicht nur als nothwen-

*) S. 27.

dig, sondern auch wirklich ihrem Zwecke entsprechend dargethan seyn müsse*), überhaupt sich nicht weiter erstrecken dürfe, als sie gerade nothwendig ist, woraus sich c) ergiebt, daß, wenn nicht blos die freie Disposition des Andern über sein Privateigenthum beschränkt wird, sondern zugleich wirklich etwas von dem Seinen des Andern auf den Staat übergeht, dieser dafür Ersaz leisten müsse, weil, wenn es auch nothwendig ist, daß der Staat an der Stelle des Andern disponire, doch dadurch noch nicht die Nothwendigkeit den Andern für das, was er verliert und der Staat gewinnt, keinen Ersaz zu leisten erwiesen ist.

4) Der Nachdruck ist im Allgemeinen unrecht, 1) weil er dem Schriftsteller das Recht nimmt die Früchte seines geistigen Eigenthums allein in dem Maaße zu genießen, in welchem es ihm sonst möglich gewesen wäre, 2) weil er auch dem Verleger das Recht nimmt, die Früchte seines Eigenthums (Capitals), das er auf den Druck des Buchs verwandt, ausschließend zu beziehen. Man hat dagegen eingewandt, 1) daß man ja auch mechanische Erfindungen nachmachen dürfe; allein a) giebt es ein solches unbedingtes Recht gewiß nicht, nicht einmal im Staate, da der sich berechtigt glaubt, Patente gegen das Nachmachen zu ertheilen und b) paßt das Gleichniß nicht, denn es könnte sich der Nachmachende immer darauf berufen, daß er dieselbe Erfindung für sich gemacht habe (wovon sich

*) Es können dabei die Erfahrungen über die Natur des Menschen und der Dinge überhaupt, so wie von ähnlichen Fällen zu Hülfe genommen werden, weil sonst jede erste Maaßregel immer unrecht seyn würde.

das Gegentheil nie erweisen läßt), und dann könnte man ihm nicht wehren, dieselbe Sache zu machen: bei Büchern aber ist eine solche gleiche Erfindung rein unmöglich, und wird auch nie von Nachdruckern behauptet. 2) Sagt man, es sey doch eine für die Cultur recht nüzliche Sache, wenn man, was in einem andern Staate erfunden worden, seinen Bürgern um wohlfeileres Geld durch Nachdruck verschaffe. Das aber ist der heil. Crispinus, der den reichen Leuten das Leder stiehlt, um den Armen Schuhe davon zu machen: und wohin würde dieses Prinzip der Nüzlichkeit, wenn es vor dem Rechte gälte, führen? Was aber 3) die Behauptung betrifft, Nachdruck werde durch die hohen Bücherpreise nothwendig, so kann man eben so gut behaupten, die Gefahr desselben erhöhe die Bücherpreise, weil jeder Verleger dann so schnell als möglich sich für die Interessen seines Capitals gegen die Möglichkeit des Nachdrucks zu decken suchen muß. Ueberdieß würde dieser Grund höchstens die Nothwendigkeit einer Bücher-Taxe nicht das Recht des Nachdruckers erweisen. Indeß da das beständige Eigenthum nur durch den Staat eingeführt ist (s. oben Anm. 1.), indem das natürliche Eigenthum nur so lange dauert als das Bedürfniß, so wird dem Staate im Allgemeinen das Recht nicht abgesprochen werden können, unter besondern Verhältnissen auch Beschränkungen in Beziehung auf dieses beständige Eigenthum eintreten zu lassen: und so könnte allerdings das Privateigenthum eines Schriftstellers und Verlegers an einem Werke auf eine bestimmte Zeit beschränkt werden, wobei die Billigkeit erfordert, diesen Termin so weit zu erstrecken,

daß Schriftsteller und Verleger die Früchte ihres Eigenthums genugsam ziehen können.

5) Das gleiche oder ungleiche Miteigenthum mehrerer begründet in Beziehung auf die wesentlichen Rechte des Privateigenthums selbst keine Verschiedenheit, sondern nur in Beziehung auf die Ausübung derselben, die aber außerhalb der Gränzen einer allgemeinen Bestimmung liegt, weil sie ganz von den besondern Verhältnissen der Theilnehmer abhängt.

§. 63.

Fortsezung.

II.) Das dingliche Recht, welches Jemanden an einem Theil einer Sache zustehen kann (also an einer fremden Sache, sonst wäre kein Grund vorhanden, sie nicht ganz zu nehmen), kann höchst mannigfaltig seyn; es kann sich auf die Substanz der Sache beziehen, wie das Pfandrecht, das sich Jemand zur Sicherheit einer Forderung an einer Sache ausbedingt, also, daß die Sache, so weit seine Forderung geht sein wird, und er sich an sie halten kann (sie verkaufen, selbst nehmen), wird er nicht befriedigt; es kann sich auf den Gebrauch der Sache beziehen, wie die Servituten, welche Jemanden das Recht geben, über eine fremde Sache, so weit das Dienstbarkeitsrecht geht, zu verfügen und sie zu seinen Zwecken zu benüzen; es kann sich zugleich auf die Substanz und das Gebrauchsrecht beziehen, wie das Lehen, gemäß dessen Jemand allein das Gebrauchsrecht der

Sache und an der Substanz nur ein Miteigenthumsrecht hat, oder wie das Erbschaftsrecht, welches Jemanden ein vollkommenes Recht auf Substanz und Gebrauch giebt, aber nur nach Abzug der auf der fremden Sache schon haftenden Forderungen. Es sind noch andere Arten der dinglichen Rechte an einen Theil einer Sache gedenkbar (nur daß sie sich immer nur auf die Substanz oder den Gebrauch, oder beide zugleich beziehen können, weil es außer jenen beiden an einer Sache nichts giebt): sie bilden sich aus mit Entwicklung der bürgerlichen Verhältnisse; ihre Aufzählung ist Sache des positiven Rechtes. Nur sezt das natürliche Recht die Regel bei, daß der Sezgeber in Entwicklung der bei diesen dinglichen Rechten eintretenden besondern Rechten nichts weiter thun dürfe, als die Natur des überall stattfindenden besondern Verhältnisses rein entwickeln, da das Rechte so wie überhaupt, so bei jedem besondern Rechtsverhältnisse nur das naturgemäße ist *).

Anmerkungen.

1) Pfandrecht. Dieses geht auf jeden dritten Besizer der verpfändeten Sache mit über, weil diese, so weit das Pfandrecht geht, schon Eigenthum des Pfandinhabers ist, und der Verkäufer des Pfands kein Recht auf eine ganz freie Sache übertragen konnte, das er selbst nicht mehr hatte. Es können mehrere ein Pfandrecht auf dieselbe Sache haben;

*) §. 22.

hier geht dem Rechte nach das in der Zeit frühere Pfandrecht dem spätern vor (weil der Pfandgläubiger durch einen spätern Akt des Pfandschuldners nichts mehr von dem Rechte verlieren kann, was schon sein ist), und eben so das frühere allgemeine dem besondern (weil alles auch das Einzelne in sich begreift). Allein weil bloße Privatpfandschaftsbriefe zum Nachtheile der wahren Gläubiger unterschrieben werden könnten, so wird das positive Recht wohl thun, Privatpfändern gar keinen Vorzug einzuräumen (weder unter sich, noch andern Gläubigern, die kein Pfand haben, gegenüber); sondern nur denen die unter öffentlicher Autorität bestellt wurden. Unter diesen aber entscheidet, wie oben bemerkt ward, die Zeit. Sonst aber ist gar kein Grund des Vorzuges in der Natur der Sache gegründet.

2) Auch Servituten gehen, weil sie auf der Sache haften, auf jeden neuen Besizer derselben mit über (sie wären denn ihrer Natur nach, oder nach der Uebereinkunft blos persönlich). Da für das freie Eigenthum die Regel streitet *), so muß jede Servitut besonders erwiesen werden.

3) Die da eintretenden wechselseitigen Rechtsverhältnisse, wo Jemand allein das Gebrauchsrecht hat, mit einem Andern aber das Eigenthum an der Substanz theilt, hängen ganz von der wechselseitigen Uebereinkunft oder dem einmal herkömmlichen und aus der Natur des stattfindenden Verhältnisses abgeleiteten Rechtsbestimmungen ab.

4) Bei der Erbschaft spricht das römische Recht von einer **universitas juris**, was eine bloße

*) §. 62. Anm. I.

Rechtserdichtung ist. Die Untrennbarkeit der Schulden vom Vermögen beruht darauf, daß dieses, so weit die Schulden gehen, dem Rechte nach schon den Gläubigern gehörte, und die machen nun ihr Recht gegen den geltend, der das Vermögen als Erbe haben will. Die Untrennbarkeit der Lasten die der Erblasser auf die Erbschaft gelegt hat, beruht darauf, daß der Erblasser dem Erben auch gar nichts hätte hinterlassen können, also die Bedingungen vorschreiben kann, unter denen er das Vermögen haben soll (eben deßwegen erstreckt sich auch das Recht des Erblassers Lasten aufzulegen auch nur so weit, als er die Erbschaft frei hinterläßt). Und endlich wird der Staat die Verfügungen des Erblassers in so fern modificiren dürfen, als dieß überhaupt zur Aufrechterhaltung der Verfügung im Ganzen nöthig ist, weil man annehmen kann, daß der Erblasser, indem er die Verfügung traf, sie auch erhalten wissen wollte und nur im Irrthume gehandelt habe.

§. 64.

Von den persönlichen Rechten.

Dasjenige Recht, welches einem an eine Sache nur mittelbar, also durch Vermittlung eines Dritten zusteht, daher nur in einem Anspruche an diesem Dritten in Beziehung auf diese ihm gehörige Sache besteht, wird ein persönliches Recht genannt.

Da die Rechtssphäre eines jeden Menschen etwas Ausschließendes ist, also Niemand ein Recht auf Sachen in derselben haben kann, ohne des Eigenthümers (im weitern Sinne) Willen (er hätte denn durch

Vergehen die Unverlezlichkeit seiner Rechtssphäre verloren), so sezt auch jedes persönliche Recht gegen einen Dritten ein Faktum von seiner Seite voraus. Und da dieses Faktum der einzige Grund des persönlichen Anspruchs ist, so wird jedes persönliche Recht nur so lange dauern, als das Faktum, und nur so weit sich erstrecken, als die Natur des besondern Faktum, auf dem es beruht, es will.

Anmerkungen.

1) Weil demnach bei persönlichen Rechten alles was ihren Gegenstand, Umfang und ihre Dauer betrifft, von der Natur des besondern Faktum abhängt, auf dem sie beruhen, so läßt sich hier im Allgemeinen nichts weiter darüber bemerken.

2) Alle persönlichen Rechte, da sie nur auf einem besondern Faktum beruhen, können auch nur gegen den geltend gemacht werden, der sich, um so zu sagen, durch das besondre Faktum den Rechtsanspruch zugezogen hat: dingliche Rechte dagegen, welche auf der Sache selbst haften, können nicht nur gegen Einen, sondern gegen Jeden geltend gemacht werden, weil das Eigenthum alle Andern ausschließt.

§. 65.

Vom Besize.

Das blos faktische Gehören einer Sache zur Sphäre des Eigenthums (im weitern Sinne) eines Menschen wird der Besiz genannt.

1) Da die Rechtssphäre eines jeden Menschen unverlezlich ist *), so wird jede Störung des Besizes als unrecht erscheinen, und als unrecht wieder aufgehoben werden dürfen **), d. h. der Besiz wird wiederhergestellt werden müssen (selbst wenn einem Andern die Sache gehört, weil bevor das erwiesen ist, der Besiz als das erwiesene Recht gilt).

2) Indeß da keine Sache als Recht in die Rechtssphäre eines Menschen übergehen kann ohne seinen Willen ***), so wird, wenn sich Jemand einer Sache bemächtigt, die blos faktisch zur Rechtssphäre eines Dritten gehört, ohne daß er sie will, der Besizer sich wohl über Verlezung seiner Rechtssphäre im Allgemeinen beschweren, aber die Sache selbst nicht zurückverlangen können, weil sie nicht sein Recht geworden ist, er sich also in Beziehung auf die Sache weder auf Verlezung seines Rechtes stüzen, noch den Andern eines Unrechtes zeihen kann, denn es ist nicht unrecht sich einer Sache zu bemächtigen die Niemandens Recht ist. Dasselbe gilt, wenn der Besizer vom Besize nichts weiß: denn was einer nicht weiß, kann er auch nicht wollen. Da aber ein Einschreiten in die Rechtssphäre eines Menschen überhaupt schon ein Unrecht ist, und der eine Sache heraus nimmt sein Recht (nicht

*) §. 23. 3.
**) §. 17. Anm. 1.
***) §. 61. I.

auf die Verlezung der Rechtssphäre), sondern auf die herausgenommene Sache nur dadurch erweisen kann, daß sie selbst noch kein Recht des Besizers geworden sey, so muß er diese Thatsache (die sich nicht von selbst versteht) also das Nichtwissen oder Nichtwollen der Sache von Seiten des Besizers erweisen: oder mit andern Worten: es streitet immer die Vermuthung dafür, daß der Besizer alles was faktisch zu seinem Besize gehört auch wisse und wolle.

§. 66.

Von den Erwerbungsarten der Rechte überhaupt.

Da zu jeder Erwerbung eines Rechtes zwei Personen gehören, derjenige, der es erwirbt und der, gegen den es erworben wird, so könnte man, logisch betrachtet, die Erwerbungsarten so eintheilen. Sie bestehen entweder 1) in einseitigen Thathandlungen oder 2) doppelseitigen: im erstern Falle entweder a) in Handlungen des Erwerbers oder b) desjenigen, gegen den das Recht erworben wird; in beiden Fällen α) in erlaubten oder β) unerlaubten Handlungen. Allein diese logische Eintheilung kann hier nicht statt finden. Denn da 1) kein Recht in die Rechtssphäre eines Menschen übergehen kann ohne dessen Willen*), so kann Niemand durch einseitige Handlungen eines Andern, erlaubte oder uner-

*) §. 61, 1.

laubte, für sich allein betrachtet ein Recht erworben: 2) da man aus dem Unrechte kein Recht ableiten kann, was sich selbst widersprechen würde, so kann auch eine unerlaubte Handlung des Erwerbers für ihn keine Quelle des Rechtes werden. Es bleiben daher naturrechtlich betrachtet nur zwei Erwerbsarten übrig, 1) durch eine erlaubte einseitige Handlung des Erwerbers, 2) durch eine doppelseitige Handlung dessen, der erwirbt, und dessen, gegen den erworben wird.

Anmerkungen.

1) Wie? Also erwerbe ich durch das Unrecht, welches der Andre gegen mich begeht, nicht gegen ihn ein Recht auf Entschädigung? Nein. Ein Recht auf Entschädigung gegen den Verlezenden habe ich wohl; dieß aber entspringt nicht aus dem Unrechte des Andern (weil, wie schon gesagt, es sich selbst widerspricht, daß das Unrecht Quelle des Rechtes sey), sondern es entspringt aus der (jedem Andern so gut wie mir) zustehenden Befugniß die Aufhebung jedes Unrechtes zu verlangen, weil das Unrecht selbst kein Recht zu bestehen hat*). Das Unrecht, welches der Andre gegen mich begangen hat, wird blos Veranlassung zur Uebung meines von dem Unrechte selbst seinem Grunde nach unabhängigen Rechts. Daß das begangene Unrecht aufgehoben werde, darf übrigens jeder Andre eben so gut verlangen, wie ich selbst: nur daß mir die Entschädigung nicht aufgedrungen werden kann, wenn ich sie nicht will.

2) Testamente als einseitige erlaubte Akte eines

*) S. 16. Anm. 1.

Andern begründen noch kein Recht des eingesezten Erben, sich vor Andern der Erbmasse zu bemächtigen, (weil ohne den Willen eines Menschen nichts in seine Rechtssphäre übergehen kann), wenn er nicht das Testament schon bei Lebzeiten des Erblassers acceptirt hat; ich sage, bei Lebzeiten des Erblassers. Denn ist der todt, so hört sein Recht auf die Erbmasse auf, in ihm liegt also keine Schranke mehr, daß jeder sein Vermögen als **res nullius** nehme: aber auch in dem Rechte des Erben liegt keines, weil noch kein rechtlicher Anspruch in seine Rechtssphäre übergegangen ist, indem er das Testament noch nicht acceptirt hat. Acceptirt er aber das Testament beim Leben des Erblassers, so ist im Grunde kein Testament (keine wiederrufliche lezte Willensäußerung), sondern ein Erbvertrag vorhanden. Indeß da Niemanden Unrecht geschieht, wenn der Staat Testamente aufrecht erhält, (da er nichts sanktionirt, als was auf andrem Wege schon hätte geschehen können), so kann die Rechtskraft derselben allerdings positives Institut werden: und dann erwirbt der eingesezte Erbe durch das Testament das Recht, durch seine Erklärung, er wolle die Erbschaft haben, diese selbst als Eigenthum zu erwerben. Für die Testamente streitet die natürliche Freiheit, die überall zu begünstigen ist; und selbst in Familienverhältnissen die Erfahrung, daß es nicht gut sey, wenn Kinder gar nichts vom guten Willen ihrer Aeltern und von ihrem Benehmen gegen sie zu erwarten haben. Uebrigens sind mit den Testamenten überhaupt noch keineswegs die Subtilitäten des römischen Rechtes in dieser Materie gerechtfertigt: und der Natur der Sache nach kann der Erblasser über

sein Eigenthum, wie er will, verfügen (nur daß er Niemanden etwas von den Rechten nimmt, die ihm gehören) und jedes Testament wird aufrecht zu erhalten seyn, sobald sich erweisen läßt, daß es so, wie es ist, von dem herrührt, dem es zugeschrieben wird.

§. 67.

Von der Occupation.

Der einseitige erlaubte Akt des Erwerbers durch welchen er eine Sache als sein Recht, zum Eigenthume erwirbt, heißt Occupation.

1) Da man eine Sache, welche einem Andern gehört, nicht ohne seinen Willen erwerben kann, weil dieß ein Eingriff in seine Rechtssphäre wäre, kömmt aber sein Wille hinzu, dann der Akt der Erwerbung ein doppelseitiger und nicht mehr die Occupation ist, so versteht sich, daß durch einen einseitigen Akt des Erwerbers nur die Sachen als Recht, zum Eigenthume, erworben werden können, die nicht in eines Menschen Eigenthume sind.

Anmerkungen.

1) Hier ist der doppelte Fall gedenkbar: 1) Die Sache kann noch gar nie in eines Menschen Eigenthum gewesen seyn, oder 2) wieder aufgegeben worden seyn und zwar a) ausdrücklich durch die Erklärung, man wolle sie nicht mehr oder b) stillschweigend, d. h. blos vermittelst Handlungen, aus denen sich der Wille, eine Sache aufgeben zu wollen schließen läßt. Dieser läßt sich da schließen, wo Einer α) weiß,

daß ihm eine Sache gehört, β) weiß, daß sie ein Andrer occupirt γ) und der Occupation nicht widerspricht, ohne δ) durch die Umstände zum Stillschweigen genöthigt zu seyn.

2) Mit der Erwerbung einer derelinquirten Sache durch Occupation hat die Erwerbung einer Sache durch Verjährung im positiven Rechte, d. h. durch ungestörten Besiz derselben eine bestimmte Zeitlang, Aehnlichkeit. Sie ist auf der einen Seite weniger streng als die Bedingungen der Dereliktion, da zu dieser das Wissen gehört, daß einem eine Sache eigen sey, und freies Stillschweigen bei der Occupation des Andern: durch die Verjährung aber eine Sache erworben werden kann auch ohne das Wissen des Andern, und ohne Rücksicht auf die Motive seines Stillschweigens. Auf der andern Seite verlangt die Verjährung wieder mehr, indem hier die Sache erst durch den Besiz einer längern, oft sehr langen Zeit erworben wird, da bei der Dereliktion sofort durch die Besizergreifung die Sache erworben werden kann, wenn alle Bedingungen einer Dereliktion vorhanden sind. Uebrigens kann auf dem Standpunkte des Naturrechtes von der Verjährung nicht die Rede seyn, weil alles vom ungestörten Besize in einem gewissen Zeitraume (dem Ablaufe einer bestimmten Zeit) abhängt, deren Bestimmung durchaus willkührlich ist. Doch wird im positiven Rechte die Verjährung der Erwerbung durch Dereliktion weit vorzuziehen seyn, da die Bedingungen einer wahren Dereliktion (das Wissen um das Recht, um die Occupation des Andern, das freie Schweigen) rein innerlich sind und sich sehr schwer erweisen lassen: wohl aber fällt der Besiz innerhalb einer be-

stimmten Zeit in die Augen und läßt sich leicht konstatiren. Das positive Recht muß aber die Bedingungen des Erwerbs und Verlusts der Rechte überhaupt so viel möglich nur an äußere Erscheinungen knüpfen, wenn es nicht anstatt die Rechtsunsicherheit zu heben, sie noch mehr vermehren will.

3) Aus dem oben ad 1. angeführten Grunde kann durch einen einseitigen Akt des Erwerbers nie ein persönliches Recht erworben werden, weil dieses sich immer auf eine Sache bezieht, welche zur Rechtssphäre eines Andern gehört.

2) Da die Erwerbung des Eigenthums überhaupt eine gewisse Schranke hat, über die hinaus sie unrecht wird, so müssen auch diese Schranken bei der Occupation beobachtet werden, wenn sie rechtens seyn will: also sie kann sich a) nicht auf Dinge erstrecken, die überhaupt nicht im Privateigenthume seyn dürfen und b) nie so weit ausgedehnt werden, daß Andern nicht übrig bliebe, was sie zum Leben nöthig haben *).

3) Da nichts in die Rechtssphäre eines Menschen als Recht übergehen kann ohne seinen Willen, so muß, wenn er durch Occupation eine Sache als sein Eigenthum erwerben soll, er sie occupirt haben, um sie als Eigenthum zu erwerben.

Anmerkungen.

1) Findet dieser Wille nicht statt, so wird in Beziehung auf die occupirte Sache kein Hinderniß

*) §. 62. I. Anm. 1.

vorhanden seyn, daß nicht jeder Andre von ihr Besiz ergreift *).

4) Da endlich alles Privateigenthum nur darum recht ist, weil Jemand eine Sache zum Leben bedarf **), ein solches Bedürfniß aber nur da angenommen werden kann, wo Jemand die occupirte Sache wirklich zur Gewinnung seiner Bedürfnisse kultivirt, oder wenigstens zur Kultur vorbereitet, wenn diese im Augenblicke noch nicht möglich wäre; so wird der bloße Akt der Besizergreifung, ohne hinzukommende Kultur (versteht sich bei Dingen, die eine solche zum Gebrauche bedürfen) noch keineswegs ein Privateigenthum begründen, und Dritte vom Rechte ausschließen, sich derselben Sache zu bemächtigen, wenn sie durch wirkliche Kultur derselben ihr Bedürfniß nachweisen.

Anmerkung.

1) In dieser Beziehung kann es denn auch nicht als schlechthin unrecht betrachtet werden, wenn die Europäer in Amerika einen Theil des unermeßlichen Landes, welches die Indianer weder bedurften, noch kultivirten, in Besiz nahmen: nur der Mißbrauch jenes Grundsazes, die Eroberungen schon kultivirter Länder, die Verfolgungen und Ausrottungen der Indianer sind zu tadeln.

---

*) Vergl. §. 65. Anm. 1.

**) §. 62. I. Anm. 1.

§. 68.

Von der Erwerbung der Rechte durch einen doppelseitigen Akt.

Durch einen doppelseitigen Akt, also einen Akt, an dem derjenige der das Recht erwirbt, und der, gegen den das Recht erworben wird, zugleich Theil nehmen, können a) dingliche, b) persönliche Rechte erworben werden.

Derjenige doppelseitige Akt, der von einer Seite das Versprechen enthält, dem Andern ein Recht einräumen zu wollen, und von der andern die Annahme dieses Versprechens, wird der Vertrag genannt. Er giebt nur mittelbare Rechte an eine Sache (persönliche), indem man den Versprechenden anzuhalten berechtigt ist, sein Versprechen in Beziehung auf die Sache zu erfüllen.

Derjenige Akt, der von einer Seite die wirkliche Uebergabe einer Sache enthält, von der andern die Annahme derselben, wird die Tradition genannt. Er giebt dingliche Rechte (in so ferne bei der Uebergabe der Sache der Uebertragende überhaupt nach der Natur des Geschäftes ein dingliches Recht übertragen wollte), d. h. solche, die der Besizer nun unmittelbar an der Sache ausüben kann (weil er sie nun selbst, und nicht mehr blos das Recht in Beziehung auf die Sache gegen den Versprechenden hat).

Anmerkungen.

1) Die Uebergabe kann in wirklicher Uebertragung der Sache in den Besiz des Andern geschehen; oder in einem symbolischen Akt, den die Sitte als gleichbedeutend anerkennt: und zwar durch den, gegen den das Recht erworben wird, oder durch den Staat (wo das Recht es erfordert). Auch ist es einer Uebertragung in den Besiz gleich, wenn der Erwerbende mit Wissen dessen, gegen den erworben wird, sich selbst in den Besiz des dinglichen Rechtes faktisch sezt, d. h. es ausübt.

2) Privateigenthum, das Jemand an einer Sache erwirbt, die einem Andern gehört, und alle dingliche Rechte, die sich nur auf einen Theil einer Sache (also auf eine fremde Sache) beziehen *), können nur durch eine der angeführten Traditionsarten (die selbst immer wieder einen Vertrag voraussezen, den sie erfüllen) erworben werden.

3) Die Unterscheidung zwischen dem persönlichen und dem dinglichen Rechte, zwischen Vertrag und Tradition scheint bloße Subtilität: und doch ist sie ganz in der Natur der Sache gegründet. Denn in der That, so lange ich nur ein Recht gegen den Andern in Beziehung auf eine Sache habe, habe ich die Sache selbst noch nicht unmittelbar: unmittelbar auf sie einwirken kann ich erst dann, wenn ich sie wirklich besize (nach der Tradition). Eben dieß hat wichtige, rechtliche Folgen **).

---

*) §. 63.

**) §. 64. Anm. 2.

§. 69.

Insbesondere vom Vertrage.

a) Von der wechselseitigen Einwilligung.

I.) Da kein Recht aus der Rechtssphäre eines Menschen herausgenommen werden darf ohne dessen Willen, und kein Recht in die Rechtssphäre eines Menschen übergehen kann ohne dessen Willen (weil Ein und das Andre eine Verlezung der Rechtssphäre wäre) *), so folgt, daß bei jedem Vertrag (wo der Eine verspricht, dem Andern ein Recht aus seiner Rechtssphäre zu überlassen, und der Andre durch Annahme des Versprechens dieß Recht zu dem seinen macht), die Einwilligung sowohl des Promittenten als des Promissars zur Gültigkeit des Geschäftes für ihn nothwendig sey.

Was also die Einwilligung eines Theils unmöglich macht, macht auch einen Vertrag in Beziehung auf ihn unmöglich (und wäre er doch scheinbar abgeschlossen, ungültig). Unmöglich aber macht die Einwilligung

a) der Mangel des Willens überhaupt, weil man nicht sagen kann, daß der den Willen zu einer Sache habe, der überhaupt keinen hat. Dieser Mangel des Willens kann sich gründen

1) auf natürlicher Willenslosigkeit: die findet sich bei allen, welche des Verstandes beraubt sind (für immer oder temporär); denn

---

*) §. 61. 64.

Wille ist Selbstbestimmung, sezt also Einsicht in das was man will, und die Mittel zu dem Zwecke also Verstand voraus.

2) Auf rechtlicher Willenslosigkeit: die tritt bei allen ein, denen die Geseze die freie Verfügung über das Ihre nicht erlauben, weil sie entweder noch nicht zur gehörigen Verstandesreife gelangt sind, oder ihren Verstand (wie Verschwender) nicht gebrauchen *).

Anmerkung.

1) Da die Geseze solche Personen nur darum für willenslos erklären, damit sie sich nicht schaden, so fällt der Grund des Gesezes bei Verträgen weg, die ihnen nüzlich sind: solche also können aufrecht erhalten werden.

3) Auf erzwungener Willenslosigkeit in den Fällen, wo die Einwilligung allein auf Zwang beruht, weil man nicht sagen kann, daß er eingewilligt habe, der etwas einräumte, nicht weil er wollte, sondern weil er mußte. Und hieher gehört auf gleiche Weise der Zwang der a) von einem der Contrahenten, oder b) von einem Dritten herrührt; er mag nun α) in unmittelbarer Anwendung physischer Gewalt, oder β) in Drohungen bestehen, sobald sich nur erweisen läßt, daß die Dro-

*) Vergl. §. 24. Anm. 4. und §. 33. Anm. 5.

hung allein die Ursache der Einwilligung war.

Anmerkung.

1) Man will durch Drohungen erzwungene Verträge aufrecht erhalten, weil ja der Gezwungene noch einen Willen gehabt habe, nemlich die Wahl zwischen dem angedrohten Uebel und dem Vertrage: als wenn nicht zum Begriffe des Willens, der Wahl gehörte, nicht nur zwischen zwei proponirten Dingen zu wählen, sondern auch beide verwerfen zu dürfen! Und als wenn die Beschränkung meines Willens blos auf die Wahl zwischen zwei Dingen nicht schon Eingriff in meine Freiheit, und somit ein Unrecht wäre, aus dem in Ewigkeit nie ein Recht entspringen kann!

b) der Irrthum, weil man nicht sagen kann, daß ein Mensch in eine Forderung oder ein Anerbieten eines Rechts eingewilligt habe, der sich bei dieser Forderung und dem Anerbieten etwas Anders dachte, als der fordernde oder anbietende Theil (was man wollen soll, muß man erst wissen: aller Wille sezt das Wissen voraus).

1) Da zwei Dinge zu dem Begriff eines Rechtes gehören: 1) der Gegenstand, auf den es sich bezieht, und 2) die besondre Befugniß zur Disposition über jenen Gegenstand, so wird keine Einwilligung eines Theils in Beziehung auf das zu übertragende Recht statt finden, wenn er 1) in Beziehung auf das Objekt, und 2) in Beziehung auf die Art der Disposition

über dasselbe (also die Art des Vertrags, weil von diesem als dem besondern Faktum die Art des Rechtes abhängt *), eine andre Vorstellung hatte, als der Mitpaciscent.

2) Da der einzige Gegenstand des Vertrages blos die Uebertragung eines Rechtes ist, so wird ein Irrthum in den Personen der Contrahenten keine Ungültigkeit des Vertrags zur Folge haben, weil ein solcher Irrthum den Vertrag nicht unmöglich macht, indem er sich nicht auf einen Gegenstand bezieht, in welchem beide Theile zur wechselseitigen Einwilligung übereinstimmen mußten, und überdieß noch es einem Contrahenten ganz gleichgültig seyn kann, durch wen etwas geschieht, wenn nur geschieht, was er will. Hiervon findet blos eine doppelte Ausnahme statt: α) wenn Jemand, der sich ein Recht ausbedungen hat, das Recht in der Art selbst, in der er es sich ausbedungen, nicht erhielte, wenn das Ausbedungene nicht durch eine bestimmte Person geleistet würde — denn hier (bei persönlichen Diensten) zieht der Irrthum in der Person auch einen Irrthum in der Sache nach sich: β) wenn Jemand sich fälschlich für eine andre Person ausgegeben hätte: denn dieß ist Betrug, Unrecht, und das Unrecht kann nie ein Recht begründen.

*) S. 64. Anm. 1.

3) Wer in ein bestimmtes Objekt einwilligt (da jedes Ding nur aus Eigenschaften besteht) hat auch in alle Eigenschaften desselben eingewilligt, und kann daher wegen Mangel einer Eigenschaft den Vertrag nicht als ungültig anfechten, er hätte denn 1) eine gewisse Eigenschaft sich ausdrücklich ausbedungen, oder sie verstünde sich nach der Natur der Sache (dem Herkommen, positiven Rechte) von selbst; oder es wäre 2) die fehlende Eigenschaft von der Art, daß durch deren Mangel das bestimmte Objekt gar nicht mehr das wäre, was es eigentlich seyn soll.

Anmerkungen.

1) Die Einwilligung kann ausdrücklich erklärt werden, oder stillschweigend, durch Handlungen, welche sich selbst nur unter Voraussezung der Einwilligung vernünftiger Weise erklären lassen. Ob die Einwilligung um gültig zu seyn, unter gewissen Förmlichkeiten gegeben seyn müsse, das nach den Umständen zu bestimmen ist allein Sache des positiven Rechts.

2) Da nach dem Bisherigen der Vertrag nur unmöglich ist in Beziehung auf den, der im Irrthum oder gezwungen war, so kann der Vertrag, wenn er auf sein Recht ihn umzustoßen verzichtet, aufrecht erhalten werden.

3) Wer den Andern zwingt, oder betrügt (von dessen Irrthum, den er kennt oder veranlaßt Vortheil ziehen will) muß diesem allen aus seinem Unrechte entspringenden Schaden ersezen*). (Es könnte

hierzu sogar die Verbindlichkeit desjenigen der im Unrechte ist, zur Erfüllung des Vertrags, ohne daß er das volle Gegenversprechen erhielte, nothwendig werden).

§. 70.

Fortsezung.

b) Von dem Objekte des Vertrags.

II.) Da jedes Versprechen erfüllt werden, also wirklich werden soll, wirklich aber nichts werden kann, was nicht möglich ist, so wird ein Vertrag, der ein unmögliches Versprechen enthält, selbst unmöglich, also ungültig seyn.

Unmöglich kann ein Versprechen a) in rechtlicher Beziehung seyn, weil es etwas Unrechtes enthält, b) in faktischer Beziehung, weil seine Erfüllung physisch unmöglich ist, entweder überhaupt, oder doch dem Versprechenden.

Anmerkungen.

1) Wer ein Versprechen in Beziehung auf eine fremde Sache giebt, verspricht etwas rechtlich Unmögliches, in so ferne der Eigenthümer nicht freiwillig dem Versprechenden seine Sache einräumen will (weil über die Rechtssphäre eines Menschen ohne dessen Willen disponiren ein Eingriff in dieselbe ist). Will also der Eigenthümer die versprochene Sache dem Versprechenden nicht zur Disposition einräumen, so ist das Versprechen ein unmögliches, ungültig.

*) §. 66. Anm. 1.

2) Wer das Versprechen eines Unrechtes annimmt (wozu das Versprechen einer fremden Sache nur bedingungsweise gehört), und indem er sich auf die Erfüllung des Versprechens verläßt in Schaden geräth, kann keinen Ersaz verlangen, weil die Einwilligung in ein Unrecht selbst ein Unrecht ist, und also kein Recht begründen kann. Wer dagegen ein physisch (besonders relativ) unmögliches Versprechen im guten Glauben auf die Möglichkeit der Erfüllung annimmt, der kann, wenn der Versprechende die Unmöglichkeit der Erfüllung kannte, und dennoch das Versprechen machte, von diesem Ersaz des Schadens verlangen, weil das wissentliche Versprechen von etwas Unmöglichem Betrug, der Betrug Unrecht ist, das Unrecht aber an sich und in seinen Folgen aufgehoben werden darf, was durch den Ersaz des gestifteten Schadens geschieht. War aber auch der Versprechende im guten Glauben, so hat der Acceptant kein Recht auf Schadensersaz, nicht wegen Nichterfüllung des Versprechens (denn zum Unmöglichen giebt es keine Verbindlichkeit), nicht wegen der bösen Absicht (denn die war nicht vorhanden).

§. 71.

Fortsezung.

c) Von den Bedingungen des Vertrags.

III.) Da jeder über das Seine allein Herr ist, also es behalten kann, oder veräußern, und da eben so Jeder das ihm Angebotene annehmen kann oder verwerfen, so steht es auch Jedem frei, sowohl dem Anerbieten, als der Annahme eines Rechts Beschränkun-

gen (Bedingungen, Modificationen) beizusezen, die von der andern Seite angenommen die Gültigkeit (Verbindlichkeit) des Vertrages bestimmen, weil an sie die Einwilligung geknüpft ist.

Die beigesezte Bedingung kann in Umständen bestehen, deren Eintreten oder nicht Eintreten von der Willkühr der Contrahenten abhängt — oder in solchen, deren Eintreten oder Nichteintreten von ihrer Willkühr unabhängig ist — oder in solchen, die zum Theil von ihrer Willkühr abhängen, zum Theil nicht. Ferner kann an die Bedingung der Anfang der Erfüllung des Vertrags geknüpft seyn (Suspensiv-Bedingung, dies a quo); oder von derselben die Dauer abhängen (Resolutiv-Bedingung, dies ad quem).

Anmerkungen.

1) Wenn der Vertrag an eine Bedingung geknüpft ist, deren Eintreten oder Nichteintreten von der Willkühr der Contrahenten unabhängig seyn soll, so darf kein Theil weder das Eintreten willkührlich herbeiführen, noch das Nichteintreten gewaltsam verhindern: thut er es dennoch, so hat die Bedingung auf den Vertrag keinen Einfluß, weil sie nicht auf die Weise, zu der beide eingewilligt, eintrat, oder nicht eintrat.

2) Wenn einem Vertrage eine Modification beigefügt (d. h. die Verwendung der versprochenen Sache bestimmt) ist, so hängt es ganz allein von der Absicht der Contrahenten (den Worten des Vertrages ab), ob die Zweckbestimmmung einer Be-

dingung gleich gelten, also dann das Nichteintreten (die Nichtverwendung) den Verlust des Rechtes (der Sache) nach sich ziehen, oder ob sie blos ein Recht der Interessenten begründen solle, wegen unterlassener Erfüllung auf Ersaz zu klagen.

3) Ist einem Vertrage eine unmögliche Bedingung beigesezt (die nicht in Erfüllung gehen kann oder darf), so kömmt es darauf an, ob von ihr die Erfüllung des Vertrages oder die Dauer abhängig ist. Im ersten Falle kann der Vertrag gar nicht exequirt werden, im zweiten gar nicht aufgehoben. Hat sich ein Theil einen Betrug zu Schulden kommen lassen, so tritt ein, was oben in Beziehung auf unmögliche Versprechen bemerkt ward *).

4) Wer eine Nichtschuld zahlte, in der Meynung es sey eine Schuld, also die gezahlte Sache aus seiner Rechtssphäre nur unter der Bedingung in die Rechtssphäre des Andern übergehen lassen wollte, wenn er ein Recht darauf habe, kann, sobald er erkennt, daß er eine Nichtschuld gezahlt, das Gezahlte zurückfordern, weil die Bedingung nicht eingetreten ist, unter der das Gezahlte als Recht in die Rechtssphäre des Andern übergeben sollte, daher zu dieser nur faktisch, dem Rechte nach noch zur Rechtssphäre des Zahlenden gehört.

§. 72.

Fortsezung.

d) Von der Erfüllung des Vertrags.

IV.) Da jedes Versprechen, welches von der einen Seite gegeben, von der andern angenommen worden ist,

*) §. 70. Anm. 2.

eben durch diese Annahme als Recht in die Rechtssphäre des Promissars übergeht; da ferner aus der Rechtssphäre eines Menschen nichts ohne seinen Willen herausgenommen werden darf, so muß jedes acceptirte Versprechen so lange gehalten werden, als es überhaupt möglich ist, und der Promissar es (der Natur des Vertrages gemäß) verlangt; selbst wenn der Promittent die Vortheile nicht erreicht, die er sonst vom Vertrage erwartete.

Unmöglich kann die Erfüllung eines Vertrags auf doppelte Weise werden, durch Zufall oder durch Schuld des Promittenten. Im ersten Falle hört das Rechtsverhältniß einfach auf, weil jeder Mensch nur für das, was er thut, einzustehen die Verbindlichkeit hat: im zweiten Falle ist der Promittent im Unrechte (denn Unrecht ist jede freiwillige Verlezung einer fremden Rechtssphäre; die Nichterfüllung aus eigner Schuld, die man hätte vermeiden können, ist aber eine solche freiwillige Verlezung). Da nun jedes Unrecht aufgehoben werden darf; es aber aufgehoben wird durch Ersaz des dem Promissar durch die Nichterfüllung des Versprechens zugefügten Schadens; so ist der Promittent dazu verbunden.

Anmerkungen.

1) Nach dem Naturrechte haftet Jeder für jede Schuld, durch welche ihm die Erfüllung eines Versprechens unmöglich wird.

2) Wer einen Vertrag zur rechten Zeit nicht

erfüllt, ist im Unrechte. Wird ihm dann die Erfüllung des Vertrags selbst durch einen später eintretenden Zufall unmöglich, so ist der Zufall selbst Folge seiner Handlung, für die er haften muß; und er ist zum Schadensersaz verbunden (er könnte denn erweisen, daß die Sache der Zufall auch nach geschehener Erfüllung getroffen hätte).

§. 73.

Fortsezung.

e) Arten der Verträge.

V.) Alle Verträge können entweder einseitige oder doppelseitige seyn, je nachdem sie blos von einer Seite ein Versprechen und von der andern die Annahme desselben enthalten, oder von der Seite des Promissars auch noch ein Gegenversprechen und von Seite des Promittenten die Annahme desselben.

Ein einseitiger Vertrag ist vollendet, sobald das Versprechen in der Art, wie es gemacht worden angenommen ist; ein doppelseitiger, wenn das Gegenversprechen auf gleiche Weise vom Promissar angenommen ist. Was der puren Annahme des Versprechens oder Gegenversprechens vorhergeht, verbindet keinen Theil. Doch kann die Annahme des Gegenversprechens schon in dem Anerbieten liegen.

Anmerkungen.

1) Die Erfüllung des Versprechens ist Bedingung der Erfüllung des Gegenversprechens, also daß wenn der erste sein Wort nicht gehörig erfüllt,

es auch der Andre nicht zu erfüllen braucht. Doch kann der Promissar auf Erfüllung des Versprechens dringen, weil es sein Recht ist.

2) Jedes Versprechen muß auf die Weise erfüllt werden, wie es gemacht ist, also in der Art, zu der Zeit und an dem Orte, wie es der Vertrag (oder die Natur der Sache) besagt. Eine andre Erfüllung braucht weder der Promissar anzunehmen, noch entbindet sie den Promittenten seines Wortes. Deßwegen kann denn auch der Schuldner keinen Andern willkührlich für sich substituiren: aber der Promissar kann sein Recht einem Andern abtreten, weil Jeder über sein Eigenthum frei verfügen kann.

3) Die Zahl und Art der Verträge hängt von der Ausbildung der Rechtsverhältnisse eines Volkes überhaupt ab: ihre Bestimmung ist Sache des positiven Rechtes.

§. 74.

Fortsezung.

f) Ende der Verträge.

VI.) Verträge hören auf 1) durch den Tod eines der Contrahenten, ausgenommen, wenn sie auf eine bestimmte Zeit abgeschlossen wurden und ihre Erfüllung auch aus der Erbmasse (wo diese, wie im Staate als unverlezlich gilt) möglich ist, weil jeder Vertrag so lange erfüllt werden muß, als dieß möglich ist; 2) durch seine Erfüllung, dieß mag nun durch wirkliche Leistung des Versprochenen oder bei einer zu leistenden Zahlung durch Compensation vermittelst einer erwiesenen Gegenrechnung geschehen: 3) durch Erlaß des Versprechens

von Seite dessen, der es empfing: 4) durch Ablauf der Zeit, auf die er abgeschlossen ward *): 5) durch Eintreten der beigefügten Resolutiv-Bedingung **): 6) durch Nichterfüllung des Vertrags von Seite des Promittenten ***): 7) durch Uebereinkunft beider Theile: 8) durch einen Zufall, der die Leistung des Versprochenen unmöglich macht †): 9) durch eine Veränderung der Umstände, deren Fortdauer entweder nach ausdrücklicher Uebereinkunft, oder nach der Natur des Vertrages als ausdrückliche oder stillschweigende Bedingung der Fortdauer des Vertrags zu betrachten ist ††). Da nur das gewiß ist, was in den Worten des Vertrages liegt, so wird die stillschweigende Bedingung immer besonders erwiesen werden müssen von dem, der sich auf sie beruft.

§. 75.

Begriffe der Ehe.

I.) Zur Ehe hat die Natur zwei Motive in den Menschen gelegt, ein allgemeines, den Hang zur Geselligkeit, und ein besonderes, den heftigsten Trieb unter Allen, den Geschlechtstrieb (damit er in Proportion stehe zu der Größe der Verpflichtungen, welche aus dem Verhältnisse entspringen, zu dem er führt).

---

*) §. 71.
**) §. 71.
***) §. 73. Anm. 1.
†) §. 72.
††) §. 71.

Veredelt wird der Geschlechtstrieb im Menschen durch die Liebe, welche ihre Befriedigung nicht in sich, sondern nur in dem Glücke der geliebten Person findet. Diese Geschlechtsliebe trägt ganz die äußere Gestalt der Tugend, der sittlichen Liebe, und macht, wie diese der größten Opfer fähig: aber sie ist nicht die Tugend, weil sie weder auf freier Selbstbestimmung, noch auf sittlichen Motiven beruht: man kann nicht anders, weil man nur in der geliebten Person lebt und empfindet; man liebt sich selbst, aber das eigne Selbst ist eins geworden mit der geliebten Person. Wer wird aber behaupten, daß eine solche Liebe (und es giebt keinen andern Begriff derselben, als den beschriebenen; alles Andre ist nur Geschlechtstrieb oder Pflichtgefühl) bei jeder Ehe seyn müsse? Wo sie ist, wird sie das festeste Band der Ehe werden: aber eine Ehe ist dem Faktum und dem Rechte nach wohl gedenkbar ohne sie. Man sehe die Erfahrung.

Anmerkung.

1) Es kann noch viele andre Motive zur Ehe geben, aber sie gehören nicht zu dem Begriff derselben, und nicht hieher, wo von dem die Rede ist, was in der Natur der Sache (allgemein und nothwendig) liegt.

II.) Indem die Natur den Geschlechtstrieb in den Menschen legte, hatte sie unstreitig keinen andern Zweck, als Erhaltung und Fortpflanzung des Menschengeschlechtes. Eben darum muß diese auch als Zweck der

Ehe betrachtet werden, wenn von der rechten (naturgemäßen) *) Ehe die Rede ist. Was der oder jener bei der Ehe wollen kann, kommt nicht in Betracht, wenn nach dem an sich Rechten gefragt wird.

Da aber der Zweck der Ehe, Erhaltung und Fortpflanzung des Menschengeschlechtes nicht blos durch Erzeugung von Kindern erreicht wird, sondern dazu auch die Ernährung der Kinder und Erziehung derselben zu Menschen gehört, so ist auch dieses mit in dem natürlichen und nothwendigen Zwecke der Ehe begriffen. — Dann könnte man sagen, Befriedigung des Geschlechtstriebes sey Zweck der Ehe, wenn jenen Trieb die Natur blos zur Lust in den Menschen gelegt hätte: wer aber kann das erweisen? und wer wird so den Menschen zum Thiere herabwürdigen? Denn thierisch ist es einmal, nur sich wollen: thierisch zum andern nur das nächste wollen, wenn das verständige Wesen auch den entfernteren Zweck im Auge hat.

III.) Die Ehe ist demnach eine Gesellschaft von zwei Personen verschiedenen Geschlechtes zur Erzeugung von Kindern und Auferziehung derselben zu Menschen.

Ich enthalte mich der Mühe zu beweisen, daß bei uns zwei Personen verschiedenen Geschlechts zur Erzeugung von Kindern gehören, weil mir dieß einmal ohne dieß Jeder glauben wird, und es zum andern

*) S. 22. Anm. 3.

schwer seyn möchte, zu beweisen, daß es gerade so habe seyn müssen.

IV.) Daß der Begriff einer lebenslänglichen Gesellschaft nothwendig zum Wesen der Ehe gehöre, läßt sich nicht erweisen, da der Zweck derselben auch bei einer temporären Ehe erreicht werden kann, wie es sich klar bei denen Ehen zeigt, die nachmals wieder getrennt wurden: und wäre kein Mißbrauch zu fürchten, so könnte man ganz wohl temporäre Ehen erlauben. Allein wegen des Uebergewichtes, welches allzuleicht die Sinnlichkeit im Menschen über die Vernunft gewinnt, darf der Gesezgeber gebieten *), daß die Ehen auf lebenslang eingegangen werden, nicht nur, weil bei temporären Ehen jede ehliche Verbindung unsicher und zügellose Befriedigung des Geschlechtstriebes leicht Sitte werden, sondern auch weil zulezt unter dem häufigen Wechsel der Verbindungen der Zweck der Ehe, die Ernährung und Erziehung der Kinder leiden würde. Ueberhaupt liegt dem Staate an Heiligkeit und Festigkeit der Ehen: denn seine ganze Existenz hängt weit mehr von den guten Sitten als von den guten Gesezen ab (weil die Wirksamkeit der guten Geseze selbst wieder von den guten Sitten deren abhängt, die sie erfüllen sollen); die guten Sitten aber sind fast ausschließend das Werk der häuslichen Erziehung; und eine gute häusliche Erziehung ohne Heiligkeit und Festigkeit der Ehen nicht gedenkbar.

*) S. 22. Anm. 1.

V.) Selbst daß die Ehe eine ausschließende Gesellschaft sey, kann auf dem Standpunkte des Naturrechtes nicht schlechthin behauptet werden. Denn wenn sie es auch in der Regel und nach den wahrscheinlichen Absichten beider Theile und nach der Natur der Ehe als eines Privatrechtes ist, so stünde doch dem Rechte nach nichts entgegen, daß beide Theile sich das Versprechen der Treue erließen (nur einer kann sich allein nicht davon los sagen wegen des Anspruchs beider Theile auf Gleichheit). Indeß kann der Staat eine solche Clausel des Ehevertrags verbieten, weil sie zur Unsittlichkeit führen und das Band der Ehe selbst ganz locker machen würde.

Darum wird nun noch aus polizeilichen Gründen in den Begriff der Ehe das Merkmal einer lebenslänglichen Gesellschaft und das Versprechen wechselseitiger Treue aufzunehmen seyn.

Anmerkung.

1) Es läßt sich wirklich schwer sagen, warum man auch nur die Frage aufwerfen mochte, ob nicht die Gemeinschaft aller Weiber und Kinder besser sey als die Privatehe. Daß auch die Privatehe ihre Nachtheile habe, wer wird das läugnen? Aber es giebt kein menschliches Institut, welches neben der Lichtseite nicht auch seine Schattenseite hat: und nicht das ist die Aufgabe und Bestimmung des Menschen, das absolut Beste zu finden oder zu besizen: in den meisten Fällen vermag er nichts, als zwischen zwei Dingen, von denen jedes bald nüzt bald schadet,

das zu wählen, was die geringsten Nachtheile und die meisten Vortheile bringt. Sollte aber nicht die Privatehe (die man doch überhaupt als Recht nicht läugnen wird) vorzugsweise das der Natur des Menschen gemäße, also rechte seyn, wenn man sieht, daß sie von jeher zu allen Zeiten und bei allen Völkern war? Sollte man nicht annehmen dürfen, daß schon nach dem ewigen Plane die Privatehe das vorzugsweise Rechte sey, wenn man sieht, daß an dieses Institut überall die Cultur der Völker geknüpft war, und mit fester Anordnung der Ehen der bedeutendste Schritt zur Civilisation geschah? Liegt es nicht tief in der menschlichen Natur, das, was man liebt auch ausschließend zu haben, und werden sich nicht, wo wirkliche Liebe zum Weibe und den Kindern ist, auch in der Gemeinschaftlichkeit aller Weiber und Kinder doch wirkliche Privatehen bilden, die, eben dann wegen ihrer rechtlichen Unbestimmtheit und ihrem Widerspruche mit den Ansprüchen aller Andern Streitigkeiten ohne Zahl veranlassen müssen? Ist aber keine solche Liebe zum Weibe und zum Kinde vorhanden, kann die Erziehung durch den Staat (der freilich eintreten muß) die häusliche Erziehung durch Vater und Mutter ersezen? und bleiben nicht alle die schönen Seiten des menschlichen Herzens unentwickelt, die bestimmt nur die Gatten- und Kinderliebe entwickeln kann? Endlich: kann nicht die bei weitem größte Anzahl der Menschen in der Privatehe leben, und soll ein Gesezgeber seine Geseze für die Ausnahmen oder für die Regel geben?

§. 76.

Von der gültigen Eingehung der Ehe.

I.) Da jeder Mensch allein Herr über seine Person ist, so kann ein Andrer auf diese nur Rechte erwerben durch dessen Einwilligung, also durch Vertrag. Jede Ehe muß also auf einem Vertrage beruhen; und es gehört demnach zur gültigen Eingehung einer Ehe, was zur gültigen Eingehung eines Vertrags überhaupt gehört. Was einen Vertrag dagegen vom Anfange an ungültig (nichtig) macht, macht auch die Ehe nichtig; also macht die Eingehung einer Ehe rechtlich unmöglich *):

1) Die natürliche Willenslosigkeit, welche auf dem Mangel des Verstandes überhaupt, oder in dem Augenblicke der Eingehung des Geschäftes beruht.

2) Die rechtliche Willenslosigkeit, bei allen den Personen, denen die Geseze die freie Verfügung über sich noch nicht erlauben.

Anmerkungen.

1) Doch können auch Eheverträge eben so gut aufrecht erhalten werden, wie andre Verträge rechtlich Willensloser, wenn in dem konkreten Falle kein Nachtheil erscheint.

2) Eine rechtliche Willenslosigkeit (wenigstens in Beziehung auf die Ehe) kann auch bei solchen eintreten, die, obgleich sonst ihre eigne Herren, doch gerade zur Eingehung dieses Vertrags höhere Einwilligung

---

*) Vergl. §. 69. a. und b.

nach positiven Gesezen bedürfen. Nur soll der Staat die natürliche Freiheit nie ohne Noth beschränken.

3) Die erzwungene Willenslosigkeit, durch physische Gewalt und Drohungen.

Anmerkungen.

1) Im Verhältnisse der Kinder zu den Aeltern kann noch eine dritte Art des Zwangs eintreten durch Bitten und Versagen der älterlichen Liebe. Aber was blos im häuslichen Kreise vorgeht, liegt außer aller Einmischung des Staates *) also auch der Cognition der Gerichte: sagt daher die Braut am Altare öffentlich nicht „Nein," oder nimmt sie nicht sonst den Beistand des Staates gegen den Zwang in Anspruch, so ist die eingegangene Ehe gültig: welcher Mensch könnte auch, wo nicht physische Gewalt und Drohung eines wirklichen Uebels statt findet, entscheiden, wie viel an der Entschließung eine unbestimmte Furcht, oder wie viel die Liebe zu den Aeltern, wie viel der freie Wille, wie viel das Pflichtgefühl Antheil hatte?

2) So lange wie die Gewalt, oder die Furcht vor Erfüllung der Drohungen dauert, ist die Hebung des ursprünglichen Mangels an Einwilligung durch eine nachfolgende nicht gedenkbar. Wenn aber auch nach Entfernung der zwingenden Umstände Mann und Frau noch als solche zusammenleben, so macht die nachfolgende Einwilligung die Ehe gültig.

3) Es kann gesezliche nothwendige Ehen geben, und ein Despot auch wohl eine Frau nehmen, ohne sie besonders darum zu fragen: doch beruhen auch

*) §. 51. 2.

diese Ehen auf Einwilligung, nur nicht auf einer besondern, sondern auf der allgemeinen durch Unterwerfung unter die Gesetze des Landes oder eines Despoten überhaupt. In wie ferne die leztere auch nach dem Rechte an sich gültig sey, hängt von der Frage ab: ob der Despotismus überhaupt als eine rechtliche Staatsform (über die Dauer der freien Einwilligung jedes Einzelnen hinaus) betrachtet werden könne.

4) Der Irrthum, und zwar in der Person, denn auf diese bezieht sich in der Ehe allein der Vertrag.

Anmerkungen.

1) Was die Eigenschaften derselben, Glücksgüter u. s. w. betrifft, so gilt, was früher bemerkt ward *); und die Ehe kann als ungültig nur wegen Mangels solcher Eigenschaften der Person angefochten werden, die 1) entweder nach ausdrücklicher Uebereinkunft vorhanden seyn sollen, oder 2) nach dem Zwecke der Ehe sich ganz von selbst verstehen, so daß sie als Bedingung seiner Erreichung betrachtet werden müssen.

2) Auch der Irrthum kann durch nachfolgende Einwilligung geheilt werden; und als Einwilligung durch die That wird immer der Beischlaf zu betrachten seyn, wenn er nach erkanntem Irrthume fortgesezt wird, weil wer die Rechte der Ehe ausübt, die Ehe auch als gültig erkennt. (Aber aus dem Beischlaf der Frau, wo Zwang statt findet, kann nicht sofort die nachfolgende Einwilligung, wie bei

*) §. 69. Anm. 3.

dem Manne geschlossen werden, weil sie nicht der thätige, sondern der leidende Theil ist.)

II.) Da Jemand in Wahrheit nur dem Namen, nicht aber der That nach in einer Gesellschaft ist, wenn er den Zweck derselben nicht erreichen kann, so wird auch eine eheliche Gesellschaft da vom Anfange an in Wahrheit nicht vorhanden, also die Ehe von selbst ungültig (nichtig) seyn, wo von den verbundenen Personen der Zweck der Ehe nicht erreicht werden kann.

Also können nach dem oben bestimmten Zwecke der Ehe diese nicht gültig eingehen *):

1) Alle, die keine Kinder zu erzeugen vermögen entweder überhaupt nicht (Castraten, zum Beischlaf absolut oder relativ impotente), oder jezt noch nicht (Personen, die noch nicht mannbar sind), oder nicht mehr (ganz Alte).

Anmerkung.

1) Der Staat kann erlauben, daß die Form der Ehe auch auf eine Verbindung zwischen zwei alten Personen, die sie zur wechselseitigen Hülfe, oder der Geselligkeit halber eingehen, angewandt werde, weil dadurch Niemand ein Unrecht, diesen eine Wohlthat geschieht. Aber Verbindungen zwischen Personen von sehr ungleichem Alter sind immer naturwidrig; und wenn auch durch sie formell keines Menschen Recht gekränkt wird, so sollte man sie doch nicht leicht gestatten, weil sie gewöhnlich zu

*) §. 75. II. Anm. 1.

unglücklichen Ehen, Ehebruch und Trennungen führen.

2) Alle, die weder in Capitalen, noch im Einkommen ihres Amtes oder Fleißes Vermögen genug zusammenbringen, um Kinder ernähren zu können.

3) Alle, die wegen natürlichen Blödsinns, oder weil sie selbst vielleicht noch der Erziehung bedürfen, Kinder zu erziehen unfähig sind.

Anmerkung.

1) Ob eine Ehe aus den beiden lezten Gründen unmöglich sey, kann nur aus den Verhältnissen jedes besondern Falles erkannt werden. Deßwegen ist auch der Staat befugt, die Gültigkeit der Eingehung jeder Ehe an seine vorläufige Prüfung der Umstände, und gegebene Erlaubniß zu knüpfen.

III.) Dem Naturrechte nach ist die Polygamie so gut recht als die Monogamie, weil ein Mann den Zweck der Ehe mit mehreren Weibern erreichen kann, und dem Weibe nicht unrecht geschieht, wenn es seinen Anspruch auf natürliche Gleichheit selbst aufgiebt. Allein empfehlen läßt sie sich nicht weder in Beziehung auf die Würde des Menschen (da sie das Weib erniedrigt), noch in Beziehung auf Cultur (weil der männlichen alles entgeht, was die Weiber dazu beitragen könnten, die selbst zur Unkultur verdammt bleiben), noch in Beziehung auf die öffentliche Freiheit (weil der häusliche Despotismus, der von Vielweiberei unzertrennlich ist,

nach aller Erfahrung auch zum öffentlichen Despotismus führt: denn der Staat ist im Großen ein Bild des Familienlebens, und was Jeder in seinem Hause gewöhnt ist, und selbst übt, findet er auch außer demselben natürlich und erträglich).

Polyandrie dagegen ist immer naturwidrig, weil eine Frau den Zweck der Ehe mit den andern nicht mehr erreichen kann, sobald sie ihn mit einem erreicht hat. Sie kann höchstens durch die Unmöglichkeit entschuldigt werden, jedem Manne eine Frau verschaffen.

Wo Monogamie gilt, macht jede gültig eingegangene Ehe die nachfolgende nichtig.

IV.) Das Naturrecht weiß nichts von verbotenen Graden der Verwandtschaft: denn warum sollte der Zweck der Ehe mit der Schwester nicht eben so gut erreichbar seyn, als mit einer Fremden? und wem geschieht dadurch Unrecht? Selbst die allgemeine Stimme der Natur, die gegen solche Ehen sprechen soll, scheint zu bezweifeln, wenn man sieht, daß ganze Völkerschaften die Ehe auch in den nächsten Verwandschaftsgraden kannten. Aber doch kann sie der Gesezgeber verbieten aus polizeilichen Gründen (aus Rücksichten auf die allgemeine Sittlichkeit), weil die natürliche Vertrautheit unter den nächsten Verwandten, ihr Zusammenleben in demselben Hause Fehltritte zu sehr erleichtert, und die Hoffnung sie durch eine nachfolgende Ehe wieder gut machen zu können, selbst ein neuer Reiz dazu werden müßte.

1) Aus dem angeführten Grunde sind aber die Ehen auch nur unter den nächsten Verwandten, die in demselben Hause nach der Sitte des Volkes zusammenleben, unstatthaft. Der Gesezgeber verbiete nie mehr als nothwendig ist, als er selbst zu halten gedenkt. Dispensationen um Geld würdigen die Gesetze herab; sie machen sie ungleich, weil das Gesez dann nur für den Armen gegeben ist.

2) Wo es verbotene Grade der Verwandtschaft giebt, ist jede innerhalb derselben geschlossene Ehe ungültig.

V.) Die wechselseitige Einwilligung, welche das Band der Ehe knüpft, kann entweder ausdrücklich gegeben werden, oder stillschweigend durch Handlungen, die sich selbst nur unter Voraussezung der Einwilligung erklären lassen.

1) Als eine solche Handlung muß der Beischlaf mit einem Mädchen betrachtet werden, das keine Hure ist. Denn bei dem Manne muß man die Absicht der Ehe voraussezen, weil das Gegentheil eine Verlezung seiner Ehre wäre, indem er sonst nur als Verführer erschiene *); und noch mehr bei dem Weibe, aus demselben Grunde, weil Unsittliches nicht vermuthet wird, und in der Regel nach der Natur der Sache. Gehören aber zur wirklichen Eingehung einer Ehe gewisse Förmlichkeiten, so wird ein solcher Beischlaf noch nicht als Eingehung einer

*) §. 60. II.

wirklichen Ehe, sondern nur als ein Versprechen dazu zu betrachten seyn. Indeß da die Vermuthung der Gewißheit weichen muß, so wird der Schluß auf eine wirkliche Ehe oder das Versprechen dazu wegfallen, wenn diese Absicht geradezu geläugnet wird (die Schuldigen ihre eigne Schand eingestehen): und man wird um so weniger dann Zwang zur Ehe eintreten lassen, als man (aus gerechter Besorgniß unglücklicher Ehen) nicht einmal das ausdrückliche Eheversprechen zu halten nöthigt, wenn gleich der verlezte Theil Ersaz ansprechen kann. Eben diese Verbindlichkeit tritt auch (ohne Eheversprechen) da ein, wo der Beischlaf Folgen hatte: denn wenn man auch sagen wollte, es sey dem Mädchen nicht unrecht geschehen, weil sie ohne alle Bedingung und freiwillig sich hingab, so ist doch aus polizeilichen Gründen als Correktionsmittel die Verbindlichkeit Mutter und Kind zu entschädigen recht, weil das Gegentheil eine Ermunterung zur Unsittlichkeit seyn würde.

2) Der Staat thut wohl, die öffentliche Eingehung der Ehe (vor dem Richter, vor Zeugen) zu verlangen, um das Daseyn einer wahren Ehe außer Zweifel zu sezen. Und kirchliche Feierlichkeiten, die Ablegung des Versprechens wechselseitiger Liebe, wechselseitigen Beistandes, und wechselseitiger Treue im Angesichte Gottes kann die Ehe in den Augen der Menschen noch heiliger und ehrwürdiger machen. Nur läßt sich nicht behaupten, daß die Ehe dem Rechte nach der Kirche angehöre, nicht in Beziehung auf ihre Eingehung, denn sie erfordert dem Rechte nach, wie jeder Vertrag zu ihrer Gültigkeit, nichts als die Gewißheit wechselseitiger Einwilligung, die

zu konstatiren nicht nothwendig Sache der Kirche ist: und selbst das Versprechen der Treue begründet mehr ein rechtliches als sittliches Verhältniß, weil es erzwungen werden kann: oder hätte die Kirche auch ein Recht zu verlangen, daß der Beamte, und der Soldat unter ihrem Auge Treue schwöre? Noch weniger aber gehört die Ehe der Kirche in Rücksicht auf die Gesezgebung über die Bedingungen ihrer Gültigkeit an, da sie ihrem rein irdischen und auf diese Welt berechnetem Zwecke nach der Kirche ganz fremd ist: oder wollte man die Ehe als eine Art äußerer Gottesverehrung betrachten?

3) Wo eine gewisse Form als Bedingung zur gültigen Eingehung der Ehe vorgeschrieben ist, wird jede Ehe nichtig seyn, bei der diese Form nicht beobachtet ward.

§. 77.

Von der Trennung einer gültig eingegangenen Ehe.

I.) Jedes Verhältniß kann auf demselben Wege wieder aufgelöst werden, auf dem es angeknüpft ward: da nun die Ehe auf wechselseitiger Einwilligung beruht *) kann sie auch durch wechselseitige Einwilligung getrennt werden.

Dieß ist wahr, wenn man die Ehe nicht von Staatswegen als eine auf lebenslang eingegangene Gesellschaft betrachtet **): wo dieses aber der Fall ist,

*) §. 76. I.
**) §. 75. Anm. 2.

haben sich die Eheleute durch die Eingehung der Ehe selbst die Hände gebunden, und hier kann nicht mehr durch bloße wechselseitige Einwilligung ohne besondre im Begriffe der Ehe liegende Gründe das Band der Ehe getrennt werden.

II.) Was wesentlich zum Begriffe eines Rechtsgeschäftes überhaupt gehört, ist auch Bedingung seiner Fortdauer, weil, wenn ein wesentliches Merkmal einer Sache fehlt, diese schon im Grunde nicht mehr ist. Es soll aber die Ehe

1) eine Gesellschaft seyn *): was demnach die Bande jeder Gesellschaft löst, z. B. grobe Verbrechen eines Theils, Mißhandlungen des Andern, Gefahr für Leben und Gesundheit (in so ferne die leztere fortdauernd ist), löst auch das Band der Ehe.

2) Die Ehe enthält das Versprechen wechselseitiger Treue **); wer die Ehe bricht, entbindet den andern Theil seines Wortes.

Anmerkung.

1) Compensation tritt ein, wenn beide Theile die Ehe brechen: denn keiner kann sich mehr über Unrecht beschweren.

3) Die Ehe hat endlich zum Zwecke Erzeugung von Kindern: tritt eine erweisliche Unmöglichkeit zur

---

*) S. 75. III.

**) S. 75. Anm. 3.

Erreichung dieses Zweckes ein (sobald er ohne diese noch wohl erreicht hätte werden können), so kann gleichfalls die Ehe getrennt werden.

Anmerkungen.

1) Tritt Impotenz aus Altersschwäche ein, die jeder Theil vorhersehen konnte, in die er also im voraus eingewilligt, so ist kein Grund zur Trennung der Ehe vorhanden.

2) Das katholische Prinzip, gar keine gänzliche Trennung einer einmal gültig eingegangenen Ehe zu gestatten, kann in manchen Fällen hart seyn; aber grundverderblich für das Glück der Ehen, für die allgemeine Sittlichkeit und zulezt für den Staat ist die Erleichterung der Auflösung der Ehen: denn je leichter sich die Menschen trennen können, desto weniger bequemen sie sich nach einander, desto mehr wird des Streites, desto häufiger treten die Fälle ein, in denen die Ehe wirklich getrennt werden muß, und desto mehr sinkt in der allgemeinen Schäzung die Achtung der Ehe als ein heiliges, lebenslängliches Band. In der That werden da, wo die Ehetrennung leicht möglich ist, der unglücklichen Ehen viel mehr seyn, als wo sie gar nicht gestattet wird. Am grundverderblichsten aber ist gewiß, wenn dem schuldigen Theile eine neue Ehe gestattet wird; besonders beim Ehebruche mit der Person, mit der er die Ehe gebrochen.

§. 78.

Von den Rechten zwischen Mann und Frau.

Beide Eheleute haben gegen einander ein gleiches Recht 1) auf den Beischlaf, 2) auf Treue, 3) auf

Beistand (sowohl überhaupt, als besonders bei der Ernährung und Erziehung der Kinder), 4) auf Ernährung und 5) auf das in der Ehe gemeinschaftlich erworbene Vermögen. All dieß folgt aus dem Zwecke und dem Begriffe der Ehe als einer Gesellschaft, und zwar einer ausschließenden, so wie schon aus dem Rechtsgeseze, welches die Menschen in den Rechten an sich gleich sezt, wo nicht besondre übernommene Verbindlichkeiten im Wege stehen (Nur in der Ausübung derselben kann eine Verschiedenheit eintreten. S. unten 2.)

1) Enthält es auch an sich nichts dem Rechte Widersprechendes, wenn jeder Theil bei Eingehung der Ehe sein eigenthümliches Vermögen sich vorbehält; so scheint doch die Gütergemeinschaft das naturgemäßeste Verhältniß. Denn in der That ist in der Ehe kein Theil mehr ganz allein Herr seines Vermögens; es gehört der Familie: und da beide Ehegatten einen Leib ausmachen, warum sollte nicht von dem Vermögen gelten, was von den Personen gilt?

2) Die oberste Leitung des Hauswesens, der Erziehung der Kinder, der Verwaltung des Vermögens gebührt dem Manne. Denn keine Gesellschaft kann ohne Haupt bestehen; und der ist das natürliche Haupt, der zum Regiment die meisten Fähigkeiten besizt (deßwegen, wenn diese bei der Frau sind, regiert sie, die Geseze mögen dem Manne einräumen, so viel sie wollen). Aber um

alles zu wissen, darf die Frau verlangen, und mitrathen: nur nicht entscheiden. Glaubt sie sich in ihren Rechten gekränkt oder gefährdet, so bleibt die Zuflucht zum Staate übrig.

3) Stirbt der Mann, so ist die Frau das Haupt der Familie, doch haben die Gesetze meistens für nöthig gehalten, ihr einen Mann als Beistand an die Seite zu sezen, ohne dessen Einwilligung sie in wichtigen Dingen nichts vernehmen kann.

§. 79.

Rechte zwischen Aeltern und Kindern.

I.) Die Aeltern sind verbunden die Kinder 1) zu ernähren (bis sie sich selbst ernähren können): 2) zu erziehen (zu Menschen überhaupt, und ihrem Stande und Vermögen gemäß, daher sie auch etwas lernen zu lassen, wovon sie leben können, wenn sie ihnen nicht Vermögen hinterlassen): 3) sie zu vertreten und ihr eignes Vermögen zu verwalten: endlich 4) wenn sie früher sterben, als sie diese Verbindlichkeiten so lange erfüllt, bis die Kinder für sich bestehen können, Jemanden zu bestellen, der an ihrer Stelle (versteht sich aus dem Vermögen der Kinder, so weit Auslagen nöthig sind) diese Verbindlichkeiten erfülle (einen Vormund. Versäumen dieses die Aeltern, so tritt der Staat ein, weil er verbunden ist für die Geltendmachung des Rechtes eines jeden zu sorgen, der es selbst zu realisiren nicht vermag) *).

*) S. 33. Anm. 5.

1) Aus der Verbindlichkeit der Aeltern zur Ernährung der Kinder, bis diese sich selbst ernähren können, folgt, daß jene, wenn sie früher sterben, als die Kinder so weit gekommen sind, die Verbindlichkeit haben, diesen einen Theil ihres Vermögens zu hinterlassen, so weit er zu diesem Zwecke nöthig ist (einen Pflichttheil). Diesen dem naturrechtlichen Maaße gemäß sowohl überhaupt, als wieder bei jedem einzelnen Kinde höchst unbestimmten Pflichttheil bestimmen die positiven Gesetze, um Streitigkeiten zu verhüten, mit Recht genauer, und sprechen ihn jedem Kinde zu, ohne Rücksicht auf das Bedürfniß der Ernährung. Eine Disposition der Aeltern, die dieser Verbindlichkeit zur Hinterlassung des Pflichttheils widerspricht, ist, in so fern sie widerspricht, ungültig.

2) Da die Aeltern die Verbindlichkeit zur Ernährung der Kinder nur darum haben, weil diese sich nicht selbst ernähren können, so fällt diese in so fern weg, als diese es durch eignes Vermögen im Stande sind. Für die Ernährung in diesem Falle geben die positiven Gesetze dem Vater mit Recht den Nißbrauch des kindlichen Vermögens: aber dieß Verhältniß löst sich der Natur der Sache nach, sobald das Kind selbstständig zu seyn vermag.

II.) Die Aeltern haben 1) ein Recht alle die Handlungen vorzunehmen, die zur Erziehung nöthig sind (und zwar so lange bis die Erziehung als vollendet an-

gesehen werden kann) und auf entsprechenden Gehorsam der Kinder: 2) ein Recht, daß so lange sie die Kinder ernähren, die keine Handlung wider ihren Willen vornehmen, durch die ihre Verbindlichkeit zur Ernährung vergrößert würde. Nimmt ein Kind eine solche Handlung vor, so tritt es von selbst aus dem häuslichen Verbande; es erklärt sich für selbstständig: 3) ein Recht von den Kindern ernährt zu werden (als Ersaz für das auf die Kinder verwandte, so weit sie es bedürfen; also dem gemäß auch auf einen Pflichttheil).

1) Wenn die Aeltern noch andre Kinder zu ernähren haben, so ist ihr Pflichttheil im Verhältniß zu denselben, zu erhöhen. Aber Geschwister gegeneinander haben keinen natürlichen Anspruch auf den Pflichttheil, weder aus einer Verbindlichkeit zur Ernährung (der sie nicht, wie die Aeltern, durch die Ehe übernommen haben), noch als Ersaz des zum Nachtheil der andern Kinder auf jedes von ihnen verwandten (da ja jedes von ihnen einen gleichen Anspruch auf Ernährung hat).

2) Aus den Verbindlichkeiten der Aeltern ergeben sich die Rechte der Kinder; aus den Rechten der Aeltern die Verbindlichkeiten der Kinder.

Anmerkung.

1) Nach dem Naturrechte giebt es kein Erbrecht ab intestato, da mit dem Tode eines Menschen sein Recht aufhört, und jeder sich seines Vermögens

als einer herrenlosen Sache bemächtigen kann: nur das, was vom Vermögen eines Verstorbenen zur Ernährung der Aeltern oder Kinder nothwendig ist, könnte man ausnehmen, weil der Theil diesen schon dem Rechte nach gebührt. Allein der Staat kann einen solchen herrenlosen Zustand wegen der Streitigkeiten, die er veranlassen würde, nicht dulden: und giebt er über die Succession, im Falle kein Testament vorhanden ist, Gesetze, so müssen diese, wie alle Gesetze, die den Privatwillen ersetzen sollen, von der Art seyn, daß sie nur das bestimmen, was wahrscheinlich der Natur der Sache gemäß die Privaten angeordnet haben würden, hätten sie eine ausdrückliche Bestimmung getroffen. Und hier streitet die Vermuthung für den Vorzug der Verwandten: unter diesen selbst entscheidet wieder die Vermuthung der natürlichen Liebe nach der Nähe der Verwandtschaft, so daß zuerst die Kinder erben, dann die Aeltern, dann die Geschwister und dann alle übrigen Verwandten nach ihrer Nähe.

§. 80.

Von den Mitteln sein Recht geltend zu machen.

Wer ein Recht hat, darf es auch geltend machen (weil sein Recht sonst in der That nicht wäre) *); er hat also auch ein Recht auf die nothwendigen Mittel zu diesem Zwecke. Diese selbst kann er nur finden a) entweder in sich oder b) in Uebereinkunft mit seinem Gegner oder c) einem Höheren.

*) Vergl. auch §. 29.

a) Das erste und im Naturstande fast einzige Mittel zur Geltendmachung des Rechtes ist die Selbsthülfe *): eben wegen der Unsicherheit dieses Mittels aber ist der Staat gestiftet, in dem, weil Jeder vom Obern die Geltendmachung seines streitigen Rechtes dem Zwecke des Staates gemäß erwartet, die öffentliche Sicherheit aber durch die Selbsthülfe gestört würde **), diese verboten ist.

Anmerkungen.

1) Indeß da Jeder bei dem Eintritte in den Staat nur darum sein ursprüngliches Recht auf Selbsthülfe aufgiebt, weil er vom Staate besseren Schuz erwartet, so folgt, daß, wenn der Staat entweder überhaupt keinen Schuz gewähren kann, oder wenigstens gegen den Angriff auf ein Recht in einem besondern Falle nicht, auch das Recht zur Selbsthülfe wieder aufwache, um so mehr, da dem, der sie anwendet, auch die Störung der öffentlichen Sicherheit nicht zur Last fällt, die schon nicht mehr existirt. (Von den Gränzen der Selbsthülfe unten bei der Nothwehr).

2) Will der Staat keinen Schuz für ein Recht gewähren, weil er es für unbegründet hält, so darf Niemand Selbsthülfe gebrauchen, weil er sich dadurch selbst zum Richter über das Urtheil der höchsten Gewalt aufwerfen würde ***).

---

*) §. 30.

**) §. 30. 1. und 2. Vergl. §. 33. Anm. 4.

***) §. 35.

b) Das andre Mittel zur Geltendmachung des Rechtes durch Uebereinkunft mit dem Gegner ist der Vergleich, durch den jeder Theil etwas von seinen Ansprüchen aufgiebt, und etwas von denen des Gegners zugesteht.

Anmerkung.

1) Da der Vergleich ein Vertrag ist, so gilt über seine Gültigkeit, was von den Verträgen überhaupt gesagt ist.

c) Das dritte Mittel zur Geltendmachung des Rechtes ist die Entscheidung und Exekution desselben durch einen Höheren, und zwar:

α) einen für diesen Fall freiwillig von beiden Partheien erwählten (Schiedsrichter).

Anmerkung.

1) Da der Schiedsrichter nur in so ferne Gewalt hat, als sie ihm die Partheien einstimmig und freiwillig übertragen wollten, so wird, wie weit seine Befugniß gehe, ganz nach dem Auftrage der Partheien zu bestimmen seyn. Nur die Exekution des schiedsrichterlichen Urtheils hat sich, der öffentlichen Ordnung halber, der Staat vorbehalten.

β) Die höchste Gewalt, den Staat, den ordentlichen Obern, welcher keines besondern Auftrags bedarf, sondern dessen Gewalt Jeder durch den Eintritt in den Staat schon im voraus für jeden Fall anerkannt hat. Je nachdem es sich aber um Geltendmachung eines öffentlichen Rech-

tes *) handelt, wobei es auf die bloße Anwendung eines unzweifelhaften Gesezes ankömmt, wird man zur Geltendmachung seines Rechtes sich an die Regierungsbehörde wenden können, die mit Anwendung des Gesezes beauftragt ist **); oder wenn es sich um Realisirung eines streitigen Privatrechtes handelt, wird die richterliche Behörde kompetent seyn ***).

Anmerkung.

1) Von den Rechten, die jedem Einzelnen zur Geltendmachung seines Rechtes durch den Richter zustehen, ist im Prozeß die Rede.

Viertes Hauptstück.

Vom Strafrechte.

§. 81.

Begründung des Strafrechtes.

Jede Strafe enthält eine Entziehung von Rechten, also eine Verlezung der Rechtssphäre des Gestraften: da nun dem Rechtsgeseze gemäß die Rechtssphäre eines

---

*) §. 27. Anm. 2. 2.

**) §. 44. Anm. 3.

***) §. 50.

jeden Menschen unverlezlich ist *), so fragt sichs, wie sich die Strafe mit dem Rechte vereinbaren lasse?

I.) Das Rechtsgesez erklärt die Rechtssphäre eines Menschen nur in so ferne für unverlezlich, als er selbst die Unverlezlichkeit der Rechtssphäre jedes andern Menschen zugesteht **). Verlezt er daher die Rechtssphäre eines Andern, so verliert er in dem Maaße auch die Unverlezlichkeit der Seinigen; und er kann sich nicht darüber beklagen, wenn er nach demselben Gesezе behandelt wird, nach welchem er Andre behandelt hat, da alles, was er rechtlich fordern kann, die Gleichheit ist, und er dieser gemäß jedem Andern die Sphäre der Willkühr (also auch die Befugniß zur Verlezung der fremden Rechtssphäre) zugestehen muß, die er sich selbst zugeschrieben hat ***).

Anmerkung.

1) Nach dem angegebenen Prinzipe ist die Talion, Auge um Auge, Hand um Hand, Blut um Blut streng rechtlich. Der Staat aber wird diese Talion nicht überall anwenden, einmal 1) weil der Gesellschaft, z. B. mit zwei verstümmelten Bürgern nicht gedient wäre, für die sie am Ende sorgen müßte und zum andern 2) weil die Anwendung der Talion auf Handlungen, die nicht blos unrecht, sondern unsittlich sind, z. B. beim Ehebruche, die Unsittlichkeit selbst sanktioniren und daher das Recht

---

*) S. 23 Anm. 3.
**) S. 23. Anm. 1.
***) S. 23. 2.

aller Bürger auf Sicherheit, welche die einreißende Unsittlichkeit untergraben müßte, gefährden würde. Der Staat darf aber eine andre Strafart eintreten lassen, weil jeder durch die Verlezung der Rechte Andrer die Unverlezlichkeit seiner Rechtssphäre überhaupt verliert, und um des Rechts willen, die zweckmäßigste Strafe zu wählen, wie sich aus dem folgenden ergeben wird.

II.) Es hat jeder Mensch überhaupt nur in so fern Rechte (also eine unverlezliche Rechtssphäre), als er ein Recht hat, Mensch zu seyn (was alle Rechte erschöpft *). In dem Rechte Mensch zu seyn, liegt aber keineswegs die Befugniß zur Verlezung der Rechte Andrer **): In so fern also Jemand die Rechte Anderer durch seine Handlungen verlezt, übt er nicht sein Recht, Mensch zu seyn, hat also in so ferne selbst kein Recht (keine unverlezliche Rechtssphäre) und es geschieht ihm demnach nicht unrecht, wenn man im Verhältniß zu seinem Unrechte die Unverlezlichkeit seiner Rechtssphäre nicht respektirt, ihm Rechte entzieht, Strafe zufügt.

1) Die Strafe ist also nicht unrecht a) weil es dem Geseze der Gleichheit gemäß (recht) ist, wenn man Jemanden nach demselben Geseze behandelt, nach dem er Andre behandelt, b) weil Jeder nur in so ferne ein Recht auf Unverlezlichkeit seiner Rechtssphäre hat, als er die Rechte Andrer nicht verlezt.

*) §. 26.
**) Vergl. §. 16.

2) Es liegt übrigens in jeder Rechtsverlezung ein doppeltes Unrecht a) die wirkliche Aufhebung des Rechts des Verlezten, welche Objekt der strafwürdigen Handlung ist und b) die Aufhebung der öffentlichen Sicherheit, welche den Verlezenden gegenüber, der, so wie er einmal Unrecht gehandelt hat, so neue Rechtsverlezungen für die Zukunft besorgen läßt, nicht mehr besteht*): und hier ist die Sicherheit auf gleiche Weise aufgehoben α) für alle Andern und β) für den Verlezten selbst und wieder sowohl 1) in Rücksicht auf den Verlezenden, als 2) diejenigen die das böse Beispiel reizen könnte. Dieß nun, die Störung der öffentlichen Sicherheit durch eine Rechtsverlezung ist ein weiteres Moment für Beurtheilung der Strafbarkeit einer Rechtsverlezung: es ist aber nicht der Hauptgrund der Strafbarkeit, sondern die Rechtsverlezung an und für sich betrachtet (da ja die Störung der öffentlichen Sicherheit erst die Folge derselben ist), und für sich allein betrachtet würde diese Störung nur eine polizeiliche Strafe begründen.

3) Nachdem das Recht zu strafen unabhängig von der Zweckmäßigkeit der Strafe erwiesen ist, kann auch von den aus der Zweckmäßigkeit derselben herzuleitenden Rechtsgründen die Rede seyn, weil, wenn die Strafe unabhängig von ihrem Zwecke Recht ist,

---

*) Vergl. §. 51.

sie auch dann noch recht bleibt, wenn sie ihren Zweck nicht erreicht. Leitet man aber das Recht zur Strafe allein aus ihrer Zweckmäßigkeit (Nüzlichkeit) ab; so erscheint jede Strafe sobald als Unrecht, als sie ihren Zweck nicht erreicht, weil sie nur als Mittel zum Zwecke recht ist, und Mittel zu einem Zwecke ist nur dasjenige, wodurch der Zweck erreicht wird. Wenn daher ein Verbrecher, der wegen eines Verbrechens gestraft worden ist, dasselbe wieder begeht, so ergiebt sich die Unzweckmäßigkeit, also auch das Unrecht der ersten Strafe. Daher entbehren alle bloße Nüzlichkeits-Theorien eines rechtlichen Fundamentes.

§. 82.

Von der Zweckmäßigkeit der Strafen.

Die Strafe kann ein Mittel zur Wiederherstellung der durch das begangene Unrecht gestörten allgemeinen Sicherheit werden, indem sie den Verbrecher zur Besserung veranlaßt, oder indem sie ihn und Andre von Verbrechen abschreckt, oder indem sie ihn in die Unmöglichkeit versezt, Verbrechen zu begehen. Da nun jeder Mensch ein Recht auf Sicherheit hat *), also auch auf die Mittel zur Sicherheit, so wird es auch eine Befugniß geben 1) unter den verschiedenen Strafübeln dasjenige auszuwählen, welches dem Zwecke der öffentlichen Sicher-

*) §. 25. 51.

heit am besten entspricht (so lange nur das rechte Maas der Strafe nicht überschritten wird); 2) da durch eine Rechtsverlezung auch die Sicherheit, aller andern noch nicht Angegriffenen der Gesellschaft, bedroht ist *), und diese so gut wie der Verlezte berechtigt sind, für ihre Sicherheit zu sorgen, so werden diese so gut wie der Verlezte gegen den Verlezenden die Strafe verhängen dürfen, die er durch sein Unrecht verdient hat: und dieser kann sich dabei auf keine Weise über Unrecht beschweren, da ihm nichts entzogen wird, als was er durch sein begangenes Unrecht schon dem Rechte nach verloren hat: endlich 3) wird ein jeder Einzele von dem Staate, dem er angehört, fordern dürfen, daß er kein Verbrechen ungestraft läßt **), weil dieß die öffentliche Sicherheit gefährden könnte, da die Strafe, wie gezeigt, selbst ein mögliches Mittel zur Sicherheit ist, und auf der andern Seite Strafloſigkeit zu Verbrechen ermuntert.

Anmerkungen.

1) Der Grundsaz also, daß die Strafe ein Mittel zur Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit seyn könne, begründet nicht das Strafrecht überhaupt, sondern nur a) das Recht, unter den verschiedenen Strafübeln das zweckmäßigste zu wählen: b) das Recht der Gesellschaft, die sonst schon rechtlich begründete Strafe zu verhängen, so wie der andre Saz, daß das Verbrechen die öffentliche

*) §. 81. 2.
**) §. 34. Anm. 4.

Sicherheit störe, nur ein neues Moment für erhöhte Strafbarkeit, nicht aber das Strafrecht überhaupt begründet, welches schon durch die Rechtsverletzung gegen den Verletzten an und für sich selbst, ohne Rücksicht auf die weitern möglichen Folgen, der Handlung gerechtfertigt wird *).

2) Die Verbindlichkeit des Staates zu strafen beruht gleichfalls auf einem blos polizeilichen Grunde, nemlich darauf, daß die Strafe Mittel zur öffentlichen Sicherheit seyn kann. Daher denn auch die Verbindlichkeit des Staates zu strafen wegfällt, wenn sich in einem Falle ergeben sollte, daß die Strafe in der That nicht Mittel zur Beförderung der öffentlichen Sicherheit wäre.

3) Das Strafrecht ist, unabhängig von der Existenz eines Staates, schon nach dem Rechtsgesetze selbst recht **). Wie aber ein sicherer Rechtszustand überhaupt nur durch den Staat erwartet werden kann, so auch die Geltendmachung des Strafrechts. Und da im Staate überhaupt alle Selbsthülfe verboten ist, weil dem Begriffe des Staates gemäß Jeder nur durch ihn einen sichern Rechtszustand (in der Regel) erwartet, und die Selbsthülfe selbst die öffentliche Sicherheit gefährden würde ***), so fällt auch beim Strafrechte im Staate die Selbsthülfe weg. Aber auch hier lebt sie wieder auf, wenn der Staat das Strafrecht nicht übt, so bald es dem Rechte nach begründet ist †).

---

*) §. 81.

**) Vergl. §. 81. 2.

***) §. 80. a.

†) §. 80. a. Anm. I.

§. 83.

Vom Begriffe einer strafwürdigen Handlung überhaupt.

I.) Da ein Mensch die Unverlezlichkeit seiner Rechtssphäre nur dadurch verliert, daß er selbst die Rechte Andrer durch seine Handlungen verlezt *), so wird man eine strafwürdige Handlung nur diejenige nennen können, welche eine Verlezung der Rechte Andrer enthält.

Wo Rechte sind, sind auch Verlezungen derselben gedenkbar: es kann also 1) Verlezungen der Rechte des Staates, als solchen, geben, der höchsten Gewalt, der Regierungsrechte **); oder Verlezungen der Privatrechte, des Eigenthums ***), und zwar dessen, welches der Staat †) oder welches die Einzelnen haben. Verlezungen der Rechte des Staates als solchen kann man Staatsverbrechen (im weitern Sinne) nennen; Verlezungen des Eigenthums Privatverbrechen: 2) es kann eine Handlung unmittelbar das Recht, das Eigenthum verlezen ††), oder blos mittelbar, indem sie das Recht auf Sicherheit verlezt (die Sicherheit aufhebt, stört, und dadurch das Eigenthum selbst in Gefahr sezt, ohne es schon

---

*) §. 81. 1. und II.

**) §. 44. Vergl. §. 35. 6. Anm. 2. und 3.

***) §. 61.

†) §. 46. Anm. 2.

††) §. 61.

jezt unmittelbar zu verlezen) *). Jene Handlungen sind eigentliche Verbrechen; diese Polizeivergehen, weil sie die Sicherheit aufheben, mit deren Bewahrung die Polizei beauftragt ist.

Anmerkungen.

1) Die positiven Rechte unterscheiden die Verbrechen von den Vergehen nicht in Rücksicht auf den Gegenstand der Verlezung, sondern nur in Beziehung auf die Größe der Strafe, und rechnen auch kleine Verbrechen mit unter die Vergehen. Grund der Unterscheidung ist dann, weil man bei der Untersuchung jener ein viel förmlicheres Verfahren beobachtet, als bei diesen.

2) Ausgesprochene Drohung eines Verbrechens ist noch kein Verbrechen, aber ein Polizeivergehen, weil die Nichtachtung des Rechtes (sobald sie erweislich vorhanden ist, wie hier durch die ausgesprochene Drohung) schon die öffentliche Sicherheit aufhebt. Der böse Wille allein kann zwar nicht gestraft werden (weil das, was blos im Menschen vorgeht, außer dem Bereiche des Staates liegt): der böse Wille aber, der sich in Worten ausspricht, ist schon ein Faktum in der Sinnenwelt, und gehört als solches in die Sphäre der Staatsgewalt.

3) Bloße Verweigerung des Rechtes, welches der Andere gegen mich geltend machen will, weil ich glaube, daß es ihm nicht gebühre, ist noch keine Rechtsverlezung, weil ja das Recht des Andern noch streitig ist. Wohl aber verleze ich das Recht des Andern, wenn ich weiß, daß es ihm gebührt, und

---

*) S. 51. Anm. 2.

es doch verweigerte: deßwegen strafen auch die positiven Gesetze den muthwilligen Prozeßführer.

II.) Da nur eine Verletzung des Rechts eines Andern eine strafwürdige Handlung ist, so fällt der Begriff einer strafwürdigen Handlung da weg, wo von einem Rechte auf Seiten des Verletzten nicht die Rede seyn kann.

Daher ist kein Verbrechen überhaupt

1) der Diebstahl aus Armuth, in so ferne er das einzige Mittel zur Fristung des Lebens war, und nicht mehr geschieht, als zu diesem Zwecke nothwendig ist. Denn das Privateigenthum hört da selbst auf Recht zu seyn, wo das Leben des Andern nicht neben ihm bestehen kann *).

Anmerkung.

1) Selbst der Mord eines Menschen um stehlen zu können, wo er schlechthin als das einzige Mittel zur Rettung des eignen Lebens erscheint, ist nicht unrecht, weil vom Recht oder Unrecht da überhaupt gar nicht mehr die Rede seyn kann, wo die Menschen nicht mehr zusammen existiren können. Der Staat aber wird weise im Gesetze die Strafloſigkeit des Diebstahls aus Armuth auf den der nothwendigsten Lebensmittel ohne weitere Verletzung beschränken, weil eine zu ausgedehnte gesetzliche Erlaubniß gar zu leicht mißbraucht werden könnte. In vorkommenden Fällen aber wird im Gnadenwege wenigstens das natürliche Recht zu beachten seyn.

*) S. 62. Anm. 1.

2) Verlezung eines Andern aus Nothwehr, weil Jeder, in so ferne er die Rechte Anderer (ohne Recht) verlezt, selbst den Anspruch auf Unverlezlichkeit seiner Rechtssphäre (also sein Recht) verliert *), das Recht des Einzelnen zur Selbsthülfe aber da wieder auflebt, wo der Staat zu helfen nicht vermag **).

Anmerkungen.

1) Dieß Recht zur Nothwehr geht also nicht weiter, als es nothwendig ist; und die Verlezung des Andern ist nur in so weit zu entschuldigen, als sie mit seinem Angriffe in Proportion steht, weil der Andere nur im Verhältniß zur eignen Ungerechtigkeit den Anspruch auf Unverlezlichkeit verliert. Es wäre auch sonderbar, wenn der Einzelne zur Nothwehr dem Andern ein größeres Uebel zufügen dürfte, als der Staat selbst, wenn er den Angriff des Andern bestrafte. Aber zu dieser sonderbaren Behauptung kommt man, wenn man das Recht auf Nothwehr ableitet aus der Befugniß, sich oder das Seinige zu vertheidigen.

2) Nothwehr ist demnach ein Strafrecht von dem Einzelnen bei dem Angriffe sofort zur Abtreibung derselben und zum Schuze ausgeübt. Aber der Staat kann den widerrechtlichen Angriff nicht aus Nothwehr strafen, weil seine Strafe nach der That kömmt, also zu der geschehenen That selbst, die sie nicht mehr verhindern kann, in keinem Verhältnisse

---

*) §. 81. II.

**) §. 80. Anm. 1.

steht. Hier würde die Strafe aus Nothwehr zugefügt, sich blos auf künftige widerrechtliche Angriffe beziehen; also im Grunde gestraft werden wegen dessen, was noch nicht geschehen ist, oder die Strafe nur als Mittel, solche künftige Angriffe zu verhüten, gerechtfertiget; und im ersten Falle würde die Strafe durchaus unrecht seyn, im zweiten die Theorie mit den Präventions- oder Abschreckungs-Theorien *) zusammenfallen.

Kein Verbrechen aber dem Verlezten gegenüber wenigstens ist vorhanden

3) bei einer Verlezung, durch welche dieser nichts verliert, als das Recht, welches er selbst gesezlich und erweislich schon durch ein Verbrechen verloren hat: wie sich ganz von selbst versteht, weil ich das Recht eines Menschen nicht verlezen kann, das er nicht hat.

Anmerkung.

1) Ich habe den Fall in Augen, den Aulus Gellius, noctes Atticae XII. 7. erzählt: wie eine Frau zu Smyrna ihren Mann und ihren Sohn vergiftet habe, weil diese selbst ihren Sohn erster Ehe ermordet hatten. Sie ward vom Areopage losgesprochen. Und in der That hat es gar keinen Anstand, daß in so ferne das todeswürdige Verbrechen des Mannes und Sohnes erweislich war, sie als Mörderin durchaus nicht bestraft werden konnte, da Vater und Sohn das Recht auf Leben schon

*) §. 81. 3.

nicht mehr hatten. Aber wegen unerlaubter Selbsthülfe, (wegen des Eingriffs in das Recht des Staates, allein zu strafen, und wegen der Gefahr solchen Eingriffs für die öffentliche Sicherheit *) konnte sie immer noch, wenn gleich in einem sehr geringen Grade, strafbar erscheinen. Gesezt aber, es hätte eine Frau in einem ähnlichen Falle alle Mittel angewandt, welche die Geseze ihres Landes vorschreiben, um Gerechtigkeit zu erhalten, ohne Erfolg: sie vergiftete Mann und Sohn, und nun bei der Untersuchung gegen sie selbst wurde das todeswürdige Verbrechen jener vollkommen erwiesen: könnte sie in diesem Falle überhaupt gestraft werden? Durchaus nicht: nicht wegen des Mordes, wie sich von selbst versteht: aber auch nicht wegen der unerlaubten Selbsthülfe. Dann wenn der Staat seine Pflicht nicht erfüllt, muß das Recht des Einzelnen wieder aufleben **); und der Staat hat kein Recht sich über eine Verlezung seines Rechtes zu beschweren, die er selbst durch Unwissenheit oder Nachlässigkeit seiner Richter (überhaupt durch Nichterfüllung seiner Pflicht) veranlaßt: und von der Störung der öffentlichen Sicherheit durch die Selbsthülfe der Frau kann hier nicht die Rede seyn, da sie schon durch die Ungestraftheit eines so groben Verbrechens nicht mehr existirte. — Uebrigens könnte es auch wegen möglichen Mißbrauchs und Mißverständnisses, zu bedenklich seyn, die Ausnahme Nr. 3. in ein Gesezbuch aufzunehmen: aber im Wege der Gnade wird er immer berücksichtigt werden müssen.

*) §. 82. Anm. 3.

**) §. 82. Anm. 3.

III.) Da man nur dann sagen kann, daß Jemand die Rechte Andrer durch seine Handlungen verlezt habe, wenn die Verlezung Produkt einer wirklichen Handlung war, so fällt der Begriff einer strafwürdigen Handlung da weg, wo von einer Handlung überhaupt nicht die Rede seyn kann.

Jede Handlung sezt aber Willen voraus, da sie selbst nichts anders ist, als die äußere Erscheinung dieses Willens. Dazu aber, daß man sagen könne, Jemand habe einen Willen gehabt, gehört zweierlei:

1) Daß er bei Verstande gewesen sey, d. h. einsehen vermocht habe, was er thut; denn man kann nicht sagen, daß der gewollt habe, was er that, der nicht einmal wußte, was er that. (Wo kein Wissen des Gesezes gedenkbar ist, ist auch kein Wille es zu übertreten gedenkbar.)

Anmerkung.

1) Jede Verlezung der Rechte Anderer, begangen in einem Zustande gänzlicher Verstandeslosigkeit, kann demnach nicht als eine strafwürdige Handlung betrachtet werden, weil sie selbst keine Handlung ist. Doch ist zu unterscheiden, ob einer die Verlezung in einem Zustande beständiger Verstandeslosigkeit begieng, oder nur augenblicklicher; hier wieder ob er diesen Zustand überhaupt oder wenigstens die Verlezung in ihm hätte vermeiden können, oder nicht; und im ersten Falle, ob er in diesem Zustande schon Verlezungen begieng oder nicht. Wer den Zustand der Verstandeslosigkeit oder wenigstens die

Verbrechen in ihm hätte vermeiden können, ist wenigstens polizeilich strafwürdig, weil er sich selbst in einen Zustand versezt, mit dem die Sicherheit der Andern, wie die Erfahrung lehrte, nicht bestehen kann: und wer schon in diesem Zustande andere verlezte, ist in einem auch höhern Grade, wenn gleich nur polizeilich, strafwürdig, weil die Aufforderung für ihn, diesen Zustand zu vermeiden, größer, die Gefahr für die Andern sicherer war. Wer sich aber absichtlich in einen Zustand der Verstandeslosigkeit versezt, um in ihm ein Verbrechen zu begehen, bei ihm ist die Verstandeslosigkeit selbst Handlung (Produkt seines Willens) und er also so strafbar, wie der, welcher das Verbrechen bei vollem Verstande begieng.

2) Daß er in einem Zustande gewesen sey, in welchem er sich selbst frei zum Thun oder Unterlassen bestimmen könnte. Denn man kann nicht sagen, daß der etwas gewollt habe, der nicht that, was er wollte, sondern was er mußte. (Wo keine Möglichkeit ist, das Gesez zu beobachten, ist auch keine Uebertretung des Gesezes gedenkbar: denn jedes Gesez ist selbst nur so lang, als es erfüllt werden kann: ad impossibilia non datur obligatio).

Anmerkungen.

1) Jede Verlezung der Rechte Andrer begangen in einem Zustande, in dem keine freie Selbstbestimmung möglich war, kann demnach nicht als eine strafwürdige Handlung betrachtet werden, weil

sie selbst keine Handlung ist. Doch ist zu unterscheiden: die freie Selbstbestimmung kann aufgehoben werden durch unmittelbare Anwendung physischer Gewalt (wo der Thäter gleichsam nur als der Körper dessen erscheint, der durch ihn handelt) oder durch Androhung eines Uebels, dessen im Augenblicke bevorstehende Zufügung nur durch die That vermieden werden kann. In dem lezten Falle wird der Thäter nur dann straflos seyn, wenn er dem Andern kein größeres Uebel zufügt, als dasjenige ist, das ihm selbst angedroht war, wenn er die That nicht begienge; fügt er aber dem Andern um ein kleineres Uebel zu vermeiden, ein größeres Uebel zu, so verlezt er das Recht der Gleichheit. Die positiven Geseze bestimmen gewöhnlich, daß nur derjenige straflos sey, der Jemanden einen ersezbaren Schaden zufügt, um selbst einem unersezbaren zu entgehen; einmal, weil derjenige dem Verlust eines ersezlichen Rechtes gedroht ist, Ersaz durch den Staat erhalten kann, und zweitens um der Bosheit der Menschen nicht zu viele Mittel zu ihrer Bemäntelung zu vergönnen. Indeß wird wenigstens auf dem Wege der Gnade das natürliche Recht beachtet werden müssen wo Jemand einem andern nur um dem Verluste eines ersezbaren Rechts zu entgehen, ein gleich ersezbares verlezte, besonders wenn für den, der sich für den andern aufopfern soll (was das Recht nicht will *) kein Ersaz statt findet.

2) Zu den Fällen, in welchen freie Selbstbestimmung fehlt, gehört auch der Zustand, bei dem Je-

*) §. 13. Anm. 2. §. 19. Anm. 1.

mand vermöge einer krankhaften Disposition dem Reize zu einer strafwürdigen Handlung durchaus nicht widerstehen kann. In so ferne ein solcher Mensch wirklichen unersezbaren Schaden stiftete, mußte man ihn als Wahnsinnigen behandlen (einsperren), wenn man ihn auch nicht eigentlich strafen kann.

IV.) Zwei Dinge gehören demnach zum Begriffe einer strafwürdigen Handlung, 1) daß ein wirkliches Recht verlezt worden sey, 2) daß der Verlezende bei Verstande gewesen sey, und sich frei, zu dem, was er that, bestimmt habe.

Da nur die strafwürdige Handlung gestraft werden kann, so sind die angeführten Momente zugleich die Bedingungen der Strafbarkeit überhaupt. Die Voraussezungen unter denen eine Verlezung überhaupt allein als Produkt einer Handlung betrachtet werden kann, nennt man die Bedingungen der Zurechbarkeit eines Verbrechens oder Vergehens.

§. 84.

Vom Maaßstabe der Strafen.

Da Jemand die Unverlezlichkeit seiner Rechtssphäre nur in so ferne verliert, als er selbst durch seine Handlungen die Rechte Andrer verlezt *), so wird er nur in dem Maaße gestraft werden können, als einmal seine Handlung die Rechte Andrer verlezt, und zum andern

*) §. 81, II.

die Verlezung selbst, welche das Objekt der Handlung ausmacht, grösser oder geringer ist. Jenes kann man den subjektiven, dieses den objektiven Maaßstab der Strafe nennen.

Da die Folge nie weiter gehen kann, als der Grund, und der einzige Grund der Strafbarkeit eines Menschen die Verlezung der Rechte Andrer durch seine Handlung ist, so kann auch die Strafbarkeit nicht weiter gehen als die Verlezung selbst und die Handlung, durch welche sie geschah.

Anmerkung.

1) Manche nehmen an, daß durch eine jede (auch die geringste) Verlezung des Gesezes der Thäter seinen Vertrag mit dem Staate breche, und ohne weiteres ausgeschlossen werden könne. Ich will nichts vom Fehler im Schlusse sagen, der darauf beruht, daß zwischen dem Bruche des Vertrags in einem Punkte und dem Bruche des ganzen Vertrags nicht unterschieden ist — welche Consequenz, welche Menschlichkeit, Jemanden z. B. wegen Diebstahl eines Leib Brodes ganz aus der menschlichen Gesellschaft ausschließen zu wollen! denn daß es noch andere Staaten giebt, die ihn aufnehmen können, ist blos zufällig; auf dem Standpunkte des Naturrechts können wir auch einen Staat annehmen, und für diesen gilt dieses grausame Recht denn auch so gut, wie für unser Verhältniß, durch welches freilich die Graufamkeit gemildert wird. Auch haben diejenigen, welche sich zu dieser Theorie bekennen, wieder einzulencken versucht, und durch einen

Abbüßungsvertrag mit dem Verbrecher, oder um der öffentlichen Ordnung willen dem Staate die Erlaubniß zugesprochen, statt dem Ausstoßen und als Ersaz für dasselbe auch eine andere Strafe eintreten zu lassen. Wie nun aber, wenn Jemand einen Menschen mordet, und sich der Abbüßung nicht unterwerfen, lieber sich ausstoßen lassen will? Oder wenn ein Fremder auf der Durchreise einen Mord begeht, er der doch gewiß keinen Vertrag mit dem Staate abgeschloßen hat; den also könnte man gar nicht strafen, weil er keinen Vertrag bricht?

§. 85.

Fortsezung.

a) Vom subjektiven Maaßstabe.

α) Von der innern Handlung.

I.) Die Handlung ist die äußere Erscheinung des Willens eines Menschen *) bezogen auf ein Objekt **). Es läßt sich demnach bei der Handlung unterscheiden der Wille (die Willensbestimmung zur Handlung, die innere Handlung) und die äußere Erscheinung dieses Willens (das, was Jemand thut, oder nicht thut, um was er will, zu realisiren; seine Thätigkeit oder Unterlassung, worin sie immer bestehe, um eine Wirkung in der Sinnenwelt hervorzubringen, äußere Handlung). Das Produkt dieser Thätigkeit, die wirklich hervorgebrachte Wirkung ist die That: sie gehört nicht mehr zur

---

*) §. 83. III.

**) §. 18. II.

eigentlichen Handlung, sie ist die Folge, das Resultat derselben.

Deßwegen haben wir auch die Lehre vom objektiven Maaßstabe strafwürdiger Handlungen vom subjektiven getrennt.

II.) Die Willensbestimmung (Entschluß) zur (äussern) Handlung kann entweder vorgenommen werden mit dem Bewußtseyn, daß aus der Handlung eine Verlezung der Rechte Andrer entspringen könne, oder das Bewußtseyn kann fehlen. Ein dritter Fall ist nicht gedenkbar. Im ersten ist Dolus vorhanden, im zweiten Culpa.

1) Dolus. Man sezt das Wesen des Dolus gewöhnlich in die böse Absicht (den bösen Willen): allein das Wissen des Unrechtes ist das Erste, da ja selbst der Wille ohne das Wissen gar nicht gedenkbar ist *): wo aber Bewußtseyn vorhanden ist, daß aus einer Handlung eine Rechtsverlezung entspringen könne, ist auch immer die böse Absicht gegeben. Wer das Unrecht weiß, was er thut, will auch das Unrecht, welches er thut.

Anmerkungen.

1) Bei diesem der Natur der Sache gemäßen Begriff des Dolus wird es ganz gleichgültig seyn, ob Jemand die Rechtsverlezung, die aus seiner Handlung entsprang zunächst wollte, oder ob er et-

*) §. 83. III. 1. und §. 69. I. a. 1.

was anders wollte, aber wußte, daß auch jene Verlezung die Folge seiner Handlung seyn könne — gleichgültig, ob seine Handlung nur unter Mitwirkung äußerer Umstände die Rechtsverlezung hervorbrachte oder für sich allein sobald er nur bei dem Entschlusse zur Handlung selbst wußte, daß jene Umstände vorhanden seyen, und unter ihrer Mitwirkung seine Handlung das Verbrechen zur Folge haben könne — gleichgültig endlich, ob jemand überhaupt eine bestimmte Rechtsverlezung bei seiner Handlung beabsichtigte, sobald er sich nur bewußt war, daß die erfolgte erfolgen könne.

2) Gehört zum Begriffe des Dolus Bewußtseyn des Unrechtes, so fällt a) da der Dolus weg, wo dieses Bewußtseyn fehlte; z. B. wenn einer erweislich das Gesez nicht kannte, oder in Wahrheit glaubte, seine Handlung sey erlaubt, oder auf Befehl eines Obern handelte, in der Ueberzeugung gehorchen zu müssen. b) Eben so giebt es Zustände, in denen der Mensch, wenn auch nicht ganz seines Verstandes beraubt, doch desselben auch nicht vollkommen mächtig ist, so, daß sich nicht behaupten läßt, er habe wenn er in jenem Zustande handelt, das vollkommene Bewußtseyn seines Unrechtes, und dessen was er thut gehabt; z. B. im Rausche, im hohen Grade der Leidenschaft, im jugendlichen Alter, im Blödsinn, überhaupt im krankhaften Zustande, bei Androhung eines ersezbaren Verlustes, u. s. w. Bei den unter a. und b. bemerkten Handlungen kann unmöglich die volle Strafe, wie bei dem Dolus, eintreten: wie viel aber von derselben, das hängt so sehr von der Verschiedenheit der Umstände, dem Einflusse, den sie an sich und nach der Individua-

lität des Handelnden auf seine Handlung haben konnten, ab, daß sich unmöglich im Allgemeinen etwas darüber sagen läßt. Ich weiß es nicht einmal, ob es gut wäre, wenn der Gesezgeber dieser Umstände auch nur überhaupt als Milderungsgründe Erwähnung thäte, theils um der Bosheit keinen Vorwand zu geben, theils um nicht vielleicht die Hand des Rechtens zu sehr zu binden. Es ist genug daß der Richter wisse, daß nur da die volle Strafe eintrete, wo der Verbrecher das vollkommene Bewußtseyn des begangenen Unrechtes hatte. Was darüber ist, muß zu unbestimmt seyn, um nicht eben dadurch Mißgriffe zu veranlassen. Zulezt bleibt immer noch übrig, im Wege der Gnade zu mildern.

3) Daß im Dolus der höchste Grad der Strafbarkeit liege, versteht sich ganz von selbst. Wer dolos handelt, hebt das Recht des Andern nicht blos faktisch auf, sondern auch dem Rechte nach, da er sich selbst durch die That die Befugniß unrecht zu handeln als einen Theil seiner Rechtssphäre zuschreibt. Eben wegen dieses höchsten Grades der Strafbarkeit kann der Dolus nie vermuthet werden; er muß erwiesen seyn entweder durch die Natur der Handlung oder das Geständniß; weil man jedem Menschen nur im Verhältniß zu seiner gewißen Schuld Rechte entziehen kann.

2) Culpa. Wenn Jemand, zwar bei vollem Verstande und im Zustande freier Selbstbestimmung, aber ohne wirkliches Bewußtseyn des Unrechtes, was er begeht, eine Handlung vornimmt, die zu einer Rechtsverlezung führt, so handelt er kulpos strafwürdig.

Anmerkungen.

1) Da bei der kulposen Rechtsverlezung die Bedingungen zu einer Handlung gegeben sind (Verstand und die Möglichkeit der Selbstbestimmung) *), so kann dem Thäter die Rechtsverlezung allerdings als Produkt seiner Handlung zugerechnet, und er wegen derselben (peinlich) gestraft werden: (er kann, nicht er muß überall, wie denn sehr geringe Nachlässigkeit, wo der Erfolg fast mehr im Zufalle als in der Handlung lag, nur als ein polizeiliches Vergehen erscheint). Ganz anders ist der Fall wenn die Möglichkeit des Bewußtseyns der That, oder freier Selbstbestimmung ganz wegfällt; hier darf (wo peinliche und polizeiliche Strafen an sich unterschieden werden) nur von der lezten die Rede seyn; in so ferne überhaupt noch eine Schuld vorhanden ist; weßwegen die hieher gehörigen Fälle auch genau unterschieden wurden **). Uebrigens wird die Culpa weit geringer gestraft, als der Dolus, weil in ihr die Nichtanerkennung des Rechtes des Andern nicht liegt, wie im Dolus: nur der Erfolg der Handlung widerspricht bei der kulposen Verlezung dem Rechtsgeseze: nicht die Seele der Handlung (der Wille) nicht der ganze Mensch wie bei dem Dolus.

2) Man unterscheidet Grade der Culpa, die grobe (lata), die geringe (levis), die geringste (levissima); eine Nachlässigkeit wie sie sich wohl auch der besonnene Mensch zu Schulden kommen läßt (levissima); eine Nachlässigkeit wie man sie nur bei Leichtsinnigen findet (levis); eine Nachlässigkeit, die

*) §. 83. IV.
**) §. 83. III.

den größten Leichtsinn voraussezt (lata). Wie höchst unbestimmt sind diese Begriffsbestimmungen schon an sich? und wie viel unbestimmter müssen sie in der Anwendung durch die subjektive Denkweise der Richter werden? Einen genaueren Maaßstab geben folgende Begriffsbestimmungen an die Hand: grobe Nachlässigkeit ist da, wo in der Handlung des Thäters schon allein der zureichende Grund zur Hervorbringung des rechtswidrigen Erfolgs lag — mußten äußere Umstände zur Hervorbringung des Erfolgs mitwirken, die der Thäter nicht kannte, so ist sie gering: wenn die Handlung, die einer begeht, schon an und für sich unrecht ist, so ist ihm das neue Unrecht, das aus der Handlung entspringt, zur groben Nachlässigkeit zuzurechnen (was gewiß nicht immer der Fall ist): ist die Handlung für sich erlaubt, so ist die Nachlässigkeit nur eine geringe (aber gewiß nicht dann, wenn sie die alleinige Ursache der That ist): wenn in den Umständen, unter denen Jemand handelte, eine dringende Aufforderung lag, über den möglichen Erfolg seiner Handlung nachzudenken, so ist die Nachlässigkeit eine grobe, lag keine solche Aufforderung in den Umständen, eine geringe. Aber selbst diese genaueren Begriffsbestimmungen, wie wenig erschöpfen sie alle gedenkbaren Fälle? wie viel kömmt überall auf die Subjektivität des Verbrechers an? Wie viele unendliche Abstufungen sind wieder bei den zwei unterschiedenen Fällen gedenkbar, von der Culpa lata herab bis zur levis, und von dieser bis zur Unschuld? Deßwegen halte ich es denn auch hier für unzweckmäßig, wenn der Gesezgeber durch Begriffsbestimmungen dem Richter zu sehr die Hände binden will: er seze nichts fest als im Allge-

meinen das Maximum für die Strafe der Culpa lata (aber ja nicht zu niedrig; denn mildern kann man ja im einzelnen Falle nach Lage der Sachen immer, aber weder der Richter noch der Gesezgeber über das Maximum der Strafe hinweggehen): alles übrige, die Anwendung der jedesmaligen Strafe vom Maximum herab bis zur Null, überlasse er der Urtheilsstrafe der Richter. Hält der Gesezgeber die Gerichte für zu streng, so bleibt ja immer der Gnadenweg offen.

3) Wer gestraft werden soll, weil er das Unrecht, das er begieng, nicht vorhersah, muß es haben vorhersehen können: lag der rechtswidrige Erfolg außer aller menschlichen Berechnung, so kann von gar keiner Strafe die Rede seyn.

§. 86.

Fortsezung.

b) Vom subjektiven Maaßstabe.

β) Von der äußern Handlung.

I.) Was Jemand thut, um eine Wirkung in der Sinnenwelt hervorzubringen, kann entweder in unmittelbarer Anwendung seiner eignen Kräfte bestehen; oder in Einwirkung auf einen Andern, um ihn zur That zu bestimmen, und zwar hier wieder in intellektueller, oder körperlicher Einwirkung.

Denjenigen, der blos durch intellektuelle Einwirkung auf einen Andern diesen zur That bestimmt, nennt man den intellektuellen Urheber.

II.) Wer einen Andern durch körperliche oder gei-

stige Einwirkung zu der That, so wie sie geschah, bestimmte, dem wird auch die That, so wie sie geschah, als Produkt seiner Handlung zugerechnet; weil er in Wahrheit nur durch den Andern handelte, sich eines fremden Körpers, statt des eignen, als Organ der Thätigkeit bediente.

1) Was der Thäter mehr that, als ihm aufgetragen war, ist, wie sich schon aus den Begriffen ergiebt, nicht Handlung dessen, der den Auftrag ertheilte. Wohl aber, wenn mehr als das Aufgetragene aus der That selbst, so wie sie vorgeschriebener Maßen geschah, erfolgte, kann auch das Mehr dem, der den Auftrag ertheilte, zur Culpa zugerechnet werden.

2) Ob die Einwirkung eines Menschen den Andern ganz allein zur That bestimmte, oder nur dazu mitwirkte, ist ganz gleichgültig, wenn nur die That zur Folge der Einwirkung Jenes geschieht; denn es geschieht ja doch nichts, als was Jener wollte.

3) Den, der den Andern zur That bestimmte, trifft die Strafe des Thäters; aber ein ihn noch besonders beschwerender, also seine Strafbarkeit erhöhender Umstand, ist die Verführung des Andern (entweder überhaupt oder doch zu dieser Handlung, die wieder mehr oder minder strafbar seyn kann, je nachdem ein rechtlicher Mensch, oder ein Verbrecher verführt wird). Der Verführer er-

kennt das Recht des Andern auf doppelte Weise nicht; indem er es selbst verachtet und auch Andre zu gleicher Verachtung bestimmt.

II.) Bei der unmittelbaren Anwendung der Kräfte zur Hervorbringung einer Wirkung lassen sich folgende Fälle unterscheiden: 1) die Wirkung tritt ein (Vollführung der That), oder 2) sie tritt nicht ein; tritt sie nicht ein, so liegt a) in der Handlung entweder alles, was nöthig war, um die Wirkung hervorzubringen (und ein bloßer Zufall verhindert ihr Eintreten, Vollendung der That) oder b) es liegt in der Handlung noch nicht alles zur Hervorbringung der That Nöthige; in diesem Falle ist endlich α) die zur Vollführung der That nöthige Handlung schon angefangen (Crimen inchoatum) oder β) auch dieses noch nicht einmal, so daß, was einer that, wenn es in irgend einem Verhältniß zur Wirkung stehen soll, nur als eine Vorbereitung zur Haupthandlung angesehen werden kann (Versuch).

1) Der höchste Grad der Strafbarkeit der äußern Handlung liegt in der Vollendung der That (Crimen perfectum), weil, wenn Einer alles gethan hat, was unter den gegebenen Umständen zur Hervorbringung der Wirkung nöthig war, er in der That nicht mehr thun kann: der Zufall aber, der den Erfolg verhindert, dient so wenig zu seiner Entschuldigung, als ein gegentheiliger Zufall, der allein einen rechtswidrigen Erfolg hervorgebracht hätte, ihm zur Schuld angerechnet würde. (Der

Mensch wird nur wegen dessen gestraft, was er thut, aber auch wegen alles dessen, was in seinem Thun liegt). Indeß, wenn die rechtsverlezende Wirkung wirklich eintritt, und Ersaz für den gestifteten Schaden nicht geleistet wird oder werden kann, so ist das ein beschwerender Umstand, der die Strafbarkeit erhöht, weil zu der strafwürdigen Handlung, die überhaupt in der Verlezung des Rechts des Andern lag, noch eine neue strafwürdige Handlung hinzukömmt, nemlich die Verlezung des Rechts, welches dem Andern (außer der Strafe des Thäters überhaupt schon wegen der That) noch auf Ersaz zusteht. Daraus folgt, daß, wenn die Geseze in die Strafe einer Handlung schon die besondre Strafe für den nicht geleisteten oder zu leistenden Ersaz mit eingerechnet haben, es als ein Milderungsgrund der Strafe in einem gegebenen Falle angesehen werden müsse, wenn a) entweder der Schaden nicht gestiftet wird (die wirkliche Rechtsverlezung nicht statt findet) oder b) für die geschehene Ersaz eintritt.

2) Das Crimen inchoatum und der Versuch müsse weit geringer gestraft werden, als die Vollendung, da der Mensch nur wegen dessen gestraft wird, was er thut, und in dem Thun des Menschen in den obigen Fällen ungleich weniger liegt, als in der Vollendung der Handlung, wie schon aus den Begriffen klar ist. Daß aber der Thäter mehr

hätte thun können, wäre er nicht entdeckt worden, beweist nichts, weil es ungewiß ist, und er eben so gut auch von selbst hätte vor der Vollendung der That stehen bleiben können. Uebrigens glaube ich, daß das Crimen inchoatum und der Versuch (in der Regel) nur polizeilich zu strafen seyen, da in ihnen keine wirkliche Rechtsverlezung liegt (wie noch in der culpa), sondern eine bloße Drohung einer Verlezung *): es ist eine Handlung begangen, welche die Sicherheit aufhebt, weil sie zu Verlezungen aller Wahrscheinlichkeit nach führen kann **); aber das Eigenthum selbst ist noch nicht angegriffen. Doch wird ein crimen inchoatum selten begangen werden können, ohne daß in dem Anfange der Haupthandlung nicht schon einzelne Rechtsverlezungen (wenn gleich noch nicht das Hauptverbrechen) liegen, wodurch natürlich die Strafbarkeit erhöht wird. Und wo gewohnte Verbrecher, die in Verabredung handeln, über einer That vor der Vollendung ertappt werden, ist die Vermuthung der Nichtvollführung sehr geringe. Deßwegen muß denn auch hier der Urtheilskraft der Richter ein weiter Spielraum bleiben; nicht nur um zu beurtheilen, ob in dem was geschehen ist, in einem gegebenen Falle wirklich nur eine bloße

*) Vergl. §. 83. I. Anm. 2.
**) Vergl. §. 51.

Störung der Sicherheit, oder schon eine wirkliche Rechtsverlezung liege (und eine peinliche Strafe anwendbar sey), sondern auch wie viel bei blos polizeilichen Strafen nach Maaßgabe der Annäherung des Crimen inchoatum an die Vollendung, und nach der Natur des Versuchs anzuwenden sey.

IV.) Denjenigen, in dessen Handlung*) alles liegt, was nothwendig ist, um ein bestimmtes Verbrechen hervorzubringen, nennt man, wenn das Verbrechen zu Folge seiner Handlung wirklich geschieht, Urheber desselben; jeden Andern, der blos zum Geschehen mitwirkte, Gehülfen.

1) Wenn gesezlich zum Begriffe eines bestimmten Verbrechens gehört, daß durch die Handlung die Rechtsverlezung wirklich gestiftet worden sey, so wird Jeder, welcher dieselbe Handlung begeht, wie der Urheber, aber nach ihm, um so viel geringer gestraft werden müssen, als die Strafe des wirklich gestifteten Schadens und nicht geleisteten Ersazes betrifft. Denn es kann Jeder nur wegen dessen gestraft werden, was wirklich seine That ist: den Schaden aber, der schon gestiftet war, konnte er nicht mehr stiften.

2) Wenn die wirkliche Rechtsverlezung nur das Produkt der Handlung Mehrerer ist, aber in keiner der Handlungen der Einzelnen für sich allein be-

*) Thun, oder Unterlassen in Rücksicht eines gewissen Zweckes.

trachtet ihren zureichenden Grund hat; so wird keiner als Urheber des Verbrechens gestraft werden dürfen, sondern Jeder nur als Gehülfe: es wäre denn daß sie in Verabredung gehandelt hätten, wo Alle auf Auftrag jedes Einzelnen handeln, jedem Einzelnen die Handlung Aller zugerechnet wird, und in der Handlung Aller lag die Ursache der Rechtsverlezung.

3) Bei den Gehülfen unterscheidet man den besondern und den allgemeinen, je nachdem auf den Gehülfen der volle Begriff des bestimmten Verbrechens paßt, zu dem er mitwirkte, oder nicht, z. B. der fremde Schlosser, der dem Beamten zu einem Cassendiebstahl hilft, ist nur Gehülfe zu einem Diebstahle überhaupt, wenn der Beamte ein besondres Verbrechen begeht, nemlich das des Diebstahls an demjenigen, dem er einen besondern Eid der Treue geleistet. Eben diese Unterscheidung ist auch auf Miturheber anzuwenden. Indeß ist die ganze Eintheilung nur Folge der Zersplitterung der generischen Verbrechen in einzelne Arten durch die positiven Geseze, die nicht einmal zweckmäßig scheint, weil überhaupt zu viel Einzelnen im Strafrechte nur die Anwendung erschwert. Im Grunde ist nur ein Diebstahl überhaupt vorhanden, zu dem aber bei dem Beamten noch ein beschwerender Umstand kömmt (wie bei dem Crimen consummatum), nemlich die besondre

Verlezung der Treue. Dadurch kann die Strafbarkeit des Verbrechers wohl erhöht werden, die Natur des Verbrechens überhaupt aber wird nicht verändert. Jeder Gehülfe wird nur in Beziehung auf das Verbrechen gestraft, zu dem er als mitwirkend erscheint.

4) Eine weitere Eintheilung der Gehülfen ist in nahe oder entfernte, je nachdem der Gehülfe mehr oder weniger durch seine Mitwirkung zum Eintreten des rechtswidrigen Erfolgs beitrug: etwas genauer könnte man sagen, daß der nahe Gehülfe eine Handlung müsse vorgenommen haben, die dem Crimini inchoato gleich steht, die entfernte eine, die dem Versuche zu vergleichen ist, wenn nur die Begriffe des Crimen inchoatum und des Versuchs selbst bestimmter gefaßt werden könnten. Schon aus dieser Begriffsbestimmung ergiebt sich, daß der Gehülfe geringer zu strafen sey, als der Urheber, weil er weniger gethan hat. Peinliche Strafe wird nur bei den Gehülfen statt finden können, die zu einem vollführten oder vollendeten Verbrechen mitwirken, da ja bei dem Crimen inchoatum oder Conat in der Regel nur polizeiliche Strafe statt findet. Uebrigens wird der Gesezgeber auch hier nicht weiter als das Maximum der Strafe für den nahen Gehülfen festzusezen haben, und alles Andre nach den unendlichen Abstufungen, die bei der Mitwirkung

zu einem Verbrechen möglich sind, dem Richter überlassen müssen.

§. 87.

Fortsezung.

b) Vom objektiven Maaßstabe.

I.) Jede Rechtsverlezung enthält 1) ein Unrecht gegen den Verlezten und 2) ein Unrecht gegen die Gesellschaft, deren Recht auf Sicherheit verlezt wird *). In der ersten Beziehung kann die Größe der Verlezung verschieden seyn a) nach der Natur der Rechtsverlezung an und für sich betrachtet, welche Objekt der strafwürdigen Handlung ausmacht und zwar α) in Rücksicht auf die Art (Wichtigkeit) und β) die Menge der angegriffenen Rechte b) nach der Größe des gestifteten Schadens. Es ergeben sich demnach vier Momente für Beurtheilung der objektiven Größe einer strafwürdigen Handlung; und zwar wird eine Rechtsverlezung desto größer seyn, a) je wichtiger die Rechte sind, auf deren Verlezung die Handlung gerichtet ist, b) je mehr der Rechte durch sie auf einmal angegriffen oder bedroht werden, c) je größer der durch die Handlung gestiftete Schaden oder die Störung des durch sie angegriffenen Rechtes ist, d) je gefährlicher sie für den Rechtszustand überhaupt (die allgemeine Sicherheit) erscheint.

II.) Ein Recht ist desto wichtiger, je mehr es andre

---

*) §. 81. II. 3. und §. 82. 1. c.

Rechte in sich begreift, oder je mehr es Bedingung der Ausübung aller andern Rechte ist. In dieser Beziehung stehen

a) drei Rechte oben an:

1) Das Leben, mit dem alle andern Rechte verloren gehen.

2) Die Freiheit, durch deren Verlust ein Mensch zur bloßen Sache wird.

3) Die Existenz des Staates, ohne den es keinen sichern Rechtszustand überhaupt giebt.

Anmerkung.

1) Das Verbrechen durch welches Jemand seine Freiheit ganz verliert, ist unter den angeführten das geringste, weil auch beim Verluste der Freiheit doch noch das Leben bleibt, und die Hoffnung jene wieder herzustellen.

b) Auf diese Rechte folgen:

1) Das angeborne Eigenthum des Menschen, das Recht a) auf Unverlezlichkeit und ungestörten Gebrauch seines Körpers und Geistes und b) auf Ehre, von denen theils der Genuß, theils der Werth, theils die Vermehrung des erworbenen Eigenthums selbst wieder abhängt.

2) Das Recht des Staates, auf ungehinderte Ausübung seiner Regierungsrechte, ohne welche die einzelnen Rechte der Privaten, auf welche sie sich beziehen, selbst nicht geltend gemacht und geschüzt werden können.

Anmerkung.

1) Wenn die Verlezungen der Ehre meist als geringe Vergehen erscheinen, so kömmt das daher, weil die Verlezung sehr geringe ist, und dem Verlezten in Beziehung auf die Ausübung seiner andern Rechte und die öffentliche Meinung wenig schadet. Allein es kann auch Ehrenverlezungen geben, die so schwer sind, und noch schwerer als eine Verwundung.

c) Die bloßen Verlezungen des erworbenen Eigenthums stehen, wenn man nur die Wichtigkeit der Rechte im Auge hat, am niedrigsten: allein die übrigen Momente, die bei Beurtheilung der Strafbarkeit einer Rechtsverlezung in Berechnung kommen müssen, die Größe des gestifteten Schadens, und die Gefährlichkeit der Handlungen an und für sich für den Rechtszustand können auch eine bloße Eigenthumsverlezung viel strafbarer machen.

d) Alles Uebrige gleichgestellt werden Verlezungen derjenigen Rechte, welche dem Staate zustehen, härter zu strafen seyn, als ihnen gleiche Rechte der Privaten, weil die Rechte des Staates überhaupt wichtiger sind, als die der Privaten, indem der Staat selbst Bedingung der Geltendmachung des Rechts eines jeden Einzelnen ist.

III.) Die Strafbarkeit derjenigen Handlungen, welche zugleich mehrere Rechte angreifen und bedrohen

(was bei weitem bei den meisten Verbrechen der Fall ist) hängt ab

a) von der Menge der Rechte, die sie auf einmal angreifen und bedrohen,

b) von der Wichtigkeit eben dieser Rechte,

c) von der Gewißheit der Gefahr für die durch die Handlung bedrohten Rechte.

Anmerkung.

1) Eine strafwürdige Handlung kann außer dem Objekte, auf dessen Verlezung sie ihrer Natur nach gerichtet ist (und nach welchem sich ihr Charakter bestimmt), noch viele andere besondere Rechte nebenbei verlezen; z. B. der Mord kann, indem er an den nächsten Verwandten oder auf eine besonders grausame Weise begangen wird, neben dem Rechte auf Leben auch noch die besondern Verbindlichkeiten, die man dem Verwandten schuldig ist, und das spezielle Recht auf Unverlezlichkeit des Körpers angreifen; die Unterschlagung öffentlicher oder anvertrauter Gelder verlezt außer dem Eigenthume überhaupt noch das besondre Recht des Andern auf Treue; die Injurie des Beamten im Amte neben der Ehre überhaupt noch den besondern Gehorsam gegen den Beamten u. s. w. Solche Umstände sind beschwerende, und hat sie der Gesezgeber nicht schon in dem Begriff des Verbrechens aufgenommen, und darnach die Strafe erhöht, so muß dieß der Richter in vorkommenden Fällen thun. Ueberhaupt jede zu der Hauptverlezung hinzukommende Nebenverlezung erhöht die Strafbarkeit, wenn sie auch nicht den Begriff des Verbrechens verändert.

IV.) Bei der Größe des gestifteten Schadens ist zweierlei zu beachten:

a) der quantitative Umfang der Rechtsverlezung,
b) die Qualität der verlezten Rechte.

Anmerkung.

1) Darum sind diejenigen Handlungen welche auf Verlezung eines unersezbaren Rechtes gerichtet sind, an sich betrachtet schon (abgesehen von der Quantität des gestifteten Schadens) strafbarer, als wo Ersaz an sich möglich ist, also eine Handlung, deren Objekt ist, den Andern des Verstandes, der Gesundheit, eines Sinnes, Gliedes zu berauben, Nothzucht einer Jungfrau (der einer andern Person gegenüber, die es nicht mehr ist) weit strafbarer, als bloße Verwundungen, Schläge, u. s. w.

V.) Die Gefährlichkeit einer Rechtsverlezung für den Rechtszustand überhaupt hängt ab

a) von der Art und Weise, wie sie ihrer Natur nach begangen wird.

Anmerkung.

1) Rechtsverlezungen, die man sehr schwer verhüten kann, weil sie schwerer zu entdecken sind z. B. Münzverfälschungen; oder die von Personen, denen man sich anvertrauen muß, in eben den Sachen begangen werden, in denen man ihnen vertrauen muß z. B. von Beamten, Advokaten, erscheinen eben darum viel gefährlicher als Verlezungen derselben Rechte auf andern Wegen.

b) Von dem Zustande eines Volkes überhaupt, je

nachdem in ihm mehr Gelegenheit und vielleicht Aufforderung zu gewissen Verbrechen liegt.

Anmerkungen.

1) Indeß wird in diesem Falle die bloße Strafe kaum hinreichen, um den Zustand des Volkes zu verbessern oder das Verbrechen zu verhüten, wenn der Staat nicht auf andere Weise die die Rechtsverlezungen veranlassende Gebrechen zu heben sucht.

2) Das a. und b. angegebene Prinzip größerer Strafbarkeit ist ein blos polizeiliches, weil die bloße Gefährlichkeit einer Handlung für den Rechtszustand diesen noch nicht weder überhaupt, noch im besondern, sondern blos die Sicherheit aufhebt. Darnach muß auch das Maas der Straferhöhung bestimmt werden.

§. 88.

Vom Gebrauche des objektiven und subjektiven Maaßstabes.

I.) Nach dem objektiven Maaßstabe bestimmt der Gesezgeber im Allgemeinen die Strafe jeder einzelnen strafwürdigen Handlung, indem er, was den subjektiven Maaßstab angeht, vorausseżt, daß in dieser Beziehung der höchste Grad der Strafbarkeit vorhanden sey.

1) Für den Richter hat der objektive Maaßstab in so fern praktischen Werth, als eine Handlung für strafbar erklärt ist, ohne Bestimmung der Strafe, die jener in diesem Falle nach dem allgemeinen objektiven Maaßstabe (mit Rücksicht auf die Anwen-

dung desselben durch den Gesezgeber in analogen Fällen) auszumessen hat.

2) Die Grundsäze für den objektiven Maaßstab der Verbrechen lassen, was die Größe der Strafe jedes Einzelnen betrifft, der gesezgeberischen Klugheit noch einen großen Spielraum offen; der Gesezgeber wird aber dabei vorzüglich darauf zu achten haben, daß er das richtige Maaß der Strafe in der Abstufung der einzelnen Verbrechen, besonders verwandter, nicht überschreite und geringere Verbrechen nicht so schwer strafe, als größere, weil, auch abgesehen von der Ungerechtigkeit, dieß der Klugheit zuwider ist, indem die Erfahrung lehrt, daß eben dadurch Veranlassung zum größeren Verbrechen gegeben wird: denn der Thäter wagt in diesem Falle keine höhere Strafe bei Begehung des größeren Verbrechens, und vielleicht ist ihm dieses nüzlicher als das geringe.

II.) Nach dem subjektiven Maaßstabe bestimmt der Richter, wieviel derjenige, der eine strafwürdige Handlung begeht, in jedem einzelnen Falle von der vollen gesezlichen Strafe zu leiden habe.

Da die volle gesezliche Strafe in Rücksicht auf den subjektiven Maaßstab den höchsten Grad der Strafbarkeit vorausseżt, so wird sie nur eintreten bei demjenigen, der eine strafwürdige Handlung dolos begangen, und sie vollendet oder vollführt hat, übers-

haupt in Beziehung auf sie als Urheber zu betrachten ist.

Anmerkung.

1) Milderungsgründe sind alle diejenigen Umstände, aus denen sich ergiebt, daß die rechtlichen Voraussezungen zur Anwendung der vollen Strafe nicht vorhanden seyen: also 1) in Beziehung auf eine strafwürdige Handlung zu deren vollen Daseyn der wirkliche rechtswidrige Erfolg gehört a) das Nichteintreten desselben b) der Ersaz *): 2) alle diejenigen Umstände gemäß denen die Rechtsverlezung mehr als Produkt der Nachläßigkeit, als der bösen Absicht erscheint **): 3) Die Nichtvollendung eines Verbrechens (Vergehens) oder die Mitwirkung als bloßer Gehülfe ***). Außer diesen Milderungsgründen der Strafe kann es keine andern dem Rechte nach geben †), weil bei der Beurtheilung der Strafbarkeit eines Menschen immer nur das, was er gethan hat, dem Rechte und der Möglichkeit der

---

*) §. 86. III.

**) §. 83. III. Anm. 1. §. 85 II. 1. Vergl. ebend. Nr. II. 2.

***) §. 86. III. 2. und IV. 3 und 4.

†) Wenn ein Merkmal zum objektiven gesezlichen Begriffe eines Verbrechens fehlt, so ist das strenge genommen kein Milderungsgrund: denn entweder bildet, was außerdem noch geschehen ist, schon ein Verbrechen für sich; dann kann zwar eine Strafe, aber auch nur die dieses Verbrechens zur Anwendung kommen, und von einer Milderung der Strafe des andern Verbrechens kann gar nicht die Rede seyn, weil es ja nicht einmal vorhanden ist: oder ohne dieses Merkmal ist gar kein Verbrechen vorhanden; dann aber ist ja überhaupt gar keine Strafe begründet, und man kann nicht von der Milderung der Strafe da reden, wo gar keine gedenkbar ist.

Beurtheilung nach zu Grund gelegt wird; dem Rechte nach, da man jedem nur in so ferne Rechte entziehen darf, als seine Handlungen die Rechte der Andern nicht respettiren *); der Möglichkeit der Beurtheilung nach, weil nur das, was wirklich geschehen ist (in der Handlung liegt) gewiß ist, (alles andere ungewiß) also nur jenes dem Richter die vollkommene Ueberzeugung von der Wahrheit eines Faktums geben kann, die jedem Urtheile zu Grunde liegen muß. Nur diejenigen Umstände sind also Milderungsgründe, die wirklich eine Veränderung in der Handlung hervorbringen; und das sind einzig die obengenannten. Keineswegs also kann ein Milderungsgrund von blos moralischen Triebfedern hergenommen werden, da nur Gott zu beurtheilen vermag, in wie ferne ohne sie die Handlung nicht geschehen wäre **); oder von Umständen, die überhaupt mit der Handlung in gar keiner Verbindung stehen, also in ihr auch keine Veränderung hervorbringen. Hieher gehört namentlich 1) schlechte Erziehung und Gewohnheit. Diese könnte nur in so ferne Einfluß auf die Beurtheilung haben, als jene die Einsicht des Thäters in das Unrecht, das er begeht trüben, diese, in so ferne aus ihr gelegentlich eine Rechtsverlezung entspringt, das Verbrechen mehr als Produkt der Nachläßigkeit als der bösen Absicht darstellen möchte ***): wußte aber der Thäter das Unrecht das er begeht, so liegt in der Erziehung und Gewohnheit, wenn man sie dann noch berücksichtigen

---

*) §. 81. II.

**) §. 5. Anm. 2.

***) §. 85. II. 1.

will, anstatt der Aufforderung zur Milderung vielmehr eine zur Erhöhung der Strafe, weil sie eben mehr Gelegenheit und Reiz zu Verbrechen enthalten. 2) Verführung und Gelegenheit. Wenn der Thäter wußte, daß er unrecht handelte, so verdient er um jenerwillen keine Entschuldigung: denn eben der Umstand, daß jene so leicht wirkten, beweist eine innere Disposition zu Verbrechen, die durch Strafmilderung schonend behandeln zu wollen ein Verrath am Ganzen wäre. Und welcher Mensch vermag zu beurtheilen, wie viel auf Rechnung der Verführung und Gelegenheit, wie viel auf die der innern Disposition komme? 3) Vorher unbescholtener Lebenswandel. Dieser könnte nur in so ferne zur Entschuldigung dienen, als ein sonst rechtlicher Mensch der Gesellschaft überhaupt weniger gefährlich erscheint, als ein habituirter Verbrecher. Dann aber würde, wenn man aus diesem Umstande bei einem einzelnen Verbrechen Strafmilderung wollte eintreten lassen, vorausgesezt werden, daß der Gesezgeber bei Berechnung der besondern Strafe für dieses Verbrechen nicht blos auf die in ihr liegende Rechtsverlezung, sondern auch auf die Gefährlichkeit des Thäters überhaupt Rücksicht genommen habe, daß also der Gesezgeber bei Bestimmung der Strafen überhaupt nur habituirte Verbrecher im Auge gehabt. Ist dieses nicht der Fall, so kann der vorher unbescholtene Lebenswandel um so weniger zur Entschuldigung dienen, als das Begehen gerade dieser strafwürdigen Handlung troz der sonstigen Rechtlichkeit gerade zu diesem Verbrechen eine besondre Neigung zu beweisen scheint, die durch Strafmilderung nicht begünstigt werden darf.

4) Der Wille das verübte Böse wieder gut zu machen, Reue, sind ganz unfruchtbar, in so ferne sie nach der That folgen, und sie selbst nicht mehr ganz oder zum Theil (d. h. den gestifteten Schaden) aufheben. Sie entspringen gewöhnlich mehr aus der Furcht der Strafe und dem Gefühl des Unglücks, in welches sich der Thäter gestürzt hat, als aus moralischen Ursachen: und wenn dieses auch, so ist vollkommen gerecht, daß, so wie man den bloßen Willen nicht straft, der sich in Handlungen nicht ausgesprochen, man eben so den bloßen Willen nicht zur Entschuldigung dienen läßt, wenn er an der strafbaren Handlung nichts ändert. 5) Glücklicher Erfolg der Handlung. Dieser hat allerdings Einfluß auf die Strafe, in so ferne zur vollen Anwendung derselben wirklich gestifteter und nicht ersezter Schaden vorausgesezt wird: im übrigen begründet der zufällige glückliche Erfolg so wenig ein Recht auf Strafmilderung, als das größere Uebel, welches zufällig aus einer Handlung entspringt, zur Strafe zugerechnet werden darf. 6) Große Geschicklichkeit des Verbrechers. Von einem Rechtsgrunde zur Strafmilderung kann hier nicht die Rede seyn: oder sollte Geschicklichkeit zu Verbrechen berechtigen? Aber man könnte vielleicht da Strafmilderung eintreten lassen, wenn der Verlust eines solchen Menschen für den Staat ein unersezbares Uebel wäre: vorausgesezt, daß man ihn in einen Zustand versezt, in dem er nicht weiter schaden kann. 7) Freiwillige Angabe seiner selbst und andrer verborgener Verbrecher, oder wenigstens unverholnes und augenblickliches Ge-

ständniß bei der Untersuchung. Dieß alles ändert an der geschehenen That nichts; also ein Rechtsgrund zur Strafmilderung ist auch hier nicht vorhanden: indeß könnte doch der Staat ohne Verletzung der Rechte der Bürger Strafmilderung eintreten lassen, da ja nur um der öffentlichen Sicherheit willen gestraft werden muß *), und die Strafmilderung in den angegebenen Fällen gleichfalls ein Mittel zur Beförderung der öffentlichen Sicherheit durch schnelle Entdeckung der Verbrecher werden kann.

8) Ablauf der halben Verjährungszeit, im Falle der Verbrecher sich seit dem ersten Verbrechen keine strafwürdige Handlung mehr hat zu Schulden kommen lassen. Man nimmt nämlich an, daß der Ablauf der ganzen Verjährungszeit (z. B. 30. Jahre) unter den angegebenen Umständen gänzliche Straflosigkeit zur Folge habe: weil es nach Ablauf eines so langen, durch kein neues Verbrechen befleckten Zeitraums unnöthig scheint den Verbrecher um der öffentlichen Sicherheit willen weiter zu strafen. Daß der Verbrecher ein Recht auf diese Straflosigkeit habe, wird man nicht behaupten wollen: denn es kann zu keiner Zeit unrecht seyn, einem das zu entziehen, was er dem Rechte nach durch die strafwürdige That verloren hat. Indeß kann der Staat doch ohne Ungerechtigkeit gegen die Gesellschaft die Straflosigkeit statt finden lassen: und dann kann auch der Ablauf der halben Verjährungszeit als Grund der Strafmilderung dienen: nur nicht dem Rechte nach.

*) S. 82.

§. 89.

Von der Wahl der Strafe.

I.) Jedes Recht kann auch Gegenstand der Strafe seyn, d. h. kann zur Strafe entzogen werden.

Die gewöhnlichsten Strafen sind die, welche sich auf das angeborne und erworbene Eigenthum beziehen (das Leben, den freien Gebrauch des Körpers und Unverlezlichkeit desselben — Beraubung der Freiheit, und körperliche Züchtigungen — die Ehre, und das Vermögen). Aber auch alle andern Rechte können zur Strafe entzogen werden, der schuldige Theil bei einer Trennung der Ehe des Rechtes beraubt ferner zu heirathen; wegen kirchlicher Vergehen Jemand überhaupt von der Kirche ausgeschlossen, oder doch eines Theils der kirchlichen Gemeinschaft beraubt; und auch aus dem Staate der Verbrecher exilirt, oder zur Theilnahme an den Anstalten nicht mehr zugelassen, die sich auf die Bildung, die Sicherheit, und den Wohlstand beziehen. Alle diese Strafen aber die sich nicht auf das angeborne oder erworbene Eigenthum beziehen, haben ihrer Natur nach nur selten Anwendbarkeit, die Entziehung kirchlicher Rechte nur bei kirchlichen Vergehen; die Entziehung der Rechte, die sich auf die Ehe beziehen nur bei Vergehen gegen die ehelichen Pflichten; das Ausgeschlossenwerden von Instituten, die Bildung, Sicherheit und Wohlstand zum Objekte haben, nur wegen wirklichen oder zu

befürchtenden Mißbrauchs; das Exil nur bei politischen Vergehen (um deren willen Niemand einem andern Staate gefährlich ist; denn ungerecht wäre es einem andern Staate einen allgemeingefährlichen Verbrecher zuweisen zu wollen). Dagegen, wie die meisten Verbrechen gegen das angeborne oder erworbene Eigenthum begangen werden, beziehen sich auch auf dessen Entziehung die meisten Strafen.

II.) Da der Staat, in so ferne er das gerechte Maaß der Strafe nicht überschreitet, die Art des Strafübels nach der Zweckmäßigkeit frei wählen und dasjenige aussuchen darf, welches der öffentlichen Sicherheit am meisten zu entsprechen scheint *), so wird er befugt seyn, die Strafe nach den Umständen so einzurichten, daß durch sie wo möglich der Verbrecher noch gebessert, oder durch Erstickung der Triebfeder, die ihn zur Rechtsverlezung trieb, von fernern Verbrechen abgehalten, oder auf eine Zeitlang außer Stand gesezt werde zu schaden, oder auch Andre, die das begangene Verbrechen gereizt haben könnten abgeschreckt, und die Ehrfurcht gegen das Gesez in Allen aufs neue befestigt werde.

Auch darauf wird der Staat Bedacht nehmen dürfen, die Strafe so einzurichten, daß der Verbrecher einen Theil der Kosten, die er durch sein Unrecht der Gesellschaft macht, also zu ersezen verbunden ist, wieder abverdiene.

---

*) §. 85. 1. Anm. 1. §. 82.

III.) Dagegen sind 1) ungerecht alle Strafen, welche a) den Verbrecher auch dann noch treffen, wenn seine gesezliche Strafzeit verflossen und er der Gesellschaft als Bürger wieder zurückgegeben ist; alle Strafen, welche die Gesundheit zerstören, Brandmarkungen (wenigstens an den nicht bedeckten Theilen des Körpers), lebenslängliche Infamie u. s. w., b) welche den Unschuldigen mit dem Schuldigen treffen, z. B. Vermögens-Confiscationen; c) unklug aber sind wenigstens 1) diejenigen Strafen, welche grausam sind, und dadurch zugleich das Gefühl des Volkes abstumpfen, und anstatt, wie sie sollten, Ehrfurcht für die Gerechtigkeit zu erwecken, Mitleiden mit dem Verbrecher erregen, so wie 2) auf der andern Seite sehr pomphafte Exekutionen, weil sie dadurch zu einer Art Schauspiel werden, unterhalten anstatt abzuschrecken, und der Person des Verbrechens selbst eine Wichtigkeit geben, die er nie haben sollte, und die als Reiz, sich ähnliche Wichtigkeit zu erwerben, auf schwache Seelen in der That schon nachtheilig gewirkt hat.

IV.) Was die einzelnen Strafübel angeht, so kann

1) an der Gerechtigkeit der Todesstrafe kein Zweifel seyn, weil es vollkommen dem Rechtsgeseze gemäß ist, wenn man einen Menschen nach dem Geseze behandelt, nachdem er Andre behandelt hat *), also gar kein Recht desjenigen anerkennt, der durch

*) §. 81. I.

seine Handlung auch alle Rechte des Andern angreift oder vernichtet *).

Anmerkungen.

1) Man hat gegen die Gerechtigkeit der Todesstrafe eingewendet 1) daß das Leben ein unveräußerliches Recht sey; allein dieß beweist nur, daß kein Mensch durch einen Vertrag einem Andern ein Recht auf sein Leben einräumen könne; keineswegs, daß er es nicht, wie jedes andre Recht, eben weil es auch ein Recht ist, zur Strafe verlieren dürfe, so wie die Bedingung der Unverlezlichkeit desselben aufhört. 2) Sagt man, die Gesellschaft könne keinem nehmen, was sie ihm nicht gegeben, das Leben aber sey ein Geschenk der Natur. Dieß beweist zu viel, also nichts. Denn auch die Unverlezlichkeit des Körpers hat die Gesellschaft Niemanden gegeben, selbst sein Eigenthum nicht: und wer möchte darum das Recht körperlicher Züchtigungen und Vermögensstrafen zu verhängen läugnen? 3) „Jeder habe ein Recht zu sittlicher Ausbildung; göttlicher Anordnung gemäß sey das Leben dazu eine Vorschule; den Cursus gewaltsam unterbrechen, sey die göttliche Anordnung stören." Auch dieß beweist zuviel: oder wie? Hätte ich kein Recht, den zu tödten, die mir bei einem Anfalle nichts anders übrig läßt, als selbst mein Leben zu verlieren, oder ihn zu tödten? Gäbe es kein Recht, den Feind im Kriege zu tödten? Ueberdieß würde das Argument mehr eine Sünde gegen Gott, als ein Unrecht gegen den Einzelnen beweisen; und es sezt, um nur eini-

*) §. 87. II.

germaßen bindend zu seyn, voraus, daß der Allbarmherzige und Allmächtige weder den Willen noch die Gewalt habe, einen Menschen nicht darunter leiden zu lassen, wenn er hier in seiner Laufbahn unterbrochen ward.

2) Uebrigens ist die Todesstrafe als die größte Strafe nur bei den größten Verbrechen gerecht, denen die wirklich auf Vernichtung des Lebens, der Freiheit, der Existenz des Staates gerichtet sind.

3) Die schnellste und sicherste Todesstrafe ist die beste, und Martern dessen, der mit dem Leben ohnedieß schon alles verliert, verbietet auf gleiche Weise die Gerechtigkeit und die Klugheit.

2) Die Gefängnißstrafe erscheint in der Regel als die zweckmäßigste, a) weil sie bei allen Verbrechen und bei allen Verbrechern angewandt werden kann, was von keinem andern Strafübel gilt, b) weil man sie durch Schärfungen (Ketten, schlechtere Kost, körperliche Züchtigungen) dem jedesmaligen Verbrechen auf das genaueste anzupassen vermag, c) weil in denselben durch zweckmäßige Anstalten auch auf Besserung der Verbrecher gewirkt werden mag.

Anmerkungen.

1) Ich kann mich nicht enthalten, meine Leser, die die Sache vielleicht übersehen haben könnten, auf die musterhaften Anstalten aufmerksam zu machen, von denen die Miscellen aus der neuesten ausl. Literatur 1818 Hft. XI. S. 10. ff. so wie die Polizeifama 1819. S. 10. 89. 149. 171. ff. sprechen.

2) Es muß besondere Gefängnißanstalten für die geringeren Verbrecher geben, die nur eine polizeiliche Strafe verdient haben, nicht nur, weil es eine Ungerechtigkeit gegen sie wäre, sie mit den großen Verbrechern in eine Reihe zu stellen, sondern eine Unklugheit, sie in eine Gesellschaft zu bringen, die sie noch mehr verderben könnte, als sie schon verdorben sind.

3) Auch halte ich dafür, daß es eine ungerechte Härte gegen Personen aus der höhern (vorzugsweise gebildeten) Classe der Gesellschaft wäre, sie in derselben Stube mit gemeinen Sträflingen zu paaren, indem gerade das Zusammenleben mit diesen für sie eine besondre Strafe wäre, welche die Personen aus den niedern Classen der Gesellschaft nicht trifft.

3) Geldstrafen werden nur ausnahmsweise anwendbarseyn a) nicht in sehr großen Summen, weil sie sonst einer Vermögens-Confiscation gleich wären, b) selten bei Armen, die sie nur ärmer machen und zu neuen Verbrechen reizen würden, c) bei Reichen selten, weil sie oft nichts wirken würden und der Reichthum im Grunde straflos machte; am zweckmäßigsten vielleicht d) bei wucherlichen Verbrechen, weil sie eben die Triebfeder zu diesen Verbrechen, die Begierde nach Gewinn treffen, und abschrecken können.

4) Körperliche Züchtigungen. Man hat sich sehr gegen diese erklärt; und sie mögen bei denen unzweckmäßig seyn, bei denen alles geschehen soll,

um das Ehrgefühl lebendig zu erhalten, wie bei den Soldaten. An sich im Allgemeinen unrecht sind sie nicht, und bei Verbrechen aus Muthwillen, bei jugendlichen Verbrechern, um sie schneller ihre Strafe abbüßen zu lassen (denn die beste Strafanstalt ist doch keine Sittenschule für das Leben), bei dem großen Haufen gemeiner Verbrecher scheint sie zweckmäßig, und bei den leztern vielleicht wirksamer als alles Andre.

Anmerkung.

1) So lange der gemeine Mann sich noch mit seinen Kameraden herumschlägt, und seine Frau schlägt, ist nicht abzusehen, was es schaden könne, wenn er auch zur Strafe Schläge erhält? Oder sollten ihm das Abschaffen der Schläge im Gefängnisse das Ehrgefühl wiedergeben, das er schon nicht hatte, als er ins Gefängniß kam? Daß das Maaß nicht überschritten werde, dafür sorge der Gesezgeber im Allgemeinen, und der Arzt im Besondern.

5) **Ehrenstrafen.** So lange sie den Menschen in den Augen derer, mit denen er doch noch leben soll, nicht prostituiren; so lange sie blos den Stolz, die Eitelkeit kränken, mehr in Entziehung gewisser Ehrenvorzüge bestehen, als die Ehre nehmen, erscheinen sie als höchst zweckmäßig, ganz besonders bei denen, deren Ehrgefühl man erhöhen will, und bei Vergehen, die gerade aus Stolz und Eitelkeit entspringen und gegen die Ehre des Andern gerichtet sind.

§. 90.

Von der Geltendmachung des Strafrechtes.

I.) Im Naturstande bleibt, da sich wohl Niemand freiwillig einer Strafe unterwerfen wird, zur Exekution derselben gegen den Beleidiger nichts übrig als die Selbsthülfe, wobei aber auch Dritte dem Verlezten Beistand leisten dürfen, weil, wer die Rechtssphäre Eines nicht respektirt, die Rechte Aller durch die Befugniß zum Unrechte, die er sich faktisch zuschreibt, bedroht. Auch darf der Verlezte die Strafe so einrichten, daß sie ihm Sicherheit für die Zukunft gewähre *). Indeß wird es im Naturstande doch immer auch, was die Exekution des Strafrechtes betrifft, an einem sichern Rechtszustande fehlen, nicht nur, weil der Beleidigte nur zu oft der Schwächere ist, sondern weil er als der Stärkere sein Strafrecht gewöhnlich unter der Form der Rache übt, die sich ihr Maaß nicht nach wirklichen Unrechte sezt, das der Andre begangen, sondern nach dem Gefühle, welches bei dem Beleidigten die Verlezung hervorgebracht, und welches so verschieden seyn kann, als der Charakter, die Empfindlichkeit, die Leidenschaftlichkeit desselben.

Aus diesen Bemerkungen ergiebt sich zugleich, welch niedres Prinzip diejenigen aufgefaßt, welche das Strafrecht auf die Rache gründen, ein Prinzip, welches übrigens nie einen festen und gleichförmigen

*) Vergl. die Ableitung des Strafrechtes §. 81.

Maaßstab für die Strafe geben mag, weil das Rachegefühl, nach dem der Beleidigte die Strafe einrichtet, so höchst verschieden nach der Subjektivität der Menschen, ja bei einem und demselben in verschiedenen Zeitmomenten ist.

II.) Die Hindernisse, welche einem festen Rechtszustande in Beziehung auf die Exekution des Strafrechtes im Naturstande entgegenstehen, werden im Staate beseitigt, nicht nur indem er dem Schwächern seine Stärke leiht, sondern auch indem er Strafe nur nach festen Rechtsprinzipien verhängt. Im Staate ist die Selbsthülfe zur Strafe in der Regel verboten *): sie verfügt nur der Richter, und zwar unter Formen, welche auf der einen Seite dafür sorgen, daß das Recht des Staates zur Strafe nicht vereitelt werde, auf der andern Seite aber auch dem Unschuldigen die Unverletzlichkeit seines Rechtes sichern.

Die Befugnisse, die in dieser Beziehung sowohl dem Staate, als dem (beschuldigten) Verbrecher zustehen, entwickelt der Prozeß.

---

*) §. 82. Anm. 3. §. 83. II. 2. 3.

Fünftes Hauptstück.

Von dem gerichtlichen Verfahren.

§. 91.

Bürgerlicher Prozeß — Verfahren in Strafsachen.

Ein gerichtliches Verfahren kann statt finden, 1) wenn ein Streit über Mein und Dein über das Eigenthum im weitern Sinne *) an den Richter gebracht ist, über dessen Beilegung die Partheien sich sonst nicht vergleichen konnten **); 2) wenn eine strafwürdige Handlung begangen ward ***) die zu strafen die öffentliche Sicherheit fordert †).

1) Bei jedem Prozesse kommen zwei Personen vor: 1) der Kläger, der den Rechtsanspruch (auf des Andern Eigenthum oder Strafe) verfolgt, 2) der Beklagte, der, gegen den der Rechtsanspruch verfolgt wird.

2) Da jeder Herr über sein Eigenthum ist, also auf dasselbe verzichten kann, so kann kein Rechtsstreit über Mein und Dein vor Gericht statt finden, als auf Aufforderung der richterlichen Hülfe (Klage).

---

*) §. 61.
**) §. 80.
***) §. 90. II.
†) Vergl. §. 82.

Ob die Partheien vorher einen Versuch durch Vergleich oder Schiedsrichter machen wollen (zu dem leztern gehört auch die übereinstimmende Uebertragung des Rechtsstreites von Seiten beider Partheien auf ein andres, als das nach der Verfassung des Staates ordentliche Gericht) hängt ganz von ihnen ab, weil sie nur ihr natürliches Recht üben *). Nur gezwungen dürfen sie dazu nicht werden, z. B. zu einem Vergleichsversuch weil es Sache der natürlichen Freiheit ist, unter den verschiedenen zur Geltendmachung des Rechtes führenden Wegen zu wählen; und weil, nach einer allgemeinen Erfahrung, die erzwungenen Vergleichs-Versuche immer fruchtlos sind. Vielleicht könnte man da einen Vergleichsversuch gebieten, wo ein höheres sittliches (bei dem Staate polizeiliches) **) Interesse Verhütung des Streites auf jede Weise verlangt, z. B. bei Streitigkeiten der Eheleute, Aeltern und Kinder, Hausherren und Dienstboten.

3) Bei Strafsachen braucht es nicht erst eine Aufforderung an den Richter zu seiner Thätigkeit: denn da die öffentliche Sicherheit gebietet, daß jede strafwürdige Handlung gestraft werde ***), so muß der Staat (Richter) sofort von Amtswegen thätig seyn, um den Thäter zur Strafe zu ziehen,

*) §. 80. b. und c. a.

**) §. 51. Anm. 3.

***) §. 82.

so bald er von einer strafwürdigen Handlung erfährt, weil er die Pflicht hat, das Recht der Gesellschaft geltend zu machen *). Bei Straffachen ist also kein Kläger nothwendig: der eigentliche Kläger ist die Gesellschaft, und vertreten wird sie durch den untersuchenden Richter (der eben dadurch zugleich als Parthei, Ankläger erscheint, wenn er es gleich nicht in dem Grade ist, wie ein andrer Ankläger, der nur sein eignes, persönliches Interesse verfolgt).

§. 92.

Accusatorisches — inquisitorisches Verfahren.

Das accusatorische Verfahren besteht darin, daß Jemand als Kläger zur Verfolgung seines Rechtes auftritt, wo ihm ganz überlassen bleibt, 1) wie weit er sein Recht verfolgen (was er verlangen) und 2) welche Mittel er, um den Richter von seinem Rechte zu überführen gebrauchen (auf welche Thatsachen er sein Recht stüzen, und welche Beweismittel zu ihrer Bewahrheitung wählen) wolle. Das inquisitorische Verfahren besteht darin, daß (wenn auch kein Kläger auftritt) der Richter schon von Amts wegen alles vornimmt, was nöthig ist, um den wahren Thatbestand einer Handlung auszumitteln (d. h. die Thatumstände, in denen eine Handlung bestand, und die Erweismittel — Bewahrheitung — derselben), und dasjenige als Recht ausspricht, was die-

*) §. 34. Anm. 4.

sem Thatbestande und den (natürlichen oder positiven) Gesezen gemäß ist.

a) Das accusatorische Verfahren beruht auf dem Grundsaze (die Verhandlungs-Maxime), „daß Jeder auf sein Recht verzichten könne, also es ganz oder zum Theil, und so auch die Vertheidigungsmittel desselben vernachlässigen.“ Der Richter spricht hier der Parthei nur zu, was sie erbeten, und berücksichtigt nur die Vertheidigungsmittel (Thatsachen und Beweismittel derselben) auf die sich die Parthei berufen. Dadurch kann oft geschehen, daß, wenn die wahre Lage der Sachen nicht ausgemittelt wird, etwas andres als (formelles) Recht ausgesprochen wird, denn was jener gemäß (materielles) Recht ist. Das inquisitorische Verfahren dagegen geht von dem Grundsaze (die Untersuchungs-Maxime) aus, „die Gerechtigkeit verlange, daß nur das überall als Recht erkannt werde, was der wahren Lage der Sachen und den Gesezen) gemäß sey“: wornach der Richter verbunden ist, von selbst alle die Thatsachen und Beweismittel zu sammeln, die zur Ausmittlung der wahren Lage der Sache dienen, und dem gemäß zu sprechen. Nach diesem Grundsaze soll das formelle Recht (welches der Ausspruch des Richters bildet) immer auch das materielle seyn.

b) Das accusatorische Verfahren eignet sich vorzugsweise für Streitigkeiten über Mein und

Dein, weil auf sein Eigenthum Jeder verzichten kann: indeß steht der Anwendung des inquisitorischen Verfahrens auch auf Privatstreitigkeiten an sich nichts entgegen (versteht sich, sobald der Kläger die Sache anhängig gemacht hat), da Jeder, der sein Recht durch den Richter verlangt, auch das wahre Recht, also Ausmittlung des wahren Thatbestandes will. Nur muß jeder Parthei frei stehen, sich auch durch einen Sachwalter (Advokaten, Rechtsbeistand) vertreten zu lassen: denn daß sie sich zur Vertheidigung ihres Rechtes allein auf den Richter verlasse (der überdieß noch zur Hälfte ihrem Gegner gehört) kann man ihr ohne Ungerechtigkeit, und ohne sie in der natürlichen Freiheit, ihre Vertheidigungsmittel nach ihrer eignen Einsicht zu wählen, nicht zumuthen. Wenn man aber glaubt, daß, die Partheien öfters das wahre Recht erhalten würden, wenn der Richter inquirirt, als wenn sie zur Ausmittlung des wahren Thatbestandes ihrem eignen Interesse und dem Rathe ihrer Advokaten überlassen blieben, so täuscht man sich gewiß, da der Richter so gut irren kann, als der Advokat (und jener mehr, da er für beide Partheien zu sorgen hat); so wie, was auf der einen Seite an Schnelligkeit jedes einzelnen Prozesses gewonnen wird dadurch, daß die Advokaten nicht mehr so leicht verzögern können, wie bei dem accusatorischen Verfahren, auf der

andern Seite wieder für die Andern verloren geht, mit denen sich indeß der Richter gar nicht beschäftigen kann, weil ihn jeder einzelne Rechtsstreit ungleich mehr Zeit kostet.

c) Für Strafsachen dagegen eignet sich vorzugsweise das inquisitorische Verfahren, weil die öffentliche Sicherheit es will, daß jeder Schuldige gestraft werde, also alles geschehe, was zur Ausmittlung des wahren Thatbestandes nothwendig ist. In diesem Falle wäre es selbst nur bloße Formalität, wenn auch ein vom Staate aufgestellter Ankläger auftreten würde: und tritt ein Privatmann auf, der bei dem Prozesse sein eignes Interesse verfolgt, so kann doch die Maxime des accusatorischen Prozesses nicht angewandt werden, „daß der Richter nur das zu berücksichtigen habe, was der Kläger zum Erweise seines Rechtsanspruchs beibringt," sondern gerade um des öffentlichen Interesses willen wird er selbst überall eingreifen und alle Beweismittel für die Schuld (wenn sie auch der Ankläger vernachlässigt hat) sammeln müssen. Deßwegen bleibt denn auch hier das Verfahren wesentlich inquisitorisch.

§. 93.

Rechte der Partheien in jedem Verfahren.

I.) Das gerichtliche Verfahren ist zu keinem andern Zwecke da, als Jedem (Privatmann oder Staat) der

einen Rechtsanspruch gegen einen Andern hat (entweder auf dessen Eigenthum oder Bestrafung), die Geltendmachung seines Rechts möglich zu machen *): da aber der Beklagte dagegen den gleich guten Rechtsanspruch erhebt, daß die Unverlezlichkeit seiner Rechtssphäre respektirt werde, und da dieser sein Anspruch eben so in der Lage der Sachen und dem Geseze gegründet seyn kann, als der seines Gegners, so muß das gerichtliche Verfahren zugleich darauf berechnet seyn, auch dem Beklagten die Geltendmachung seines Rechtsanspruchs (die Unverlezlichkeit seines Eigenthums) zu sichern. Daraus folgt:

1) Jede Parthei hat ein Recht auf alles, was nothwendig ist, um ihren Anspruch zu rechtfertigen, also der Kläger auf alles, was Mittel ist, seine Klage als gegründet darzustellen, der Beklagte auf alles, was dazu dient, um darzuthun, daß sie abgewiesen werden müsse.

2) Beide Partheien haben in der obigen Beziehung ein gleiches Recht, also daß man dem der das Recht verfolgt kein Recht zum Angriffe gestatten darf, welches man dem, gegen den das Recht verfolgt wird, nicht zu seiner Vertheidigung zugesteht.

II.) Da jede Parthei ihren Rechtsanspruch nur in so ferne durch den Richter geltend machen (ein günstiges Urtheil für sich erhalten) kann, als sie den Richter selbst

*) §. 80. c. §. 90.

von der Gerechtigkeit desselben überzeugt, dieß aber nur dann möglich ist, wenn er sie vollständig hört, d. h. wenn er ihr Gelegenheit läßt, alle Umstände, die zur Begründung und zum Erweise ihres Anspruchs dienen, vorzutragen, so hat

3) jede Parthei ein Recht darauf vollständig gehört zu werden.

III.) Da die Unverlezlichkeit der Rechtssphäre eines jeden Menschen die Regel ausmacht, so darf

4) der Richter Niemanden ein Recht absprechen (entziehen) bis die Gerechtigkeit der Ausnahme gegen ihn erwiesen ist (also erwiesen, daß entweder die verlangte Sache zum Eigenthum des Andern gehöre, oder der Angeschuldigte eine strafwürdige Handlung begangen und dadurch die Unverlezlichkeit seines Rechtes verloren habe).

IV.) Da der Richter nur da ist, um Gerechtigkeit zu ertheilen *), also dem das Recht zuzusprechen, dem es der wahren (oder erwiesenen) Lage der Sachen und den Gesezen nach gebührt, so haben

5) beide Partheien ein Recht auf eine Entscheidung, wie sie der wahren (oder erwiesenen Lage der Sachen) und dem Rechte gemäß ist.

V.) Da wer ein Recht geltend zu machen befugt ist, auch verlangen darf, daß ihn Niemand ohne Noth in diesem Rechte störe, so haben

*) §. 50.

6) beide Partheien ein Recht zu verlangen, daß der Staat das gerichtliche Verfahren so einrichte, wie es (ohne der Sicherheit des Rechtes Eintrag zu thun) am schnellsten zum Zwecke der Entscheidung führe, und sich gegenüber das Recht, daß kein Theil dem Andern die Geltendmachung seines Rechtes unnöthigerweise verzögere, um so mehr, da jede Parthei nur ein Recht auf das zur Vertheidigung nothwendige hat *).

VI.) Endlich, da allzugroße Vertheurung der Prozesse einer wahren Justizverweigerung gleich wäre, so müssen

7) die Prozeßkosten so seyn, daß auch der Arme sein Recht verfolgen könne.

Anmerkung.

1) Alle diese Rechte stehen jedem Theile (Kläger und Angeklagten) in jedem Prozeß zu, und der wird der vollkommenste seyn, der die Geltendmachung und Sicherheit dieser Rechte am meisten verbürgt.

§. 94.

Vom Richter.

Diejenige öffentliche Person (eine physische oder moralische), die mit der Geltendmachung des Rechts der Partheien beauftragt ist, heißt der Richter. Zu dieser Geltendmachung gehören zwei Dinge: 1) die Ausmitt-

*) S. oben I. c.

lung des Thatbestandes, d. h. derjenigen Umstände, auf die jeder Theil seinen Anspruch stüzt, und der Wahrheit oder Falschheit derselben, 2) die diesem Thatbestande und den Gesezen gemäße Entscheidung, 3) die Exekution dieser Entscheidung.

Es kann ein Richter blos die Ausmittlung des Thatbestandes, oder blos die Entscheidung, oder blos die Exekution; oder blos zwei dieser Funktionen, oder alle zusammen haben.

Anmerkungen.

1) Nur im inquisitorischen Verfahren bei Strafsachen, wo der Richter, welcher die Ausmittlung des Thatbestandes hat, zugleich indem er die Gesellschaft vertritt mit Parthei ist *) (und es noch mehr durch die Mühe der Untersuchung gegen den Schuldigen werden kann) ist die Trennung des entscheidenden vom untersuchenden Richter (ausgenommen in kleinen Polizeistrafen) höchst zweckmäßig, wenn nicht strenge recht.

2) In Streitigkeiten über Mein und Dein hängt die Thätigkeit des Richters ganz davon ab, ob das Verfahren ein accusatorisches oder inquisitorisches ist **). Hier liegt ihm ob durchaus jede Handlung auch unaufgefordert vorzunehmen, die zur Ausmittlung des Thatbestandes dient. Dort hat er die Schritte der Partheien zu diesem Zwecke nur zu leiten, aber auch darauf zu achten, daß sie ihm entsprechen. Thut dieß der Richter, so werden

---

*) §. 91. Anm. 3.
**) §. 92. besond. b.

die Prozesse um so viel kürzer und geordneter werden: und indem er es thut, übt er nichts als das Recht der Gesellschaft und der andern Parthei; jener, indem sie den Richter nur giebt, um jedem zu seinem Rechte zu verhelfen, so weit dieß nöthig ist, und das Zwecklose ist nie nöthig; dieser, da sie befugt ist zu verlangen, daß ihr der Gegner die Geltendmachung ihres Rechtes nicht ohne Noth verzögere. Nach dem französischen Civilprozesse ist die Ausmittlung des Thatbestandes (nicht einmal was die Leitung des Verfahrens betrifft) und die Exekution des Urtheils nicht Sache des Richters: allein dieß hat viele durch die Erfahrung erwiesene Nachtheile, und widerspricht selbst dem Rechte, indem auch die Ausmittlung des Thatbestandes (oder die Leitung des Verfahrens zu diesem Zwecke) und die Exekution mit zur Geltendmachung des Rechtes gehören, die Pflicht des Staates ist.

3) Die Entscheidung enthält wieder ein doppeltes: 1) das Urtheil über den Thatbestand, Faktum d. h. darüber, ob das Rechtsverhältniß auf welches sich der Kläger oder der Beklagte zu Begründung ihres Anspruchs berufen, wircklich erwiesen sey, oder ob der Angeklagte, das Verbrechen, dessen er angeschuldigt ist, in der That begangen habe: 2) das Urtheil darüber, was nun unter Voraussezung der Wahrheit des Thatbestandes Rechtens sey. Das Urtheil über beide Punkte kann derselben Person anvertraut werden, oder verschiedenen. Im lezten Falle gebraucht man zur Entscheidung der Thatfrage ein Gericht von Geschwornen d. h. von rechtschaffnen und verständigen Männern aus der bessern Volksklasse, die ohne Rechtskenntnisse blos nach

ihrem Gewissen und ihrer subjektiven Ueberzeugung ihr Urtheil abgeben: die Entscheidung der Rechtsfrage aber überläßt man den vom Staate angestellten rechtsgelehrten Richtern. Solche Geschwornen Gerichte wendet man sowohl in bürgerlichen Streitigkeiten, als in Strafsachen an: bei uns empfiehlt man sie nur vorzüglich in der leztern Beziehung. Es fragt sich, ob die Partheien ein Recht auf eine solche Einrichtung haben? Dieß würde nur da der Fall seyn, wo jene sicheres Recht durch rechtsgelehrte Richter nicht eben so gut erhalten könnten, als auf dem andern Wege; und dieß könnte wieder nur einen doppelten Grund haben, daß es den Richtern an der nöthigen Geschicklichkeit zur Entscheidung über den Thatbestand fehlte, oder an der nöthigen Unpartheilichkeit. Was nun das Erste betrifft, so mag 1) wo zur richtigen Auffassung eines Falls anschauliche Kenntniß des Volkslebens gehört, der Geschworne oft besser sprechen als der gelehrte Richter; allein eben so oft gehören zur richtigen Beurtheilung des Thatbestandes auch wahre Rechtskenntnisse z. B. wo immer der objektive Begriff des Verbrechens auf schwerzubestimmenden Merkmalen beruht (da ja der Geschworne darüber entscheiden soll, daß der Inkulpat dieses Verbrechens schuldig sey), eben so oft auch andere Kenntnisse z. B. aus der gerichtlichen Arzneikunde und sollte auch da der Unwissende besser beurtheilen, als der Wissende? 2) Es ist wahr, daß in vielen (besonders einfachen) Fällen der gesunde Sinn der Geschwornen die Wahrheit schneller und leichter heraus finden wird, als der gelehrte Richter, der mit einer Menge Vorschriften über das was beweisen könne und nicht beweisen

könne, überladen ist, und oft darum die Wahrheit nicht findet, nicht, weil er sie nicht finden kann, sondern weil er sie (z. B. wo künstlicher Beweis nicht gilt) nicht finden darf: gesezt aber, der Gesezgeber läßt der Urtheilskraft des Richters den Spielraum, den man jedem gewissenhaften Manne wohl gestatten mag, er beschränkt sich blos im Allgemeinen auf Bestimmung der Bedingungen, unter denen ein Beweismittel vollkommen erweise, und verwirft blos das, was die Erfahrung durchaus als unzulänglich erwiesen hat; wird nicht in allen etwas schwierigen Fällen der Richter, der von bestimmten Begriffen ausgeht, sich in Bestimmung dessen, was wahr ist, weit weniger irren, als derjenige, der ohne alle Regel nur seinem Gefühle folgt, besonders, da eine beständige Erfahrung im täglichen Leben zeigt, daß, wenn wir nur jenem folgen, die gegen Jemanden vorhanden Beweismittel uns in dem Maase ungenügend scheinen, als jener unser Gefühl auf irgend eine Weise für sich zu gewinnen wußte? 3) Allerdings ist es ein Vorzug des Geschwornen-Gerichtes, wenn bei ihm das Urtheil das einstimmige Resultat der Ueberzeugung aller ist, da bei den gelehrten Gerichten die Majorität entscheidet, die immer Zweifel übrig läßt. Wie aber wird jene Uebereinstimmung gewonnen? Man entläßt die Geschwornen nicht eher, bis sie sich vereiniget haben, (und man kann nicht anders, will man überhaupt zu einem Urtheil kommen): wer vermag aber nun zu bestimmen, ob die Uebereinstimmung das Resultat der Ueberzeugung (wo sie allein gerecht ist) oder der Begierde ist, entlassen zu werden (wo sie zur größten Ungerechtigkeit führen

kann)? Ueberhaupt wenn die Beweise nicht so schreiend sind, daß sie das Gefühl aller auf gleiche Weise ansprechen, wird der Schuldige gewöhnlich losgesprochen werden, weil die Nothwendigkeit sich zu vereinigen am Ende für die mildere Meinung den Ausschlag geben wird: und so kann man 4) von dem Geschwornengerichte sagen, daß es vorzüglich auf Begünstigung der (möglicherweise) Schuldigen berechnet sey, wenn man den gelehrten Gerichten vorwirft, daß, weil sie sich nur zum Verdammen berufen glauben, bei ihnen der (möglicherweise) Unschuldige bedroht sey. Indeß liegt jenes in der Natur der Geschwornengerichte, dieses wird immer eine seltne Ausartung der gelehrten Gerichte bleiben. Nach allem diesem hat das Geschwornengericht vor dem gelehrten Gerichte gewiß die Vorzüge als juridisches Institut nicht die man ihm zuschreibt: auch scheint in der That den Vertheidigern der Jury die juridische Seite weniger die wichtige, als die politische. Man erwartet von den Geschwornen Schuz des Eigenthums, der Freiheit, der Ehre, des Lebens gegen Eingriffe der Regierung: man traut der Unpartheilichkeit der vom Staate angestellten Richter nicht. Will man aber hier konsequent seyn, so muß man die Jury 1) auch in Civilsachen verlangen, durch welche die ganze bürgerliche Existenz nicht weniger gefährdet werden kann, als in Straffachen; man muß 2) die Unterscheidung von Verbrechen und Vergehen (in so ferne leztere ohne Geschwornen gestraft werden) nicht zugeben: und man muß 3) auch bei Verbrechen den gelehrten Richtern die Subsumtion der Thatsache unter das Gesez, das Aussprechen dessen, was Recht ist, nicht gestatten,

weil hier nicht minder die größte Ungerechtigkeit begangen werden kann. Dann aber ist der erste und größte Schritt zur Einführung einer Demokratie gethan, und will die Monarchie sich doch behaupten, so ist Anarchie und Bürgerkrieg nicht ferne. Indeß auch in der Beschränkung auf das Urtheil über bloße Thatsachen mag das Geschwornengericht eine gewiße Schranke gegen Willkühr seyn: es fragt sich, aber ob derselbe Zweck nicht eben so gut durch inamovible Richter erreicht wird? Allein man glaubt, daß, wenn auf diese nicht die Furcht, doch gewiß der andere Tyrann des menschlichen Herzens, die Hoffnung (der Beförderung) wirken könne. Dann aber sezt man voraus, daß ein Volk sonst ganz unabhängige Menschen genug habe, auf welche die Regierung weder durch Furcht noch Hoffnung einwirken könne, wenn sie dazu ein Interesse hat — und sezt also ein großes Volk voraus; man nimmt zum andern an, daß der Geist der Freiheit so alle Volksklassen durchdrungen habe, daß jede gerne die Mühe der Geschwornengerichte übernimmt. Wo man aber (wie in Ländern, wo die Jury ist) bittet, daß die Geschwornengerichte auf die schwersten Verbrechen beschränkt werden möchten, weil man die Mühe scheut, oder seine Zeit zum Gewerbe nöthig hat; wo es, wie in jedem kleinern Staate, der ganz von der Regierung unabhängigen Menschen nur sehr wenige giebt und der Natur der Sache nach geben muß, wie will man hier mehr Selbstständigkeit der Geschwornengerichte annehmen, als der vom Staate angestellten Richter? Das Resultat von diesem allen ist 1) daß als blos juridisches Institut das Geschwornengericht, wo es nicht ist, eingeführt zu

werden nicht verdient: 2) daß es in repräsentativen Verfassungen bei großen Völkern allerdings das sicherste Bollwerk der Freiheit werden mag: 3) daß aber in kleinern Staaten durch die Jury nicht mehr erzielt werden kann, als schon sonst durch die Inamovibilität der Richter. Läßt man hier noch die eigentlichen Staatsverbrechen (bei denen die Regierung am Ersten Parthei nimmt) nur durch ein gemischtes Gericht aus Beamten und Ständen entscheiden, so scheint für die Freiheit alles mögliche gethan: und man hoffe ja nicht, daß in einem kleinen Staate eine Regierung, die so weit gehen könnte, um durch inamovible Richter einen Unschuldigen einen Prozeß verlieren oder als Dieb verdammen zu lassen, daß, sage ich, diese Regierung in den Geschwornen eine Schranke finden würde. Uebrigens ist es etwas anderes, ein neues Institut einführen, oder das schon bestehende aufheben: alles Aendern eines bestehenden, mit den Interessen des Volkes, mit den übrigen Einrichtungen verflochtenen ist immer bedenklich: und unrecht würde es seyn, denen das Geschwornengericht wider ihren Willen entreissen wollen, die es besizen, und als einen Theil ihrer Volksrechte betrachten wollen; nicht weil es an sich so vorzüglich ist, (sonst müßte man es überall einführen), sondern weil man Niemanden ohne Noth nehmen soll, was er hat, und ein Besseres aufdringen, was er nicht dafür erkennt *).

*) Die hier entwickelte Ansicht hat der Verfasser in seiner systematischen Entwicklung u. s. w. §. 205 ff. schon 1810 aus denselben Gründen vertheidigt, in der Zeit, als das Geschwornengericht uns zu unsrer Beglückung (auch wenn gegen unsern Willen) mit den französischen Gesezbüchern gebracht werden

§. 95.

Mündliche — schriftliche Handlung.

Da die Parthei nur dazu berechtigt ist, dem Richter alles was zur Begründung ihres Rechtes dient, vollständig vorzulegen *) (namentlich alle sich hierauf beziehende Thatsachen), und dieß sowohl schriftlich als mündlich geschehen kann, so giebt es an sich kein ausschließliches Recht auf ein oder das andre Verfahren.

Anmerkungen.

1) Hauptsächlich richtet sich die Art der Verhandlung nach der Natur des Prozesses. Im inquisitorischen Verfahren herrscht seinem Wesen nach die mündliche Verhandlung vor.

2) Im accusatorischen Prozesse, wo ein einzelner Richter entscheidet, ist es wieder ganz gleichgültig, ob schriftlich oder mündlich verhandelt werde, weil

---

sollte: was seitdem zu ihrer Vertheidigung erschienen ist, und der verschiedene Gesichtspunkt aus dem man sie nunmehr betrachtet, hat ihn nicht bewegen können, seine Ansicht aufzugeben. Ueberhaupt täuschen wir uns nicht in all dem Herrlichen, was wir von neuen Einrichtungen, Geschwornen, Oeffentlichkeit, Mündlichkeit u. s. w. erwarten, und geben Gutes, was wir besizen, nicht leichtsinnig hin! Es möchte auch für das Gerichtswesen die Bemerkung gelten, welche das Leben so oft bestätigt, daß der Mensch gar zu geneigt ist, das Bestehende zu tadeln, weil er über den bei jeder menschlichen Einrichtung unvermeidlichen Mängeln, die er mit empfindet, das Gute derselben vergißt; dagegen aber glaubt, die fremde Einrichtung, die auch ihre unstreitig gute Seiten hat, besize keine Mängel, weil er die nicht mit empfindet.

*) §. 93. II.

auf beiden Wegen der Richter gleich vollkommen alles erfährt, was zur Vertheidigung der Parthei dient. Sind aber der Richter mehrere, und liest nur einer von ihnen die Akten, der dann den übrigen vorträgt, so ist es gerecht, den Partheien Sicherheit zu verschaffen, daß alles was sie zur Vertheidigung ihres Rechtes gesagt, auch den entscheidenden Richtern wirtlich vorgetragen werde. Dazu ist aber nicht gerade mündliche Verhandlung vor diesen Richtern nöthig, es reicht zu, wenn wie, z. B. in Braunschweig der Referent vor dem Vortrage die Darstellung des Faktums (worauf in der Regel alles antömmt) den Partheien zu ihren Bemerkungen mittheilt. (Dasselbe wird auch bei Straffachen, wo der entscheidende Richter ein andrer ist, als der instruirende, und jenem (Mehrern) der Referent die Sache nur aus den Akten vorträgt, durch Mittheilung des Faktums an den Defensor des Angeschuldigten vor dem Vortrage zu geschehen haben). Da aber auch die Rechtsfrage manchmal bestritten seyn, und der Parthei gerade daran liegen könnte, daß ihre Ausführung darüber dem Collegio bekannt werde, so könnte, um ihr herüber Sicherheit zu gewähren, die Mittheilung der Entscheidungsgründe dienen, welche in den Zweifelsgründen eine Widerlegung der rechtlichen Ansicht der Parthei enthalten müßte. Sind aber in der ersten Instanz die Akten über eine Streitfrage schon vollständig gesammelt, dann scheint der bei weitem kürzere (und darum, weil die Partheien ein Recht auf schnelle Beendigung des Rechtsstreites haben, der rechtlich begründete) Ausweg zu seyn, wenn über diese Akten in zweiter Instanz nur ein mündliches Verfahren statt findet;

(es würde denn, was doch gewiß die seltene Ausnahme machen wird, wegen neuer Umstände, oder wegen unvollständiger Verhandlung in erster Instanz das Gericht eine neue schriftliche Verhandlung für nöthig halten).

3) Für die erste Verhandlung einer Sache im accusatorischen Prozesse schlechthin eine oder die andre Verhandlungsart vorschreiben, möchte nicht zu rathen seyn. 1) Für die Schnelligkeit des gerichtlichen Verfahrens im Ganzen wird nichts gewonnen, indem wenn vielleicht der einzelne mündlich verhandelte Prozeß schneller beendigt wird, indeß alle andern liegen bleiben müssen. 2) Läßt sich nicht ein allgemeines Merkmal im voraus bestimmen, nach dem sich entscheiden ließe, ob die eine oder die andere des Verfahrens ausschliessend zuträglich sey: denn ob die Sache schwierig sey oder nicht, ergiebt sich oft erst aus dem Fortgang des Verfahrens, und jede Sache im geringeren Werthe ohne weiteres an das mündliche Verfahren verweisen, möchte leicht zur Ungerechtigkeit gegen denjenigen werden, dessen Alles das Wenige ist, und der von einer schriftlichen Ausführung (bei der unstreitig die Parthei, der Advokat und der Richter besser das Zweckmäßige und Rechte überlegen können, als bei blos mündlicher Verhandlung) eher sein Heil erwartet, als von einer mündlichen. Vielleicht könnte man es der Uebereinkunft der Partheien überlassen, ob sie mündlich oder schriftlich verhandeln wollen, und immer dieses vorziehen, wenn sie sich über jenes nicht vereinigen.

§. 96.

Oeffentlicher — nichtöffentlicher Prozeß.

Die Oeffentlichkeit der Gerichte kann in doppelter Beziehung statt finden: 1) in Rücksicht auf die Partheien und 2) in Rücksicht auf das gesammte Publikum: und in ersterer Beziehung a) bei der Verhandlung zur Ausmittlung des Thatbestandes, b) bei der Entscheidung.

1) Was die Gegenwart der Parthei

a) bei der Verhandlung zur Ausmittlung des Thatbestandes angeht, in so ferne ein inquisitorisches Verfahren statt findet, welches wesentlich mündlich ist, so versteht sie sich von selbst: bei dem accusatorischen schriftlichen Prozesse ist die Gegenwart der Parthei eben so dem Begriffe nach ausgeschlossen: dagegen findet sie wieder statt bei dem accusatorisch mündlichen, in so ferne ein solches mündliches Verfahren bei der Verhandlung in zweiter Instanz für zweckmäßig erachtet wird *). (Auch da findet sie statt, wo überhaupt die Beweisführung, wie nach französischem Prozesse vor dem Richter zu geschehen hat: aber daß diese Verfahrungsart zur Wahrung der Rechte der Partheien nicht schlechthin nöthig sey, ward schon bemerkt **).

---

*) §. 95. Anm. 2.

**) a. a. O.

b) Die Gegenwart der Parthei bei der Entscheidung kann für sie nur in so ferne ein Interesse haben, als ein Collegium entscheidet, und sie α) gewiß zu seyn ein Recht besizt, daß alles, was sie zu ihrer Vertheidigung angeführt, allen Richtern vorgetragen worden und β) zu wissen, aus welchen Gründen sie verurtheilt worden. Aber zu beiden ist die Gegenwart der Parthei nicht schlechthin nothwendig: sondern die Mittheilung des Faktums vor dem Vortrage vom Referenten und die Mittheilung der Entscheidungsgründe reicht zur Wahrung der gedachten Rechte vollkommen hin *).

Anmerkung.

1) Insbesondre bei Strafsachen hält man für zweckmäßig, daß die Untersuchung durch den einzelnen Richter blos die Hauptuntersuchung vorbereite, diese selbst aber (die umständliche Ausmittlung des Thatbestandes) unter den Augen der entscheidenden Richter vor sich gehe, hauptsächlich aus folgenden beiden Rücksichten 1) um den entscheidenden Richtern eine Totalanschauung von dem ganzen Falle zu verschaffen, wie er sie aus den bloßen Akten nicht erhalten könnte: dieser Vortheil wird aber gewiß nur da gewonnen werden, wenn a) der Fall an sich die Aufmerksamkeit reizt und b) die Untersuchung nicht zu lange dauert und zu verwickelt ist. Ist jenes nicht, so merkt der Richter

*) Vergl. §. 95. Anm. 2.

(wenn man ihn so unfähig oder gewissenlos voraussezt, wie die immer thun, die für sie eine Menge Controllen wollen) gewiß eher auf die kürzere Relation, als auf die lange und höchst langweilige Untersuchung, wie sie bei den gewöhnlichen Fällen unvermeidlich ist; und ist die Sache komplicirt und dauert die Verhandlung lange, so wird der gewöhnliche (nicht ausgezeichnete Richter) gewiß ein vollständigeres Bild des ganzen Falles aus der Relation, als aus der eignen Ansicht erhalten. 2) Hofft man so den Angeklagten gegen Willkühr des inquirirenden Richters zu sichern; allein steht diesem a) ein vom Staate angestellter und von ihm unabhängiger Aktuar zu Seite, allenfalls bei wichtigeren Verbrechen noch Schöppen b) werden willkührliche Mißhandlungen der Inquisiten oder gar Verfälschungen der Akten hart gestraft c) wacht man über Beschleunigung des Verfahrens und d) erhält der Inquisit einen tüchtigen Defensor (und unterdrückt man die Advokaten nur nicht, so finden sich immer genug, die es sich zur Ehre rechnen, alles an einem armen Inquisiten begangene Unrecht aufzudecken), so ist schwer zu sehen, wie der Angeklagte in der Untersuchung mißhandelt, oder das nicht an das Licht gezogen werden sollte, was wider sein Recht auf volle Vertheidigung geschehen ist.

2) Die Gegenwart des Publikums (die überhaupt nur da Bedeutung haben kann, wo Richter-Collegien urtheilen) verlangt man a) theils damit es über sein eignes Interesse wachen könne α) wegen genauer Erfüllung der Geseze in Straffachen, β) in allen Fällen, bei denen die Heilighaltung

der Constitution mit ins Spiel kömmt, b) theils um die Richter selbst zur Aufmerksamkeit und Selbsturtheilen zu nöthigen. Was das erste angeht, so glaube man sicherlich, daß die Richter das Urtheil, welches sie im verschlossenen Gerichtszimmer ausgesprochen haben, auch öffentlich ausgesprochen haben würden. Denn was sollte sie abhalten? Die drohende Menge? Aber man wird doch dem Publikum keine Einsprache, keinen Tumult erlauben wollen? — Die Publicität ihres Urtheils? aber es wird ja ohnedieß mit all seinen Entscheidungsgründen allgemein bekannt. — Die Unmöglichkeit in offener Sizung ihr Unrecht zu bemänteln? Bei der Ausmittlung des Thatbestandes? Aber haben denn nicht die Richter die Leitung der ganzen Verhandlung? Bei dem Abstimmen? Aber stehen ihnen nicht dieselben Rechtsgründe (wenn auch nur Scheingründe) zu Gebote, die sonst dem bekanntgemachten Urtheil angehängt werden? Ueberhaupt, wer wird glauben, daß die Richter so offenes Unrecht begehen würden, das dem umstehenden Publikum in die Augen spränge? Wo die Regierung gut ist, wie können sie es wagen? und sollte eine Regierung selbst so offenes Unrecht wollen, so sezt sie sich auch über alle Schranken der Publicität hinweg. Was aber das Andre betrifft: welche Richter sezt man voraus, die nur darum die beschworne Schuldigkeit erfüllen,

weil Andre zusehen? Und wie kann man erwarten, daß eben die Gegenwart Dritter solche Richter anders machen werde? Und wo liegt denn die Bürgschaft, daß sie aufmerksamer seyn, und selbst urtheilen werden? Das wäre ein schwacher Kopf, der, wenn er auch gar die Verhandlung nicht beachtet hat, nicht aus der Abstimmung zweier seiner Vorgänger für den großen Haufen ein recht selbstständig scheinendes Urtheil sollte zusammenweben können? Und wird nicht ausführlich, nicht motivirt votirt, wo ist dann überhaupt das was zur Aufmerksamkeit, zum Selbsturtheilen verbinden könnte?

Anmerkung.

1) So erscheint die Publizität in keiner Beziehung dem Rechte nach nothwendig, noch in Rücksicht auf die Nüzlichkeit so preiswürdig. Eben so aber muß ich aufrichtig gestehen, sehe ich nicht, welche Einwendungen der Publizität entgegenstehen, und welche Nachtheile man von ihr besorgen könnte. Daher, wenn die Publizität Wunsch eines ganzen Volkes wäre, warum sollte man sie ihm versagen, wenn es gleich durch sie nicht mehr erreicht, als auf anderm Wege eben so sicher erreicht werden kann. Aber nur bei einem kollegialischen Gerichte kann sie statt finden, weil man nur da hören kann wie ein Urtheil sich bildet: und mündliche Verhandlung zur Ausmittlung der Thatsache scheint sie vorauszusezen, weil nur derjenige, der dieser angewohnt (in welcher das Fundament jedes Urtheils ausgemittelt

wird) über die Gerechtigkeit der Entscheidung selbst ein Urtheil hat, und sie kontroliren kann. Bloße Gegenwart des Publikums beim Abstimmen nach einer Relation aus geschlossenen Akten ist ein leeres Spiel. Welches Volk nun die unstreitig größeren Ausgaben, welche die Richterkollegien und das Vorgehen der gesammten Untersuchung vor dem Richterkollegium machen, so wie (wenn man diese Publizität auch in bürgerlichen Sachen will die gerade hier aus dem (anerkannt oft nicht genügenden) mündlichen *) Verfahren entspringenden Nachtheile tragen will, das trage sie!

§. 97.

Advokaten.

Jede Parthei (die dazu die nöthigen Fähigkeiten besizt) kann ihre Sache allein führen, oder es kann sich auch die Parthei einem Rechtsfreunde anvertrauen. Da die Wahl eines geschickten Advokaten mit ein Mittel zur Geltendmachung des Rechtes ist, so muß jede Parthei hierin ganz freie Hand haben.

Anmerkungen.

1) Der Versuch, den man in Preussen machte, die Advokaten entbehren zu wollen, ist mißlungen.

---

*) Es läßt sich nicht läugnen, und auch in Frankreich lehrt es die tägliche Erfahrung, daß in verwickelten Fällen durch den blos mündlichen Vortrag der Advokaten das Faktum fast nie ganz, sicher nie so gut ins Klare gesezt wird, wie durch das schriftliche. Man achte nur auf die Disputationen im täglichen Leben.

Er war eine Ungerechtigkeit, denn abgesehen davon, daß der Richter der den Advokaten vertreten sollte so gut Mensch ist als jener, und wenn jener um seines Interesse willen den Prozeß verzögert, dieser ihn nur seiner Bequemlichkeit willen vielleicht zu sehr abkürzt (und es ist schwer zu sagen, was verderblicher werde), abgesehen hiervon, wie kann man Jemanden zwingen, zu einem andern Menschen Vertrauen zu haben, und besonders zu dem, von welchem man gewiß weiß, daß ein Theil seiner Sorge schon einem Andern (dem Gegner) gehört? Und wenn jenem mehr, welchen Schuz hat dann die Parthei?

2) Würdigt der Staat den Advokatenstand nicht herab, so wird es gewiß nicht an tüchtigen Advokaten fehlen, so wenig als an tüchtigen Richtern, besonders bei dem Reiz, den jener Stand durch seine Unabhängigkeit hat. Daß die Schuld des Gegentheils nicht im Advokatenstande an sich liege, lehrt Frankreich und England, und auch Würtemberg hat (die neuere Zeit hat es Teutschland gezeigt) im Advokatenstande würdige Männer genährt, so wenig er sich auch langer Zeit irgend einer Begünstigung erfreuen durfte. Geschickte und rechtschaffene Advokaten betrachte ich aber nicht nur für die Rechte der Partheien im Prozesse für so wichtig, als tüchtige Richter, sondern überhaupt als ein so wichtiges Bollwerk der Volksfreiheit (auch gegen Beamtenwillkühr) als die Unabhängigkeit der Gerichtshöfe.

§. 98.

Von der Ausmittlung des Thatbestandes *).

I.) Zur Ausmittlung des Thatbestandes gehört 1) Ausmittlung der faktischen Umstände, auf welche die Partheien ihre Forderung gründen, und was an diesen streitig oder unstreitig sey (Festsezung des Streites), 2) der Beweis (oder das Verfahren zum Beweis) der streitigen (widersprochenen, noch nicht gewissen) Umstände.

Anmerkungen.

1) Seiner Natur nach geht der als zuerst beschriebene Akt dem zweiten voran, denn ehe man bestimmen kann was zu beweisen sey, muß man erst wissen, was überhaupt für die Entscheidung des Streites wichtig, und was von diesen, unter den Partheien streitig sey oder nicht. Damit ist aber nicht gesagt, daß bei dem inquisitorischen Verfahren in Civilsachen der Richter sich nicht gleich bei jeder Behauptung einer Parthei auch sofort nach den Beweismitteln erkundigen könne, oder im accusatorischen Prozeß der Kläger nicht zugleich mit der Klage auch den Beweis antreten. Nur da dieß ein freier Akt ist, und Niemandem etwas schadet, kann er auch für den Kläger keine rechtlichen Folgen haben.

2) Bei dem inquisitorischen Verfahren in Strafsachen ist der erste Theil des Verfahrens unnöthig,

---

*) Der Ausdruck Thatbestand (sonst gewöhnlich nur in peinlichen Sachen gebraucht) bezeichnet überhaupt das Faktum, was geschehen ist. Vergl. §. 94. 2.

weil es nicht erst einer Festsezung des Streites bedarf; denn der ist immer von Seiten des Richters der Annahme, daß N. das Verbrechen begangen, von dessen Seite die (wahrscheinliche) Behauptung der Unschuld. Das inquisitorische Verfahren in Strafsachen beginnt demnach immer gleich mit dem Beweisverfahren. Wie aber in Civilsachen der Richter eine durchaus unbegründete Klage gegen den Betlagten sofort verwerfen muß, wie er eben darum bei dem accusatorischen Prozesse in Strafsachen zur gleichen Verwerfung einer gar nicht begründeten Anklage gegen einen bestimmten Menschen ohne weiters verpflichtet ist; so darf auch der Richter im inquisitorischen Prozesse gegen einen bestimmten Menschen die Anklage auf ein Verbrechen nicht erheben (die Spezial-Untersuchung gegen diesen bestimmten Menschen nicht eröffnen), bis diese Anklage schon im voraus begründet ist: und dieß um so mehr, als jede Spezial-Untersuchung den Inquisiten als verdächtig des Verbrechens darstellt (also sein Recht auf unbescholtnen Namen kränkt) und man Niemand ein Recht entziehen darf, bis dessen Verlust erwiesen ist *) also auch Niemand eines Verbrechens für verdächtig halten, bis dieser Verdacht als begründet ausgemittelt worden. Deßwegen muß jeder Spezial-Untersuchung dem Rechte nach eine General-Untersuchung vorausgehen, deren Objekt es ist, (außer Herstellung der Gewißheit des begangenen Verbrechens, so weit dieß jezt schon geschehen kann) Gründe zu sammeln, durch welche der Verdacht (nicht die Gewißheit), daß er der

*) §. 93. III. 4.

Verbrecher sey, gegen einen bestimmten Menschen erwiesen wird. Diese General-Untersuchung könnte auch ein andrer als der Richter führen, das Erkenntniß aber darüber, ob hinlänglicher Verdacht zu einer Spezial-Untersuchung gegeben sey (weil es sich hier schon um Entziehung eines Rechtes handelt, nämlich deß, nicht einmal eines Verbrechens für verdächtig zu gelten) steht allein dem Richter zu.

II.) Für die Festsezung des Streites gilt der Grundsaz: daß keinem Theile eine neue (faktische) Behauptung vorzutragen erlaubt sey, ohne daß dem andern Theile seine Einwendungen dagegen vorzubringen erlaubt werde. Dieß fordert die Gleichheit der Rechte der Partheien *). Dieser Theil des Verfahrens endigt, wenn der Richter zur Festsezung des Streites alles Nöthige erfahren hat, oder nichts Neues mehr erwarten darf.

Anmerkungen.

1) Man kann eine Forderung auf doppelte Weise bestreiten, 1) entweder, indem man die Wahrheit der faktischen Umstände läugnet, auf welche die Forderung gegründet ist (Abläugnung des Klagegrundes) 2) oder indem man eine neue faktische Behauptung vorbringt, welche, die Wahrheit jener Umstände auch vorausgesezt, doch die darauf gebaute Forderung als rechtlich unbegründet darstellt (Einrede).

2) Bei dem accusatorischen Prozesse hängt die Festsezung des Streites ganz vom Vorbringen der

*) §. 93. I. 2.

Partheien ab; bei dem inquisitorischen hat der Richter alles zur Festsezung desselben nöthige vorzunehmen *).

3) Wenn gleich die Festsezung des Streites (Ausmittlung des Faktums, und was an ihm streitig oder unstreitig ist) den Hauptgegenstand des ersten Verfahrens ausmacht, und man annehmen kann, der Richter wisse, was unter diesen Umständen Rechtens sey, so kann man doch auch der Parthei die Ausführung ihres Rechtes nicht schlechthin abschneiden, besonders wo ein gelehrtes Recht gilt (dessen Erklärung oder Anwendung oft zweifelhaft ist) und der Gewinn oder Verlust des Rechtes allein von einer geschickten rechtlichen Begründung desselben abhängen kann.

III.) Den Uebergang zum Beweisverfahren bildet die Verfügung des Richters darüber, wer zu beweisen habe (Beweis-Interlokut). Dieß muß durch richterliches Urtheil und kann vom Richter nicht willkührlich geschehen, weil die Verpflichtung zum Beweise in doppelter Rücksicht eine Entziehung von Rechten ist, einmal wegen der Unkosten, die die Beweisführung macht, und zum andern weil für den, der beweisen muß, an den geführten Beweis der Sieg geknüpft ist.

Anmerkungen.

1) Der Strenge der Verhandlungsmaxime gemäß könnte der Richter im accusatorischen Civil-Prozeß der Parthei selbst überlassen, was sie beweisen wolle: denn wählt sie ein falsches Beweis-

*) S. 92. a.

thema, und verliert dadurch den Prozeß, so hat sie ja selbst durch ihre Wahl auf das Bessere verzichtet *). Allein da es doch eine Härte seyn würde, bei der Wahl eines falschen Beweisthemas sofort alle nachtheiligen Folgen eintreten zu lassen, gestattete man aber nachher einen neuen Beweis über das relevante Beweisthema, dadurch der Prozeß unnöthiger Weise verzögert würde; so scheint die Verpflichtung des Richters zur Festsezung des Beweisthema, wenn auch nicht strenge in der Verhandlungsmaxime, doch in dem Grundsaze zu liegen, der Staat habe dafür zu sorgen, daß die Prozesse nicht ohne Noth verzögert werden **). Im inquisitorischen Prozesse dagegen, wo der Richter von selbst alles zu thun hat, was zur Ausmittlung der Wahrheit dient, liegt ihm auch die Festsezung des Beweisthemas ob.

2) Hat der Richter im inquisitorischen Prozesse ein falsches Beweisthema aufgestellt, so schadet es der Parthei, die erweisen muß, nicht, und hier, wie in höherer Instanz, kann nach erkanntem Irrthume ein neuer Beweis statt finden, da ja der inquisitorische Prozeß von dem Grundsaze ausgeht „nur das sey bindendes Recht, was der wahren Lage der Sachen gemäß ist, die auszumitteln beständiges Ziel der richterlichen Thätigkeit bleibt ***)." Bei dem accusatorischen Prozesse dagegen, wenn die Parthei das richterliche Beweisthema nicht bestreitet, hat sie auf ihr Recht auf ein andres Beweisthema verzichtet, und sie wird dann (auch in andern Instanzen) nur nach den Resultaten dieses Beweises beurtheilt.

---

*) Vergl. §. 92. a.
**) §. 93. V. 6.
***) §. 92. a.

Man könnte diesen Umstand als einen Grund dafür brauchen, daß der Parthei ganz die Wahl des Beweisthemas zu überlassen sey, damit an den, durch ein falsches Beweisthema veranlaßten übeln Folgen der Richter gar keine Schuld habe.

3) Da die Unverlezlichkeit des Rechtes die Regel ausmacht, so lange, bis die Gerechtigkeit einer Ausnahme wider den der das Recht hat, erwiesen ist *), so gilt für die Beweislast der Grundsaz: Jeder der ein Recht behauptet (etwas von dem Andern zu verlangen, oder ihm sein erwiesenes oder anerkanntes Recht zu verweigern) muß das Daseyn aller derjenigen Umstände erweisen (faktischer oder rechtlicher, wenn die Gültigkeit des Gesezes, Rechtsfazes, selbst bestritten ist) unter deren Voraussezung ihm allein das Recht zusteht, sobald das Daseyn jener Umstände in Zweifel gezogen wird, und ihr Daseyn nicht für sich selbst gewiß ist.

4) Dieser Grundsaz, wie er allgemein rechtlich ist, gilt auch für den inquisitorischen Prozeß in Straffachen, wo der Richter die Schuld des Inquisiten behauptet (deren Erweis allein die Verlezung der natürlichen Unverlezlichkeit der Rechtssphäre rechtfertigen kann); und hier muß denn der Richter die Schuld des Inquisiten nicht nur im Allgemeinen, sondern auch in jedem einzelnen faktischen Umstande erweisen, der auf die Entziehung des Rechtes Einfluß hat (also auch den Dolus **), in so ferne sein Daseyn nicht für sich klar ist ***).

5) Dem Beweisinterlokute gleich steht im inqui-

*) §. 93. III.
**) §. 85. II. 3.
***) S. vorherg. Note.

sitorischen Verfahren in Straffachen die Sentenz des Richters, daß eine Spezial-Untersuchung gegen einen bestimmten Menschen statt finde. Da diese schon eine Entziehung von Rechten enthält, und kein Mensch ein Recht verlieren kann, bis er gehört worden ist *), so kann auch diese Sentenz nur nach vorausgegangener Defension des Angeschuldeten gefällt werden, und zwar, da in Straffachen der instruirende Richter vom entscheidenden getrennt ist **), nur von diesem.

IV.) Das Beweisverfahren besteht in der Anbringung und Anwendung aller derjenigen Beweismittel, durch welche die Parthei, welche den Beweis zu führen hat, die Wahrheit der streitigen Thatsachen zu erweisen hofft.

Anmerkungen.

1) Welche Beweismittel eine Parthei gebrauchen wolle, hängt im accusatorischen Civilprozeß ganz von ihr ab; im inquisitorischen dagegen wo Zweck des Richters ist, das materielle Recht (den wahren Bestand der Sache) auszumitteln, hat er selbst die Beibringung aller ihm zweckdienlich scheinenden Beweismittel zu verfügen ***).

2) Da beide Partheien ein gleiches Recht auf alles haben, was als Mittel zu ihrer Vertheidigung dient †), so kann der, wider den beweisen wird, auch das Recht zur Führung eines direkten Gegen-

---

*) S. oben I. Anm. 2. und §. 93. II. 3.

**) §. 94. Anm. 1.

***) Vergl. §. 92. a.

†) §. 93. I, 2.

beweises ansprechen, d. h. dasselbe negativ zu beweisen was der Andre affirmativ erwiesen hat. Auch kann der Beklagte freiwillig den Beweis seiner Einrede übernehmen, ob der gleich rechtlich unnöthig ist, so lange der Kläger seinen (abgeleugneten) Klagegrund nicht erwiesen hat *).

3) Bei dem inquisitorischen Prozesse in Strafsachen, dessen einziges Objekt ja Ausmittlung des wahren Thatbestandes ist **), hat 1) der Richter die Verbindlichkeit, von selbst auf gleiche Weise alle Beweismittel zu sammeln, die zum Erweise der Unschuld des Beklagten dienen, als er zur Sammlung der für die Schuld um des öffentlichen Interesse willen verbunden ist. Da aber die Rechte der Partheien im Prozesse gleich sind, und also auch dem Inquisiten die Befugniß zustehen muß, alles zu seiner Vertheidigung Dienende beizubringen, wie dem Richter die Befugniß zusteht, alles zu seiner Ueberführung Dienende zu sammeln ***); da ferner man Niemanden zwingen kann, sich zu seiner Vertheidigung allein auf einen Andern zu verlassen †); so wird 2) der Richter auch alle diejenigen Beweismittel für die Unschuld des Inquisiten zu sammeln haben, die ihm dieser selbst, oder sein Advokat angiebt. Uebrigens ist das Beweisfahren bei Strafsachen die Spezialuntersuchung, und Objekt derselben, den Verdacht, der durch die Generaluntersuchung ausgemittelt worden ††), zur Gewißheit zu erhe-

*) Vergl. III. 3. und II. Anm. 1.
**) §. 90. a.
***) Vergl. §. 93. I. 1 und 2.
†) §. 97. und Anm. 1.
††) S. oben I. Anm. 2.

ben: (und auch das Vorhandenseyn eines Verbrechens überhaupt zu beweisen, wenn dieß durch die Generalunterſuchung noch nicht vollkommen hätte erwieſen werden können).

4) Die Umſtände, auf die ſich der Inquiſit während der Unterſuchung zu ſeiner Vertheidigung beruft, hat der Richter ſofort zu berückſichtigen: die Defenſion durch den Advokaten aber (die man dem Inquiſiten als ein Mittel zu ſeiner Vertheidigung nie verweigern darf *) kann ohne Rechtsverlezung in das Ende der Unterſuchung fallen und muß in daſſelbe fallen, ſobald einmal gewiß iſt, daß mündliches Verfahren vor dem entſcheidenden Richter (ſo wie das öffentliche Verfahren) nicht ſchlechthin rechtlich nothwendig iſt **). Es wird ſelbſt abzuwarten ſeyn, bis der referirende Richter das Faktum entworfen hat ***): dann aber gehört die Mittheilung dieſes und die Akten der Unterſuchung, der freie Verkehr mit dem Inquiſiten, und die Befugniß, neue Vertheidigungsmittel vorzuſchlagen zu den Rechten, welche dem Advokaten als Vertreter des Inquiſiten gemäß der dieſem auf Vertheidigung zuſtehenden Befugniſſe eingeräumt werden müſſen. Findet dagegen die Spezialunterſuchung vor dem decernirenden Richter öffentlich ſtatt, ſo kann der Advokat die zur Vertheidigung des Inquiſiten nothwendigen Maasregeln in jedem Augenblicke ergreifen, in welchem ſie nothwendig ſcheinen.

5) Bei geringeren Verbrechen, bei denen mehr

---

*) §. 90.

**) §. 95. Anm. 2. und §. 96. Anm. 1.

***) §. 95. Anm. 2.

eine polizeiliche Strafe statt findet *), läßt man die umständliche Vertheidigung durch einen Advokaten, wie bei eigentlich peinlichen Sachen, so wie ein Erkenntniß über die Spezial-Inquisition **) nicht zu, aus finanziellen Rücksichten, weil der umständliche Prozeß an sich und in Beziehung auf Vergrößerung des Richterpersonales zuviel kosten würde, und auch die Gefahr des Angeschuldigten geringer ist. Doch die beiden Grundsäze 1) daß Niemand ungehört verurtheilt ***) und 2) jedem nur das Recht entzogen werde, das rechtlich durch eine strafwürdige Handlung verloren zu haben, wider ihn erwiesen ist †), sind auch hier strenge zu beobachten.

V.) Ist das Beweisverfahren geschlossen, so spricht der entscheidende Richter (wer er immer sey) ††) das was Rechtens ist (sein Urtheil) so aus, wie es den wahren (unstreitigen oder erwiesenen) Thatsachen und den Gesezen gemäß ist.

Anmerkung.

1) Ist in Civilsachen der Sieg vom Beweise abhängig gemacht, so wird immer gegen den zu sprechen seyn, der erweisen mußte 1) wenn er nicht erwiesen hat oder 2) wenn sein Gegner einen direkten Gegenbeweis, oder einen Beweis der Einrede ge-

---

*) §. 83. Anm. 1.
**) S. oben III. Anm. 5.
***) §. 93. II. 3.
†) §. 93. III. 4.
††) §. 92. Anm. 3.

führt hat *) weil dadurch sein Beweis wieder aufgehoben oder rechtlich unnüz wird).

2) In Straffachen lassen sich die drei Fälle unterscheiden, entweder 1) es ist die Schuld vollkommen erwiesen oder 2) es ist die Unschuld vollkommen erwiesen oder 3) es ist weder die Schuld noch die Unschuld vollkommen erwiesen (es sind Beweise für die Schuld vorhanden, welche der Angeschuldigte nicht beseitigen konnte, doch ohne die vollkommene Gewißheit zu geben, daß er das Verbrechen, dessen er beschuldigt ist, begangen habe). Im ersten Falle ist ein verdammendes Utheil begründet, im zweiten ein lossprechendes; im dritten Falle muß zwar auch der Angeschuldigte von der Strafe losgesprochen werden (weil man Jemandem nur dann Rechte entziehen darf, wenn die strafwürdige Handlung gewiß ist **); allein da der Verdacht noch auf dem Angeschuldigten haftet, den er nicht beseitigen konnte, so kann er auch keine unbedingte Lossprechung verlangen (absolutio ab instantia) mit der wegen des Verdachtes, welche den Angeschuldigten für die allgemeine Sicherheit gefährlich macht, auch polizeiliche Sicherheitsmaaßregeln verbunden seyn können. Sollte was erwiesen ist, schon für sich ein Verbrechen ausmachen, so kann die Strafe dieses Verbrechens verhängt werden; eine ausserordentliche Strafe überhaupt aber (Folge der zu großen Beschränkung des Richters in Rücksicht auf die Beweismittel) ist ein eben so ungeeignetes Auskunftsmittel, als die totale Lossprechung eines (zwar nicht über-

*) S. oben IV. Anm. 2. und II. Anm. 1.

**) §. 93. III. 4.

wiesenen aber doch) verdächtigen Verbrechers, wie sie die Jury ertheilt, eine Ungerechtigkeit gegen die Gesellschaft ist.

§. 99.

Von den Beweismitteln.

I.) Jede Thatsache, aus der sich die Wahrheit der unter den Partheien streitigen (ungewissen) Thatumstände erkennen (ableiten) läßt, kann als Beweismittel dienen,

II.) Da man den zu erweisenden Umstand nur darum als gewiß annehmen kann, weil die Thatsache gewiß ist, aus der man die Gewißheit des zu erweisenden Umstandes ableitet (denn man kann aus keinem Dinge etwas anderes ableiten, wenn es nicht schon in ihm selbst enthalten ist) so muß die Thatsache, welche als Beweismittel dienen soll, selbst immer vollkommen gewiß seyn, wenn ein vollkommener Beweis (vollkommene Gewißheit, Wahrheit) des zu erweisenden Umstandes angenommen werden soll.

III.) Weil man aber von der Gewißheit (Wahrheit) der Thatsache, welche erweisen soll, nur dann vollkommene Gewißheit haben könnte, wenn diese selbst wieder durch eine höhere Thatsache erwiesen wäre, und auch diese wieder durch eine höhere (in so ferne sie nicht durch sich selbst gewiß ist) und so ins Unendliche fort bis zum lezten Grunde aller Dinge (wo denn des Beweisens gar kein Ende wäre, und dem Menschen etwas

aufgebürdet würde, was er nicht leisten kann), so verlangen wir im Gerichte keineswegs (wenn gleich eine vollkommene, doch nicht) eine unbedingte Gewißheit, sondern begnügen uns mit einer bedingten der streitigen Sache; bedingt durch die Voraussezung der Wahrheit der Thatsache die erweisen soll, und die wir annehmen, nicht weil sie selbst erwiesen ist, sondern weil wir keine Gründe haben, anzunehmen, daß sie ungewiß sey.

IV.) Unter den Beweismitteln ist zuerst zu erwähnen

1) das Geständniß, d. h. die Erklärung desjenigen, wider den ein Umstand angeführt wird, daß er ihn als wahr erkenne.

a) Da im Civilprozesse nur die streitigen (ungewissen) Thatumstände *) zu erweisen sind, durch das Geständniß aber ein Thatumstand unstreitig wird: so kann man im Civilprozesse das Geständniß nicht zu den Beweismitteln rechnen; dagegen im inquisitorischen Strafverfahren, wo nichts vor dem Beweisverfahren als gewiß angenommen werden kann **), ist das Geständniß, aus dem sich die Gewißheit des Beweisthemas (daß der Inquisit das Verbrechen begangen habe) erkennen läßt, ein Beweismittel. 2) Da in Civilsachen jeder auf

*) §. 98. I. 2.

**) §. 98. Anm. 2.

seine Rechte verzichten kann *), sieht man nicht darauf, ob ein Geständniß wahr oder falsch sey, indem man dieses, wenn es schadet, als einen Verzicht auf das Recht betrachtet: im inquisitorischen Strafverfahren dagegen, wo man nur die Gerechtigkeit will, also das, was der wahren Lage der Sachen gemäß ist **) betrachtet man ein Geständniß nur in so ferne als beweisend, als es selbst als wahr angesehen werden muß. (Will man bei dem inquisitorischen Civilprozesse, der dasselbe Prinzip hat, konsequent seyn, so muß man auch hier dasselbe zur Beweiskraft des Geständnisses verlangen, wie im Strafverfahren: in so fern man aber das falsche Geständniß auch hier als einen Verzicht betrachtet, scheint man zu beweisen, daß das inquisitorische Verfahren auf Civilsachen nicht ganz passe, weil es sich nicht folgerecht durchführen läßt).

b) Man kann aber das Geständniß in Straffachen dann als wahr (also als vollkommene Gewißheit gebend) betrachten, wenn man keinen Grund hat, anzunehmen, daß der Gestehende die Wahrheit entweder nicht habe sagen können, oder nicht sagen wollen. α) Um anzunehmen, daß der Gestehende die Wahrheit habe sagen können ist erforderlich:

---

*) §. 92. a.

**) §. 92. a.

1) daß er sein Geständniß bei vollem Verstande abgelegt, 2) daß sein Geständniß die Umstände der That enthalte und 3) daß die von ihm angegebenen Umstände den anderweitig erwiesenen nicht widersprechen (ist ein Geständniß nicht bey vollem Verstande abgelegt, kann ein Gestehender gar keine Umstände der That angeben, widersprechen die von ihm angegebenen Umstände den sonst erwiesenen auf eine unvereinbare Weise in wesentlichen Punkten, so beweist es gar nichts): 4) daß der Gestehende die Umstände der That nicht auf anderm Wege, als durch die That selbst erfahren habe (daher verliert ein ganz allein auf Suggestivfragen beruhendes Geständniß an seiner Glaubwürdigkeit, weil der Beweis für die Wahrheit desselben wegfällt, der darauf beruht, daß der Inquisit die Umstände nicht hätte erzählen können, hätte er die That nicht begangen; es verliert aber nicht alle Glaubwürdigkeit, indem noch ein andres Argument für dieselbe übrig bleibt, nemlich, daß es in der Regel nicht wahrscheinlich sey, es werde Jemand zu seinem Schaden ein falsches Geständniß ablegen). β) Um annehmen zu können, der Gestehende habe die Wahrheit sagen wollen, ist nothwendig: 1) daß das Geständniß wider ihn gerichtet sey (denn daß Jemand zu seinem Vortheile die Unwahrheit sagen werde, ist zu vermuthen), 2) daß er das Ge-

ständniß frei abgelegt habe (denn der Zwang hebt allen Willen auf) und 3) daß er es im Ernste und in dem Sinne abgelegt, in welchem es der Richter als beweisend auffaßt. (Ein Geständniß zum Vortheile, ein erzwungenes, ein im Scherze abgelegtes oder nur auf kaptiösen Fragen beruhendes beweist gar nichts). 4) Daß gar kein Grund vorhanden sey anzunehmen, der Gestehende habe auch zu seinem Nachtheile ein falsches Geständniß ablegen wollen. (Von der Art, und dem Gewichte dieser Gründe wird abhängen, in wie ferne sie die Beweiskraft des Geständnisses schwächen); γ) Da man endlich von dem Daseyn aller dieser Erfordernisse nur bei dem gerichtlichen Geständnisse vollkommene Gewißheit haben kann, so fordert man auch zur vollkommenen Beweiskraft eines Geständnisses, daß es vor Gerichte abgelegt sey.

Anmerkung.

1) Ein Geständniß abgelegt über einen Punkt, der nicht einen Theil der That des Inquisiten ausmacht, sondern nur Produkt derselben ist, gilt einer bloßen Zeugenaussage gleich, weil in Beziehung auf diesen Umstand, der nicht Handlung des Thäters ist, also nicht zu ihm gehört, er blos als dritte Person erscheint. Hier giebt das Geständniß (allein) keinen vollkommenen Beweis, denn das Argument für die Beweiskraft „der Umstand mußte gewiß seyn, weil ja Niemand in der Welt gewisser wissen

könne, was seine That ist, als der Thäter selbst" fällt hier weg, da ja eben der Umstand nicht die That des Verbrechens ist.

2) Aussagen von Zeugen, d. h. dritten Personen, die über das, was sie durch die Sinne aufgefaßt, wie sie es aufgefaßt haben, eine Erklärung abgeben.

a) Auch die Aussage von Zeugen wird nur in so ferne vollkommen beweisend seyn, als man keinen Grund hat anzunehmen, daß sie die Wahrheit entweder nicht sagen können, oder nicht sagen wollen. Man kann aber annehmen, daß Jemand die Wahrheit nicht sagen könne, der 1) nicht bei vollem Verstande ist oder es 2) damals war, als das sich ereignete, worüber er das Zeugniß ablegt oder dem 3) der Sinn fehlt, der nothwendig ist, um das Ereigniß überhaupt aufzufassen, auf welches sich die Aussage bezieht. Man kann annehmen, daß einer die Wahrheit nicht sagen wolle, wenn er α) ein Zeugniß in eigner Sache für sich ablegt, β) wenn er in entschiedener Feindschaft mit dem steht wider, oder in entschiedener Freundschaft oder Abhängigkeit zu dem, für den er zeugt. Zeugen wie die 1. 2. 3 und α beweisen gar nichts: die β sind wenigstens in sehr hohem Grade verdächtig, und geben für sich allein keinen vollen Beweis.

b) Die größte Bürgschaft für das sagen wollen der Wahrheit liegt in dem Eid der Zeugen; für das

sagen können in der Uebereinstimmung ihrer Aussagen. Alle Wahrheit beruht nemlich auf der Uebereinstimmung des Subjektiven (der Vorstellung) mit dem Objekte: eine solche Uebereinstimmung aber kann man da annehmen, wo die Aussagen mehrerer (von einander unabhängiger) Zeugen zusammentreffen, weil, wenn sie sich geirrt hätten, da der Grund der Täuschung subjektiv und bei jedem Menschen verschieden ist, jeder den Gegenstand anders aufgefaßt haben, also ihre Aussagen nicht zusammentreffend seyn müßten. Eben darum 1) fordert man aber zu einem vollkommenen Beweise durch Zeugen mit Recht die zusammentreffende Aussage mehrerer Zeugen (wenigstens zweier); und können auch mehrere sonst verdächtige Zeugen (z. B. wie die oben α. β, und die den Sinn, auf den es beim Zeugnisse ankömmt wenigstens nicht vollkommen besizen) doch einen vollen Beweis geben, wenn ihre, von einander unabhängige Zeugnisse zusammentreffen, weil man annehmen darf, daß, wenn Irrthum oder Partheilichkeit statt gefunden hätte (die bei jedem Menschen anders wirken) unmöglich ihre Zeugnisse hätte zusammenstimmen können. Nur verlangt man hier (weil der Irrthum bei zwei Menschen doch vielleicht zufälliger Weise derselbe seyn könnte) einige Zeugen weiter, als wenn sie ganz glaubwürdig sind.

Anmerkung.

1) Das Recht fordert, daß die Vernehmung der Zeugen in Gegenwart der Partheien und ihrer Advokaten sowohl in Civil- als in Criminalsachen vorgenommen werden, und daß die Partheien (wenn auch nur durch den Richter) neue Fragen stellen dürfen. Es gehört mit zur vollständigen Vertheidigung: das Recht hinterdrein die Zeugnisse zu prüfen, reicht nicht aus: wie? wenn ein Zeuge indessen stirbt? oder wenn er einen Umstand vergißt, den er nicht bemerkt hat und der doch bedeutend ist (was um so leichter geschehen kann, weil er nach abgelegtem Zeugnisse glaubt, daß alles abgethan ist)? Und welche Mittel zur Vertheidigung kann das Benehmen des Zeugen, die Gunst des Augenblicks der Parthei darbieten, was alles verloren geht, wenn man die Zeugnisse nur auf dem Papier vor sich hat? Daß die Sache ausführbar sey, zeigen Frankreich und England; und glaubt man befürchten zu müßen, ungenügende Zeugnisse könnten die Inquisiten nur im Läugnen bestärken, so kann man ja den Zeugenbeweis aufsparen, bis die Hoffnung verloren ist, ein Geständniß zu erhalten. Dazu kommt noch, daß man ja in der Confrontation des Zeugen mit den Angeschuldigten schon dasselbe wirklich hat; und daß auch sonst die Beweismittel, z. B. Urkunden dem, wider den sie beweisen sollen, selbst vorgelegt werden.

§. 100.

Fortsezung.

3) Urkunden sind im weitern Sinne alle Denkmäler, welche bezeugen, daß etwas geschehen ist: im

engern Sinne sind schriftliche Urkunden Aufzeichnungen über ein Geschehenes.

Urkunden beweisen die Wahrheit dessen, was in ihnen als geschehen aufgezeichnet ist, vollkommen, so bald sie selbst als ächt (wahr) angesehen werden müssen: und dieß ist der Fall, 1) wenn sie öffentliche Urkunden sind (vor Gericht, vor Notar und Zeugen ausgefertigt, in einem öffentlichen Archive niedergelegt, und mit den diplomatischen Kennzeichen der Aechtheit ausgestattet), 2) wenn derjenige, wider den sie producirt werden, sie selbst als wahr anerkennt.

Anmerkungen.

1) Da die Anerkennung einer Urkunde, die sonst keine Beweiskraft hätte, als ächt einem Geständnisse ihres Inhaltes gleich gilt, so wird in Civilsachen, wo Verzicht gilt, das einfache Geständniß die Wahrheit des Inhaltes erweisen; in Criminalsachen nur unter den Voraussezungen, unter denen überhaupt ein Geständniß einen vollen Beweis giebt.

2) Enthält eine Urkunde eine Zeugenaussage, so hat sie nur in so ferne Beweiskraft, als der Zeuge selbst alle Erfordernisse zu einem ganz glaubwürdigen Zeugen besizt.

4) Augenschein ist die gerichtliche Aufnahme des wahren Befunds eines Ereignisses, in so ferne es noch sichtbare Spuren zurückgelassen hat.

Wo die Einnahme des Augenscheins noch möglich ist, da giebt er das siegreichste unter allen Be-

weismitteln, das einzige, welches allen andern (wenn sich keine mit den sichtbaren Spuren vorgenommene willkührliche Veränderung nachweisen läßt) unbedingt vorzuziehen ist. Das Geständniß kann aus Ursachen, die wir nicht zu entdecken vermögen, falsch abgelegt seyn; die Zeugen können sich geirrt haben, auch wenn sich kein Verdacht gegen sie erweisen läßt; die Urkunde kann unterschoben seyn, auch wenn sie alle Merkmale einer ächten trägt: aber was ist, das ist und lügt nicht.

Anmerkung.

1) Diese eminente Beweiskraft des Augenscheins fällt da weg, wo zur richtigen Aufnahme des Augenscheins Kunstkenntnisse vorausgesezt werden, und dieser selbst nicht blos das Geschehene, das Wirkliche enthält, sondern zugleich Folgerungen über die Wirkungen die das Geschehene gehabt hat. Z. B. wenn ein Augenschein aufgenommen über einen Getödteten nicht blos die Beschreibung der Wunde, sondern auch die Bestimmung, daß sie tödtlich gewesen sey enthält. Denn die Kunstverständigen sind Menschen, wie andere Zeugen, und können sich irren, wie diese. Nicht mehr das bloße Faktum spricht hier; sondern der Mensch.

5) Eid ist die Versicherung der Wahrheit einer Thatsache (von dem, der sie wissen kann) abgelegt unter Anrufung Gottes als Zeugen der Wahrheit.

Wenn man zur Wahrhaftigkeit und als Bedingung derselben zur Moralität eines Menschen

vollkommenes Zutrauen haben kann, und er das, was er beschwört, auch zu wissen vermag, so ist gar kein Grund vorhanden, anzunehmen, das Beschworne sey nicht wahr.

Anmerkungen.

1) Aus den angeführten Bedingungen der Glaubwürdigkeit eines Eides ergiebt sich aber 1) daß, weil man keinen Menschen zwingen kann, ein solches Zutrauen zur Moralität eines Andern durch Thathandlungen zu äussern, auch in Civilsachen die Wahrheit der streitigen Umstände nur dann durch Eid entschieden werden könne, wenn der, wider den der Eid beweisen soll, darein willigt (deßwegen kann der Eid immer nur ein zugeschobener, oder zurückgeschobener seyn): 2) daß in Straffachen der Verdächtige nicht zum Eide zuzulassen sey, weil man eben wegen des Verdachtes das nöthige Zutrauen zu seiner Moralität nicht haben kann: 3) daß ein Eid über das bloße Glauben nichts entscheiden könne.

2) Man nimmt an, daß man von einem, auf einem geschwornen Eide beruhenden Urtheile sich nicht auf den höheren Richter berufen könne: dieß ist wahr, was die Wahrheit der beschwornen Thatsachen betrifft (man müßte denn den Meineid des Gegners zu beweisen vermögen; denn die Ableistung des Eides ist eine Art Vertrag, durch welchen der eine erklärt: Schwörst du, so will ich die Thatsachen für wahr halten; und der andere acceptirt durch Ableistung des Eides). Was aber die Folgerungen betrifft, die der Richter in seinem Urtheile aus den beschwornen Thatsachen zieht (in so ferne

sie nicht schon mit in dem Eide enthalten sind); so tritt da allerdings die Regel der Berufung wieder ein, eben weil diese Folgerungen nicht durch den Eid, der die Ausnahme begründet, bestimmt sind.

6) Künstlicher Beweis. Dieser ist da vorhanden, wo die Wahrheit der zu erweisenden Thatsachen nicht unmittelbar aus einem der bis jezt angegebenen Beweismittel erkannt, sondern erst durch Schlüsse aus den durch jene Beweismittel unmittelbar erwiesenen Thatsachen abgeleitet wird.

Wenn 1) alle Umstände eines Faktums ausgemittelt, wenn 2) diese Umstände vollkommen erwiesen sind, und 3) wenn sich diese ihre erwiesene Wahrheit selbst nur unter der Voraussezung begreifen läßt, daß jenes Faktum selbst wahr sey; so scheint über die Gewißheit des Faktums selbst kein Zweifel mehr obwalten zu können.

Anmerkungen.

1) Man schließt hier von der Wirkung auf die Ursache zurück „weil das Daseyn dieser Umstände gewiß ist, so muß auch das Daseyn des Faktums gewiß seyn, unter dessen Voraussezung sich ihr Daseyn allein erklären läßt.“ Dieser Schluß von der Wirkung auf die Ursache gilt bekanntlich immer, wenn eine Wirkung nur eine einzige Ursache hat, oder (wie hier unter den gegebenen Umständen) haben kann.

2) Es ist kein Grund vorhanden, warum der

künstliche Beweis nicht eben so gut in Straffachen, wie in Civilsachen angewandt werden könne: denn 1) daß die ganze Beweisart verwickelter sey, als der unmittelbare (natürliche) Beweis, erfordert nur größere Vorsicht: 2) daß Täuschung möglich sey, ist gewiß, aber auch bei den unmittelbaren Beweisen namentlich bei Zeugen, ist Täuschung eben so gut möglich: 3) seitdem die Tortur aufgehoben ist (und mit Recht, da sie ihrer Natur nach immer nur erzwungene Geständnisse geben konnte, wenn auch das Gestandene zufällig wahr seyn mochte), fordert schon die Gerechtigkeit gegen die Gesellschaft (weil sonst zu viele Verbrecher der verdienten Strafe entgehen könnten) den künstlichen Beweis zuzulassen. 4) Will man mit der Gerechtigkeit auch noch die größte Vorsicht verbinden, so kann man bei blos künstlichem Beweis keine Todesstrafe erkennen (weil wenn man sich doch getäuscht hätte, bei Todesstrafe gar kein Ersaz mehr gedenkbar ist).

3) Auf alle übrigen Beweismittel (wenn alle angegebenen Requisiten zu ihrer vollkommenen Beweiskraft gegeben sind) ist jede Strafe, auch die Todesstrafe zu erkennen: und man sieht nicht warum hierzu das Geständniß schlechthin nothwendig sey. Denn daß dem nicht unrecht geschehe, der gestanden hat, weil er nicht anders wollte, beweist in Straffachen nichts, wo weil man nur die Gerechtigkeit will, der Verzicht nichts gilt: und daß falsche Zeugnisse abgelegt werden könnten, eben so wenig, da es eben so gut falsche Geständnisse geben kann. Ueberdieß ist sehr wohl begreiflich, daß der Inquisit läugne; warum aber gewissenhafte Zeugen,

die bei dem Unglück des Inquisiten kein Intresse haben, lügen sollten, ist schwer zu sagen.

4) Außer den angegebenen Beweismitteln giebt es keine Wahrheits-Erforschungsmittel mehr im peinlichen Prozesse: denn 1) die Tortur ist mit Recht überall verworfen, und 2) die Territion ist ohne sie nur leeres Spiel. 3) Die Confrontation der Zeugen mit dem Angeklagten findet ohnedieß durch die Anwesenheit desselben bei dem Zeugenverhöre statt *); und eben dadurch ist auch schon die Confrontation der Mitschuldigen unter sich (in so ferne sie gegen einander Zeugniß geben) und die der Zeugen, so ferne ihre Aussagen nicht zusammenstimmen, gegeben: 4) Züchtigungen des Inquisiten endlich können nie ein Wahrheits-Erforschungsmittel werden, wenn es gleich keinen Anstand hat, daß er wegen kleinerer Vergehen, die er sich noch während der Hauptuntersuchung erlaubt, so bald sie gewiß sind, gleich gestraft werden könne. Aber das gerechte Maas der Strafe darf nie überschritten werden; und bedenklich möchte es seyn, solche Strafen dem inquirirenden Richter allein zu gestatten.

§. 101.

Von der Contumazialstrafe.

Unter Contumazialstrafe versteht man das Ausgeschlossenwerden einer Parthei mit einer Handlung, die sie in dem dazu bestimmten Termine nicht vorgenommen hat.

Da jede Parthei im Prozesse nur ein Recht auf das

*) S. oben IV. 2. Anm. 1.

zu ihrer Vertheidigung Nothwendige hat *), sowohl gegen den Staat, als gegen den andern Theil (der befugt ist zu verlangen, daß ihm der Gegner die Geltendmachung seines Rechtes nicht unnöthigerweise verzögere) **), so ist es nicht unrecht, eine Parthei mit der Handlung auszuschließen, die sie im vorgeschriebenen Termine nicht vorgenommen hat, vorausgesezt, daß der Termin zur Vornahme der Handlung weit genug war (und sich das Gegentheil nicht beweisen läßt), weil durch eine Ertheilung eines solchen Termins der Gerechtigkeit schon vollkommen Genüge geschehen ist.

Anmerkungen.

1). Die Contumazialstrafe kann eine doppelte seyn 1) eine gesezliche in allen den Fällen, wo das Gesez einen allgemeinen (für alle Fälle passenden) Termin schon im voraus bestimmen kann): 2) eine richterliche, welche auf Anrufen der Parthei erkannt wird, die durch Verzögerung des andern Theils und durch eine weitere Erstreckung des Termins in ihren Rechten gekränkt würde. Die gesezliche Contumazialstrafe tritt ohne Anrufen ein.

2) Es kann aus dem angeführten Grunde (nämlich, damit einer Parthei die Realisirung ihres Rechtes nicht durch die unnöthige und ungerechte Zögeruug des Gegentheils hinausgeschoben werde) sogar ein ganzer Prozeß in Contumaciam gegen denjenigen eingeleitet werden, der auf die an ihn er-

*) §. 93. I. 1.
**) §. 93. V. 6.

gangene Aufforderung sich gar nicht vor Gericht stellt, oder auf die Klage einläßt. Dieser Prozeß wird (so weit dieß in Abwesenheit einer Parthei möglich ist) in der gesezlichen Form geführt, das Urtheil gesprochen und gleichfalls so weit möglich, exequirt. Nur tritt in Rücksicht auf die Wirkung eines solchen in Contumaciam gesprochenen Urtheils ein Unterschied zwischen Straffachen und bürgerlichen Sachen ein. Denn da man bei jenen nur die Gerechtigkeit will, und um des Rechtes willen allein wollen kann, und man nie gewiß sein kann, daß das erwiesene Faktum wahr ist, bis man den Angeschuldigten gehört hat, und selbst der nichts zu seiner Vertheidigung beizubringen vermag, so wird, wenn man endlich seiner habhaft wird, erst dann das Urtheil gegen ihn in Person exequirt, und was in Beziehung auf sein Gut schon geschehen ist, erst dann vollkommen rechtskräftig, wenn er selbst noch zuvor persönlich zur vollständigen Vertheidigung zugelassen worden. Dagegen wird in Civilsachen, wo der Verzicht gilt, das gar nicht Erscheinen (oder bei der schriftlichen Klage sich gar nicht Einlassen) als gänzlicher Verzicht angenommen, und es tritt dann sofort die vollkommene Exekution des gefällten Urtheils ein, ohne daß der Verurtheilte weiter gehört wird. (Appelliren kann er, doch so, daß dem Urtheile in zweiter Instanz nur die Akten der ersten zu Grunde gelegt werden).

3) Man sagt, wenn der Beklagte in Civilsachen sich nicht einlasse, müßte der Kläger seinen Klage-Grund erweisen, und könne er dieß, so werde für ihn gesprochen. Aber dann würde der Beklagte durch Chikane sogar in all den Fällen gewinnen, in

denen für den Kläger eine gesezliche Vermuthung streitet, und ihm eigentlich die Beweislast oblåge; der Kläger würde weiter in all den Fällen verlieren, wo er nur durch Eideszuschiebung beweisen kann: der Kläger würde endlich in all den Fällen verlieren, wo sein Beweis blos auf einer Privaturkunde beruht, die nur durch Anerkennung des Andern vollkommene Beweiskraft erhält. Will man daher den Sieg des Klågers vom Beweise abhängig machen, so muß man wenigstens die angeführten Fälle ausnehmen.

4) Uebrigens muß bemerkt werden, daß das Zulassen der Contumazialstrafe bei dem inquisitorischen Prozesse in Civilsachen nicht mit vollkommener Consequenz geschieht; weil man im inquisitorischen Verfahren nur das materielle Recht will *); durch das Ausgeschlossenwerden einer Parthei mit einer Handlung aber geschehen kann, daß zulezt das formelle Recht obsiege.

5) Was die Mittel betrifft, einen entflohenen und ungehorsamen Verbrecher vor Gericht zu stellen, so sagt das Recht nichts weiter, als daß, wenn man Jemanden in dem Lande, wohin er sich geflüchtet, oder überhaupt öffentlich als Verbrecher darstellen will, der Verdacht auch erwiesen seyn müsse.

§. 102.

Von Provisorien.

Es gilt als allgemeiner Grundsaz, daß das Eigenthum respektirt werde, bis der Geguer sein Recht er-

*) §. 92. a.

wiesen hat *). Indeß könnte bei unbedingter Anwendung dieses Grundsazes geschehen, daß dadurch die Geltendmachung des noch nicht erwiesenen Rechtes, wenn es am Ende siegreich würde, gefährdet wäre, weil indeß der Eigenthümer mit der streitigen Sache wesentliche Veränderungen vornehmen, oder sie zu Grunde richten könnte. Da nun Jeder, dem ein Recht zusteht, auch ein Recht auf die Mittel hat, es geltend zu machen, also auch auf die, welche die Geltendmachung sichern, so ist der Gegner, wenn er bei unbedingter Ausübung der Rechte des Eigenthümers eine Gefahr für sich nachweisen kann, berechtigt zu verlangen, daß diejenigen Beschränkungen des Eigenthümers eintreten, welche die Sicherstellung seines Rechtes nothwendig macht; um so mehr, da das Recht des Eigenthümers ja durch den Prozeß streitig geworden ist, also nicht mehr die unbedingte Unverlezlichkeit ansprechen kann, welche nur für das unstreitige Recht deducirt ward. Eine solche Beschränkung des Eigenthümers im Laufe des Prozesses zur Sicherheit des andern Theils nennt man ein Provisorium.

Anmerkungen.

1) Fordert es die Dringlichkeit der Gefahr durchaus, so kann sogar die provisorische Maasregel, (z. B. der Arrest) verhängt werden, ehe noch der zu beschränkende Theil gehört ist; wenn er gleich denn sofort gegen die Maasregel zur Vertheidigung zugelassen werden muß **).

*) §. 93. III. 4.
**) §. 93. II. 3.

2) Provisorien können der Natur der Sache nach in jeder Lage des Prozesses, und vom höhern Richter sowohl als niedern verhängt werden, sobald die Gefahr nachgewiesen ist. Im inquisitorischen Civilprozesse hat sie der Richter von Amtswegen zu verhängen, weil er von selbst alles zur Vertheidigung der Partheien Nöthige anzuordnen hat.

3) Auch im Strafprozesse finden Provisorien statt, nicht nur bei vorläufiger Arretirung eines der Flucht Verdächtigen, selbst ehe noch der Verdacht, daß er der Verbrecher sey, ganz hergestellt ist; sondern auch die Inkarzeration während der Untersuchung selbst läßt sich unter den Gesichtspunkt der Provisorien stellen, als eine Maasregel, welche die Gesellschaft sichert, daß der Inquisit ihr Recht, ihn zur Strafe zu ziehen, durch Flucht nicht vereitle, auf den Fall der gegen ihn erwiesene Verdacht am Ende zur Gewißheit erhoben würde. Die Strenge dieser Inkarzeration steigt mit dem Verdachte, und hat schon Folgen in Beziehung auf alle bürgerliche Rechte, deren Besiz gänzliche Unbescholtenheit und Vertrauen voraussezt. Uebrigens da die Inkarzeration außer der gegründeten Besorgniß der Flucht erwiesene Verdacht voraussezt kann sie a) nur zu Folge eines Erkenntnisses auf Spezial-Inquisition (welches einen erwiesenen Verdacht ausspricht) und unter denselben Bedingungen wie jenes b) von dem entscheidenden Richter erkannt werden *), um so mehr als die Entziehung der Freiheit während der Untersuchung Entziehung

*) Vergl. §. 98. I. Anm. 2. und IV. Anm. 5.

eines Rechtes ist, die immer nur durch Urtheil und Recht geschehen kann.

4) Das Provisorium muß immer der Größe der Gefahr angemessen seyn, und sich so weit erstrecken, als es die Sicherheit des gefährdeten Theils durchaus nöthig macht, ohne die Rechte des Eigenthümers ohne Noth zu kränken.

§. 103.

Von den Rechtsmitteln.

Die Geltendmachung des Rechtes durch den Richter ist unstreitig besser, als durch Selbsthülfe. Indeß können eben daraus, daß die Partheien ihr Recht durch den Richter geltend machen müssen, für sie Nachtheile entspringen, welche diese Geltendmachung selbst gefährden; es kann 1) der Richter die Parthei gar nicht hören (Justiz verweigern, oder verzögern); es kann 2) da jeder Prozeß doch ein Ende haben muß, vom Richter früher die Sache entschieden werden, als die Parthei vollständig gehört ist (weil sie im Laufe des Prozesses gewisse Vertheidigungsmittel noch nicht einmal kannte); es kann 3) der Richter ein Urtheil aussprechen, welches den vorliegenden (erwiesenen) Thatsachen und Gesezen nicht gemäß ist. Da dadurch wirkliche Rechte der Partheien gekränkt würden (ihr Recht überhaupt, und vollständig gehört zu werden *), so wie das Recht, daß der Richter nur dem das Recht zuspreche, dem es wirklich

*) §. 93. II. 3.

gebührt *), so ist der Staat verbunden, sie gegen diese Rechtsnachtheile zu schüzen, da jene Rechte Bedingungen der Geltendmachung des Rechtes in der Hauptsache selbst sind, die der Staat Niemanden gefährden darf, und wozu ja der Prozeß überhaupt ist. Diese Sicherung liegt in den Rechtsmitteln, die den Partheien auf den Fall eingeräumt werden, wenn eines jener Rechte gekränkt würde und zwar 1) in dem Rechte zur Beschwerde bei dem höhern Richter über verweigerte oder verzögerte Justiz, 2) in der Bitte um Wiedereinsezung in den vorigen Stand gegen ein Urtheil, welches vor beendigter vollständiger Vertheidigung ergangen wäre, 3) in der Berufung an den höhern Richter von jedem Urtheile, welches den vorliegenden (erwiesenen) Thatsachen und Gesezen nicht gemäß ist. Mehr als dieser drei Rechtsmittel bedarf es nicht, weil, wenn der Richter angehalten wird die Parthei zu hören und vollständig zu hören, und der Lage der Sachen und den Gesezen gemäß das Recht zu entscheiden, die Geltendmachung des Rechtes dessen, dem es gebührt (weßwegen ja allein die Rechtsmittel eingeführt sind) vollkommen gesichert ist.

1) Beschwerde über verweigerte oder verzögerte Justiz. Diese muß immer an den höhern Richter gehen, weil sie ihrer Natur nach eine Beschwerde über den niedern enthält. Sie

*) §. 93. IV. 5.

drückt die Bitte aus, daß der höhere Richter den niedern zur Ertheilung oder Beschleunigung der Justiz anhalten wolle. Diese Klage hat keine andre Gränze, als die Exekution des Urtheils.

2) Bitte um Wiedereinsezung in den vorigen Stand findet statt, wenn eine Parthei nach geschlossenem Verfahren oder ausgesprochenem Urtheile neue zu ihrer Vertheidigung dienende Thatsachen aufgefunden hat. Im ersten Falle bittet sie blos um Aufhebung des Schlusses der Verhandlungen, im zweiten des Urtheils, in beiden um Zulassung eines neuen Verfahrens wegen der neu aufgefundenen Thatsachen. (Sobald dieses zugelassen wird, wird auch das Urtheil aufs neue streitig, und die Exekution desselben muß eingestellt werden.) Es kann aber die Wiedereinsezung nur wegen neu aufgefundener Thatsachen gebeten werden, weil die Parthei das Recht die Thatsachen zu gebrauchen, die sie bei dem ersten Verfahren schon kannte, durch den Nichtgebrauch derselben in der bestimmten Zeit vermittelst der Contumazialstrafe verloren hat *). Sie geht nicht (nothwendig) an den höhern Richter, weil der niedere Richter selbst schon über neue Thatsachen einen neuen Prozeß zulassen kann. Ueber die Zeit, in der sie von Kenntniß der neuen Thatsachen, gebraucht

*) §. 101.

werden muß, enthalten die positiven Gesetze, Verordnungen, aus denselben Gründen, aus denen sie überhaupt Verjährung gelten lassen, nemlich um die Unsicherheit des Rechtes zu beseitigen.

Anmerkung.

1) Wenn sich aus den neu aufgefundenen Thatsachen ergeben sollte, daß anstatt dem Bittenden Recht zu geben, dem Gegner mehr Recht eingeräumt werden müßte, so ist zu unterscheiden, ob der accusatorische oder inquisitorische Prozeß in Civilsachen statt findet. Im ersten Falle wird das bessere Recht des nun Beklagten nicht zu berücksichtigen seyn, wenn er nicht bei der Einlassung auf die Restitutionsklage ausdrücklich darum bittet, im zweiten Falle aber, da es sich nur um das handelt, was der wahren Lage der Sache gemäß ist, (was die Gerechtigkeit überhaupt fordert), wird das bessere Recht des Beklagten immer, auch ohne ausdrückliches Bitten, zu berücksichtigen seyn. Man kann übrigens nicht sagen, daß der nun Beklagte durch den Nichtgebrauch der Appellation auf sein Recht das Urtheil anzufechten verzichtet habe: denn dieser Verzicht war seiner Natur nach nur ein bedingter, auf den Fall auch der andere sich das Urtheil gefallen lasse, und man überhaupt mit weiterem Streiten verschont bleibe; keineswegs aber ein unbedingter auf das bessere Recht selbst, wenn man doch auf jeden Fall wieder streiten müsse.

3) Die Berufung an den höhern Richter (Appellation) verlangt von diesem Wiederaufhe-

bung des ersten Urtheils, weil die berufende Partheі es den vorliegenden Thatsachen und Gesezen nicht für gemäß erachtet. a) Der Strenge des Rechtes nach kann die Appellation nicht auf neue Thatsachen gegründet werden (da zu deren Verfolgung ein andres Rechtsmittel gegeben ist), sondern allein auf den Inhalt der ersten Verhandlungen: b) sie kann von jedem Urtheile des niedern Richters eingelegt werden, d. h. von jeder Senteuz, die der Richter aussprach, nachdem er denjenigen mit seiner Vertheidigung hörte, der sich in seinen Rechten gekränkt glaubt. (Wollte der Richter einen gar nicht hören, so wäre die Beschwerde über verweigerte Justiz begründet). c) Die Erklärung, daß man appelliren wolle, so wie die Anbringung der Appellation bei dem höhern Richter muß innerhalb einer bestimmten, dazu hinreichenden Zeit geschehen (nach dem Contumazial-Prinzipe, dem gemäß jeder nur auf das Nothwendige ein Recht hat *). d) Dem Urtheile des höhern Richters geht eine neue Verhandlung unter den Partheien über die Gerechtigkeit oder Ungerechtigkeit des Urtheils erster Instanz voraus (in so ferne diese nicht schon nach dem Inhalt der Verhandlungen erster Instanz als ganz unnöthig erscheint: nur die Behauptungen der Beschwerde-

*) §. 101.

schrift muß dem Beklagten zu widerlegen erlaubt seyn *). e) Da jede Parthei, so lange der Appellations-Termin läuft, appelliren, und die Appellation zur Reformation des Urtheils führen kann, so suspendirt man einstweilen die Exekution des Urtheils; und wird wirklich appellirt und das erste Urtheil wieder dadurch streitig, so fällt ohnedieß die Exekution weg, bis man gewisses Recht hat.

Anmerkungen.

1) Wenn ein Theil appellirt, so kann der andre, wenn auch der Appellations-Termin schon verlaufen ist, doch noch dieser Appellation ausdrücklich adhäriren d. h. bitten, daß man nun auch sein besseres Recht bei dem neuen Urtheile berücksichtigen möge. Und auf dieses Recht hat er durch Verstreichenlassen des Appellations-Termins nicht verzichtet, sondern nur auf das Recht, selbst den Streit von vorne anzufangen. Im inquisitorischen Prozeß hat der Richter dem Prinzipe desselben gemäß auch dem nicht bittenden Theile sein besseres Recht zuzusprechen **).

2) Wie oft darf appellirt werden? Die Natur der Sache sagt darüber nun folgendes. 1) Die Gleichheit der Rechte will, daß es zwei Appellations-Instanzen gebe. Die Verhandlung in erster Instanz nemlich, wo noch nichts entschieden ist, ist beiden Theilen gemein: läßt man nun, z. B. den Beklag-

---

*) Vergl. §. 93. I. 2.

**) Vergl. oben 2. Anm. 1.

ten, der in erster Instanz unterlegen hat, an die zweite appelliren, so muß man dem Kläger, der in der ersten gesiegt, in der zweiten unterlegen hat, nun auch die Möglichkeit eröffnen, an eine dritte Instanz zu gehen, damit er das Appellationsrecht so gut üben könne, als der Beklagte: 2) will man aber dem Beklagten, der in dritter Instanz unterliegt, noch einmal an eine vierte zu appelliren erlauben, so muß man auch dem Kläger, der in der vierten unterliegen kann, gleiche Befugniß einräumen, noch an eine fünfte zu gehen. Da aber das Appelliren doch einmal eine Gränze haben muß, so thut man besser, es bei drei Instanzen (überhaupt) beruhen zu lassen, so daß jeder Theil, Beklagter und Kläger einmal appelliren kann: 3) ja, wenn ein Theil in zwei Instanzen unterlegen hat, so will nicht einmal das Recht, daß er noch an eine dritte appelliren dürfe, weil die übereinstimmende Erklärung zweier Gerichtshöfe über die Gerechtigkeit eines Urtheils eben so gut einen Beweis der Gerechtigkeit desselben geben kann, als man befugt ist, die übereinstimmende Aussage zweier Zeugen als einen vollkommenen Beweis für die Wahrheit einer Thatsache zu betrachten.

3) Man läßt in gewissen Fällen auch noch eine Nullitätsklage zu, keineswegs aber der Natur der Sache gemäß, indem in diesen Fällen schon ein andres Rechtsmittel gegeben ist, und der Nichtgebrauch desselben mit Recht als ein Verzicht auf das Recht angesehen werden mag oder Contumazialstrafe nach sich zieht. Nemlich: 1) wenn ein Fehler in der Person des Richters ist, und die Parthei weiß es, so kann sie die Einlassung (oder weitere Verhand-

lung, sobald sie ihren Irrthum entdeckt) verweigern (und gegen Zwang die Klage wegen ungerechter Gewalt anstellen); thut sie dieß nicht, so erkennt sie die Auctorität dessen, der nicht Richter seyn kann, wenigstens als Schiedsrichter an: erfährt sie aber den Fehler erst nach gefälltem Urtheile, so ist Restitutionsklage begründet, und wird die zur rechten Zeit nicht gebraucht, so gilt der Richter wieder als Schiedsrichter. 2) Wenn die Parthei den Advokaten nicht für sich beauftragt hatte, und der Richter spricht doch wider sie, so kann sie wegen verweigerter Justiz sich beschweren (da sie in der That nicht gehört ward); thut sie dieß nicht, unterwirft sich dem Urtheile, so hat sie eben dadurch den Advokaten für sich anerkannt: eben so, wenn die Partheien über ein fremdes Recht streiten, so braucht der Fremde, dem das Recht gebührt, keine Nullitätsklage, um das Urtheil umzustoßen: der Rechtsstreit berührt ihn gar nicht, und er macht gegen den Besizer seiner Sache die ihm sonst zustehende gewöhnliche Klage geltend; unter den Partheien aber besteht natürlich das Urtheil, bis der neue Umstand entdeckt ist, ist er aber entdeckt, so haben sie, wenn sie das Urtheil anfechten wollen, die Restitutio in integrum: gebrauchen sie sie nicht, so geht ihr Recht mit Ablauf des dem Restitutionsgesuche vorgeschriebenen Termins zu Grunde. 3) Ist res judicata vorhanden, die Parthei weiß es, gebraucht die Einrede nicht zur rechten Zeit, so verliert sie sie vermittelst der Contumazialstrafe; hat sie sie gebraucht, und wird dennoch verdammt, so steht ihr Appellation zu; lernt sie die Einrede erst nach dem Urtheile kennen, so hat sie die Bitte um Wiederein-

sezung in den vorigen Stand ex capite novorum: gebraucht sie aber diese Rechtsmittel nicht zur gehörigen Zeit, nun so tritt ein, was immer, wenn Jemand seine Vertheidigungsmittel vernachläßigt. 4) Hat der Richter eine Parthei gar nicht gehört, oder ist nach Inhalt der Akten gar nichts bewiesen, und der Richter nimmt doch den Beweis als geführt an, so kann der Verurtheilte im ersten Falle sich über verweigerte Justiz beschweren, im zweiten appelliren, gebraucht er diese Rechtsmittel nicht, unterwirft er sich dem Urtheile, so hat er es als gültig anerkannt, sein Recht es anzufechten verloren: eben so, wie wenn die Richtigkeit eines geführten Beweises erst aus neu aufgefundenen Thatsachen erhellt, die restitutio in integrum durch Nichtgebrauch zur rechten Zeit verloren geht. 5) Hat das Urtheil keinen Sinn (entweder überhaupt oder in Beziehung auf den vorliegenden Streit) so ist schon Appellation begründet, weil in einem und dem andern Falle es nicht den gegebenen Thatsachen gemäß ist: versäumen die Partheien aber die Appellation, weil sie dem Urtheile Verstand zutrauten, und entdeckten ihren Irrthum erst hinterdrein bei der Exekution, so kann das Urtheil immer noch ex capite novorum angefochten oder um Erläuterung gebeten werden, (wovon noch Appellation statt findet), und geschieht nichts, und ist das Urtheil, so gut es gehen wollte exequirt, so ist es eben durch das Versäumniß der zu seiner Anfechtung nöthigen Handlungen als gültig anerkannt. Wo demnach Nullitätsklagen statt finden, können sie sich nur auf Vernachlässigung gewisser Förmlichkeiten im Verfahren beziehen, die das Gesez selbst unter ausdrücklicher Anordnung

der Nullität der vorgenommenen Handlung, wenn sie nicht beobachtet würden, geboten hat. Sie sind eine Erfindung des positiven Rechts, die für die wahre Sicherheit der Partheien wohl entbehrt werden kann; und wo sie häufig wegen vieler unerläßlicher Förmlichkeiten eintreten mögen, wirken sie immer nachtheilig zur Verzögerung des Rechts und Vermehrung des Streits.

4) Dieselben Rechtsmittel, die bei bürgerlichen Streitigkeiten, finden auch bei Straffachen statt, weil auch der Angeschuldigte dieselben Rechte, überhaupt und vollständig gehört zu werden und auf ein den Gesezen und erwiesenen Thatsachen gemäßes Urtheil besizt *), wie die Parthei im bürgerlichen Prozesse. Nur treten folgende Unterschiede ein.

1) Die Einlegung der Appellation findet im Namen des verurtheilten Inquisiten schon von Amtswegen statt, wie überhaupt alle Mittel zur Vertheidigung des Angeklagten schon von Amtswegen gebraucht werden müssen. Bestätigt nun der höhere Richter das Urtheil erster Instanz ganz, oder läßt er blos eine Milderung eintreten (schärfen darf er nicht, sonst würde ja die zum Vortheile des Inquisiten eingelegte Appellation ihm schaden), so sind zwei für Verurtheilung des Inquisiten übereinstimmende Urtheile vorhanden, die selbst einen Beweis der Gerechtigkeit des Urtheils geben **); und weitere Appellation ist unnöthig. Die Gesellschaft aber, die als Gegenparthei bei einem lossprechenden Urtheile in erster oder zweiter Instanz appelliren könnte, kann auf dieses ihr Recht verzichten, da doch alle

*) §. 93. II. 3. und IV. 5.
**) §. 103. 3. Anm. 2, 3.

Rechtsmittel nur zum Schuze des Verurtheilten sind, und im Grunde die Gesellschaft (wenn auch ihre Klage abgewiesen wird) doch nie der eigentlich Verurtheilte ist: wollte sie aber vom ersten lossprechenden appelliren, so müßte der Verurtheilte nach der Rechtsgleichheit vom zweiten verdammenden gleichfalls appelliren dürfen. Die Formen der Apellation in Civilsachen aber können darum hier nicht eingehalten werden, weil, da man in Strafsachen nur das materielle Recht will, man die Appellation des verurtheilten Inquisiten keineswegs seinem Verzichte überlassen könnte, der überhaupt in peinlichen Sachen nicht gilt. 2) Aus denselben Gründen wird auch ein Verurtheilter oder seine Familie, wenn sie ein Interesse bei seiner Rechtfertigung hat, die Bitte um Restitutio in integrum zu jeder Zeit ex capite novorum einbringen können. 3) die Nullitätsklage aber ist zur Vertheidigung des Verurtheilten in peinlichen Sachen eben so unnöthig, als in bürgerlichen Streitigkeiten.

§. 104.

Von der Exekution des Urtheils und dem summarischen Prozeß.

I.) Zur vollständigen Geltendmachung des Rechts dessen, dem es gebührt, gehört zulezt die Exekution des zu seinen Gunsten ergangenen Urtheils, d. h. die wirkliche Zutheilung dessen, was als sein Recht anerkannt wurde *).

*) §. 94. 3.

Anmerkungen.

1) Da jedem Rechte eine Zwangsbefugniß beiwohnt, so kann auch das durch das Urtheil gewonnene Recht mit Gewalt geltend gemacht werden; doch der öffentlichen Ordnung willen nicht durch Selbsthülfe, sondern durch den Richter.

2) Kann die Exekution nicht in einer bestimmten Sache geschehen, so geschieht sie im gesammten Vermögen; doch in Rücksicht auf das öffentliche Interesse, keinen Bürger zu Grunde zu richten, mit so vieler Schonung des Verurtheilten als nur immer die Sicherheit und die Geltendmachung des Rechts des siegenden Theils erlaubt.

II.) In Beziehung auf die summarischen Prozesse von denen das positive Recht spricht, weiß das natürliche Recht nichts, als die beiden Grundsäze:

1) Daß die Art der Verhandlung immer der Natur des Streitgegenstandes angepaßt werde, wenn diese eine Ausnahme von dem gewöhnlichen Gange der Verhandlung verlangt.

2) Daß jeder Theil des Verfahrens, welcher durch das Vorbringen eines Theils als überflüssig erscheint (z. B. wenn der Kläger mit der Anbringung der Klage sogleich die vollständige Beweisführung liefert, wodurch der ganze erste Theil des Verfahrens *) das Beweis-Interlokut und ein besondres Beweisverfahren überflüssig werden

*) Vergl. §. 98. I. II. III. und IV.

kann), nun von selbst, als überflüssig, unterbleibe.

Anmerkung.

1) Jede Abkürzung des Prozesses durch Handlungen des einen Theils, darf aber nie das gleich gute Recht des andern auf vollständige Rechts-Vertheidigung kränken.

§. 105.

Von der Abolition und Begnadigung.

I.) Abolition ist die Unterdrückung eines Verfahrens in Strafsachen von Staatswegen.

Da die Sicherheit der Bürger verlangt, daß jedes Verbrechen gestraft werde, so darf in der Regel die Niederschlagung eines Prozesses in Strafsachen nicht statt finden: indeß sind doch Fälle gedenkbar, in denen es selbst aus Rücksichten auf die allgemeine Sicherheit nüzlicher seyn kann, eine Untersuchung zu unterdrücken, z. B. wegen der Menge und Wichtigkeit der Theilnehmer bei einem Verbrechen und wegen der Gefahr verzweifelter Maasregeln, wenn sie durch die Untersuchung kompromittirt würden; wegen des für die Sitten verderblichen Skandals mancher Untersuchungen, und wegen des unverschuldeten Unglücks und der Schande, die sie über viele Familien bringen könnte. Und hier mag dieselbe Rücksicht, welche sonst die Niederschlagung eines Prozesses verbietet, ausnahmsweise diese gebieten.

Anmerkung.

1) Man wird durch dieses Abolitionsrecht nichts für die Freiheit zu besorgen haben, wenn in repräsentativen Verfassungen, in denen die Minister verantwortlich sind, die öffentlichen Anklagen gegen diese von dem Abolitionsrechte ausgenommen werden.

II.) Die Begnadigung kann in der Milderung oder in dem gänzlichen Nachlaß der gesezlichen Strafe durch den Regenten bestehen.

Willkührlich geübt kann das Begnadigungsrecht zu Ungerechtigkeiten und zur Gefährdung der Sicherheit der Gesellschaft, so wie zur Unbilligkeit gegen den einzelnen Verbrecher führen, der nach der ganzen Schärfe des Gesezes gestraft wird, wenn ein andrer gleich Schuldiger vielleicht ganz der Strafe entgeht. Im Ganzen aber ist es doch nöthig, der höchsten Gewalt das Begnadigungsrecht einzuräumen, damit die nothwendigen Unbestimmtheiten jeder peinlichen Gesezgebung in den allgemeinen Bestimmungen durch Nachhelfen in den einzelnen Fällen geheilt werden mögen *).

Anmerkungen.

1) Recht detaillirte peinliche Gesezgebungen, die alles vorhersehen, alles bis ins Einzelne bestimmen, dem richterlichen Ermessen gar nichts überlassen wollen, machen durch die Ungerechtigkeiten und Här-

*) Vergl. §. 88. II. Anm. 1. Ebend. II. 3. Anm. 1. Ebend. III. 2. Anm. 1.

ten, zu denen sie den Richter zwingen (da sie doch nicht die unendliche Mannigfaltigkeit und Verwicklung der Fälle vorhersehen und die Richter auch wieder nicht über die klare Bestimmung hinwegtönnen) den Gnadenweg gerade recht häufig nothwendig. Auf der andern Seite ist er durch die unvermeidlichen Lücken jeder peinlichen Gesezgebung nothwendig, da das Gesez manches im Allgemeinen (um des Mißbrauchs willen) nicht erlauben darf, was bei Beurtheilung des einzelnen Falles allerdings der natürlichen Gerechtigkeit halber berücksichtigt werden muß.

Sechstes Hauptstück.

Von dem Völkerrechte.

§. 106.

Allgemeiner Begriff der Völkerrechte.

I.) Da ein Volk nichts anders ist als ein Verein mehrerer Menschen, und der Einzelne, indem er in den Verein tritt, nicht aufhört Mensch zu seyn, so müssen auch dem Vereine (dem Volke) dieselben Urrechte zustehen, wie jedem einzelnen Menschen.

II.) Da jedes Volk überdieß einen Staat bildet (denn er eben ist es, der die Mehreren zu einem Ganzen vereinigt), so wird jedes Volk alle diejenigen Befugnisse haben, welche zum Begriffe der Staatsrechte

gehören, und zwar (da sich diese blos auf die Geltendmachung der Urrechte beziehen) *) alle Befugnisse, welche zur Geltendmachung derselben sowohl a) im innern, als b) äußern Verhältnisse nothwendig sind **).

Anmerkungen.

1) Es versteht sich, daß hier überall nur vom natürlichen Völkerrechte die Rede ist ***), obgleich ein positives Völkerrecht eben so gut seyn kann, als ein positives Privatrecht, und eben so nöthig ist als jenes, wegen der Unbestimmtheit des natürlichen Rechtes.

2) Ich werde zuerst von den Urrechten der Völker überhaupt handeln; dann von den Rechten eines Volkes als Staat in Beziehung auf seine innern Verhältnisse; endlich von der Geltendmachung der Urrechte im auswärtigen Verhältnisse.

I.

Von den Urrechten der Völker überhaupt.

§. 107.

Von der Freiheit und Gleichheit.

I.) In dem Begriffe der Freiheit liegt die Unabhängigkeit von fremden Gesezen, die nur da eine Ausnahme erleidet, wo die Unterwerfung durch besondre übernommene Verbindlichkeiten gegründet ist †). In

---

*) §. 34. I. und §. 44. I.
**) §. 44. II.
***) Vergl. §. 21. Anm. 1.
†) Vergl. §. 24. Anm. 1.

so ferne ein Volk keine solche besondre Verbindlichkeiten übernommen hat, steht ihm (oder der höchsten Gewalt) die Unabhängigkeit von fremden Gesezen im vollsten Maaße zu.

Diese Unabhängigkeit von fremder Gesezgebung (worin zugleich die Befugniß jedes Staates liegt, seine eignen Angelegenheiten blos nach seiner eignen Einsicht zu ordnen) nennt man die Souverainität.

Anmerkungen.

1) Beschränkt ist die Souverainität, wo Uebernahme solcher besondern Verbindlichkeiten statt findet, welche die Unterwerfung unter ein anderes Gesez, als das der eignen Einsicht begründen, z. B. im Staatenbunde *). In so ferne jedoch die Souverainität der Einzelnen die Regel ausmacht, und die Beschränkung derselben selbst auf freiwilliger Uebereinkunft beruht, betrachtet man Mitglieder eines Staatenbundes doch vorzugsweise als souverain. Im Bundesstaate, dagegen, wo die höchste Gewalt nur bei der Gesammtheit ist, steht auch nur dieser und nicht den einzelnen Staaten Souverainität zu.

2) Bei jedem Volke, welches ein besonders Ganze für sich allein bildet, macht die unbeschränkte Souverainität die Regel aus.

II.) In dem Begriffe der Gleichheit liegt, daß Niemand für sich ein Recht anspreche, welches er auf gleiche Weise nicht auch allen Andern zugesteht **).

---

*) Vergl. §. 39.

**) Vergl. §. 24. Anm. 1.

Daraus folgt, daß kein souveraines Volk vor dem andern ein Vorrecht im Range, im Titel, in Ehrenbezeugungen ansprechen könne.

Anmerkungen.

1) Völkerschaften, die nur als Theile eines größeren Ganzen gelten, werden für sich in den Völkerverhältnissen gar nicht gezählt, können deßwegen auch die Gleichheit für sich nicht fordern.

2) Wenn die Fürsten des alten teutschen Reichs in den europäischen Verhältnissen wenigstens als Halbsouveraine galten, so kam dieß daher, daß der teutsche Bundesstaat sich schon der Natur eines Staatenbundes näherte.

§. 108.

Vom Eigenthume.

I.) Zum Eigenthume eines Volkes gehört alles was 1) jedem Einzelnen und 2) der Gesammtheit eigen ist.

Denn die beiden Momente: 1) Einzelne, die 2) einen Verein bilden, machen den Begriff eines Volkes.

II.) Da angenommen werden muß, ein Volk habe alles Land bis zu seinen Landesgränzen in Besiz genommen (eben weil hier erst die Gränzen sind), so gehört alles zum Eigenthume eines Volkes, was in seinen Landesgränzen liegt.

Anmerkungen.

1) Ausnahmen können statt finden, sind aber besonders zu erweisen.

2) Alles was innerhalb der Landesgränzen liegt, nennt man das Gebiet eines Volkes, weil sich über dieß alles die höchste Gewalt erstreckt, welche dieses Volk zur Geltendmachung seiner Urrechte anerkannt hat.

3) Sind die Landesgränzen veränderliche Objekte, (z. B. Flüsse) und bilden sie allein die Gränze, so erweitert oder verengt sich die mit Veränderung des Objekts.

4) Wo immer das Gränzobjekt eine Masse bildet, z. B. ein Wald, ein Gebirg, eine Einöde, selbst ein Fluß, nimmt man (wo nichts anderes ausdrücklich bestimmt oder herkömmlich ist) um der Gleichheit willen an, daß jeder der Gränznachbarn dieses Objekt zur Hälfte in Besiz genommen habe.

III.) Was überhaupt nicht im Privateigenthume seyn kann, kann auch nicht im Privateigenthume der Völker seyn, also

1) alle Objekte, die von allen Menschen auf gleiche Weise gebraucht werden können, ohne daß das Gebrauchsrecht des Einen das Gebrauchsrecht des Andern aufhebt, als Straßen, Kanäle, Flüsse, Binnen-Seen und Binnen-Meere, Küsten-Meere, Häfen, in so ferne sie blos als Kommunikations-Mittel dienen *). Aber es versteht sich,

a) daß sich über alle diese Objekte, in so ferne sie zum Gebiete eines Staates gehören, die Regie-

---

*) §. 62. I. Anm. 1. 2. a.

rungsrechte der höchsten Gewalt dieses Staates erstrecken *).

b) Daß, in so ferne sie erschöpfbare Genußmittel darbieten, die denen bleiben, welche diese Objekte in Besiz genommen haben **).

2) Das weite Weltmeer kann in gar keiner Beziehung im Privateigenthum seyn, weil es seiner Natur nach überhaupt nicht in Besiz genommen werden kann.

Das Weltmeer kann schon darum nicht ausschließend in Besiz genommen werden, weil alles Privateigenthum nur darin seinen Grund hat, daß Jemand zum Leben eine Sache bedürfe ***): dazu aber bedarf kein Volk das Weltmeer. Vielmehr, da das Weltmeer die große Straße des Welthandels ist, auf den alle Völker um des Urrechtes auf Wohlstand halben Anspruch haben †), muß es im Gemeineigenthume aller Völker seyn, und Privateigenthum wie Oberherrschaft eines Volkes sind ausgeschlossen.

IV.) Im übrigen kann jedes Volk alle die ding-

---

*) S. oben II. Anm. 2.

**) §. 26. 1. Anm. 1. 2. b.

***) Vergl. §. 67. 4.

†) Vergl. §. 52.

lichen *), persönlichen **) und Besizrechte ***) erwerben, die überhaupt in Beziehung auf das erwerbbare Eigenthum (im weiteren Sinne) gedenkbar sind.

§. 109.

Von den Erwerbsarten des Eigenthums.

I.) Alle Erwerbungsarten, welche im natürlichen Rechte überhaupt begründet sind †), sind auch auf die Verhältnisse der Völker anwendbar.

Anmerkungen.

1) Die Verbindlichkeit der Testamente für dritte Völker ††) und die Gültigkeit der Verjährung †††) kann bloß aus dem positiven Völkerrechte abgeleitet werden.

2) Eine besondere Erwerbungsart unter Völkern durch einen einseitigen Akt findet noch im Kriege statt; die Beute und die Eroberungen über den Feind (je nachdem der in Besiz genommene Gegenstand eine bewegliche oder eine unbewegliche Sache betrifft: vergl. unten §. 121. III. 2. 3. und V. 1. Anm. 2. und 3.)

II.) Nur unter Beobachtung der allgemeinen Bedingungen, unter denen überhaupt Erwerbung durch

---

*) §. 63.
**) §. 64.
***) §. 65.
†) §. 66.
††) §. 66. Anm. 2.
†††) §. 67. Anm. 2.

Occupation rechtlich ist *), können Völker durch diese Eigenthum erwerben.

Anmerkung.

1) Insbesondere wird ohne hinzukommende Cultur, wo diese das Objekt fordert, kein Akt der Besizergreifung für hinlänglich geachtet, um andere Völker auszuschließen.

III.) Dingliche Rechte an eine fremde Sache kann auch ein Volk nur durch Tradition erwerben **).

IV.) Insbesondere von den Verträgen der Völker gilt alles, was aus dem Begriffe des Vertrages überhaupt über die Gültigkeit der Verträge sich ergiebt ***): zu bemerken ist:

A.) In Beziehung auf das Subjekt des Vertrages:

1) Da nur die höchste Gewalt den gesammten Staat (das Volk) repräsentirt †), so können auch nur von ihr die Staatsverträge gültiger Weise abgeschlossen werden.

Anmerkungen.

1) Wer als Inhaber der höchsten Gewalt betrachtet werden könne, bestimmt die Natur der Verfassung.

2) Wenn ein Volk aufhört souverain zu seyn

---

*) §. 67. 1. 2. 3. 4.
**) Vergl. 68.
***) Vergl. §. 69-74.
†) §. 35. 6.

(die höchste Gewalt zu besizen), also einem andern Staate einverleibt wird, so hört die Verbindlichkeit der Verträge auf, die es als souverain abschloß; in Beziehung auf das Volk selbst, weil es mit dem Aufhören der Souverainität das Recht verliert, welches zur Gültigkeit jedes Vertrags vorausgesezt wird, frei über sich zu verfügen; in Beziehung auf den neuen Staat aber kann aus den früheren Verträgen keine Verbindlichkeit abgeleitet werden, weil sie nicht von der höchsten Gewalt, die ihn allein verbinden kann, abgeschlossen wurden.

2) Wenn man minderjährigen Privatpersonen nicht einmal die freie Verfügung über ihr Eigenthum erlaubt *); so können minderjährige Fürsten noch weniger über das Eigenthum und das Wohl des Staates verfügen.

Anmerkung.

1) An die Stelle der minderjährigen Fürsten treten die für die Zeit ihrer Minderjährigkeit bestellten Regenten, mit derselben Macht-Vollkommenheit wie jene selbst; es wäre ihnen denn durch die Verfassung des Landes oder ihre Bestallung gewisse Handlungen vorzunehmen ausdrücklich untersagt. Was ein Regent für den Staat vornimmt, wird so angesehen, als habe es der Fürst vorgenommen.

3) Vertriebene Fürsten hören eben durch ihre Vertreibung auf, Inhaber der höchsten Gewalt zu seyn: und da an den Besiz dieser das Recht für

*) §. 69. I. a. 2.

den Staat verbindliche Verträge abzuschließen geknüpft ist, so können sie es nicht üben.

Anmerkung.

1) Sie für ihre Person mögen dergleichen Verträge verbinden; aber wenn sie auch wieder in den Besiz der höchsten Gewalt kommen, den Staat nur in so fern, als sie der Verfassung gemäß ganz unbedingt über das Objekt des Vertrages verfügen konnten.

4) Bevollmächtigte, welche der Inhaber der höchsten Gewalt beauftragt, in seinem Namen einen Staatsvertrag abzuschließen, werden nur in so ferne gültige Verträge eingehen, als sie die ihnen ertheilte Vollmacht (den einzigen Grund ihres Rechtes) bei dem Abschlusse nicht überschreiten.

Anmerkungen.

1) Ein innerhalb der unstreitigen Gränzen der ihm ertheilten Vollmacht von einem Bevollmächtigten abgeschlossener Vertrag bedarf der Natur der Sache gemäß (wo das Gegentheil nicht ausdrücklich vorbehalten ist) zu seiner Gültigkeit nicht erst eine Ratifikation.

2) Wer mit Jemanden abschließt, von dem er weiß, daß er keine Vollmacht habe, hat sich allen Schaden allein zuzumessen; wer sich fälschlich für beauftragt ausgiebt, verdient Strafe, weil er betrügt. Aber für den Staat, den er nicht zu vertreten Gewalt hat, entspringt aus dem Vertrage keine Verbindlichkeit.

B.) In Beziehung auf die Form des Vertrages.

Was den Willen überhaupt aufhebt, oder die wechselseitige Uebereinstimmung des Willens unmöglich macht, macht auch einen Vertrag unter Völkern ungültig.

Anmerkungen.

1) Man hat geglaubt, die erzwungene Völker-Verträge für gültig erklären zu müssen, weil sonst fast alle Völkerverträge unsicher würden. Allein es ist ein ewiger Rechtssaz: Alles, dessen Grund allein die Gewalt ist, dauert auch nur so lange als die Gewalt, und darnach haben auch die Völker von jeher, die Rechtsgelehrten mögen sagen, was sie wollen, gehandelt. Anders ist es, wenn ein Staat zu demjenigen, was ein Vertrag nur noch ausdrücklich festsezt, schon ohnedieß ein Recht hat, und der Zwang nur zur Geltendmachung dieses Rechtes angewandt wird: dann muß der andere Theil den Vertrag halten, weil er zu dem Versprochenen schon an und für sich verpflichtet war.

2) Verträge gefangener Fürsten sind unverbindlich, für sie, weil sie keinen Willen hatten, für ihr Volk, weil dieses nur durch den Inhaber der höchsten Gewalt verbunden werden kann, der selbst nicht verbindlich gemacht werden konnte.

C.) In Beziehung auf das Objekt des Vertrages:

1) Auch unter Staaten sind physisch oder moralisch unmögliche Versprechen (z. B. in Beziehung auf fremde Sachen, oder wo durch Erfüllung des Ver-

sprechens einem Andern schon eingeräumte Rechte gekränkt würden) unverbindlich.

2) So gut die Urrechte unveräußerlich sind *), so gut auch die Regierungsrechte (Hoheitsrechte), ohne welche die Geltendmachung der Urrechte, auf die sie sich beziehen, und um derenwillen sie ja allein sind **), selbst nicht gedenkbar ist: es müßte denn ein Staat aufhören wollen, selbstständig zu seyn, und sich einem andern einverleiben. Einzelne aus den Regierungsrechten fließende Befugnisse können allerdings veräußert werden: allein da alle Verträge, welche sich nicht darauf beziehen, Eigenthum zu geben oder zu nehmen, nur unter den andern Gesichtspunkt gestellt werden können, als würden sie als Mittel zur Geltendmachung des Staatszwecks gegen aussen abgeschlossen ***); da ferner alle dergleichen Verträge nur unter der sich von selbst verstehenden Bedingung abgeschlossen werden, daß sie nur so lange verbindlich seyen, als sie wahrhaft Mittel zum Zwecke sind; so wird auch die Veräußerung einzelner aus den Regierungsrechten fließender Befugnisse nur so lange zu Recht bestehen, als dem Staate daraus kein Schaden erwächst. Es versteht sich, daß, wer von einem

*) §. 28.

**) §. 44. I. und Anm. 2. und 5.

***) §. 44. II.

Vertrage wieder zurücktritt, auch alles wieder in den vorigen Stand versezen müsse.

3) In wie ferne der Inhaber der höchsten Gewalt einen Theil des Landes (Volkes) oder die ganze Regierung veräußern (vererben) könne, hängt von der Verfassung ab. Der Natur der Sache gemäß, wo nichts anders festgesezt ist, findet ein solches Recht nicht statt, (ausgenommen in der Demokratie, wenn die Gesammtheit sich einen Herrn geben wollte): denn in der Unterwerfung unter einen Herrn, in der Vereinigung zu einer Gemeinde liegt nichts weiter, als die Anerkennung der Gewalt dieses Herrn, der Wille, dieser Gemeinde anzugehören, keineswegs die Zugestehung eines Rechts auf willkührliche Verfügung über das Schicksal der Unterworfenen, der Vereinigten. Daher selbst in dem Falle, wenn der Inhaber der höchsten Gewalt seinem Rechte auf ein Land zu entsagen gezwungen ist, er der Strenge nach nichts weiter darf, als entsagen, erklären, daß er nicht länger schüzen könne; die dann ihrem Schicksal Ueberlassenen werden thun, was sie nicht vermeiden können.

D.) In Beziehung auf das Ende der Verträge.

Völkerverträge enden nicht, wie Privatverträge mit dem Tode eines der Contrahenten *): denn

*) §. 74. VI. 1.

da sie der Inhaber der höchsten Gewalt nur als Repräsentant des Staates schließt *), der Staat aber nicht stirbt, so dauern sie mit diesem fort, wenn sie nicht ausdrücklich auf Lebenszeit abgeschlossen wurden.

§. 110.

Von der Ehre.

I.) Wie ein jeder Mensch berechtigt ist, zu verlangen, daß 1) Jeder ihn als das behandle, was er ist, nemlich als Mensch **), so hat auch der Staat die Befugniß zu verlangen, als das behandelt zu werden, was er ist, nemlich als Staat: und wie 2) kein Mensch ohne Beleidigung dem Andern eine der Eigenschaften absprechen darf, die er als Mensch haben soll ***), er könnte denn die Wahrheit dessen, was er erzählt, erweisen †), so sind auch diejenigen Aeußerungen über einen Staat unerlaubt, durch welche ihm diejenigen Eigenschaften abgesprochen werden, welche zum Wesen und zum wahren Werthe eines Staates, dazu gehören, daß er das sey, was er seinem Begriffe und seiner Bestimmung nach seyn soll.

II.) In der ersten Beziehung kann ein Staat belei-

---

*) §. 35. 6.
**) Vergl. §. 60. II. 1.
***) Vergl. §. 60. II. 2.
†) Vergl. §. 60. Anm. 2.

digt werden in seinen Organen (dem Regenten und den Beamten), und in allen denjenigen Dingen, welche für Symbole eines Staates gelten, seinem Wappen, seinen Nationalfarben, seiner Uniform: In der zweiten Beziehung durch schriftliche und mündliche Aeußerungen über Regierungshandlungen, in so ferne durch jene einer Regierung die Einsicht abgesprochen wird (ohne die kein Staat bestehen kann) und die Erfüllung der Pflichten, die überall der höchsten *) Gewalt obliegen. Die Beleidigung kann übrigens von einem andern Staate oder von dem Mitgliede eines andern Staates herrühren.

Anmerkungen.

1) Kritik gewisser Regierungshandlungen aus Gründen, und ohne solche Ausdrücke, die an und für sich die öffentliche Meinung als beleidigend betrachtet, und durch welche man gleichsam ein Richteramt über die Intelligenz und Moralität eines Staates ausübt (der auf Erden keinen Richter über sich erkennt) kann in keiner Beziehung als Beleidigung angesehen werden.

2) Auch unter den Staaten ist das Recht ursprünglich ein blos negatives **): indeß kann die Sitte auch positive Ehrenbezeugungen einführen, deren Verweigerung aus Geringachtung eines Staates, wenn man sie dem Andern zugesteht, gleichfalls als Beleidigung erscheinen kann.

---

*) Vergl. §. 45. Anm. 5.

**) Vergl. §. 60. III. Anm. 1.

§. III.

Von den Urrechten auf Leben, Ehe, Bildung und Kirche.

I.) Auch der Staat hat, 1) weil er ist, ein Recht zu seyn, also auf Existenz überhaupt (um so mehr, als mit Bedrohung der Existenz eines Staates das Recht der Einzelnen auf diesen Staat verlezt würde) 2) und um zu seyn, ein Recht auf ungehinderte Thätigkeit aller derjenigen Organe (der höchsten Gewalt und ihrer Stellvertreter), in deren Wirksamkeit das Leben des Staates besteht *), und durch deren Wirksamkeit es bedingt wird.

II.) Das Urrecht auf Ehe findet zwar auf die Völkerverhältnisse in der Art nicht Anwendung, als wenn ein Volk in Gesammtheit mit dem andern in eine eheliche Verbindung treten könnte; aber in der Natur der Sache liegt die Befugniß der einzelnen Mitglieder jedes Volkes mit denen jedes andern eheliche Verbindungen einzugehen, da das Urrecht auf Ehe in sich selbst durchaus keine andre Beschränkung hat, als nur, daß die andre Person, mit der in diese Verbindung getreten wird, eine Person verschiedenen Geschlechtes sey.

Anmerkung.

1) Indeß haben Staaten oft Ausnahmen machen zu dürfen geglaubt, z. B. Monarchien, in Beziehung auf reiche Erbinnen, damit das Vermö-

*) §. 59.

gen nicht an fremde Häuser falle; Republiken in Beziehung auf Einführung fremder Weiber, damit durch sie nicht auch fremde, dem republikanischen Geiste gefährliche Sitten und Gewohnheiten eingeführt würden. Beschränkungen der natürlichen Freiheit sollten nur da statt finden, wo sie durchaus nothwendig sind *).

III.) Zwar ist kein Staat berechtigt zu verlangen, daß der Andre in Beziehung auf die Realisirung des Rechtes seiner Bürger auf Bildung positiv mitwirke (wie sich von selbst versteht, da jeder Staat ein für sich bestehendes, freies Gemeinwesen bildet): aber er kann doch verlangen, daß der Andre der Geltendmachung dieses Rechtes keine Hindernisse in den Weg lege, weil das Urrecht auf Bildung ein ursprüngliches, allgemein menschliches Recht ist, also gegen alle Menschen gilt (welchem Staate sie angehören), in so ferne man nichts verlangt, als nur das Nichtstören **). In dieser Beziehung erscheint die willkührliche Unterbrechung des freien geistigen Verkehrs der Völker als unrecht, da zur Beförderung der geistigen Cultur der Austausch der Ideen unter ganzen Völkern eben so wichtig ist, wie unter einzelnen Menschen.

Anmerkung.

1) Auf der andern Seite ist jeder Staat berechtigt, alles Schädliche und Gefährliche von sich ab-

---

*) Vergl. §. 24. Anm. 3. und §. 21. Anm. 3.
**) Vergl. §. 13. III. Anm. 2.

zuwehren: was dahin gehöre, darüber ist er, gemäß der Souverainität, allein Richter: und so besteht denn in der Wirklichkeit das natürliche Recht nur in so weit, als die einzelnen Regierungen nicht besondere Beschränkungen für nothwendig halten.

IV.) Daß kein Volk dem andern seinen Glauben aufdringen dürfe, versteht sich von selbst, da nicht einmal der Staat gegen den Einzelnen zu einem solchen Zwange berechtigt ist *). Nur in so ferne verdient die Religion in Beziehung auf die Völkerverhältnisse eine besondre Betrachtung, als sich Völker berechtigt glauben, sich ihrer Glaubensgenossen in einem andern Staate anzunehmen. Daß ein solches Recht im Allgemeinen nicht statt finden könne, scheint sich schon aus dem Begriffe der Souverainität jedes Volks **) zu ergeben; indeß, da jedem Menschen dem Naturrechte gemäß die Wahl der Kirche frei steht ***), und der Staat nicht berechtigt ist, dem Einzelnen, wenn nur der Glaube, zu dem er sich bekennt, nichts gegen den Staat und die Sittlichkeit enthält, die Ausübung seines Glaubens zu verkümmern †); da also der Staat, der diesem zuwider handelt, selbst kein natürliches Recht hat, und unter Völkern in der Regel nur das natürliche Recht entscheidet, kann man es nicht als Verlezung eines Rechtes (welches in der That nicht besteht) betrachten, wenn

---

*) §. 54. II.

**) §. 107. I.

***) §. 54,

†) §. 55. Anm. 1.

ein Staat sich seiner unterdrückten Glaubensgenossen im andern Staate annimmt.

Anmerkung.

1) Dazu kam noch in den Zeiten des Religions-Kampfes, wo jede Parthei (namentlich die protestantische) von der Uebermacht der andern ihre Unterdrückung besorgte, die Sorge für Aufrechterhaltung eines gewissen Gleichgewichtes unter den Religions-Partheien, indem keine ihre Glaubensgenossen, wo sie sich immer befanden, ganz sinken ließ.

§. 112.

Von der Sicherheit.

I.) Das Recht auf Sicherheit besteht (dem Begriffe derselben gemäß) in dem Rechte auf einen solchen Zustand, in welchem man nicht leicht eine Kränkung seiner Rechte zu besorgen hat: das Recht auf Sicherheit unter den Völkern also in dem Rechte auf Erhaltung eines solchen Zustandes der Machtverhältnisse, in welchem nicht leicht ein Volk zu befürchten hat, durch die Uebermacht des andern gedrückt oder unterdrückt zu werden. Dieß Recht nennt man das Recht auf ein politisches Gleichgewicht.

Man hat gegen das System des Gleichgewichtes eingewendet: 1) es könne wohl eine Regierung Uebermacht erwerben, ohne sie zu mißbrauchen — allein die bloße Existenz der Uebermacht hebt schon ihrem Begriffe nach die rechtliche Sicherheit auf (weil alles vom guten Willen des Uebermächtigen abhängt),

und sie wird nach der Natur des menschlichen Herzens sicher immer mißbraucht, wenn auch nicht vom ersten Erwerber, doch gewiß von seinem Nachfolger. 2) Man habe ein milderes Mittel, die Uebermacht in Schranken zu halten, nemlich durch Bündnisse, sey also nicht berechtigt, gleich zum Aeußersten zu schreiten, und die Erwerbung von Land und Leuten selbst zu verhindern — allein man ist nicht berechtigt, Jemanden zuzumuthen, daß er sich in Beziehung auf Bewahrung seiner Sicherheit auf Andre verlasse, und die Erfahrung hat gelehrt, daß Bündnisse einen Uebermächtigen in Schranken zu halten, ein ganz unzuverlässiges Mittel sind, wenn es ihm gefällt nur mit einiger Schonung und Klugheit zu Werke zu gehen. 3) Das System des Gleichgewichtes sey verderblich, weil es eine Menge Kriege erzeuge — allein die Kriege, die man zur Aufrechterhaltung der Sicherheit führt gegen Erwerbung der Uebermacht, hätte man sicher (nur später, aber unter gefährlicheren Umständen) gegen die erworbene Uebermacht zur Bewahrung der Freiheit führen müssen; und Europa ist, während all der Kriege für das Gleichgewicht in Wohlstand und Kultur vorwärts gerückt. 4) Das Gleichgewicht an Land und Leuten schüze nicht einmal, indem es außer den physischen Kräften noch wichtigere intellektuelle und moralische Kräfte gebe, in Beziehung auf welche man kein Gleichgewicht erhalten könne, und doch werde

durch das Uebergewicht eines Staates in diesem leicht das ganze physische Gleichgewicht über den Haufen geworfen — dadurch wird blos widerlegt, was Niemand behauptet hat, daß das System des Gleichgewichtes die Sicherheit vollkommen bewahre. Meint man aber, daß es gar nicht schüze, so wird diese Behauptung durch alle Erfahrung widerlegt. Und ist das intellektuelle Uebergewicht nicht viel gefährlicher, wenn man durch Vernachlässigung des Gleichgewichtes dazu auch noch das physische Uebergewicht hat kommen lassen? Und wenn ein Mittel nicht für alle Uebel hilft, sollen wir es darum ganz und gar verwerfen? 5) Auch bei dem Systeme des Gleichgewichtes, sagt man, sey der Schwächere von dem Stärkeren abhängig; was sey also durch dieses System für jenen gewonnen? — Allerdings hängt im öffentlichen wie im Privatleben der Schwächere von dem Stärkeren in vielen Punkten ab: aber einen sehr großen Unterschied in Rücksicht auf die Abhängigkeit macht es, ob es mehrere mit gleicher Macht giebt, so daß jeder den freiwilligen Schüzling ehren muß, weil er sich leicht einen andern Schuzherrn geben könnte, oder ob Einer solche Uebermacht besizt, daß wenn sein Schuz drückend wird (wie er es sicher wird), man auch dann von demselben sich nicht losreißen kann. Hier wird das Schuzverhältniß gewöhnlich zur Herrschaft, wenn es dort reines Schuzverhältniß bleibt. 6) Was endlich die Bemerkung

betrifft, daß, wenn eine Macht sich vergrößere, sich ja die andre auch vergrößern könne, so verdient ein solches Auskunftsmittel, welches überall angewendet, zur Auflösung alles Rechtes führen würde, gar keiner Widerlegung.

Anmerkung.

1) Das System des Gleichgewichtes ist nicht anwendbar auf alle diejenigen Verhältnisse, in Beziehung auf welche es andre Mittel giebt, um der Bildung einer Uebermacht zu begegnen, als die gewaltsame Beschränkung, nemlich die gleiche Sorgfalt für die Industrie und für innere Verbesserungen, die der andre Staat aufwendet.

II.) Eben dieses Recht auf Sicherheit, giebt jedem Volke die Befugniß, sich mit jedem Andern gegen ein Drittes zu verbinden, welches, indem es sich Ungerechtigkeiten gegen irgend ein Volk erlaubt, dadurch zugleich die Rechte Aller bedroht.

Anmerkung.

1) Jede Ungerechtigkeit enthält ein doppeltes Unrecht 1) gegen den Verlezten 2) gegen jeden Dritten in Rücksicht auf Störung der allgemeinen Sicherheit. Indem sich also ein Volk des Verlezten annimmt, handelt es nicht unrecht gegen den Verlezenden, der durch die Verlezung auch jedem Dritten gegenüber den Anspruch auf volle Unverlezlichkeit verloren hat *).

*) Vergl. §. 81. 2.

III.) Ist jeder Staat berechtigt, für seine Sicherheit zu sorgen, so ist er auch berechtigt, darüber zu wachen, daß von einem Andern nichts diese Sicherheit Gefährdendes geschehe, und wenn etwas als gefährlich Erscheinendes geschieht, genugthuende Erklärung zu verlangen.

Anmerkung.

1) Dieses Recht hilft wenigstens in so ferne als, wenn der Andere die genugthuende Erklärung verweigert, man daraus seinen übeln Willen erkennen kann.

§. 113.

Von dem Rechte auf Wohlstand.

Jedes Volk hat ein Recht auf Wohlstand. Der Wohlstand aber hängt von der Größe der Produktion, die Größe der Produktion von der Größe des Marktes ab*). Deßwegen darf 1) kein Volk das andre am Handel mit allen Dritten gewaltsam stören, 2) kein Volk dem andern dem Gebrauch der Straße des Welthandels (das Meer zu befahren) oder überhaupt die Communikationswege als solche verbieten. Ob aber 1) jedes einzelne Volk mit einem andern handeln wolle, das hängt ganz, da der Souverain nur sich für seine Handlungen verantwortlich ist, vom eianen Ermessen jedes Volkes ab; und da 2) jedes einzelne Volk dasselbe Recht auf Wohlstand hat, wie jedes andre, und zuerst für sich zu sor-

*) Vergl. §. 52.

gen berechtigt ist, so wird es, in so ferne die Sperre gegen Andre seinen Markt erweitert (z. B. durch ausschließende Versorgung seiner Colonien mit allen Bedürfnissen, oder durch Alleinhandel mit den Produkten derselben) auch zu einer solchen Sperre berechtigt seyn. Es kann dieß zur Ungerechtigkeit gegen die Colonie werden; eine Ungerechtigkeit gegen das dritte Volk ist es nicht.

Anmerkungen.

1) Als eine andre Frage erscheint, ob nicht alle Völker durch den ganz freien Handel Aller mit Allen am meisten gewinnen würden: aber so lange sich ein Volk von den Vortheilen eines ganz freien Handels für sich nicht überzeugt, wird es auch (doch ohne gewaltsame Störung des Handels der Andern mit Dritten) alle diejenigen Maasregeln ergreifen dürfen, die es für seinen Wohlstand als die zweckmäßigsten betrachtet.

2) Daß jedes Volk berechtigt sey, gegen jedes Dritte zu sperren, welches selbst Sperre angelegt hat, leidet dem Rechte nach keinen Anstand. Ob es aber klug sey, läß sich kaum im Allgemeinen bestimmen, weil es von den besondern Verhältnissen jedes Landes abhängt. Sicher aber wirkt die Sperre nachtheilig, wenn sie bloß verhängt wird, um durch sie einen Industrie-Zweig künstlich zu erzeugen, der sonst nicht hätte betrieben werden können. Denn es scheint im öffentlichen wie im Privathaushalte eine Thorheit, das durchaus selbst erzeugen zu wollen, was man besser und wohlfeiler vom Nachbar kaufen kann.

3) Wo auch der freie Welthandel (das Recht jedes Volkes jedem Andern seine Produkte anzubieten) besteht, so enthält dieses Recht noch keineswegs die Befugniß eines Volkes, den Frachthandel der Welt zu führen: daher auch dann noch Maasregeln eines Staates, um einem Andern den großen Frachthandel zu entreißen, und ihn selbst zu erwerben, keine Ungerechtigkeit enthalten.

§. 114.

Vom Weltbürger-Staate.

Die Völker stehen gegeneinander in dem Verhältnisse des Naturstandes: eben daraus entspringen auch hier alle die Nachtheile, die der Naturstand überhaupt zur Folge hat *). Es herrscht Ungewißheit des Rechtes, weil die Völker keinen Gesezgeber über sich erkennen, der das zweifelhafte natürliche Recht festzusezen befugt wäre: es herrscht Unsicherheit des Rechtes, weil jedes Volk zur Geltendmachung desselben an seine eigne Stärke verwiesen ist (an die Selbsthülfe, welche nicht, dem das Recht zukömmt, sondern den Stärkeren begünstigt): es giebt keine Vereinbarung der Kräfte zur Errichtung all der nüzlichen Anstalten, welche das Vermögen eines einzelnen Staates übersteigen. Deßwegen hält man zur vollständigen Geltendmachung der Urrechte und zur Begründung eines vollkommenen Rechtszustandes hienieden die Errichtung eines

*) §. 30.

Weltbürger-Staates für nöthig, zu dem sich die einzelnen Staaten gerade so verhalten, wie die einzelnen Familien zum einzelnen Staate. In der That hat die Idee eines solchen Weltbürger-Staates, der Gedanke der Beilegung aller Streitigkeiten blos auf friedlichem Wege, der Verbindung des ganzen Menschengeschlechtes, um mit vereinter Kraft alles Gute, Schöne und Nüzliche zu vollbringen, etwas Erhebendes: aber jene Idee muß in Ewigkeit bloßes Ideal bleiben, also, daß sie die einzelnen immer vor Augen haben, und von selbst so handeln sollen, als wenn ein höherer Staat über ihnen existirte, der sie zu zwingen vermöchte, ohne daß er wirklich irgendwo errichtet wird.

Die wirkliche Aufrichtung eines solchen Weltbürger-Staates ist 1) unmöglich, weil sie einen Widerspruch in sich enthalten würde: denn sezen wir, daß der Weltbürger-Staat stark genug ist, jeden einzelnen Staat unbedingt zu zwingen (wie der einzelne Staat den einzelnen Menschen), so existiren die einzelnen Staaten als solche, als selbstständige Gemeinheiten in Wahrheit nur noch dem Namen nach; sezen wir aber, daß der einzelne Staat (wenn auch nur einer) den Kampf mit dem Weltbürger-Staate aufnehmen kann, so existirt der Weltbürger-Staat nicht mehr, denn dann entscheidet nicht mehr die richterliche Gewalt, wie im Staate, sondern nur der Krieg (die Selbsthülfe), wie im Naturstande. Zum andern, wie soll sich ein solcher Weltbürger-Staat

bilden? Entweder er entsteht 1) blos durch freiwillige Vereinigung; so muß man voraussezen, daß auch mächtige Völker ein Interesse haben, zur Vereinigung zu treten: welches Interesse sollte aber mächtige Völker, welche die Bürgschaft ihres Rechtes in ihrer Stärke haben, bewegen, sich Andern unterzuordnen? Und gesezt auch der Weltbürger-Staat bildete sich, so dauert er nur so lange als sein Grund, das gemeinschaftliche Interesse: wer wird aber behaupten, daß so viele verschiedene Völker lange nur ein gemeinschaftliches Interesse haben werden? Oder sollte in den öffentlichen Verhältnissen der Völker das lange möglich seyn, was in den Privatverhältnissen unter einzelnen Menschen zu den größten Seltenheiten gehört? Sobald aber eine Verschiedenheit des Interesses eintritt, ist auch der Naturstand wieder da. Der Weltbürger-Staat könnte aber auch 2) entstehen durch die Uebermacht eines Staates, der alle andern zwänge, zu der Vereinigung zu treten und bei ihr zu bleiben. Dann aber ist nur ein Reich vorhanden und ein Herr: und alle die schrecklichen Folgen für Freiheit, Cultur, Wissenschaften, Glück und Wohlstand der Völker treten ein, welche die römische Universal-Monarchie der Welt gebracht hat, und die jede Universal-Monarchie der Welt bringen muß, die, weil sie nur auf Gewalt und Unterdrückung des freien Willens der Einzelnen gebaut ist, sich auch nur durch Gewalt und Unterdrückung behaupten kann.

Anmerkungen.

1) Man erwartet die Realisirung eines vollkommenen Rechtszustandes unter Völkern von der fortschreitenden Perfektibilität des Menschengeschlechtes überhaupt, also auch in der Sittlichkeit, so daß dann die Menschen alles Rechte und Gute, und nur dieses, von selbst aus Drang des Herzens thun. Dabei muß man annehmen, daß in irgend einer Zeit die Vernunft im Menschen absolut den Sieg über die Sinnlichkeit davon tragen werde; wie aber kann man voraussezen, daß der Mensch irgend zu einer Zeit nur eines (blos) vernünftig seyn könne, da er das Andre (Sinnlich) schon seiner besondern Natur nach ist, und immer bleiben muß? Man muß zum andern annehmen, daß die Idee vollkommener Güte in irgend einer Periode des Menschengeschlechts zur vollkommenen Darstellung im Leben kommen werde: widerspricht aber dieß nicht dem Wesen einer Idee, die an sich etwas unendliches ist, also zu keiner Zeit, bei keinem Volke je irgend einmal zur vollkommenen Darstellung kommen kann?

2) Man erwartet auch die Realisirung eines vollkommenen Rechtszustandes unter Völkern von der Kirche, so daß sie alle Staaten zu einem großen (christlichen) Gemeinwesen bilde, alle Streitigkeiten entscheide, und die Getrennten zu allem was recht und nüzlich ist vereinige. Dieß erwartet man denn nun wohl nicht von der unsichtbaren Kirche (denn die kann keine Entscheidung geben) sondern von der sichtbaren, oder besser von ihren Repräsentanten, der Geistlichkeit; und hier wieder nicht von der Gesammtheit (was für Convente würden das werden?), sondern nur von einem Ausschuße, am

besten von Einem, der gleichsam Stellvertreter Gottes auf Erden wäre. Hier haben wir nun nichts Geringers als die Drei Voraussezungen 1) daß alle Völker nur einer Kirche angehören 2) daß diese Kirche einmal ein sichtbares Oberhaupt habe, und zum andern nur eines (sonst gienge der Streit unter den Häuptern der Kirche an, wovon die Geschichte sehr erbauliche Beispiele hat), und 3) daß alle Regierungen und Völker sich in ihrem Gewissen für verbunden erachten, alle ihre Differenzen der Entscheidung dieses einen Oberhauptes zu unterwerfen. Wir wollen nichts von der ans Undenkbare gränzenden Unwahrscheinlichkeit der beiden ersten Voraussezungen sagen; wir wollen sie als wirklich annehmen, und nur bei dem dritten Punkte stehen bleiben: wie kann man glauben, daß, besonders nach den Erfahrungen, welche die Geschichte lehrt, alle Völker und Regierungen ihre gesammten Interessen von der Entscheidung eines einzigen Menschen werden abhängig machen wollen? Ist denn der Eine nicht beschränkt an Einsicht und der Partheilichkeit unterworfen, wie jeder Mensch: und sollten sich die Völker in ihren Verhältnissen gefallen lassen, daß nur ein Richter in erster und lezter Instanz entscheide, was man einem Privatmanne ohne Ungerechtigkeit zuzumuthen nicht wagen dürfe? „Aber der Eine ist der Stellvertreter Gottes auf Erden!“ Welcher Mensch mag sich rühmen, Gottes Stelle (in der That) zu vertreten? Und er sey es in geistlichen Dingen: wo ist die Stelle in welcher der Herr den Aposteln (oder ihren Nachfolgern) seinen untrüglichen Geist in weltlichen Sachen versprochen hat? Er, der ausdrücklich gebot, dem Kaiser, (der welt-

lichen Gewalt) zu geben, also auch zu lassen, was der weltlichen Gewalt sey: der nach seinem ganzen Sinne von den blos weltlichen Händeln nichts wissen wollte? „Aber der Eine hat ja die Bibel, und die entscheidet Alles!“ Wir wollen annehmen, die Bibel enthalte die Grundsäze für Alles (ob sich gleich dann schwer begreifen läßt, warum man sich in allen Zeiten so viele Mühe mit Gesezbüchern gab: und unter Völkern finden dieselben verwickelte Verhältnisse statt, wie unter den Privaten); aber wir wollen annehmen, die Bibel enthalte die Grundsäze für Alles: kann man denn sagen, die Bibel entscheide? oder entscheidet nicht vielmehr der Mensch, der die Bibel auslegt und anwendet? Und wo ist die Bürgschaft dafür, daß er das Wissen und den Willen haben werde, gerade so sie auszulegen und anzuwenden, wie es, ihrem Sinne gemäß, seyn soll? Nicht das Gesez regiert, sondern die Menschen; und auch das beßte Gesez wirkt nur so viel Gutes, als die Menschen, die mit seiner Erfüllung beauftragt werden, selbst gut sind *). So lange man das Mittel noch nicht ausgefunden hat, unfehlbar zu bewirken, daß der Eine auch der beßte und untrüglichste Mensch seyn müsse (und worin sollte dieß Mittel bestehen), möchte es bedenklich seyn, ihm das Wohl der Welt zu vertrauen.

*) Vergl. §. 40. b. 2. und §. 57. b. 1.

II.

Von den Rechten eines Volkes als Staat in Beziehung auf seine innern Verhältnisse.

§. 115.

Im Allgemeinen.

I.) Alle Rechte des Staates können sich nur beziehen auf die Verfassung oder auf die Regierung, welche das ganze Wesen des Staates erschöpfen *).

II.) Vermöge der ihm zustehenden Freiheit **) ist jedes Volk berechtigt sich diejenige Verfassung zu geben, die seinen Bedürfnissen angemessen ist.

Anmerkungen.

1) Kann es in diesem Rechte nicht durch Verträge gebunden werden? Nein: weil alle Verträge, die sich auf Hoheitsrechte (die wesentlichen im Begriffe des Staates liegenden Rechte) beziehen, nur als Mittel zum Zwecke zu betrachten sind, und kein Volk binden können, das Bessere (den Verhältnissen Angemessenere) nicht zu wollen ***).

2) Giebt die von einem Staate übernommene Garantie diesem nicht die Befugniß jede Aenderung der Verfassung zu hindern? Auch nicht: denn in dem Begriffe der Garantie liegt kein selbstständiges Recht des Garanten, sondern nur die Verbindlichkeit,

---

*) Vergl. §. 35. III.
**) §. 107. I.
***) Vergl. §. 109. I. 2.

bei Verlezung dessen, das aufrecht zu erhalten er versprochen hat, auf die Aufforderung der Interessenten Hülfe zu leisten. So lange er dazu nicht aufgefordert wird, fällt aller Rechtsgrund zur Einmischung hinweg.

3) Kann eine Regierung ein Recht zur Einmischung nicht aus der Besorgniß ableiten, daß die bei dem andern Volke vorgenommene Veränderung auch das eigne Volk zu Neuerungen reizen könnte? Keineswegs. Was das andre Volk eingerichtet hat, ist entweder gut, oder schlecht: wenn gut, wo könnte der Rechtsgrund liegen, Andre am Guten zu hindern, wenn wir es selbst nicht wollen? Wenn schlecht: so trägt die Neuerung ihr Gegengift in sich in den üblen Folgen, was uns betrifft: andern aber das Gute wider ihren Willen aufzudringen, verbietet das Rechtsgesez.

4) Nur dann ist eine Befugniß zur Einmischung begründet, wenn 1) die Verfassung von der Art ist, daß ein Volk die Sicherheit aller andern Staaten bedroht, z. B. wenn sich ein wahrer Räuberstaat konstituirte, 2) wenn ein Volk nicht zufrieden sich eine Verfassung zu geben, der ganzen Tendenz nach auch die Verfassungen andrer Staaten umkehren zu wollen droht: 3) wenn eine Regierung durch Verträge zur Hülfeleistung verpflichtet ist, Aufforderung zur Hülfeleistung an dasselbe ergeht, und auf Seite des Hülfefordernden das Recht ist.

III.) Dasselbe Prinzip der Freiheit (Souverainität) berechtigt auch jedes Volk in Sachen der innern Regierung blos nach eigner Einsicht zu handeln.

§. 116.

Insbesondre von den Regierungsrechten.

I.) So weit das Gebiet eines Staates, so weit erstrecken sich auch seine Regierungsrechte *): über dasselbe sie hinauserdehnen, wäre ein Eingriff in die Souverainität eines fremden Volkes: wer aber immer das Gebiet eines Staates betritt (er mag dem Volke angehören, welches dieses Gebiet bewohnt, oder einem fremden), der ist der über dieses Gebiet waltenden höchsten Gewalt unterworfen **).

1) Man unterscheidet demnach Unterthanen eines Staates, die es für immer sind, weil sie beständige Mitglieder eines Staates ausmachen; und temporäre, die es nur für eine Zeitlang sind, weil sie sich gerade auf dem fremden Gebiete aufhalten: und wieder bei jenen solche, die in jeder Beziehung Unterthanen eines Staates sind, weil sie in seinem Gebiete wohnen und Güter besizen, und die es nur in einer Beziehung sind, weil sie ein Gut in einem Staate besizen, in einem andern aber ihren regelmäßigen Wohnort haben.

2) Da die Folge sich nicht weiter erstrecken darf, als der Grund, so dürfen auch diejenigen, welche Unterthanen eines Staates nur temporär oder theilweise sind, in Beziehung auf dieses ihr Untertha-

---

*) §. 108. II. Anm. 2.
**) §. 44. III. Anm. 4.

nenverhältniß auch nicht weiter in Anspruch genommen werden, als es der Natur dieser temporären oder theilweisen Unterthanschaft gemäß ist *).

II.) Was die einzelnen Regierungsrechte angeht, so ist jeder Staat befugt, in Beziehung auf die

1) gesezgebende Gewalt a) frei alle diejenigen Gesetze zu geben, die er für recht und nothwendig hält; b) zu verlangen, daß jeder Fremde, der in seinem Gebiete eine Handlung vornimmt, diese seinen Gesezeu gemäß vornehme, sowohl was Form als was Inhalt betrifft, wenn dieser in seinem Gebiete zur Erfüllung kommen soll; bezieht sich aber der Inhalt auf Gegenstände, die einem andern Gebiete angehören, wenigstens der Form nach.

Anmerkungen.

1) Indeß ist derjenige Staat, auf dessen Gebiet der Inhalt dieser Handlung zur Erfüllung kommen soll, nicht verbunden, die Gültigkeit dieser Handlung anzuerkennen, wenn er für sie eine besondere und verschiedene Form als unerläßlich vorgeschrieben hat (weil ja sonst die fremde Gesezgebung mehr gelten würde als die eigne, was der Freiheit widerspricht). Hier tritt eine Collision ein, die nur durch Vertrag zwischen den beiden Staaten gehoben werden kann. Es scheint aber, daß dabei auf Seiten desjenigen Staates der meiste Grund zur Nachgiebigkeit sey, in dessen Lande der Inhalt der

*) Vergl. §. 22.

Handlung nicht zur Exekution kommen soll, weil er dann bei Aufrechthaltung der von ihm vorgeschriebenen Form kein materielles Interesse hat. Sollte aber eine Handlung in zwei Staaten Folgen haben, so spricht die Mehrheit der Gründe für Beobachtung der Form des Staates, in welchem die Handlung vorgenommen wird, weil er zugleich materiell betheiligt ist, und die Handlung in seinem Gebiete vorgenommen wird, bei dem andern aber nur das materielle Interesse eintritt.

2) Es kann sich ein Fremder, der in einem Staate eine Angelegenheit hat; nicht beschweren, wenn er nach den allgemeinen Gesezen des Landes beurtheilt wird (auch wenn sie ihm weniger vortheilhaft sind, als die Gesezе seines Landes), weil er als Unterthan des andern Staates (für diesen Fall) ja überhaupt kein andres Recht rücksichtlich der Gesezgebung hat, als Gleichheit vor dem Gesezе *). Sollte etwas anders in Beziehung auf die gebornen Unterthanen und die fremden festgesezt seyn, so kann sich der Fremde wieder nicht beschweren, wenn er an den besondern Vortheilen keinen Antheil hat, die den beständigen Bürgern als solchen eingeräumt sind; aber er kann verlangen, daß ihm diejenigen Rechte nicht entzogen werden, die jedem schon als Menschen, dem natürlichen Rechte gemäß, gegen jeden Menschen zustehen. Wegen der wirklichen (oder angenommenen) Ungewißheit des natürlichen Rechts sezt man aber, um Streitigkeiten auszuweichen, gewöhnlich fest, daß die Fremden (in Civil-

*) Vergl. §. 45.

Streitigkeiten und Strafsachen) gleich den eignen Unterthanen in jedem Staate zu behandeln seyen.

2) Richterliche Gewalt. Jeder Staat ist befugt, a) alle Civil-Streitigkeiten gegen Personen oder in Beziehung auf Sachen zu entscheiden, die in seinem Gebiete befindlich sind, b) alle in diesem begangene strafwürdige Handlungen zu bestrafen.

Anmerkungen.

1) Wenn das Urtheil in einem fremden Staate exequirt werden soll, so ist dieser befugt, dasselbe Urtheil vor der Exekution seiner Cognition zu unterwerfen, oder auch den Prozeß zu reassumiren, weil ihm allein über die in seinem Gebiete befindlichen Sachen die richterliche Gewalt zusteht. Auch die Collision (durch welche das Urtheil des ersten Staates ganz leer werden kann) ist durch Vertrag zu beseitigen, und zwar scheint für Aufrechterhaltung des gesezlichen Urtheils im fremden Staate gesprochen werden zu müssen, weil das Mißtrauen gegen die Gerechtigkeit des Urtheils (weßwegen allein eine Reassumtion des Prozesses nothwendig seyn kann) doch im Grunde eine Injurie gegen den urtheilenden Staat selbst ist *). Eine Ausnahme findet statt, wenn die Handlung, auf die Jemand hin sachfällig worden ist, in dem Lande, wo die Exekution geschehen soll, zu den nichtigen und verbothenen gehört, und der Unterliegende beständiger Unterthan dieses Landes ist.

2) Urtheile, die von einem Staate in Sachen

*) Vergl. §. 116.

eines Unterthanen in Beziehung auf sein Gut im Staatsgebiete gesprochen und rechtskräftig geworden sind, müssen, wenn dieser Unterthan nachher ausgewandert von dem fremden Staate, in den er wandert, ohne weiters schon dem natürlichen Rechte gemäß exequirt werden, weil der fremde Staat, wenn er sich auch hier eine Cognition anmassen wollte, sich zum Richter über den andern Staat aufwerfen würde, in dem der Emigrirte zur Zeit des Urtheils blos und allein Unterthan des andern Staates war.

3) Die Auslieferung entflohener Verbrecher wird von dem Staate, in den sie sich flüchten, besonders wenn sie (beständige) Unterthauen desselben sind verweigert, und von ihm die gesezliche Strafe verhängt, weil seine Strafgewalt sich gleichfalls auf alle in seinem Gebiete befindlichen Personen erstreckt. Indessen hat doch der Staat, in dessen Gebiet das Verbrechen begangen ward, mehr Recht zu strafen, als der, welcher den Verbrecher nur ergreift. Denn wenn auch beiden das Recht zu strafen überhaupt gemeinsam ist (weil die Strafe gegen einen Verbrecher nie unrecht ist) *), so tritt bei dem durch Verbrechen verlezten Staate noch eine besondre Befugniß zu strafen darum ein, weil die Exekution der Strafe unter den Augen derer, die das Verbrechen vielleicht zu gleichem Thun hätte reizen können, durch Abschreckung derselben ein Mittel zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit werden kann **). Dieser besondre Rechtsgrund findet bei dem Staate nicht statt, der den Verbrecher blos ergriffen hat.

*) Vergl. §. 81.
**) Vergl. §. 82.

§. 117.

Fortsezung.

3) Finanzgewalt. a) Jeder Fremde, der in einem andern Staate Güter besizt, muß die auf den Gütern überhaupt ruhende Lasten mittragen; b) jeder Fremde, der sich nur eine Zeitlang in einem andern Staate aufhält, und dort die Vortheile gewisser Anstalten oder Begünstigungen genießt, muß im Verhältniß zu diesen, wie die übrigen Bürger zur Erhaltung der Anstalten und für die Begünstigung beisteuern.

Anmerkungen.

1) Für den bloßen Schuz schon steuern zu lassen, ist nicht erlaubt, da dem Fremden nichts gewährt wird, als worauf er schon das natürliche Recht hat, nemlich nicht verlezt zu werden.

2) Nachsteuer, erhoben von dem Vermögen Emigrirender ist ungerecht, weil alles Recht, Steuern zu erheben sich nur auf das Unterthanen-Verhältniß gründet. So lange dieses dauerte, hat der Emigrirende schon gezahlt; und für die Zeit, in der es nicht mehr existirt, fehlt der Grund, etwas weiteres zu verlangen.

3) Eben so ist auch Unrecht Abzugsgelder von dem Vermögen zu erheben, welches durch Erbschaft vermittelst Erbvertrags außer Landes geht: denn für den Schuz des Vermögens kann nichts verlangt werden, weil so lange es geschüzt ward (es im Lande war) schon gezahlt worden ist, und jezt wo es ausser Landes geht, braucht es nicht mehr geschüzt zu

werden, fällt also der auf den Schuz gegründete Anspruch weg: für die Erlaubniß aber, daß das Vermögen außer Landes gehen dürfe, kann nichts besondres verlangt werden, weil das Erbrecht aus einem Erbvertrag schon ein natürliches Recht ist. Anders fällt die Entscheidung aus, wenn das Vermögen vermöge Testament oder Intestat-Erbfolge außer Landes gehen solle. Denn da die Gültigkeit der Testamente und die Intestat-Erbfolge nur positive Institute sind *), der Fremde aber nur einen Rechtsanspruch auf das natürliche Recht hat **), geschieht ihm kein Unrecht, wenn der Staat das Vermögen als res nullius ganz an sich zieht (Heimfallrecht); er muß sich also auch gefallen lassen, wenn der Staat von dem Vermögen einen Abzug macht, weil alles was er erhält, bloße Gnadensache ist.

4) Unrecht aber würde es seyn, wenn man das Heimfallrecht uud die Abzugsgelder auf bloß temporäre Unterthanen (die zufällig im Lande sterben) und auf das Vermögen anwenden wollte, das sie mitgebracht; weil die Verhältnisse ungleich sind, und gleiche Rechtssäze auf ungleiche Verhältnisse nicht angewandt werden können ***). Denn man kann nicht eigentlich sagen, daß das Vermögen außer Landes gehe, da es nicht ursprünglich zu ihm gehörte, und blos im Transito begriffen ist, und eben so wenig, daß die fremden Erben in Beziehung auf den Verstorbenen Fremde seyen, da er ja (als bloßer temporärer Unterthan des Staates, in dem

*) §. 66 Anm. 2. und §. 79. II. Anm. 1. Ebend. auch die Ausnahme.

**) Vergl. §. 116. II. 1. Anm. 2.

***) Vergl. §. 21.

er starb) noch immer im Verbande mit dem Staate seines Wohnortes und so auch mit seinen Landsleuten blieb.

5) Es versteht sich, daß wo ohne ausdrückliche Beschränkung Fremden das Recht ertheilt ist, nach den Gesezen wie die eignen Unterthanen eines Staates behandelt zu werden, dann da (wo Testamente und Intestat-Erbfolge gelten) Heimfallrecht und Abzugsgelder schlechthin unrecht seyen.

6) Das Strandrecht (nemlich das Recht eines Staates oder seiner Unterthanen, die an die Küsten des Staatsgebiethes geworfenen Güter der Gestrandeten als gute Beute zu betrachten, in so ferne der Eigenthümer auch sein Recht an die Sache noch erweisen kann) ist eben so barbarisch als unrecht, weil nichts aus der Rechtssphäre eines Menschen herausgenommen werden darf ohne seinen Willen, und das für den Augenblick verlorne noch nicht aufgegeben ist. Ein Berggeld aber für die Mühe des Sammelns und Aufbewahrens der Güter, wozu keine natürliche Verbindlichkeit existirt, ist vollkommen gerecht.

7) Kein Staat ist befugt, unter welchem Titel immer, fremde Unterthanen zu Anleihen zu zwingen; oder, da die Communikations-Wege frei bleiben müssen*), die Durchfuhr der Waaren mit zu hohen Zöllen zu belasten.

4) **Staats-Organisationsrecht.** Kein Staat ist berechtigt, in Beziehung auf die Organisation der verschiedenen Geschäftsbehörden oder die Wahl

---

*) §. 62. 1. Anm. 1.

der Staatsdiener einem Andern Einsprache zu thun.

Anmerkungen.

1) Die Entlassung eines Staatsdieners ist wohl schon Bedingung des Friedens geworden, weil man von seinem Einflusse und seinen Gesinnungen Gefahr für Aufrechterhaltung des Friedenszustandes besorgte. Unter diesen Umständen, und in Beziehung auf ungerechte Friedensstörung ist auch nichts hierbei zu erinnern.

2) Kein Unterthan ist berechtigt, mit irgend einem fremden Staate in ein öffentliches Verhältniß (durch Annahme eines Amtes, einer Dekoration) zu treten, ausgenommen mit Bewilligung seiner Regierung, er müßte denn auswandern.

§. 118.

Fortsezung.

5) Militärgewalt. Jeder Staat ist a) berechtigt, beim Ausbruche eines Krieges alle seine Unterthanen im Falle der Noth aus den fremden Staaten zum Kriegsdienste einzuberufen*), b) namentlich aber alle seine Unterthanen, welche in Diensten desjenigen Staates stehen, gegen den der Krieg erklärt wird.

Anmerkungen.

1) Kann man auch temporäre Unterthanen zum Kriegsdienste zwingen? Keineswegs: da sie nur temporäre Unterthanen und jeden Augenblick be-

*) Vergl. §. 48.

rechtigt sind, wieder aus diesem Verhältnisse herauszutreten, was ihnen durch die Verpflichtung zum Kriegsdienste unmöglich gemacht würde: abgesehen davon, daß man ihnen eine Last aufbürdet, die nicht im Verhältnisse mit den Vortheilen eines temporairen Aufenthaltes steht *).

2) Eben so ist es unrecht, Unterthanen einzuberufen, die es nur in Beziehung auf ein Gut sind: denn da sie es nicht in Beziehung auf ihre Person, sondern nur in Beziehung auf ihr Gut sind, so dürfen sie auch nur zu den Lasten angehalten werden, die vom Gute getragen werden können, keineswegs aber zu solchen, die auf der Person haften, weil die Folge sich nicht weiter erstreckt, als der Grund.

3) Manchmal hat schon die Einrichtung mancher Vertheidigungs-Anstalten, z. B. die Anlage von Festungen Streitigkeiten zwischen zwei benachbarten Staaten veranlaßt, weil einer durch den Andern sich in seiner Sicherheit bedroht glaubte. Aber die Vermuthung streitet für die natürliche Freiheit und für die Souverainität.

6) Polizeiliche Gewalt. Jeder Staat ist berechtigt, a) jedem Fremden den Eintritt auf sein Gebiet zu versagen, der seiner Sicherheit gefährlich ist; b) jeder Fremde ist verbunden, sich den Polizei-Verordnungen zu unterwerfen.

Anmerkungen.

1) Auf das erste ist das Paßwesen gegründet; nur daß es gerade gegen die, wider welche es dienen soll,

*) §. 117. 3.

nicht genugsam schüzt; und in aller Strenge geübt, für diejenigen, von welchen nichts zu befürchten ist, zur wahren Plage wird.

2) Was das Andre angeht, so muß jeder Staat, ehe er die Ueberschreitung seiner Polizei-Verordnungen bestraft, auch gehörig dafür sorgen, daß sie den Fremden bekannt werden.

3) Obgleich es ein Recht zu emigriren giebt *), so ist doch jeder Staat berechtigt, fremde Emmissarien zu entfernen, welche seine Unterthanen zum Auswandern verlocken.

7) Staatswirthschaftliche Gewalt. Obgleich jedes Volk berechtigt ist, jede in Beziehung auf Beförderung seines Wohlstandes wichtige Anstalt blos nach eigner Einsicht zu treffen, so wird doch manchmal zum vollständigen Gedeihen, Vereinbarung mit den Nachbarn zu gemeinschaftlichen Maasregeln nöthig seyn.

Anmerkungen.

1) Da Flüsse und Wege, als Communikations-Mittel nicht im Privat-Eigenthume sind **); also kein Volk Fremden den Gebrauch derselben untersagen, also auch nicht für die Gunst des Gebrauchs besondre Lasten auflegen darf, so ist das sogenannte Stapelrecht unrecht.

2) Ein Volk, welches Münzen von schlechterem Schrot und Korn prägt, als der Stempel aussagt, betrügt die Fremden um ihr Eigenthum (den Curs

*) §. 32. Anm. 5.
**) §. 62. I. Anm. 1.

solcher schlechter Münzen im Innern kann man als eine Art indirekter Abgabe betrachten).

8) Erziehungsgewalt. Daß jeder Staat berechtigt sey, in der Beziehung in seinem Innern alle diejenigen Anstalten zu treffen, die er der bestehenden Verfassung und seinem Geiste für angemessen hält, unterliegt keinem Anstand *): daß aber kein Staat berechtigt sey, einem andern in Beziehung auf die bei ihm bestehenden Einrichtungen, auf Preßfreiheit u. s. w., die er für sich als zweckmäßig oder unschädlich erkennt, das Gesez vorschreiben zu wollen, blos allein, weil die dadurch in Umlauf gesezten Ideen für sein System gefährlich werden könnten, ist eben so gewiß. Und sollte als Recht in den Völkerverhältnissen gelten, daß was ein mächtiger Staat nicht will, kein anderer wollen dürfe, so ist es mit der Freiheit der Völker, ja selbst mit aller fortschreitender Verbesserung zu Ende; und ein Staat kann mit demselben Fuge einem Andern verbieten, im Steuer-System Verbesserungen und drückende Auflagen zu erlassen, damit seine Unterthanen nicht zum Auswandern oder zum Verlangen gleicher Erleichterungen gereizt werden, mit dem er ihm in der obengedachten Beziehung blos um seines Interesses willen Veränderungen ansinnen kann.

*) Vergl. dabei §. 111. III.

III.

Von den Rechten die einem Volke gegen das andre als Mittel zur Geltendmachung seiner Urrechte zustehen.

§. 119.

Von diesen Mitteln überhaupt.

I.) Es sind vier Urrechte, die zu ihrer Geltendmachung besondrer Anstalten bedürfen, die auf Eigenthum (Recht überhaupt), Sicherheit, Wohlstand und Bildung *). Zu diesen Zwecken stehen Staaten blos zwei Mittel zu Gebote: 1) die Selbsthülfe, welche das natürliche Recht ist **): und 2) da alle von einander unabhängig sind ***), die freiwillige Uebereinkunft (der Vertrag) mit einem andern Volke, zur Erreichung eines Zweckes gemeinsam wirken zu wollen. Um aber dieses Recht der Verträge ausüben zu können, und um bei aller Trennung der verschiedenen Staaten doch noch eine Verbindung unter ihnen aufrecht zu erhalten, welche der Idee eines Weltbürger-Staates, so weit er möglich ist, entspricht †), sind 3) Gesandte nothwendig.

Anmerkung.

1) Und zwar entspricht der richterlichen Gewalt die Selbsthülfe: für die polizeiliche sind die Bünd-

---

*) §. 44. III.

**) §. 80. a.

***) §. 107. I.

†) Vergl. §. 114.

nisse und die Gesandschaften, welche das gute Benehmen unter den Staaten erhalten, und wechselseitig die Sicherheit bedrohende Schritte beobachten und vereiteln sollen; und was die staatswirthschaftliche Gewalt im Staate soll, suchen die Völker durch Handelsverträge zu erreichen. Eben die Verträge unter mehreren Staaten können auch den Ersaz für die Erziehungs-Gewalt geben.

II) Was ein Staat zur Geltendmachung des Staatszweckes in Beziehung auf andre Völker vornimmt, nimmt er nur unter der stillschweigenden Voraussezung und Bedingung vor, daß es wirklich Mittel zum Zwecke sey. Kein Staat will sich demnach weiter binden, denn nur in so weit, als die ergriffene Maasregel wirklich ihrem Zwecke entspricht; und er kann auch nicht weiter gebunden werden, es müßte denn ein Recht geben, einen Staat zu zwingen, daß er auf Erreichung seiner wesentlichen Zwecke (die zugleich seine Rechte sind) verzichte. Ein solches Recht aber kann nicht gedacht werden, da jeder Staat (so wie jeder Mensch), so lange er ist, auch ein Recht hat, seiner Natur gemäß zu seyn *), also alles dasjenige zu wollen und zu thun, was er in Beziehung auf Erreichung der in seiner Natur liegenden wesentlichen Zwecke wollen und thun muß.

Anmerkung.

1) Daraus ergiebt sich denn schon, daß die Verträge, welche ein Volk mit einem andern in Bezie-

*) Vergl. §. 26.

hung auf Sicherheit und Wohlstand abschließt, nicht schlechthin wie andre privatrechtliche Verträge zu betrachten seyen, von denen sie sich in Beziehung auf ihr Objekt unterscheiden, und in Rücksicht dessen sie nur in so ferne als verbindlich betrachtet werden können, als sie in der That Mittel zum Zwecke sind.

§. 120.

Von der Selbsthülfe unter Völkern.

I.) Da Jeder, dem ein Recht zusteht, befugt ist, dieses sein Recht auch mit Zwang geltend zu machen *), so wird jedes Volk, welches an der Ausübung irgend eines Rechtes gehindert (in demselben verlezt wird), auch befugt seyn, alle diejenigen Zwangs-Maasregeln zu ergreifen, die zur Geltendmachung seines Rechtes nothwendig sind.

Dieß nennt man die Selbsthülfe der Völker.

Anmerkung.

a) Da die Selbsthülfe dem Naturstande angehört, der Naturstand aber ein rechtloser Zustand ist, das Rechtsgesez aber auch unter Völkern (durch die Idee des Weltbürger-Staates) die Aufrechthaltung eines Rechtszustandes will, so lange dieses möglich ist; so wird jedes Volk zur Selbsthülfe nur dann schreiten dürfen, wenn kein andrer, sicherer Weg (ein Rechtsweg) offen ist, um zu seinem Rechte zu gelangen.

II.) Diese Zwangs-Maasregeln können doppelter

*) §. 29.

Art seyn: 1) es kann der in seinen Rechten verlezte Staat den Verlezenden nach derselben Maxime behandeln, nach der er selbst handelte, und ihn in denselben Rechten, die er verlezte, oder in andern nicht mehr als unverlezlich anerkennen *): dieß nennt man Repressalien.

Anmerkung.

1) Da bei Verlezungen die von einem Staate ausgiengen, zwar jeder einzelne Unterthan auch haften muß, weil er einen Theil des Staates ausmacht, aber nicht allein haften muß, eben weil die Verlezung nur von der Gesammtheit ausgieng; so werden die Repressalien gegen Einzelne immer so einzurichten seyn, daß eine Vertheilung des ihnen zugefügten Schadens auf die Gesammtheit möglich sey, die allein für das Ganze zu haften hat.

2) Es kann der in seinen Rechten verlezte Staat die Waffen ergreifen, um sein angegriffenes Recht mit Gewalt zu realisiren. Dieß nennt man den Krieg.

Anmerkungen.

1) Aus dem Gesagten ergiebt sich schon 1) daß die Anwendung von Repressalien und Krieg immer eine Rechtsverlezung voraussezе; und da man nicht gewiß wissen kann, ob die Rechtsverlezung nicht zufällig oder im Irrthume geschehen sey, bevor man den Verlezenden zur Genugthuung aufgefordert hat, und er sie verweigert so muß 2) den Repressalien und dem Kriege immer eine Aufforderung zur Ge-

*) Vergl. §. 81. I.

nugthuung an den Verlezenden vorausgehen (es wäre denn die böse Absicht und daß Genugthuung werde verweigert werden, schon im voraus gewiß).

2) Ein Volk kann verlezt werden 1) durch unmittelbare Verlezung seines Eigenthums (im weiteren Sinne *), oder derjenigen Befugnisse die überhaupt im Begriffe eines Staates liegen **): 2) durch Handlungen, welche das Eigenthum und die Staatsrechte nur bedrohen, indem ein andres Volk durch seine Tendenz zur Uebermacht, oder durch die Ungerechtigkeiten, die es sich gegen Dritte erlaubt, die allgemeine Sicherheit aufhebt ***).

3) Der Krieg sezt seinem Begriffe nach zwei unabhängige Staaten voraus: deßwegen ist vom Kriegsrechte im Kampfe zwischen Regierung und Volk nicht die Rede. Indeß sollte sich ein Theil eines Volkes von der Regierung losgerissen und für unabhängig erklärt haben, dabei stark genug seyn, diese Unabhängigkeit geltend zu machen, so fordert schon das eigne Interesse der Regierung und die Furcht vor Repressalien das Kriegsrecht eintreten zu lassen. In diesem Falle betrachten sich auch dritte Nationen berechtigt, dem Theile, der sich losgerissen hat, Beistand zu leisten; was aber dem Rechte nach nur dann statt finden kann, wenn auf Seiten des losgetrennten Theils selbst das Recht ist.

III.) Wenn ein Volk gegen ein andres sich eine Handlung erlaubt, die, ohne die Rechte desselben zu verlezen ihm doch unangenehm ist, so räumt man dem

---

*) §. 61. Vergl. §. 108. ff.

**) Vergl. §. 115. ff.

***) §. 112. I. und II.

Gekränkten die Befugniß ein, das erste Volk auf gleiche Weise zu behandeln. Dieß nennt man das Retorsionsrecht.

Anmerkung.

1) Die Retorsion gehört nicht unter den Begriff der Selbsthülfe: sie ist nichts anders als die Uebung des natürlichen Rechtes, Kraft dessen jeder jede Handlung vorzunehmen befugt ist, durch welche er die Rechte eines Andern nicht verlezt *).

§. 121.

Vom Kriege.

I.) Krieg ist die Selbsthülfe der Nationen durch Gewalt der Waffen **).

II.) In so ferne der Krieg zur Geltendmachung eines Rechtes gegen eine wirkliche Rechtsverlezung geführt wird, hat er den dreifachen Zweck: 1) Abstellung der Rechtsverlezung, 2) Ersaz des durch sie zugefügten Schadens der selbst ein Unrecht ist ***), 3) Sicherheit für die Zukunft, die durch jede Rechtsverlezung aufgehoben wird †).

III.) Zur Erreichung dieser Zwecke ist der Verlezte befugt,

1) den Verlezenden zur Anerkennung seines Rechtes zu zwingen.

---

*) §. 23. a.

**) §. 120. II. 2.

***) §. 66. Anm. 1.

†) Vergl. §. 81. 2.

2) Zum Ersaze des ihm zugefügten Schadens Contributionen im feindlichen Lande auszuschreiben: und sonst die Güter des feindlichen Staates in Besiz zu nehmen.

Anmerkung.

1) Diese Contributionen und Besiznehmungen können sich auf den Schaden in der Hauptsache, und auf die Kosten des Krieges beziehen, die, als blos durch die Rechtsverlezung des Andern veranlaßt, selbst wieder ein durch Unrecht zugefügter Schaden sind. Deßwegen ist denn auch der verlezte Theil befugt, auf Kosten der Verlezenden (Requisitionen, Einquartirung u. s. w.) den Krieg zu führen.

3) Zur Sicherheit für die Zukunft einen Theil seiner Eroberungen zurückzubehalten.

Anmerkung.

1) Die Gerechtigkeit einer Eroberung sezt nach dem Naturrechte zwei Dinge voraus: a) einen gerechten Krieg b) daß nicht mehr genommen werde, als zur Sicherheit nöthig ist. Da sich aber in der Wirklichkeit diese beiden Punkte schwer oder gar nicht ausmachen lassen, so hat das positive Völkerrecht die Gerechtigkeit einer Eroberung an ein andres sichtbares Zeichen geknüpft, nemlich die Abtretung des eroberten Landes vom vorigen Besizer — doch so, daß jeder sich stillschweigend vorbehält, das gelegentlich wiederzunehmen, was ihm blos durch ungerechte Gewalt abgedrungen worden ist.

IV) Die Geltendmachung aller dieser Zwecke und Rechte selbst aber hängt wieder von etwas Anderm ab, nemlich von der Zerstörung der bewaffneten Ge-

walt des Feindes, ohne welche derjenige, der das Recht nicht will, auch nicht zur Anerkennung der gerechten Forderungen des Andern wird genöthigt werden können.

V.) Daraus ergiebt sich das weitere Recht des verlezten Theils, alles dasjenige vorzunehmen, was zur Zerstörung der bewaffneten Gewalt des Feindes dient: Hieher gehört

1) das Recht den bewaffneten Feind zu tödten.

Anmerkungen.

1) Der Verwundete, der die Waffen niederlegt (sich ergiebt) im Felde oder in einer Festung, gehört nicht mehr, der friedliche Bürger, diejenigen, welche den Heeren blos folgen, ohne zu fechten, gar nicht zur bewaffneten Gewalt; die dürfen also gar nicht oder nicht mehr getödet werden.

2) Wohl aber kann man diejenigen, welche in der bewaffneten Gewalt als Streiter, oder zu ihrer Ausrüstung überhaupt dienen, während des Krieges gefangen behalten, damit sie in Freiheit gesezt, die bewaffnete Gewalt nicht wider vermehren oder unterstüzen. Auch betrachtet man das, was ein Gefangener besizt, dem der ihn gefangen nimmt, als verfallen. Rechtlich nothwendig ist dieß zum Zwecke des Krieges nicht.

2) Das Recht zu verhüten, daß der besezte Theil des feindlichen Landes irgend etwas zur Unterstüzung der feindlichen bewaffneten Gewalt beitrage.

Anmerkung.

1) Zu diesem Zwecke sezt sich der Sieger auch ganz in den Besiz der Regierung des eroberten Landes.

3) Das Recht, auch das Gut, des friedlichen Bürgers anzugreifen und zu zerstören, in so ferne dieß zu den Kriegs-Operationen (zur Zerstörung der bewaffneten Gewalt des Feindes) nöthig ist.

Anmerkung.

2) Ob es sonst ein Recht gebe, die Person oder das Gut des friedlichen Bürgers anzugreiffen, bezweifle ich, weil, wenn auch ohnedieß die bewaffnete Gewalt des Feindes zerstört werden kann, eine solche unbestimmte Verlezung zum Siege unnöthig, und daher unrecht; so lange aber die bewaffnete Gewalt des Feindes existirt, zwecklos ist, weil der dann Repressalien üben, und durch Zufügung gleichen Schadens das Gleichgewicht der Kräfte wiederherstellen wird.

VI.) Alle diese Befugnisse stehen dem Rechte nach nur demjenigen kriegführenden Theile zu, der selbst in einem gerechten Kriege begriffen ist (denn ein ungerechter Krieg, ein Unrecht, kann nie ein Recht begründen). Ein gerechter Krieg ist aber nur der, welcher durch eine vorausgegangene Verlezung veranlaßt ist *).

Anmerkungen.

1) Bloße Eroberungs-Kriege, Offensiv-Kriege, denen keine Verlezung vorhergieng, sind schlechthin unrecht.

2) Wenn ein Theil ein Recht behauptet, der Andre es läugnet, ist das Recht streitig: und da auf jeder Seite das Recht seyn kann, übt auch jeder

*) §. 120. 2. Anm. 2.

Theil die Rechte des Krieges aus, wie man im Prozesse Kläger und Beklagten gleiche Befugnisse zugesteht, weil man vor entschiedener Sache nicht weiß wer Recht hat.

VII.) Weiter können alle die angegebene Befugnisse nur gegen den Feind geltend gemacht werden, als Feind aber erscheint nicht blos 1) derjenige, der durch Vorenthaltung des Rechtes einen andern Staat genöthigt hat, mit den Waffen sich selbst Recht zu verschaffen, sondern 2) auch Jeder, welcher jenem Beistand leistet, indem er durch Vermehrung der bewaffneten Gewalt desselben dem Verlezten die Geltendmachung seines Rechtes erschwert oder gar unmöglich macht.

Anmerkung.

1) Ob eine Regierung denjenigen Staat, der ihren Feind nicht mit gesammter Macht, sondern nur mit einem Theil derselben unterstüzt, und nicht aus feindseliger Absicht, sondern nur um einen dem Ausbruche des Krieges schon vorausgegangenen Vertrag zu erfüllen; ob eine Regierung einen solchen Staat als Feind behandeln wolle oder nicht, hängt ganz von ihrem Ermessen und der Klugheit ab. An dem Rechte ihn als Feind zu behandeln, ist nicht zu zweiflen.

VIII.) Es können im Kriege selbst verschiedene Arten von Verträgen zum Zwecke desselben abgeschlossen werden. Diese Verträge müssen im Allgemeinen heilig gehalten werden: 1) weil der Krieg nur die gesellschaftlichen Verhältnisse unter den Völkern auf-

hebt, nicht aber das Rechtsgesez (wird er ja doch gerade um des Rechts willen geführt), und das Rechtsgesez will Erfüllung der gültig geschlossenen Verträge; und man kann sie 2) nicht schlechthin als erzwungene Verträge für ungültig erklären, indem, wenn ein Volk oder Befehlshaber sie in einer Lage abschloß, in der sie nicht zu seiner Rettung nothwendig waren, sie auch als frei abgeschlossen angesehen werden müssen, wenn auch sonst Zwangs-Maasregeln zwischen den streitenden Theilen statt finden; schloß sie aber ein Volk oder ein Befehlshaber durch die Umstände gezwungen zu seiner Rettung ab, so müssen sie gehalten werden, weil das Zugeständniß eines Rechts, solche Verträge nur abzuschließen, um sich zu retten, und sie nach geschehener Rettung wieder zu brechen, das Zugeständniß eines Rechts zum Betruge wäre, welches ungedenkbar ist.

Anmerkungen.

1) Hieher gehören besonders Capitulationen und Waffenstillstands-Verträge.

2) Da man nur den zu tödten berechtigt ist, der sich mit gewaffneter Hand widersezt, so versteht sich, daß es kein Recht gebe, den zu tödten, der sich friedlich, um Unterhandlungen einzuleiten nähert (Parlamentaire). Ob sie aber ein Volk hören wollte, hängt von ihm ab: daher, wenn ihnen erklärt worden ist, daß man sie nicht hören wolle, und sie sich dennoch nicht entfernen, betrachtet man sie als Spionen, und behandelt sie dem gemäß.

IX.) Der Friede beendigt den Krieg. Dem Rechte

nach ist im Friedensschlusse dem Verlezten die Wiederherstellung seines Rechtes, Ersaz für den zugefügten Schaden und für die Zukunft Sicherheit einzuräumen. In der Wirklichkeit entscheidet der Sieg (die Gewalt) über die Bedingungen des Friedens.

Anmerkung.

1) Da Völker keinen Höhern über sich haben, der in einem Streite, wem das Recht gebühre, in Wahrheit entstehen könnte: und da was die bloße Gewalt erzwingt (wenn sie vom Rechte entblößt ist) nie wahres Recht werden kann, so ist begreiflich, daß der Zustand der Völker (der That und dem Rechte nach) der eines langen Krieges sey, den einzelne Waffenstillstände unterbrechen die man Friedensschlüsse nennt.

§. 122.

Von der Neutralität.

I.) Neutral ist Jeder, der am Kriege Dritter keinen Antheil nimmt.

Anmerkungen.

1) In so ferne Jemand nicht in solchen Verbindungen mit einem der kriegführenden Theile steht, nach denen als Regel angenommen werden muß, daß er am Kriege Antheil nehmen werde, bedarf es nicht einmal einer besondern Erklärung der Neutralität.

2) Wenn sich mit Zuverläßigkeit voraus sehen läßt, daß der Gegner die Neutralität eines Volkes nur so lange anerkennen werde, als es sein In-

teresse erfordert, jenes aber nicht stark genug ist, seine Neutralität zu behaupten, so darf der andre kriegführende Theil seinem Gegner zuvorkommen. Dieses Präventions-Recht gründet sich auf das Recht des bedrohten Volkes für seine Sicherheit zu sorgen, die in der That unter den bestehenden Verhältnissen aufgehoben ist, indem der bedrohte Theil von dem (nur dem Namen nach) Neutralen in jedem Augenblicke eine Verlezung besorgen muß.

II.) Man kann nur dann sagen, daß ein Volk am Kriege keinen Antheil nehme,

1) wenn es keinen der kriegführenden Theile begünstigt.

Anmerkung.

1) Eine Begünstigung eines Theils vor dem Andern würde es seyn, wenn man jenem eine Befugniß einräumte, die nur ihm allein nüzlich ist, wenn man sie gleich auch dem andern Theile (dem sie nichts nüzt) zugestehen wollte.

2) Wenn es insbesondre die bewaffnete Gewalt keines der kriegführenden Theile unterstüzt.

Anmerkung.

1) Deßwegen darf kein Neutraler einem kriegführenden Theile 1) unmittelbare Kriegs-Bedürfnisse zuführen 2) in einen blokirten Ort Lebensmittel bringen.

III.) Da der Neutrale seinem Begriffe nach, zu dem Kriege Dritter in keinem Verhältnisse steht, so darf ihn dieser auf keine Weise berühren:

1) das Gebiet des Neutralen muß unverlezlich bleiben.

Anmerkung.

1) Selbst wenn einer der kriegführenden Theile durch Noth gedrungen in das neutrale Gebiet einrücken wollte, ist die neutrale Macht ihn mit Gewalt daran zu verhindern berechtigt.

2) Das Gut des Neutralen muß unverlezlich seyn.

Anmerkung.

1) Dieß gilt sowohl in Beziehung auf das feindliche Gebiet als in Beziehung auf feindliche Schiffe, es müßte denn der Neutrale, der in jenem oder in diesem einen Theil seines Gutes hat, zugleich Unterthan der feindlichen Macht seyn. Ist dieses nicht, und ist das neutrale Gut auf feindlichem Gebiete oder in feindlichen Schiffen nur auf dem Durchgange begriffen, so verliert es die neutrale Qualität auf keine Weise.

3) Der Neutrale ist berechtigt, in so ferne er nur die bewaffnete Gewalt eines der kriegführenden Theile nicht unterstüzt, alle diejenigen Handlungen vorzunehmen, zu denen er sonst im Frieden berechtigt war.

Anmerkungen.

1) Es fließt dieß aus dem allgemeinen Rechtssaze, daß Niemand etwas von seinen Rechten durch bloße Handlungen Dritter verlieren könne, sobald er die Rechte derselben selbst nicht kränkt. Daraus folgt denn 1) das Recht der Neutralen jeden Zweig des Handels zu betreiben, den sie im Frieden be-

treiben konnten (doch nicht nach blokirten Orten und mit unmittelbaren Kriegsbedürfnissen *); aber sie haben 2) keinen Rechtsanspruch auf einen Zweig des Handels, den sie auch im Frieden nicht betreiben konnten, weil wenn man ihnen diesen im Kriege nicht erlaubt, sie in der That nichts von dem Rechte, was sie hatten, verlieren.

2) Sonst wird der Handel der Neutralen noch auf mancherlei Weise beschränkt (durch Erweiterung des Begriffs der Blokade, der Contrebande u. s. w): und offenbar tritt in dieser Materie eine große Collision von Rechten ein: denn auf der einen Seite steht das Recht der Neutralen, durch bloße Handlungen Dritter nichts von ihren natürlichen Befugnissen zu verlieren; auf der andern Seite das Recht jedes kriegführenden Theils, daß der Neutrale die Macht des Gegners auf keine Weise unterstüze. In so ferne nun ein kriegführender Theil mit Grund annehmen kann, daß unter dem Schuze des unbeschränkten neutralen Handels der seines Gegners betrieben und diesem dadurch die Mittel erhalten würden, seine zerstörte bewaffnete Gewalt wiederherzustellen, kann man ihm allerdings das Recht nicht absprechen, den neutralen Handel zu beschränken. Daß aber diese Annahme mit Grund gemacht werden könne, leugnen die Neutralen: und da die Völker keinen Richter über sich haben, muß der Streit ewig unentschieden bleiben. Ich für meine Person halte übrigens allerdings diese Störungen des neutralen Handels für ungerecht 1) weil ich glaube, daß nach den bisherigen Erfahrungen noch kein kriegführender Theil durch Zu-

*) Vergl. oben II. 2. Anm. 1.

grunderichtung seines Handels zum Frieden sey genöthigt worden: 2) weil die ganze Ansicht inkonsequent ist, indem, wenn jede Handlung recht ist, welche den Gegner hindern kann, seine zerstörte bewaffnete Gewalt wiederherzustellen, man auch das Recht annehmen muß, im feindlichen Lande die Menschen wegzuführen, und Felder und Städte umzukehren, ein Recht welches keine Nation jezt statuirt. Dagegen aber kann man freilich sagen, daß 1) wenn blos der Glaube an die Nüzlichkeit einer Handlung das Recht entscheide, der Glaube des Andern eben so viel gelte, wie mein eigner, um so mehr, da jedes Volk allein Richter über das ist, was seinem Interesse förderlich sey: 2) daß allerdings ein solches Recht zur totalen Vernichtung alles dessen was dem Feinde gehört, existire, (wie es denn auch in früheren Kriegen ausgeübt worden *) sobald ein Volk diese Vernichtung zur Zerstörung der bewaffneten Gewalt des Feindes für nöthig halte. Wenn nun ein Volk auf dieses sein Recht in einigen Punkten verzichte, so werde es dadurch nicht gehindert, es in anderen Dingen, wo es die Zerstörung noch für nothwendig und nüzlich erachte, z. B. in Beziehung auf den Handel auszuüben. Doch so viel ergiebt sich auf jeden Fall aus den für die Freiheit des neutralen Handels sprechenden Gründen, daß, wenn auch der kriegführende Theil diese beschränken darf, weil und in so ferne er diese Beschränkung zur Zerstörung der bewaffneten Gewalt des Gegners für nöthig hält, daß, sage ich, auch die Neutralen sobald sie es vermögen, ihr Recht und ihre Ansicht,

*) Damit würde auch das fallen, was oben §. 120. V. 3. Anm. 1, bemerkt ward.

daß der neutrale Handel in keiner Beziehung zur Entscheidung im Kriege stehe, geltend machen, und den kriegführenden Theil zur Anerkennung ihres Rechtes anhalten dürfen.

2) Aus den angeführten Gründen rechtfertigt und bestreitet man denn auch die Kapereien, und das Recht eines kriegführenden Theils die Güter seines Gegners von neutralen Schiffen wegzunehmen.

3) Dieselbe Collision von Rechten findet auch statt in Beziehung auf Visitation der Kauffarthei-Schiffe einer neutralen Nation die unter Begleitung eines Kriegsschiffes ihrer Regierung segeln. Unstreitig ist, daß jedes kriegführende Volk berechtigt sey, selbst sich zu überzeugen, daß von den Neutralen nichts gegen ihre Rechte vorgenommen werde: eben so unstreitig, daß eine Erklärung, der Kauffahrer enthalte nichts Ordnungswidriges, die im Namen der Regierung abgegeben wird, verwerfen, eine Beleidigung gegen diese Regierung ist. Jeder Theil kann auf seinem Rechte bestehen; und so mag der Streit eben so, wie in Rücksicht auf den Handel der Neutralen, nur durch Vertrag beigelegt werden.

§. 123.

Von den Verträgen in Beziehung auf Sicherheit und Wohlstand.

I.) Was Bedingung der Gültigkeit der Verträge überhaupt in Beziehung auf das Subjekt und die Form des Vertrages ist *), das ist auch Bedingung der Gültigkeit der Verträge in Beziehung auf Sicherheit und Wohlstand.

*) Vergl. §. 109. IV.

Anmerkung.

1) Auch endigen die Völkerverträge unter denselben Umständen, unter denen die Verbindlichkeit jedes Vertrags an sich aufhört *).

II.) In Beziehung auf ihr Objekt gilt für diese Verträge der allgemeine Grundsaz: „daß sie nur in so weit verbindlich seyen, als sie dem Zwecke, zu dem sie abgeschlossen werden, in der That entsprechen **).

Anmerkung.

1) Die Unverbindlichkeit dieser Verträge, in dem angegebenen Falle ergiebt sich auch schon daraus, daß, wenn sie ihren Zweck wirklich nicht erreichen (anstatt zur Beförderung der Sicherheit und des Wohlstandes zu dienen, beide untergraben) daß, sage ich, sie in diesem Falle auf einem wesentlichen Irrthum in Beziehung auf ihr Objekt beruhen, der jeden Vertrag ungültig macht ***).

III.) Bündnisse sind diejenigen Verträge, Kraft deren zwei Staaten sich verbinden, sich wechselseitig bei einem Kriege Hülfe zu leisten.

Anmerkungen.

1) Je nachdem zwei Staaten übereinkommen sich 1) mit ihrer gesammten Macht oder 2) nur mit einem Theile derselben Beistand zu leisten, und hier wieder a) unentgeltlich oder b) gegen Subsidien, werden die wechselseitige Rechte entweder nach den

---

*) S. §. 74. verglichen mit §. 109. D.

**) Vergl. §. 119. II.

***) Vergl. §. 69. b. 1.

Grundsäzen einer vollkommenen Kriegs-Gemeinschaft, oder nach denen eines bloßen Auxiliar-Verhältnisses, oder nach denen eines Subsidien-Vertrages zu beurtheilen seyn; und diese Grundsäze können aus der allgemeinen Natur der stattfindenden Verhältnisse allein abgeleitet, oder durch die besondre Uebereinkunft genauer bestimmt werden.

2) Auch die Garantien gehören unter den allgemeinen Begriff der Bündnisse. Es sind Verträge, durch welche ein Volk dem andern verspricht, diesem, im Falle es in den ihm verbürgten Rechten gekränkt werden sollte, zur Aufrechterhaltung derselben auch mit den Waffen Beistand zu leisten.

3) Neutralitäts-Verträge sind negative Bündnisse. Durch sie übernimmt ein Staat die Verbindlichkeit, an einem Kriege keinen Antheil zu nehmen. Auch diese Verträge werden nach denselben Grundsäzen, wie die Bündnisse zu beurtheilen seyn, da sie mit ihnen gleiches Objekt, nämlich Beförderung der Sicherheit haben.

IV.) Was die Verbindlichkeit der Bündnisse als solcher angeht, so ist zu bemerken:

1) Da die Bündnisse die Verpflichtung enthalten, an einem Kriege Theil zu nehmen, die Theilnahme an einem ungerechten Kriege aber selbst ein Unrecht seyn würde (wozu es keine Verbindlichkeit geben kann *), so kann ein jedes Bündniß auch nur in so ferne in Erfüllung gehen, als der Hülfefordernde in einem gerechten Kriege begriffen ist.

*) Vergl. §. 70. II.

Anmerkung.

1) Hieraüber muß dem Bundsgenossen die Cognition frei stehen.

2) Da ein späteres einem früheren zuwider abgeschlossenes Bündniß im Grunde eine Disposition über eine fremde Sache enthält (eine Verfügung über die Rechte, welche dem frühern Bundsgenossen aus dem Bündnisse zustanden), so wird, in so ferne das frühere Bündniß gültig ist, das spätere als unverbindlich angesehen werden müssen *).

3) Da ein Staat ein Bündniß nur zu dem Zwecke eingeht, um dadurch seine eigne Sicherheit zu befördern **), so ist ein Bündniß als unverbindlich zu betrachten,

a) wenn dieser Zweck unter den gegebenen Umständen durchaus als unerreichbar erscheint.

b) Wenn die Erfüllung des Bündnisses zum Umsturze des Gleichgewichtes führt ***).

c) Wenn der hülfeleistende Theil die versprochene Hülfe zur eignen Vertheidigung bedarf.

IV.) Handels-Verträge sind diejenigen, welche ein Staat mit einem andern zur Beförderung seines Wohl-

---

*) Vergl. §. 109. C.

**) Vergl. §. 109. I. Anm. 1.

***) Vergl. §. 112. I.

standes, namentlich in Beziehung auf den wechselseitigen Verkehr abschließt.

Anmerkung.

1) Diejenigen Handelsverträge würden die nüzlichsten seyn, welche in der That die staatswirthschaftliche Gewalt des Weltbürger-Staates ersezten, und die Kräfte mehrerer Staaten zur Errichtung der dem einen und dem andern Theile vortheilhaften Anstalten vereinigten, die ein einzelner Staat für sich allein, nicht zu treffen vermag.

V.) Was die Verbindlichkeit der Verträge in Beziehung auf den Wohlstand angeht, so wird

1) aus dem bei den Bündnissen angegebenen Grunde *) jeder Vertrag ungültig seyn, der einem früher abgeschlossenen gültigen, widerspricht.

2) Da jedes Volk die Verträge in Beziehung auf den Wohlstand auch nur zu dem Zwecke abschließt, seinen eignen Wohlstand zu befördern, so werden dergleichen Verträge unverbindlich seyn:

a) sobald sie die Produktion, anstatt sie zu vermehren, hemmen **):

b) sobald sie den Markt eines Volkes, anstatt ihn zu erweitern, verengen ***):

---

*) S. oben III. 2.

**) S. 113.

***) a. a. O.

c) sobald sie überhaupt nicht auf dem Grundsaze des wechselseitigen und gleichen Vortheils beruhen.

Anmerkung.

1) Wenn man solche ungleiche Verträge auch unter den Gesichtspunkt der Schenkungen stellen wollte, wie kann die frühere Generation der nachfolgenden etwas von ihrem Rechte, das sie nicht erst von dieser empfängt (von dem Rechte auf freie Anwendung ihrer Kräfte zur Beförderung ihres eignen Wohlstandes) vergeben?

VI.) Sollten zwei Staaten Verträge mit einander abschließen, welche die wechselseitige Beförderung ihrer Bildung zum Zwecke hätten *), so werden auch diese Verträge nur in so ferne verbindlich seyn, als sie den angegebenen Zweck zu erreichen geschickt sind.

Anmerkung.

1) Man wende nicht ein, daß wenn man die Gültigkeit der hier aufgezählten Völkerverträge von ihrer Zweckmäßigkeit abhängig mache, alle Treu und aller Glauben unter den Völkern aufgehoben werde: es ist nichts als Grundsaz ausgesprochen, als wornach die Völker in allen Zeiten gehandelt haben; nichts, als unter dessen Voraussezung, wie jedes Volk schon bei der Eingehung des Vertrages wohl weiß, es allein auf Erfüllung desselben rechnen kann; nichts, als was nothwendig ist, wenn nicht das ganze Glück, ja die Existenz eines Volkes durch ein augenblickliches Versehen, durch eine einzige Uebereilung auf das Spiel gesezt werden soll.

---

*) Vergl. §. 119. Anm. 1.

§. 124.

Von den Gesandten.

I.) Gesandte sind nothwendig 1) um jede Art von Angelegenheiten eines Volkes mit dem andern auszurichten (namentlich die Verträge eines Volkes mit dem andern abzuschließen); 2) die Idee eines Weltbürger-Staates (die an sich recht, nur im Ganzen unausführbar ist), so weit sie überhaupt ausgeführt werden kann, durch Aufrechterhaltung einer beständigen Verbindung unter den getrennten Staaten zu realisiren *).

Anmerkung.

1) Aus dem ersten Grunde hat es vorübergehende Gesandtschaften in allen Zeiten gegeben: dem zweiten entsprechen die stehenden Gesandtschaften des neueren Europa, wenn gleich ihre Einführung auf andere Motiven gegründet war.

II.) Da der Gesandte sein Volk vertreten soll, so kann nur derjenige Gesandte seyn, der von demjenigen dazu beauftragt ist, der selbst als Inhaber der höchsten Gewalt das Volk allein gegen andre Völker repräsentirt **).

Anmerkung.

1) Hierüber muß sich jeder Gesandte da, wo er als solcher gelten will, legitimiren, und zwar erstens bei dem Inhaber der höchsten Gewalt, als Repräsentanten des andern Volkes, wenn er an dieses unmittelbar als Gesandter abgeordnet wird:

---

*) Vergl. §. 119. I. und Anm. 1.

**) §. 35. 6.

2) ist er nur an einen Congreß von Gesandten geschickt, bei diesen.

III.) Unstreitig ist jedes Volk berechtigt, mit jedem andern in Verbindung zu treten, jedes andre aber berechtigt, diese Verbindung abzulehnen, sobald es diese seinem Interesse für nachtheilig hält, worüber es allein Richter ist. Daher wird ein Gesandter bei einem andern Volke sich nur in so ferne als solcher geltend machen können, als er von diesem als Gesandter anerkannt ist. Jedes Volk hingegen, dessen Gesandten ein andres ohne Grund zurückweist wird berechtigt seyn, dieß als eine Beleidigung für sich und eine Verlezung seines Rechtes zu betrachten.

Anmerkung.

1) Hier ist abermals eine Collision von Rechten, die unter Völkern einen endlosen Streit veranlassen muß, weil kein Richter vorhanden ist, der entscheiden könne, ob in einem gegebenen Falle der eine oder der andre Grundsaz zur Anwendung zu bringen sey.

§. 125.

Fortsezung.

IV.) Ein Volk aber, das einen Gesandten annimmt, muß ihm alle diejenigen Rechte zugestehen, die ihm seinem Begriffe nach, als Stellvertreter seiner Nation, zukommen. Hierhin gehört

1) die Freiheit des Gesandten von der Civil- und Straf-Jurisdiktion desjenigen Volkes, bei dem er als Gesandter anerkannt ist, da kein Volk der

Jurisdiktion eines andern unterworfen seyn kann. Indeß a) da jeder Staat berechtigt ist, seine Unterthanen gegen Schaden selbst von Seiten eines fremden Staates zu wahren, so wird, wenn ein Gesandter sich entfernen will, ohne seine Schulden zu bezahlen, die Abführung seiner Waaren, selbst seine eigne Abreise so lange verhindert werden können, bis er seine Schulden bezahlt hat. b) Aus demselben Grunde kann ein Volk sofort die Abreise eines Gesandten verlangen, der ein Verbrechen begeht, ja ihn zur eignen Sicherheit über die Gränze geleiten lassen. c) Sollte sich ein Gesandter gar in eine Unternehmung einlassen, welche gegen die Existenz des Staates, wo er sich aufhält, gerichtet ist, so braucht er gar nicht mehr als Gesandter anerkannt zu werden, da er den andern Staat nicht mehr als solchen in seinem Rechte anerkennt. Man wird ihn deßwegen arretiren und seine Papiere untersuchen dürfen. Und findet sich hier, daß er mit Wissen seines Volkes gehandelt hat, so fällt auch die Verbindlichkeit weg, die Rechte dieses als Staat anzuerkennen, weil es die Rechte des andern Staates nicht anerkannt hat: und der Beleidigte darf den Gesandten gleich selbst strafen.

Anmerkungen.

1) Gegen das Verwahrungsrecht eines Staates in Beziehung auf die Schulden eines Gesandten

hat man eingewandt, daß die Unterthanen es sich selbst zuzurechnen haben, wenn sie Schaden leiden, warum borgen sie den Gesandten? Dagegen läßt sich mit gleichem Fuge sagen, daß der Gesandte es sich selbst zuzurechnen habe, wenn er am Ende wegen Schulden Unannehmlichkeiten hat; warum macht er Schulden? Dazu kommt, daß, wenn die Unterthanen dem Gesandten borgen, sie nichts Unrechtes thun; dagegen aber der Gesandte, indem er die Schuld nicht zahlt, unrecht handelt. Was verdient nun mehr Begünstigung, das Recht oder das Unrecht?

2) Zur Beobachtung der Polizei-Verordnungen in Beziehung auf die öffentliche Sicherheit ist jeder Gesandte eben so gewiß verpflichtet, als ein jedes Volk gegen jedes andre jede Sicherheits-Maasregel zu ergreifen berechtigt ist.

3) In so ferne ein Gesandter als solcher respektirt werden muß, bleibt nichts anders übrig als Klagen gegen ihn, bei der Regierung, die ihn geschickt hat, oder bei den Gerichten seines Landes anzubringen.

4) Wenn ein Gesandter gegen die Regierung, bei der er beglaubigt ist, auf irgend eine Weise im Unterthanen-Verhältnisse steht, z. B. durch Geburt, wenn er nicht emigrirt ist, als Gutsbesizer, durch Uebernahme eines Privatgeschäfts u. s. w., so kann er, so weit sich sein Unterthanen-Verhältniß erstreckt, unstreitig auch der Jurisdiktion unterworfen werden.

2) Das Haus des Gesandten ist gleich dem Territorium seines Volkes *); und so wie kein Volk in

*) Kein Mensch ist in der Sinnenwelt ohne einen bestimmten Raum

dem Territorium des andern einen Akt der Oberherrschaft ausüben darf, so auch das Volk, bei dem der Gesandte residirt, nicht in dessen Hause. Daraus folgt a) daß keine Durchsuchung des Hauses eines Gesandten vorgenommen werden kann. Sollte sich ein Verbrecher in dasselbe flüchten, so muß seine Auslieferung durch Requisition verlangt werden. Nur dann, wenn die Auslieferung nicht erfolgte, verlöre das Haus des Gesandten eben so gut seine Unverlezlichkeit, als man in diesem Falle die Unverlezlichkeit des Territoriums eines fremden Volkes nicht zu respektiren brauchte: b) Daß das Volk, bei dem der Gesandte residirt über sein Gefolge, so lange es in seinem Hause befindlich ist, durchaus keinen Akt der Jurisdiktion ausüben dürfe. Es muß in Beziehung auf dieses dasselbe Verfahren beobachtet werden, wie in Beziehung auf die Unterthanen eines andern Staates. So wie aber jeder Staat die Unterthanen eines andern Staates, an welche seine eigne Unterthanen Forderungen haben, arretiren darf, sobald sie auf seinem Gebiete sich betreten lassen; und wie jeder Staat auch an fremden Unterthanen Verbrechen bestrafen darf, die in seinem Gebiete begangen werden, wenn er sie ergreift, so werden jedem

---

gedenkbar, auf dem er existirt; und repräsentirt der Mensch ein unabhängiges Volk, so muß der Raum, auf dem er existirt, auch ein unabhängiges Territorium seyn.

Volke dieselben Rechte auch gegen das Gefolge des Gesandten zustehen. c) Jeder Gesandte ist (unbedingt) befugt, in seinem Hause (seinem Territorium) eine Hauskapelle zur Ausübung seines Gottesdienstes zu haben. Wohl aber wird jeder Staat seinen (beständigen oder temporären) Unterthanen verbieten können, daran Theil zu nehmen. d) Das Hotel eines Gesandten, so weit er es bewohnt, muß von Einquartirung befreit bleiben, wie man keine Einquartirung in ein fremdes Territorium legen darf.

Anmerkung.

1) Der Gesandtschafts-Sekretär, der die gesandtschaftlichen Geschäfte mit zu besorgen hat, ist gleichfalls als Mitstellvertreter seines Volkes zu betrachten, genießt deswegen in Beziehung auf die Jurisdiktion dieselben Vorrechte, wie der Gesandte. Die übrigen Personen seines Gefolges jedoch, von denen man nicht sagen kann, daß die die Nation vertreten, können nur als fremde Unterthanen betrachtet werden.

3) In Beziehung auf seine Person, sein Haus (sein Territorium) und die Personen seines Gefolges, die als fremde Unterthanen zu betrachten sind, hat der Gesandte keine Lasten zu tragen, so gewiß kein Volk das andre besteuern darf. Wenn aber der Gesandte sonst Güter in dem Staate, wo er residirt, erwirbt, oder ein Gewerbe treibt, oder Waaren einkauft, so muß er die darauf haftenden Abgaben zahlen, so gut sein Volk sie in diesem Falle

zahlen müßte: (eben so auch sein Gefolge). Läßt er Waaren vom Hause für sich kommen, so entrichten die den gewöhnlichen Durchgangs-Zoll, wie Waaren, welche sein Volk selbst durch das fremde Territorium führen ließe.

Anmerkungen.

1) Um nichts an den Abgaben zu verlieren, kann ein Volk dem Gesandten den Anlauf eines Hauses nicht gestatten, versteht er sich nicht zur Bezahlung der darauf haftenden Lasten.

2) Wenn ein Volk dem Gesandten zu seinem Gebrauche Waaren gegen den Durchgangszoll einzuführen erlaubt, so kann es auch Sicherheit verlangen, daß die Waaren nur zum Gebrauche des Gesandten seyen. Sollte ein Gesandter dieses Recht zur Contrebande mißbrauchen, so ist das fremde Volk es so gut nicht mehr anzuerkennen berechtigt, als der Gesandte selbst die Rechte des Staates, bei dem er residirt, nicht geachtet hat.

3) Für die Waaren, die der Gesandte bei seiner Ankunft mitbringt, und bei seinem Abzuge wegführt, zahlt er keine Durchgangszölle, weil, bis er sich an dem Orte seiner Residenz eingerichtet, und nachdem er sie wieder verlassen hat, seine Wagen als sein wanderndes Territorium, also als exterritorial angesehen werden müßen (vergl. oben 2. Anm. 1.).

4) Alle übrigen Vorrechte der Gesandten, namentlich die Ehrenbezeugungen auf die sie Anspruch machen, sind blos positiven Ursprungs.

V.) Die Vorrechte einer jeden Gesandtschaft dauern so lange, bis sie das Land wieder verlassen hat, in welchem sie beglaubigt war.

Anmerkung.

1) Sollte auch der Gesandte gestorben seyn, so deckt doch seine Waaren noch der gesandtschaftliche Charakter.

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Dresch, Leonhard <<von>>,

Naturrecht

Tübingen 1822

Ph.pr. 358 s
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10040331-5